Die geschichtliche Entwicklung des Innungsrechts in Bayern seit 1868

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

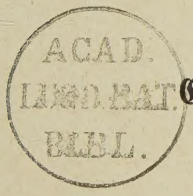

vorgelegt von

Gustav Adolf Hank

geprüfter Rechtspraktikant

aus Freiburg i. B.

Approbiert am 15. November 1910.

1911.

U. E. Sebald, Kgl. Bayer. Hofbuchdruckerei, Nürnberg.

158

Referent:

Herr Universitätsprofessor Dr. Ricker.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis V
Abkürzungen VII
Einleitung 1

I. Abschnitt.

Die Reichsgewerbeordnung von 1869/72.

§ 1. 1. Die Einführung der Reichsgewerbeordnung in Bayern 12
§ 2. 2. Der Rechtszustand in Bayern auf Grund der Reichsgewerbeordnung von 1869/72 15
§ 3. 3. Der rechtliche Charakter der neuen Innungen der Reichsgewerbeordnung von 1869/72 23

II. Abschnitt.

Die Gesetzgebung des Jahres 1881.

§ 4. 1. Die Bestrebungen zur Wiederbelebung der Innungen 37
§ 5. 2. Die Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Juli 1881 . 41
A. Das Recht der neueren Innungen 42
B. Die bestehenden Innungen 69
C. Innungsausschüsse und Innungsverbände . . . 71
§ 6. 3. Die Rechtsnatur der Innungen zufolge der Novelle von 1881 72

III. Abschnitt.

Die Rechtsentwicklung in der Zeitperiode von 1882 bis 1892.

Vorbemerkung 80
§ 7. 1. Die Gesetzgebung des Jahres 1883 81
A. Die das Innungsrecht berührenden Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes 81
B. Die innungsrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1883 . . . 87

§ 8. 2. Die Gewerbeordnungsnovellen vom 8. Dezember 1884 und vom 6. Juli 1887 91
A. Das Gesetz vom 8. Dezember 1884 92
B. Das Gesetz vom 6. Juli 1887 96
§ 9. 3. Die Gesetzgebung der Jahre 1890 bis 1892 mit Bezug auf das Innungsrecht 106
A. Die Einwirkung des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 auf die richterliche Zuständigkeit der Innungen sowie der Innungsschiedsgerichte 106
B. Der Einfluß des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 auf das Innungsrecht 114
C. Die Einwirkung des Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 auf das Innungsrecht 119

IV. Abschnitt.

Die Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897 und die neuesten Rechtsänderungen.

§ 10. 1. Die Vorgeschichte der Handwerkernovelle 121
§ 11. 2. Das Recht der freien Innungen der Handwerkernovelle 132
A. Überblick 132
B. Das Recht der freien Innungen 135
C. Übergangszeit 183
§ 12. 3. Die Zwangsinnungen 183
A. Grundlegende Bestimmungen 183
B. Die übrigen Besonderheiten der Zwangsinnungen 194
C. Übergangsbestimmungen 215
§ 13. 4. Die rechtliche Natur der Innungen auf Grund der neueren und neuesten Rechtsänderungen 217

Schluß 223

Literaturverzeichnis.

I. Die gesamten Gesetzesmaterialien.
II. Systematische Werke, Monographien und Kommentare usw.

von Bernewitz, RGO. V. Aufl., Leipzig 1892.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht, 1889, Band 2.

Conrad-Lexis, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. Aufl. 1892, Band 4, Art. „Innungen", III. Aufl., Band 4, Art. „Gewerbegesetzgebung" (Deutschland).

Dollmann's Gesetzgebung des Königreichs Bayern, II. Teil, Band 7 (bayer. Gewerbsgesetz von 1868, Ausgabe von E. Schöller, Erlangen 1874).

Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, II. Aufl., Band 2, 1897, Art. „Innungen" und Art. „Handwerk".

Erhebung über Verhältnisse im Handwerk, veranstaltet im Sommer 1895, bearbeitet im Kais. Statistischen Amt, Heft 1 bis 3, Berlin 1895 und 1896.

Feuchtwanger, Staatliche Submissionspolitik in Bayern 1910, Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz.

Fischer-Henle, Handausgabe z. BGB., VIII. Aufl.

von Gerber, Grundzüge des Deutschen Privatrechts, III. Aufl., Beilage II.

Haas, Komm. z. GGG., II. Aufl., 1902.

Hänel, Deutsches Staatsrecht, 1892, Band 1.

Hoffmann, F., Die Organisation des Handwerks, Berlin 1897.

von Holtzendorff's Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, I. Aufl. 1870, Band 1, Rechtslexikon I und II. Aufl., Rechtslexikon II, Gierke; Art. „Innungen".

von Landmann, GO., I. Aufl., 1884; II. Aufl., 1895, Band 1 und 2; V. Aufl., 1907, Band 1 und 2.

Löbner, Arth., Wie das deutsche Kleingewerbe über die Innungsfrage und die Reform der RGO. denkt; Berlin 1879.

Materialien, betr. die Besserung der gewerblichen und sozialen Verhältnisse, Heft 1. Zirkular an sämtliche Kgl. Regierungen, die Anregung zur Errichtung von Innungen betr., vom 4. Januar 1879, Berlin 1879.

Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I. Aufl., 1883, Teil I.

Neukamp, Die GO. für das deutsche Reich, VIII. Aufl., 1910.

Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechts, III. Aufl., 1871.

von Pröbst, Die Verfassung des deutschen Reiches, III. Aufl., 1905.

Reger-Henle, Komm. z. KrVG., VIII. Aufl.

Rösler, Das soziale Verwaltungsrecht, 2. Abteilung.

Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, 1886.
Roth, Bayerisches Zivilrecht I.
Schenkel, Deutsche Gewerbeordnung, I. Aufl., 1884.
von Schicker, Komm. z. GO., IV. Aufl., 1901, Band 1.
Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I. Aufl., 1891, Bd. 5; II. Aufl., 1896, Bd. 3.
Seydel-Schecher, Gewerbepolizeirecht, 1910.
von Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1890, Bd. 1, Zeller, Art. „Innungen".
Stier-Somlo, Die neueste Entwicklung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzrechtes, 1910.
Stobbe, Deutsches Privatrecht, I. Aufl., 1871, Bd. 1.
Wilhelmi und Fürst, Komm. z. GGG. vom 29. Juli 1890, Berlin 1891.

III. Präjudizienſammlungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen: Bd. 42 S. 358 und Bd. 70 S. 177.
Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeistrafrechts: Bd. 11 S. 367 f., Bd. 13 S. 131 und Bd. 5 S. 299.

IV. Zeitschriften und Zeitungen.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausgegeben von Hirth und Seydel, nun von Dyroff und Eheberg: 1871, 1873, 1878, 1881, 1892, 1899, 1904.
Archiv des Norddeutschen Bundes von Koller III. 1871.
Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik von Braun, Bd. 10, 1897, Neuburg, der Entwurf zur Abänderung der GO., und Bd. 11, 1897, Voigt, Die neue deutsche Handwerkergesetzgebung.
Bayerische Gewerbezeitung, herausgegeben vom bayer. Gewerbemuseum in Nürnberg, VI. Jahrgang, 1893, Nr. 8.
Bayerische Handelszeitung, 1893 Nr. 15 ff., Abhandlung von Stieda.
Blätter für administrative Praxis in Bayern, Bde.: 6, 9, 10, 12, 15, 18, 29, 53.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, von Conrad, 36, Neue Folge, 2. Band, 1881, Stieda, Die Innungsfrage.
Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, von Gust. Schmoller, Bde. 17 (1893) und 22.
Staatshandbuch des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins, von Hirth: 1868 und 1869.
Verwaltungsarchiv, herausgegeben von Schultzenstein und Keil, Berlin, Band 9.

Abkürzungen:

A. M. = anderer Meinung.
Anm. = Anmerkung.
Annalen = Hirth's Annalen des Deutschen Reiches.
Art. = Artikel.
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
Bl. f. adm. Pr. = Blätter für administrative Praxis in Bayern.
Drucks. = Reichstagsdrucksachen.
EG. = Einführungsgesetz.
Entsch. d. preuß. OVG. = Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichtshofes.
Fr. J. M. St. = Musterstatut einer freien Innung.
GBl. = Gesetzblatt für das Königreich Bayern.
Ges. = Gesetz.
GGG. = Gewerbegerichtsgesetz.
GO. = Gewerbeordnung.
GUVG. = Gewerbeunfallversicherungsgesetz.
GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern.
GVG. = s. RGVG.
Instr. = Instruktion.
KABl. d. Pf. = Kreisamtsblatt für die Pfalz.
KO. = Reichskonkursordnung.
Kom. = Kommentar.
Kreisregierung, K. d. J. = Kreisregierung, Kammer des Innern.
KrVG. = Krankenversicherungsgesetz.
MABl. = Ministerialamtsblatt.
MABl. d. J. = Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern.
Nov. = Novelle.
PStGB. = Polizeistrafgesetzbuch.
RBl. = Königlich Bayerisches Regierungsblatt.
RZPO. = Reichszivilprozeßordnung.
ReichstDrucks. = Reichstagsdrucksachen.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGVG. = Reichsgerichtsverfassungsgesetz.
StenBer. = Stenographische Berichte über die Reichstagsverhandlungen.
UVG. = Unfallversicherungsgesetz.
Verh. d. K. d. Abg. = Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten.
ZBl. f. d. D. R. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
ZPO. = s. RZPO.
ZwJMSt. = Musterstatut einer Zwangsinnung.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543502_0003

Einleitung.

I.

Nur wenige von den in der Reichsgewerbeordnung enthaltenen Rechtsmaterien haben derartig mannigfache Umwandlungen und Abänderungen erfahren, wie es mit dem in der Hauptsache im VI. Titel der Gewerbeordnung enthaltenen Rechte der Innungen geschehen ist. Die bedeutsamen und teilweise grundlegenden Änderungen des Innungsrechtes seit 1869 bis dato stellen gleichsam den Niederschlag der tiefgreifenden wirtschaftlichen und geistigen Wandlungen dar, die sich in der genannten Zeitperiode vollzogen haben, und deren einzelne Etappen in den Novellen zur Gewerbeordnung und in sonstigen einschlägigen Reichsgesetzen zum Ausdruck gelangt sind. So sind durch Einführung und stete Fortentwicklung von Maßnahmen zur Stärkung der Organisation des Handwerks die Innungen, insbesondere auch in ihrer Rechtsstellung sukzessive, mehr und mehr grundsätzlich geändert und weiter ausgestaltet worden. Diese Entwicklungsgeschichte nun, die sich innerhalb der letzten vier Dezennien abgespielt hat, in ihren einzelnen Stadien zu verfolgen, erscheint vom rechtshistorischen Standpunkte aus überaus lehrreich und gehört wohl mit zum Interessantesten, was die neuzeitliche Gewerbegesetzgebung bietet. Es dürfte sich darum der Versuch, im folgenden die geschichtliche Entwicklung des Innungs**rechtes** (nicht des Innungswesens!) zum Gegenstande einer Erörterung zu machen, wohl verlohnen. Dabei sollen, soweit landesrechtliche Verhältnisse mit hereinspielen, lediglich die speziell bayerischen Eigenheiten Berücksichtigung finden. Dementsprechend, und weil die Reichsgewerbeordnung in Bayern erst mit dem Jahre 1873 zur Einführung gelangte, ist als eigentlicher Ausgangspunkt für die vorliegende Abhandlung das in der Geschichte des Innungsrechtes für Bayern so bedeutungsvolle Jahr 1868 gewählt. Dieser Umstand gab zugleich Anlaß, der Darstellung des materiellen Reichs-

rechtes einen besonderen Paragraphen vorauszuschicken, in dem der Einführung der Reichsgewerbeordnung und somit auch der Einführung des Reichsinnungsrechtes in Bayern gedacht ist. Die eigentliche Darstellung lehnt sich in ihrer Gruppierung eng an das einschlägige reiche Gesetzes- und Novellenmaterial in chronologischer Folge an. Bei der Behandlung der Materie mußte jedoch, um den vorhandenen Gesetzesstoff auch in seinen inneren bestimmenden Momenten richtig zu erfassen und um den Zusammenhang zwischen einst und jetzt besser erkennen zu können, in ausgiebigerem Maße auch auf die Gesetzesmaterialien zurückgegriffen werden. Dagegen haben die Ergebnisse der Statistik zweckdienlich nur insoweit Aufnahme gefunden, als sie für die Fortentwicklung des Innungsrechtes von Einfluß gewesen sind.

Die Erwähnung der früheren Rechtsentwicklung und des Rechtszustandes in Bayern *vor* 1868 ist mit in dem anschließenden einleitenden Teile nur in den Grundzügen erfolgt; gleichwohl wird auch sie es um so leichter ermöglichen, in den Geist der neuen Gesetzgebung einzudringen und bisweilen die wesentlichen Unterschiede zwischen dem alten bayerischen und dem jetzigen Reichsrechte wahrzunehmen.

II.

Seit dem frühen Mittelalter hing das Recht des Gewerbebetriebes wie allgemein *in* deutschen Landen, so auch in Bayern, von der Zugehörigkeit zur Zunft ab. Unter der Zunft verstand man einen fachgenossenschaftlichen Handwerkerverband, d. h. eine Vereinigung von Personen, die an ein und demselben Orte das gleiche Gewerbe betrieben. Die Zünfte erlangten nach und nach die Bedeutung öffentlichrechtlicher Körperschaften, hatten Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt in Gewerbesachen, sog. **Zunftautonomie,** und besaßen neben dem Rechte, die Genossen zu besteuern, insbesondere das Recht des **Zunftzwanges,** d. h. sie waren befugt, allen Pfuschern und sog. Bönhasen die Ausübung des Gewerbebetriebes zu verbieten und die Konkurrenz von anderen gewerblichen Plätzen und vom Lande her auszuschließen.

Die vielfältigen und argen Übelstände, welche die Zunftverfassung im Verlaufe der Jahrhunderte zeitigte, und das Aufkommen

neuer Betriebsformen, namentlich die Entwicklung und die Fortschritte der Großindustrie, deren Einfügung in die Zunftverfassung nicht möglich war, erheischten immer dringender eine Reform der Handwerkergesetzgebung.

Am gründlichsten hat die französische Revolution mit den Zünften aufgeräumt, indem im Jahre 1791 zunächst in Frankreich das alte Zunftrecht mit einem Schlag gänzlich aufgehoben wurde. An die Stelle des Zunftzwanges trat nahezu vollkommene, nur durch polizeiliche Rücksichten bedingte Gewerbefreiheit[1]). Dasselbe geschah auch in den von der französischen Fremdherrschaft unterjochten deutschen Landesteilen wie der Pfalz. Auch hier wurde die Gewerbefreiheit in gleichem Umfange wie in Frankreich durch das französische Gesetz vom 2. bis 17. März 1791 (Art. 7) eingeführt[2]) und im selben Jahre noch wurden die Zünfte aufgehoben[3]). Dieser Zustand hielt in der Pfalz bis zur einheitlichen Regelung des Gewerberechtes für ganz Bayern, d. i. bis zum 1. Mai 1868 ununterbrochen an.

Im rechtsrheinischen Bayern machte sich die allgemeine Reaktion gegen das alte Zunftsystem um die Wende des 18. Jahrhunderts gleichfalls fühlbar, aber auf wesentlich verschiedene Weise. Ohne daß es gewaltsamer legislativer Maßnahmen bedurfte, geriet hier die Macht der Zünfte von sich aus allmählich in Verfall und an ihre Stelle trat ebenso geräuschlos die Macht der Regierungsbehörden. Immer mehr und mehr wurde die Befugnis zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes, insoweit nicht Realrechte in Frage standen, von obrigkeitlicher Verleihung abhängig gemacht, die ihrerseits nur bei Anerkennung eines Bedürfnisses erteilt wurde[4]). Damit wurde das mittelalterliche Zunftsystem vom Konzessionssystem, als dem System des Polizeistaates abgelöst.

1) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 15 S. 121.

2) Dieses Gesetz ist zwar in der Pfalz nicht publiziert worden, allein es sind in den späteren (publizierten) Gesetzen über Gewerbefreiheit, namentlich in dem vom 17. Juni 1791 Art. 7 und 8, sowie in Art. 355 und 356 der Konstitution vom Jahre III die Grundsätze des Gesetzes vom 2. bis 17. März 1791 vorausgesetzt und sie haben auch praktisch bis 1868 in der Pfalz gegolten (vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 15 S. 120 fg.).

3) Vgl. Pözl, Verwaltungsrecht S. 425 Anm. 2.

4) Vgl. z. B. die Verordnung vom 16. März 1807 (RBl. S. 523).

Gegenüber den im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts auch in vielen deutschen Staaten auf Einführung der Gewerbefreiheit gerichteten Bestrebungen suchte das bayerische Gesetz vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs betreffend[5]), einen allmählichen Übergang anzubahnen. Es wurde zwar das Konzessionssystem aufrecht erhalten, immerhin aber in den Eingangsworten des Gesetzes auf die Gewerbefreiheit als das Endziel einer künftigen Entwicklung verwiesen[6]). Das Gesetz aber selbst enthielt, wie schon sein Name besagt, lediglich die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen[7]); die noch erforderlichen administrativen Anweisungen und polizeilichen Vorschriften sollten — nach den Schlußworten des Gesetzes — von dem Ministerium des Innern veranlaßt werden. In Ausführung dieses Auftrages ergingen zunächst die Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1825[8]) und die Instruktion zum

5) GBl. 1825 S. 127.

6) Dortselbst heißt es: „Wir haben einerseits in der Erwägung der erheblichen Bedenken, welche der Einführung einer unbeschränkten Freiheit der Gewerbe zurzeit noch entgegenstehen, andererseits aber in der Absicht, die Hindernisse des Kunstfleißes zu beseitigen, die Ausbildung in den Gewerben zu befördern und die inländische Industrie zu einer höheren Stufe von Vollkommenheit zu erheben . . . . . nachstehende Grundbestimmungen für das Gewerbswesen . . . . . festgesetzt".

7) Bei der Vorlage des Gesetzentwurfes erklärte die K. Staatsregierung: „Dieses Gesetz enthält für das Gewerbswesen Grundbestimmungen und nur Grundbestimmungen, in welchen aus der weitumfassenden Sphäre des Gewerbsverkehres das Gesetzliche von dem rein Polizeilichen so auszuscheiden versucht worden ist, daß einerseits der Grundstein gelegt, und die vorherrschenden Direktiven aufgestellt seien, andererseits aber auch für die vollziehende Staatsgewalt derjenige Spielraum unverschlossen bleibe, dessen sie in der Anwendung jener Direktiven zur notwendigen Berücksichtigung der verschiedenartigen öfterem Wechsel unterworfenen inneren und äußeren Ergebnisse niemals entbehren kann" (Verh. d. K. d. Abg. Beil. IV S. 36). Die Grundbestimmungen sind übrigens dermaßen elastisch gefaßt, daß sowohl der äußersten Strenge, als auch der äußersten Freigebigkeit in Verleihung neuer Konzessionen Raum gelassen ist.

8) RBl. 1826 S. 81 ff.

Gewerbsgesetze vom gleichen Tage[9]). Diesen gesetzlichen Bestimmungen zufolge mußte von dem Bewerber einer Konzession die Befähigung zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes nachgewiesen werden[10]). Der Nachweis der erforderlichen Geschicklichkeit und Fertigkeit zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes sollte gemäß § 2 der Instruktion geführt werden durch Beurkundung der ordentlichen Erlernung und der gesellenweisen Ausübung des Gewerbes sowie durch eine besondere Fähigkeitsprobe[11]). Die Verleihung war ferner abhängig gemacht von dem Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Ansässigmachung, und schließlich war auch noch der „erforderliche Nahrungsstand" gebührend zu berücksichtigen[12]).

Die Zünfte wurden für jene Gewerbetreibende, die bisher im Innungsverbande waren, als freie Vereinigungen der dasselbe oder doch verwandte Gewerbe betreibenden Personen aufrecht erhalten. Dementsprechend wurde ihnen der Charakter der Ausschließlichkeit genommen und wurden ihnen nur mehr Zwecke von beschränkterer Natur überlassen. Art. 7 des Gewerbsgesetzes führt als ausschließliche Zwecke der Zünfte lediglich folgende auf: „Die Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse unter den Vereinsgliedern, Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben, entsprechende Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen, geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens, Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger." Gleichwohl wurden die Innungen einer weitgreifenden staatlichen Bevormundung unterstellt. So wurde durch den bereits erwähnten Art. 7 des Gesetzes die Staatsregierung ermächtigt, zur sicheren Erreichung der vorgenannten Zwecke die Gewerbsvereine, d. h. die Innungen, in geeignete Sprengel einzuteilen, verwandte Gewerbe zu einem Verein zu verbinden, zum Wohle der Beteiligten eine allgemeine, den Zeitverhältnissen angemessene Gewerbsordnung einzuführen, und solche Vereine, welche „ihrer Bestimmung nicht entsprechend,

9) RBl. 1826 S. 83 ff.
10) Vgl. Art. 2 des Gewerbsgesetzes und § 1 der Instr.
11) Vgl. die ausführlichen Einzelbestimmungen in §§ 3 bis 5 der Instr.
12) Vgl. Art. 2 des Ges. und § 10 der Instr.

oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegenwirkend erkannt werden", jederzeit wieder aufzuheben. Auf dieser Grundlage wurde das Recht der Innungen im einzelnen geregelt in den §§ 25—45 und 69 der vorgedachten Instruktion.

Diese Neuregelung des Gewerberechtes und des damit eng verwandten Innungsrechtes im rechtsrheinischen Bayern fand freilich bei den Handwerkern selbst keineswegs überall eine freundliche Aufnahme, vielmehr begegnete sie schon unmittelbar nach Erlaß der gesetzlichen Vorschriften in den interessierten gewerblichen Kreisen vielfältig heftigem Widerspruch. Eine lebhafte Agitation setzte ein zugunsten einer teilweisen Rückbildung des Gewerbe- und Innungsrechtes im Sinne des Zunftsystems. Die Folge hiervon war, daß, entsprechend auch dem Willen der parlamentarischen Mehrheit, die zum Gewerbsgesetze erlassenen Vollzugsvorschriften vom 28. Dezember 1825 mit Verordnung vom 1. Juli 1834[13]) wieder aufgehoben wurden. „Unser Staatsministerium des Innern wird," so heißt es in Ziff. 2 dieser Verordnung, „dem bestehenden Gesetze vom 11. September 1825 einen, die Interessen der Industrie, jene der Gemeinden und den Nahrungsstand der schon vorhandenen Gewerbsinhaber gleichmäßig schützenden Vollzug zuwenden und sichern"[14]). In der Folgezeit suchten denn auch eine Reihe von Entschließungen[15]) dem Verlangen der Gewerbetreibenden und den Wünschen der Landstände nach einer neuen Gewerbeverfassung möglichst entgegenzukommen. So wurden u. a. durch die Verordnung vom 15. August 1834 und durch zwei Normativentschließungen, beide vom 24. Juni 1835, auch die Verhältnisse der Innungen, sowie der Gesellen und Lehrlinge, umfassender als dies früher geschehen war, auf der Grundlage des Gesetzes von 1825 neu geregelt. Trotz alledem verstummten die Klagen der Handwerker insbesondere über den Andrang einer allzustarken Konkurrenz nicht.

---

13) RBl. 1834 S. 873.

14) Vgl. hierzu auch den Landtagsabschied vom 1. Juli 1834 unter I Q (GBl. 1834 S. 12).

15) Dieselben sind sämtlich aufgezählt im § 236 der unten (Seite 7) zu erwähnenden Instruktion vom 17. Dezember 1853 (RBl. 1853 S. 2018 ff.).

Unter dem Druck der traurigen wirtschaftlichen und vor allem kleingewerblichen Verhältnisse machte sich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts unter den Gewerbetreibenden allenthalben eine starke Bewegung gegen die Gewerbefreiheit geltend und bekam die zünftlerische Strömung wieder vollends die Oberhand. Die Folge hiervon war, daß in Bayern unterm 17. Dezember 1853 eine neue Vollzugsverordnung zum Gewerbsgesetz von 1825 mit einer außerordentlich umfangreichen Instruktion[16]) erlassen wurde, die gegenüber dem früheren Rechtszustande noch weitere Beschränkungen des Gewerbebetriebes enthielten[17]). Das Recht der „Gewerbevereine" (Innungen) ist in eingehendster Weise in den §§ 103—133, 236 Ziff. 2, 5 und 6 der Instruktion geregelt[18]).

Die Verordnung vom Dezember 1853 hatte kaum zehn Jahre hindurch Bestand. Zu Beginn der 1860er Jahre bereits setzte unter den Handwerkern in Bayern rechts des Rheines eine neue mächtige Bewegung ein zugunsten der Einführung der Gewerbefreiheit. Dies führte einmal dazu, daß die Vollzugsanweisung vom 17. Dezember 1853 außer Kraft gesetzt wurde. Weiterhin aber wurde mit dem Erlasse einer Verordnung vom 21. April 1862[19]) der freiheitlichen Strömung mit Bezug auf das Gewerbe- und Innungsrecht im Rahmen des Gewerbsgesetzes vom Jahre 1825 in möglichst ausgedehntem Maße Rechnung getragen. Demgemäß ist auch der 1. Titel des IV. Abschnittes der Instruktion von 1853 über die Gewerbsvereine durch die neue Instruktion (s. die §§ 127 bis 148) in mehr freiheitlichem Sinne umgestaltet worden[20]).

Allein mit diesem Bruchstück einer Reform begnügte sich die nach wie vor anhaltende, auf die Einführung der vollen Gewerbefreiheit abzielende Bewegung nicht. Beseitigung des Gewerbs-

16) RBl. 1853 S. 1863.

17) Vgl. beispielsweise die Bestimmungen über den Befähigungsnachweis und über die Gewerbebefugnisse; s. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 6 S. 295 ff. und Bd. 10 S. 76 ff., woselbst der damalige Rechtszustand dargelegt ist.

18) Vgl. hierüber Bl. f. adm. Pr. Bd. 9 S. 257 ff.

19) RBl. S. 713; s. auch den Landtagsabschied vom 10. November 1861 (GBl. 1861/62 S. 49), ferner Pözl, Verwaltungsrecht S. 305 ff. und Bl. f. adm. Pr. Bd. 12 S. 193 ff., Bd. 14 S. 375 ff.

20) S. Bl. f. adm. Pr. Bd. 12 S. 202.

gesetzes von 1825, als der bisherigen Grundlage der Gewerbeverfassung, und völlige Neugestaltung des gesamten Gewerberechtes im Sinne der manifestierenden Volkskreise! Dies war die Forderung des Tages, in deren Erfüllung man das Allheilmittel für die so dringend nötige Besserung der prekären Lage des Handwerkerstandes erblickte.

Den immer lauter werdenden Klagen konnte sich die K. Staatsregierung auf die Dauer nicht verschließen. Bereits im Januar 1867 legte sie der Kammer der Abgeordneten mit dem Entwurfe einer einheitlichen Gemeindeordnung, einem Gesetzentwurfe über Ansässigmachung und Verehelichung sowie über Heimat und Aufenthalt gleichzeitig auch den Entwurf eines Gesetzes über das Gewerbswesen vor[21]). Als die dringlichste unter den Vorlagen wurde von dem Sozialausschuß der zweiten Kammer der Gesetzentwurf über das Gewerbswesen angesehen; derselbe wurde daher auch vor den übrigen der Beratung unterstellt und der Kammer vorgelegt. Am 28. Januar 1868 wurde darüber Gesamtbeschluß beider Kammern erzielt, am 30. Januar desselben Jahres erhielt der Entwurf die K. Sanktion und am 6. Februar 1868 wurde er als Gesetz verkündet[22]).

Dieses Gesetz nun, das ganz im Geiste seiner Entstehungszeit gehalten ist, weist gegenüber allen früheren, in den bayerischen Landesteilen in Geltung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen drei charakteristische Merkmale auf.

---

21) Diese Gesetzentwürfe und der wenige Tage hiernach gleichfalls eingebrachte Entwurf eines Armengesetzes, sämtlich in ihrer nachmals zum Gesetz gewordenen Fassung, bilden zusammen die sog. Soziale Gesetzgebung des Königreiches Bayern; vgl. die Annalen von Hirth, Jahrg. 1871 S. 470; s. auch Seydel, Bayer. Staatsrecht II. Aufl. Bd. 3 S. 392 oben und Anmerkung 44 ebenda.

22) GBl. 1868 S. 309 ff., K. A. Bl. d. Pf. 1868 S. 269. — Über die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes, sowie über die gesamte oben erwähnte Gesetzgebung vgl. die einleitenden Bemerkungen Schötters zum Gewerbsgesetz in Dollmanns Gesetzgebung des Königreiches Bayern, II. Teil Bd. 7, 1874. - Über den Unterschied des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 vom früheren Gesetze s. Bl. f. adm. Pr. Bd. 18 S. 209.

1. In erster Reihe gewährt es die so sehr ersehnte volle Gewerbefreiheit. „Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Glaubensbekenntnisses sind zum Betriebe von Gewerben im ganzen Umfange des Königreiches berechtigt", so bestimmt der grundlegende Art. 1 des Gesetzes in seinem ersten Absatze. Für die Zulassung zum Gewerbebetrieb wird fortan keine Lehr- und Gesellenzeit mehr erfordert. Das Bestehen einer Befähigungsprüfung ist ebenso wie die Notwendigkeit einer polizeilichen Konzession mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes weggefallen[23]).

2. Die bisherigen Gewerbsvereine — Innungen —, deren Bestand durch Art. 7 des Gewerbsgesetzes von 1825 für die ehemals zünftigen Gewerbe geboten war, werden samt und sonders aufgehoben[24]). Über die Verwendung des nach Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Vermögens haben die bisherigen Vereinsgenossen Beschluß herbeizuführen; die durch das Vermögen nicht gedeckten Schulden werden sie, beim Mangel anderweiter maßgebender Bestimmungen, gleichanteilig zu zahlen verpflichtet erklärt[25]).

Andererseits wird den Gewerbetreibenden im Art. 25 a. a. O., unter Vorbehalt der Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 27. Fe-

---

23) Näheres s. Pözl a. a. O. S. 408 ff.

24) Art. 26 Abs. 1 des Gewerbsgesetzes von 1868.

25) Vgl. Art. 26 Abs. 2 bis 4 des Gewerbsgesetzes von 1868; näheres s. bei Schöller a. a. O. S. 87 ff. — Über die Aufhebung der Innungen sprechen sich die Motive zum Gesetzentwurf folgendermaßen aus: „Im diesrheinischen Bayern hat das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 die Zünfte nur in der ehrwürdigen Bedeutung als Genossenschaften unter den Staatsschutz gestellt . . . . . Beim Erscheinen des Gewerbsgesetzes waren aber die Zünfte längst erstarrt. In den neu geschaffenen Genossenschaften herrscht der alte Geist fort. Der frische Hauch, welcher das Gesetz durchwehte, äußerte keine Wirkung auf die einsam herrüberragende Institution einer anders gewordenen Zeit. Mit dem Verzichte auf die gewerbepolizeiliche Leitung des Bildungsganges der Gewerbetreibenden, mit der Umgestaltung des Prüfungswesens, mit Beseitigung der Scheidewände, die in den alten Zunftordnungen zwischen den einzelnen Gewerben aufgerichtet waren, mit der Entwicklung des gewerblichen Assoziationswesens haben die Innungen ihren Lebenskreis nach allen Richtungen vollendet".

bruar 1850[26]), das Recht zuerkannt, zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen freie Vereine zu bilden, die ihre Angelegenheiten selbständig verwalten und, wenn sie die Bestätigung ihrer Satzungen seitens der Regierung erwirken, die juristische Persönlichkeit erlangen[27]).

3. Mit diesem Gesetze, das gemäß Art. 34 Abs. 1 am 1. Mai 1868 in Kraft trat, ist zum ersten Male für den ganzen Umfang des Königreiches Bayern auf dem Gebiete des Gewerbe- und Innungswesens einheitliches Recht begründet worden. Vom gleichen Tage an sind alle älteren Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen, insbesondere alle dem Gewerbsgesetze von 1868 entgegenstehenden Bestimmungen derselben im rechtsrheinischen Bayern und in der Pfalz aufgehoben worden (Art. 34 Abs. 2 a. a. O.).

Nach alledem bildet das Jahr 1868 für Bayern in der Entwicklungsgeschichte seines Innungsrechtes und des das Letztere in hohem Maße beeinflussenden allgemeinen Gewerberechtes geradezu einen Markstein. Nicht nur daß dem Gewerbsgesetze vom Jahre 1868 das formelle Verdienst zukommt, den bis dahin zersplitterten Stoff übersichtlicher in ein Ganzes zusammengefaßt zu haben, stellt es vielmehr auch in seinen materiellen Zügen ein getreues Spiegelbild seiner Entstehungszeit, ihrer Anforderungen sowie ihrer Bewertung althergebrachter Institutionen dar. Zugleich aber sollte das Jahr 1868, wie die Folgezeit bewiesen hat, ein entscheidender Wendepunkt in der Entwicklung des Innungsrechtes bedeuten. Der schon fast ein halbes Jahrhundert anwährende schwankende Zickzackkurs mit seinen bald zünftlerischen, bald freiheitlichen Neigungen, der den gewerblichen Körperschaften erklärlicherweise nahezu alle Bedeutung benehmen mußte, sollte nunmehr mit der radikalen Beseitigung der Innungen sein Ende finden.

Eine völlig neue Ära auf dem Gebiete des Innungsrechtes brach an. Der Umschwung in der allgemeinen Anschauung über

---

26) Vgl. insbesondere die Art. 12 und 20 des Vereinsgesetzes (GBl. 1850 S. 53 ff.). — Über die Gewerbevereine s. Pözl, Verwaltungsrecht S. 425 f.

27) S. hierzu die Verordnung vom 7. Mai 1868, betr. den Vollzug des Art. 25 Abs. 2 des Gewerbsgesetzes (RBl. S. 793, K. A. Bl. d. Pf. S. 841).

den Wert der Handwerkerorganisationen vollzog sich freilich nur allmählich: dafür war hingegen der Entwicklungsgang der Gesetzgebung, wie im nachfolgenden zu zeigen sein wird, fortan ein ungleich steterer, zielbewußt anhaltender. Dieser kommenden, fürderhin vom Norddeutschen Bunde bezw. dem Deutschen Reiche ausgehenden Gesetzgebung aber hat in Bayern das Gewerbegesetz von 1868 mit der völligen Aufhebung der alten, „längst erstarrten" Zünfte unstreitig den Weg geebnet.

I. Abschnitt.

Die Reichsgewerbeordnung von 1869/72.

§ 1.

1. Die Einführung der Reichsgewerbeordnung in Bayern.

Schon der Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867[1]) bestimmt, daß die Angehörigen eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate zum Gewerbebetrieb zuzulassen sind, und gemäß Art. 4 a. a. O. wurden bereits damals die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Bundes unterstellt. Diese beiden verfassungsrechtlichen Vorschriften, die späterhin auch in die Verfassung des Deutschen Bundes (Reiches) herübergenommen wurden, bilden den Ausgangspunkt für die einheitliche Regelung des Gewerbe- und Innungsrechtes im Gebiete des Norddeutschen Bundes und danach auch des jetzigen deutschen Reiches.

Zunächst wurde auf Grund der genannten Bestimmungen die einheitliche Gestaltung der erwähnten Rechtsmaterien für die Staaten des Norddeutschen Bundes im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit eingeleitet durch das Gesetz vom 8. Juli 1868, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe[2]), das sog. Notgewerbegesetz. Dieses Gesetz beschränkte sich lediglich darauf, gewisse Grundsätze der Gewerbefreiheit aufzustellen und in das Bundesrecht aufzunehmen[3]), ohne jedoch die zu deren Ausführung nötigen näheren Vorschriften zu geben. Bei den Beratungen, aus welchen das letzterwähnte Gesetz vom 8. Juli 1868 hervorging, ist

1) BGBl. S. 81 ff.

2) BGBl. S. 406.

3) Vgl. z. B. den einzigen auf das Innungsrecht bezüglichen § (1) des Gesetzes, der nur bestimmt, daß das den Zünften und gewerblichen Korporationen zustehende Recht, andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, aufgehoben ist.

deshalb auch von allen Seiten der nur provisorische Charakter dieses Gesetzes betont worden[4]). Dasselbe wollte und konnte die Materie nicht zu einem dauernden Abschlusse bringen. Eine umfassende Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, welche die Gewerbegesetzgebungen im Sinne der Durchführung der gewerblichen Freizügigkeit und der Herstellung gleichmäßiger Grundsätze für das ganze Bundesgebiet umgestaltet, sollte es nicht entbehrlich machen[5]). In der Tat wurde denn auch infolge der nur wenig erfreulichen Erfahrungen über die praktische Wirksamkeit des Notgewerbegesetzes dem Reichstage unterm 4. März 1869 alsbald ein neuer Regierungsentwurf vorgelegt, der nach mehrfachen, teilweise recht einschneidenden Abänderungen, so insbesondere auf dem Gebiete des Innungsrechtes, schließlich die Zustimmung des Bundesrates fand. Als „Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund" vom 21. Juni 1869 wurde das neue Gesetz unterm 1. Juli gleichen Jahres im Bundesgesetzblatt (S. 245 ff.) veröffentlicht. In Gemäßheit des § 156 Abs. 1 des Gesetzes trat mit Ausnahme des III. Titels, der erst unterm 1. Januar 1870 Wirksamkeit erlangt hat, das ganze übrige Gesetz drei Monate nach dessen Verkündigung, also am 1. Oktober 1869, in Kraft; zu dem letzteren Zeitpunkte trat nach § 156 Abs. 2 a. a. O. das Notgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 wieder außer Anwendung.

Mit dem Hinzutreten der mittel- bezw. süddeutschen Staaten zum Norddeutschen bezw. Deutschen Bunde wurde der territoriale Geltungsbereich der bereits erlassenen Bundesgesetze teils ohne weiteres durch die Bundesverfassung selbst oder durch „allgemeines" Einführungsgesetz[6]) auf die neu hinzugekommenen Bundesstaaten ausgedehnt, teils sind die bestehenden Bundes-(Reichs-)gesetze in

4) S. Hirth, Staatshandbuch 1868 S. 849—900, woselbst sich umfassende Mitteilungen über das Notgewerbegesetz, seine Entstehung und Auslegung, sowie seine Ausführung in den einzelnen Bundesstaaten vorfinden.

5) S. Hirth, Staatshandbuch 1869 S. 479 f.; vgl. auch Reichst.-Drucks. 1869 Nr. 13, Sten. Ber. III S. 94 ff.

6) S. z. B. das Reichsgesetz, betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vom 22. April 1871 (BGBl. S. 87); s. auch v. Pröbst, Verfassung des deutschen Reiches S. 132.

diesen Einzelstaaten erst später durch *spezielle* Bundes-(Reichs-) gesetze zur Einführung gelangt.

Was nun *Bayern* anbetrifft, so blieben zufolge des § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 (BGBl. S. 63), die unter Ziff. III § 8 des Vertrages vom 23. November 1870, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes (BGBl. 1871 S. 9, hier S. 21 ff.), erwähnten Bestimmungen über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in Bayern auch weiterhin neben der Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich in Kraft, und ferner sollten gemäß § 2 Abs. 3 des Verfassungsgesetzes diejenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze, welche in der Folge in Bayern eingeführt werden, gleichwie die bereits dortselbst eingeführten als *Reichsgesetze* angesehen werden. Daraus ergibt sich im Zusammenhalte mit der Ziff. III § 8 des obigen Vertrages vom 23. November 1870, daß die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu *Bundes-(Reichs-)gesetzen für das Königreich Bayern*, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsgemäß der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterlagen — und dies trifft hinsichtlich der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb zu —, auch weiterhin der Bundes-, nunmehr Reichsgesetzgebung vorbehalten geblieben ist. In teilweiser[7]) Erledigung dieses Vorbehaltes ging denn auch dem Reichstage unterm 30. Mai 1872, nachdem seitens der K. Bayerischen Staatsregierung die Ausdehnung der Norddeutschen Gewerbeordnung auf Bayern beantragt worden war[8]), ein diese Erweiterung des Geltungsgebietes der RGO. vorsehender Gesetzentwurf zu[9]), der sodann als *Reichsgesetz* vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung, im Reichsgesetzblatt (S. 170)

7) Die übrigen für Bayern in Betracht kommenden Spezialgesetze s. bei *Pröbst* a. a. O. S. 136.

8) Über die Gründe s. die Annalen 1873 S. 761.

9) Vgl. Reichst.-Drucks. III. Sess. 1872 Nr. 118.

veröffentlicht wurde. In Bayern erfolgte die Veröffentlichung als Beilage V zum bayerischen Gesetzblatt von 1871 und 1872 S. 49.

Nach § 1 Abs. 1 des letztgedachten Gesetzes ist die GO. vom 21. Juni 1869, von einigen wenigen Bestimmungen, die schon mit dem 1. Juli 1872 Wirksamkeit erlangt haben, abgesehen, am 1. Januar 1873 als Reichsgesetz im Königreiche Bayern in Kraft getreten.

Bis zu letzterem Zeitpunkte stand in Bayern auf Grund des Schlußprotokolls zu dem Vertrage, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870[10]) Ziff. VI und XVI, in Verbindung mit § 3 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, das bayerische Gewerbsgesetz vom 30. Januar 1868 im vollen Umfange noch in Geltung. Dasselbe ist aber als Gesetz auch durch das vorgenannte Einführungsgesetz vom 12. Juni 1872 nicht förmlich aufgehoben, sondern nur teilweise, nämlich nur insoweit außer Anwendung gesetzt worden, als sein Inhalt dem der RGO. widerspricht[11]). Das bayerische Gewerbsgesetz ist also insoweit in Kraft geblieben, als es Gegenstände anbetrifft, die durch die RGO. nicht geregelt sind[12]). Zu diesen Gegenständen gehört aber das Recht der Innungen nicht. Die RGO. von 1869/72 hat vielmehr das Innungsrecht, vor allem in ihrem VI. Titel in umfassenster Weise geregelt[13]), sodaß mithin der von den Innungen handelnde, dieselben gänzlich beseitigende Art. 26 des bayerischen Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 mit dem 1. Januar 1873 aufgehoben worden ist.

§ 2.

2. Der Rechtszustand in Bayern auf Grund der RGO. von 1869/72.

Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1869 kennt im VI. Titel zwei Arten von Innungen: „bestehende Innungen" (Abschnitt 1) und „neue Innungen" (Abschnitt 2).

10) BGBl. 1871 S. 23.

11) Vgl. Art. 2 der Reichsverfassung.

12) Vgl. Seydel, Bayerisches Staatsrecht II. Aufl. Bd. 3 S. 394.

13) Dagegen enthält der Titel VI keine erschöpfenden Bestimmungen über die Vereinigungen Gewerbetreibender überhaupt; s. hierüber Landmann a. a. O. II. Aufl. Bd. 1 S. 561 f.

Der § 81 GO., der von den bestehenden Innungen handelt und insbesondere bestimmt, daß alle „zur Zeit", d. h. zur Zeit der Einführung der Gewerbeordnung gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) fortdauern sollen, ist für den Bereich des Königreiches Bayern von keinerlei Bedeutung; vor allem um deswillen nicht, weil bis zur Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes in Bayern dortselbst, wie bereits ausgeführt[1]), das Gewerbsgesetz vom Jahre 1868 in Geltung stand und dieses durch Art. 26 die sämtlichen ehemaligen Gewerbsvereine (Innungen) aufgehoben hatte. Es können aber auch die auf Grund und nach Maßgabe des Art. 25 des Gewerbsgesetzes gebildeten freien Vereine von Gewerbetreibenden, die man als Gewerbevereine bezeichnet, nicht als bestehende Innungen im Sinne des Titels VI Abschnitt 1 der GO. angesehen werden. Dies ist ausdrücklich in der Denkschrift hervorgehoben, die dem Entwurfe des Gesetzes zur Einführung der GO. in Bayern beigegeben war; dortselbst heißt es hierüber im Auszuge: „Es ist selbstverständlich, daß der Titel VI der Gewerbeordnung auf die in Bayern auf Grund des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 gebildeten Gewerbevereine keine Anwendung findet. Dieses Gesetz hat nämlich mit dem früheren Innungswesen vollständig gebrochen .... Dagegen stellt das gedachte Gesetz, den hohen Wert des Vereinslebens im Gebiete der Gewerbe nicht verkennend, den Gewerbetreibenden frei, zur Förderung ihrer Interessen Vereine zu bilden. Diese Vereine gehören nicht zu den Innungen oder Zünften, welche der Titel VI der Gewerbeordnung im Auge hat"[2]). Demgemäß ergibt sich, daß die Bestimmungen des 1. Abschnittes von Titel VI (§ 81 GO.) für Bayern nicht weiter in Betracht kommen, und es erscheint sohin auch entbehrlich, in eine Besprechung derselben einzutreten.

---

1) S. den vorigen Paragraph am Ende.

2) Vgl. den Sten. Ber. über die Verh. d. deutsch. Reichstages, I. Legislaturperiode, III. Sess. 1872, III. Bd. S. 536, und Annalen 1873 S. 761 f.; s. auch Landmann I. Aufl. S. 306, II. Aufl. Bd. 1 S. 563 und Bl. f. adm. Pr. Bd. 29 S. 161 f.

Dagegen war auf Grund des 2. Abschnittes des Titels VI GO. für das Königreich Bayern die Möglichkeit gegeben, „neue Innungen" zu begründen. Auf diese neuen Innungen finden zufolge der Verweisung im § 103 GO. auch die Bestimmungen der §§ 82—96 des von den „bestehenden Innungen" handelnden 1. Abschnittes des Titels VI Anwendung. Im einzelnen gilt nun für diese Innungen folgendes:

I. Begriff und Zweck. Die neuen Innungen sind freie gewerbliche Vereinigungen (keine Zwangsverbände) von selbständigen Gewerbetreibenden, die gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben, mit dem ausgesprochenen, ausschließlichen aber ganz allgemein gehaltenen Zweck der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen (§§ 97 Abs. 1, 98 RGO).

II. Die Errichtung einer solchen Innung hängt in Konsequenz des die Gewerbeordnung beherrschenden Grundsatzes der Gewerbefreiheit in erster Reihe von dem freien Willen und der Initiative der beteiligten Gewerbetreibenden ab; in zweiter Linie ist die Genehmigung der einzureichenden Innungsstatuten seitens der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§ 99), d. i. für Bayern die betr. K. Kreisregierung, Kammer des Innern[3]), erforderlich. Erst mit der Bestätigung der Innungsstatuten gelangen die neuen Innungen zur rechtlichen Entstehung, d. h. sie erlangen damit die Rechte einer Korporation (§ 97 Abs. 2).

Die Innungssatzungen müssen über gewisse Punkte Regelung treffen. Dieselben sind sämtlich im § 100 aufgezählt[4]). Im übrigen können im Innungsstatut gewisse

3) Vgl. § 155 Abs. 2 GO. mit § 35 der K. Allerh. Verordnung vom 4. Dezember 1872, den Vollzug der GO. für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern betr., RBl. Nr. 88 vom 12. Dezember 1872 S. 2657 ff. — Ein Abdruck dieser Verordnung findet sich auch in den Annalen 1873 S. 765 ff. — Soweit im nachfolgenden besondere Zuständigkeitsbestimmungen bezüglich der höheren Verwaltungsbehörde nicht erwähnt werden, ist in Bayern stets die Kreisregierung, K. d. J., auf Grund der vorstehend zitierten Bestimmungen zuständig.

4) Der § 100 nennt: Festsetzung der Bedingungen der Aufnahme in die Innung, der Rechte und Pflichten der Mitglieder des Maßstabes, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und der

Punkte in bestimmter Weise geregelt, andere in bestimmter Weise nicht geregelt sein[5]).

Abänderungen des Innungsstatuts bedürfen gleichfalls der Genehmigung der Kreisregierung, wenn es sich um Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder um andere Verfügungen über das Innungsvermögen handelt. Wird jedoch in einem solchen Falle nachgewiesen, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt, so darf die Genehmigung von der Kreisregierung, K. d. J., nicht versagt werden (§ 92 in Verbindung mit § 103).

III. Mitglieder einer neuen Innung können nur diejenigen sein, welche gleiche oder verwandte (d. i. gleichartige) Gewerbe, für die die betr. Innung errichtet werden soll bezw. errichtet ist, selbständig, d. h. auf eigene Rechnung und in eigenem Namen (nicht als Gehilfen usw.) im Innungsbezirk betreiben; außerdem aber auch die Witwen und minderjährigen Erben verstorbener Innungsmitglieder, welche den Gewerbebetrieb derselben fortsetzen; diese besitzen jedoch in der Innungsversammlung kein Stimmrecht (§ 87 in Verbindung mit § 103).

Von dem Eintritt in eine Innung[6]) können solche Personen ausgeschlossen werden, die sich im Konkurs befinden oder welche die bürgerliche Ehre verloren haben bezw. welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist[7]).

Durch Innungsstatut kann ferner die Aufnahme eines Gewerbetreibenden in die Innung davon abhängig gemacht werden, daß sich der Betreffende einer bestimmten Prüfung mit Bezug auf das Innungsgewerbe unterzogen hat. Nur bei denjenigen, welche

besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung derselben sich knüpfen, der Art der Zusammensetzung des Vorstandes und der Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

5) S. Seydel in Annalen 1878 S. 557.

6) Die im Entwurfe vom Jahre 1869 noch beigefügten Worte: „und von der Mitgliedschaft einer Innung", wurden vom Reichstage gestrichen mit Rücksicht darauf, daß die Innungen häufig auch sehr bedeutendes Privatvermögen besitzen (Sten. Ber. 1869 S. 484).

7) Vgl. §§ 83, 84 und 86 GO. in Verbindung mit § 103.

das in Frage kommende Gewerbe mindestens seit einem Jahre selbständig ausgeübt haben, darf die Ablegung einer Prüfung nicht zur Aufnahmebedingung gemacht werden (§ 84 Abs. 2—4). Im übrigen hat über die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, sowie über die Rechte und Pflichten der Mitglieder das Innungsstatut Bestimmung zu treffen[8]). Sind die gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen mit Beziehung auf eine Person erfüllt, so darf der Eintritt in die Innung derselben nicht versagt werden (§ 84 Abs. 1), es steht derselben vielmehr alsdann ein *Recht* auf Aufnahme in die Innung zu.

Bei der Aufnahme in eine Innung ist eine statutarisch festgesetzte Gebühr zu entrichten, die in der Regel fünf Taler nicht übersteigen soll. Erhöhung der Antrittsgelder über diesen Betrag hinaus bedürfen der Genehmigung der zuständigen Kreisregierung, K. d. J. (§ 85 Abs. 1).

Mit der Zugehörigkeit zu einer Innung, *ist* die Möglichkeit, auch noch anderen Innungen beitreten zu können, nicht ausgeschlossen (§ 85 Abs. 2).

Der gänzliche Ausschluß eines Mitgliedes aus der Innung ist unstatthaft[9]). Die Bestimmung im § 86 des Entwurfes von 1869 wonach die Mitgliedschaft denjenigen entzogen werden kann, die sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise in Mißachtung gebracht haben, ist nicht Gesetz geworden. Es ist den Innungen im § 86 GO. lediglich die Befugnis zuerkannt, durch Innungsbeschluß diejenigen, welche sich in Konkurs befinden oder die nach den positiven Bestimmungen des (damals) geltenden Rechtes eine Verminderung ihrer bürgerlichen Ehre erfahren haben, *von der Ausübung des Stimmrechtes* sowie der Ehrenrechte in der Innung auszuschließen.

Wie der Eintritt in die Innung, so steht auch der **Austritt** aus derselben jedem Mitgliede jederzeit frei. Der Ausgeschiedene verliert aber durch den Austritt auch alle Ansprüche gegenüber dem Zunftvermögen. Dagegen kann er seinen Gewerbebetrieb nach wie

8) Vgl. § 100 mit § 84; s. auch oben Anm. 4 dieses Paragraphen.

9) Vgl. hierzu auch oben Anm. 6 dieses Paragraphen.

vor fortsetzen, denn ein Recht, andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, steht, wie sich schon von selbst aus dem Prinzip der Gewerbefreiheit ergibt, den Zünften nicht mehr zu[10]).

IV. Organisation und Verwaltung. Eine jede Innung hat notwendigerweise zwei Organe:

1. die Innungsversammlung; dieselbe wird gebildet von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Innung;
2. einen Innungsvorstand; über die Art der Zusammensetzung desselben muß das Innungsstatut Bestimmung treffen[11]). Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Innungsgenossen zu wählen (§ 101).

Der Innungsversammlung steht insbesondere das Recht zu, über die Höhe und Verwendung der Beiträge, über die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, überhaupt über das Vermögen, sowie alle wichtigeren Innungsangelegenheiten unter der Aufsicht der Gemeindebehörde[12]) Beschlüsse zu fassen (§§ 102 und 95). Zur Gültigkeit derselben bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Innungsgenossen. Betrifft der Beschluß jedoch Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Mitglieder derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen, so ist außerdem noch die Genehmigung der K. Kreisregierung, K. d. J., erforderlich (§ 92). Dagegen dürfen derartige Zahlungen an Genossen ohne weiteres dann geleistet werden, wenn sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen; verboten ist lediglich, auf Kosten des Innungsvermögens Schmausereien zu veranstalten (§ 90).

Das Innungsvermögen wird gebildet durch Beiträge der Innungsgenossen, erhobene Strafgelder sowie durch Zuwendungen von Mitgliedern bezw. dritten Personen. Die Vorrechte, die früher vielfältig dem Innungsvermögen gewährt worden waren, sind nunmehr größtenteils beseitigt. So bestimmt insbesondere der § 91, daß die exekutivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften ver-

10) Vgl. § 82 mit § 4.
11) S. oben Anm. 4 dieses Paragraphen.
12) S. hierüber unter Anm. 13.

wirkten Geldstrafen im Verwaltungswege fernerhin nicht mehr stattfinde.

Dem Innungsvorstande obliegt die Geschäftsführung und in gewissem Umfange die Vertretung der Innung bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen. So erstreckt sich die Befugnis zur Vertretung auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Der Vorstand wird bei allen Rechtsgeschäften durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde über seine Vorstandseigenschaft legitimiert. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach außen übertragen werden (§ 88).

V. Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist, wie schon unter IV bemerkt, die Gemeindebehörde[13]). Dieselbe tritt, außer in den bereits erwähnten Fällen, noch in folgenden Angelegenheiten von aufsichtswegen in Tätigkeit:

Verträge der Innung, die eine Verfügung über unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben, sowie Verträge über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeindebehörde (§ 89)[14]). Diese hat weiterhin auch die über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über

13) Von der in § 155 Abs. 2 den Landeszentralbehörden erteilten Ermächtigung hat Bayern hinsichtlich der Gemeindebehörden erst im Jahre 1892 Gebrauch gemacht (s. die §§ 3 und 55 der bayer. Vollzugsverordnung vom 29. März 1892). Für die Zeit vom 1. Januar 1873 bis 1892, für die in Bayern keine besondere Bestimmung getroffen ist, wird wohl der in der preußischen Vollzugsanweisung vom 4. September 1869 (MBl. d. i. V. S. 202) unter Nr. 25 zum Ausdruck gelangte Grundsatz, daß nämlich als Gemeindebehörden im Sinne der Gewerbeordnung diejenigen Behörden zu betrachten sind, welche nach der in den einzelnen Landesteilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden, auch für Bayern anzuwenden gewesen sein (vgl. Landmann II. Aufl. Bd. 1 S. 655).

14) Über die Fälle, in denen das Vermögen der Innung betreffende Innungsbeschlüsse ausnahmsweise der Genehmigung der zuständigen Kreisregierung, K. d. F., bedürfen, und sohin diese als Innungsaufsichtsorgan erscheint, s. § 92 GO. und oben unter IV dieses Paragraphen.

die Rechte und Pflichten der letzteren entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde steht der Rekurs an die zuständige K. Regierung, K. d. J., offen (§ 95 Abs. 1).

Die Gemeindebehörde kommt schließlich noch insofern als Innungsaufsichtsorgan in Betracht, als sie denjenigen Innungsversammlungen durch eines ihrer Mitglieder beizuwohnen hat, in welchen über Abänderungen des Statuts oder die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll (§ 95).

VI. Endigung der Innung. Die Innung endigt entweder durch freiwillige Auflösung oder aber durch Aussterben ihrer Mitglieder.

Zur Innungsauflösung ist ein mit absoluter Mehrheit zustande gekommener Innungsbeschluß erforderlich, der seinerseits der Genehmigung der K. Kreisregierung, K. d. J., bedarf. Diese Genehmigung darf indessen nicht versagt werden, wenn die Berichtigung der Schulden und sonstigen Verpflichtungen der Innung sichergestellt ist (§ 93). Trifft dies zu, so muß das Innungsvermögen zunächst zur Begleichung der Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Innungsverpflichtungen verwendet werden. Insoweit das Vermögen der Innung bisher für öffentliche Zwecke bestimmt war, verbleibt es denselben. In Ermangelung einer anderweiten Fürsorge fällt das betreffende Vermögen oder der betreffende Vermögensteil an die Ortsgemeinde, auf die aber auch die Verpflichtung zur stiftungsgemäßen Verwendung übergeht. Der hiernach noch vorhandene Überschuß kann durch Innungsbeschluß unter die zur Zeit der Auflösung in der Zunft vorhandenen Mitglieder verteilt werden, indessen nur insoweit, als der Gesamtbetrag der von diesen Mitgliedern an die Innung geleisteten Beiträge ohne Zinsen ausmacht[15]). Der schließlich verbleibende Rest des Vermögens wird, soferne das Statut oder die Landesgesetze nicht ein anderes bestimmen, der Gemeinde des bisherigen Innungssitzes für ge-

15) S. hierüber Seydel in Annalen 1878 S. 558 Anm. 2; vgl. auch v. Landmann V. Aufl. Bd. 1 S. 699 Anm. 3; vgl. hierzu auch den § 103a Abs. 3 GO-Novelle vom 18. Juli 1881, woselbst die im Texte vertretene Ansicht erstmals ausdrücklich ausgesprochen ist.

werbliche Zwecke zugewiesen (§ 94 Abs. 1—3). Über Streitigkeiten, welche zwischen der Ortsgemeinde und der Innung dabei entstehen, entscheidet die zuständige K. Regierung, K. d. J. (§ 94 Abs. 4). Letztere ist auch befugt, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hilfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Korporationsrechte zu erteilen (§ 94 Abs. 5).

Die vorstehend erörterten Vorschriften über das Liquidationsverfahren bei Auflösung einer Innung finden im Falle des Erlöschens einer solchen durch Aussterben ihrer Mitglieder entsprechende Anwendung (§ 94 Abs. 6).

§ 3.

3. Der rechtliche Charakter der neuen Innungen der Reichsgewerbeordnung von 1869/72.

I. Bei der Untersuchung der Frage nach dem Rechtscharakter der (neuen) Innungen der RGO. von 1869/72 treten zwei Hauptanschauungen hervor.

Die Vertreter der einen Auffassung, von denen Stobbe, Gierke und Rosin genannt seien, erblicken in den Innungen Korporationen des öffentlichen Rechtes.

Die andere, herrschende Anschauung, welche Seydel, Landmann und G. Meyer zu ihren Anhängern zählt, spricht den neuen Innungen, die auf Grund der RGO. von 1869/72 errichtet worden sind, lediglich die rechtliche Natur privater Vereine zu.

Stobbe[1]) begnügt sich damit, anzuführen, daß die Zünfte wegen ihres öffentlichrechtlichen Charakters, den sie von jeher besessen haben, und wegen ihres alten Zusammenhanges mit dem Staat, in Rücksicht auf die Verwaltung und Fassung ihrer Beschlüsse unter einer weitergehenden Beaufsichtigung des Staates oder der Gemeinden stehen als die rein privaten Korporationen. Worin nun aber das Wesen der Zünfte als öffentlichrechtlicher Korporationen erblickt werden muß, bezw. welches die sie als öffentlichrechtliche Korporationen von den Körperschaften des privaten

1) Deutsches Privatrecht I. Aufl. Bd. 1 S. 378.

Rechtes unterscheidenden Merkmale sind, und warum schließlich auch die seit 1869/73 begründeten Innungen als derartige öffentliche Korporationen anzusehen seien, darüber gibt uns Stobbe keinerlei Aufschluß. Von der historisch gewordenen Rechtsstellung der alten Zünfte aber ohne weiteres auf den Rechtscharakter der in einer ganz anderen Zeit entstandenen und aus völlig anders gearteten Verhältnissen und Bedürfnissen hervorgegangenen neuen Innungen der GO. von 1869/72 einen Rückschluß zu ziehen, dies geht zweifellos nicht an.

Nach Gierke[2]) unterstehen die Innungen als öffentlichrechtliche und mit einer gewissen Autorität und Kompetenz in Gewerbesachen bekleidete Korporationen der Aufsicht der Gemeinde. Auch späterhin noch[3]) betont Gierke den öffentlichrechtlichen Charakter der in Rede stehenden Innungen, indem er von ihnen aussagt, daß „sie in einem freilich nicht näher bestimmten Umfange berufen sind, die Interessen des betreffenden Gewerbes mit öffentlicher Autorität zu vertreten".

Rosin[4]) endlich schreibt den Innungen unterschiedslos den Charakter öffentlicher Genossenschaften zu, anerkennt demnach auch die seit 1869 bezw. 1873 bis 1881 errichteten Innungen als Genossenschaften des öffentlichen Rechts. Er gelangt zu dieser Auffassung auf Grund seiner auf deduktivem Wege festgestellten Begriffsbestimmung der öffentlichen Genossenschaften als solcher, die kraft öffentlichen Rechtes dem Staate zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet sind. Auch die älteren, d. h. die seit 1869 (bezw. 1873) gegründeten (neuen) Innungen unterständen der Aufsicht der Gemeindebehörde, deren Genehmigung sie zu einer Reihe wichtiger Verwaltungsakte bedürfen. Für den Fall der Auflösung der Innung seien zur Sicherung ihres für „öffentliche Zwecke" bestimmten Vermögens besondere Vorschriften gegeben, und es dürfe auch die Aufnahme keinem, der die in dem Statut vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, versagt werden. Hieraus ergebe sich, daß

2) S. den Artikel „Innungen" in v. Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft (Rechtslexikon I, 1. Aufl. S. 583).

3) S. v. Holtzendorff a. a. O. II. Aufl. Rechtslexikon II S. 373.

4) Das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 16 ff., 72 ff.

auch die neuen Innungen der GO. von 1869 dem Staate öffentlichrechtlich zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet seien, so daß auch diese als Genossenschaften des öffentlichen Rechtes angesehen werden müßten.

II. Zur Entscheidung der Frage, ob in den beredeten Innungen öffentlichrechtliche Korporationen zu erblicken seien, bedarf es zunächst der Feststellung, was man überhaupt unter öffentlichrechtlicher Korporation versteht. Auch in letzterer Hinsicht gehen die Ansichten weit auseinander[5]). Nach der in der Literatur und Rechtsprechung überwiegend zur Geltung gelangten Anschauung erscheint als das Wesen der dem Staate untergeordneten öffentlichrechtlichen Korporation die auf öffentlichem Rechte beruhende Pflicht der Korporation, ihren Zweck im Interesse des Staates zu erfüllen[6]) und werden als allgemein charakteristische Merkmale speziell der die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen bezweckenden Personenvereinigungen öffentlichen Rechtes[7]) angesehen: die Ausstattung der Korporation mit Rechtsfähigkeit und gewissen Privilegien, die sie für ihre Aufgabe, als Organe der kleingewerblichen Selbstverwaltung zu dienen, tauglich machen sollen, anderseits aber ihre Unterstellung unter eine weitgehende Staatsaufsicht erforderlich machen[8]).

5) Vgl. Rosin a. a. O. S. 1 ff.; G. Meyer, Lehrbuch d. deutsch. Verwaltungsrechts I. Aufl. Teil I S. 399 Anm. 9; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 2 S. 100 ff.; Hänel, Deutsch. Staatsrecht Bd. 1 S. 81 ff., 102 ff., 135 ff.

6) Insbesondere so Rosin a. a. O. S. 18.

7) Die allgemeine Charakteristik des Wesens der öffentlichrechtlichen Körperschaften bildet kein Schema, das unmittelbar auf die einzelnen konkreten publizistischen Körperschaften Anwendung leidet. Stets werden sich, entsprechend der individualisierenden und lokalisierenden Tendenz im Wesen der öffentlichrechtlichen Korporationen, innerhalb des allgemeinen Rahmens spezifische Erscheinungen sondern und abheben (vgl. Hänel a. a. O. S. 141 II).

8) Vgl. insbes. das Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juli 1898, Entsch. in Zivils. Bd. 42 S. 358 und die dort angeführten Zitate; s. Landmann II. Aufl. Bd. 1 S. 562, V. Aufl. Bd. 1 S. 618 f.; Seydel in Annalen 1881 S. 601; Hänel a. a. O. S. 135 ff.; Zeller in Stengels Wörterbuch Bd. 1 S. 674; Bornhak in Annalen 1892 S. 550; Seidel in Annalen 1904 S. 744; Seydel-Schecher, Gewerbepolizeirecht 1910 S. 53.

III. Der eben geschilderten Meinung ist aus folgenden Erwägungen beizupflichten:

Das Moment der auf öffentlichem Rechte beruhenden Pflichtenerfüllung der öffentlichrechtlichen Korporation gegenüber dem Staate gibt in erster Reihe Aufschluß über die Innenseite des zwischen der öffentlichrechtlichen Körperschaft als solcher und dem Staate obwaltenden Rechtsverhältnisses und kommt daher dem Wesen der Korporation öffentlichen Rechtes am nächsten, ohne indessen dasselbe vollkommen zu erschöpfen. Wäre nämlich das Moment der bezeichneten Pflichtenerfüllung das einzige wesentliche, so könnte z. B. mangels der Korporation gegenüber ihren Mitgliedern eingeräumter entsprechender Privilegien (Vorzugs- oder Zwangsrechte), die Erfüllung des der Korporation vom Staate übertragenen Pflichtenkreises u. U. geradezu unmöglich gemacht oder doch mindestens recht erheblich erschwert werden. Damit aber müßte die öffentliche Körperschaft, die „dem Staate zur Erfüllung ihres Zweckes, nicht bloß dazu verpflichtet ist, ihren Willen und ihre Kräfte in dieser Richtung geltend zu machen", ihre Existenzberechtigung in den Augen des Staates verlieren[9]).

Bei der Bestimmung dessen, was das Wesen der Personenvereinigungen öffentlichen Rechtes ausmacht, ist vielmehr auch der Doppelcharakter der letzteren in gebührende Berücksichtigung zu ziehen.

Die dem Staate ein- und untergeordnete publizistische Korporation ist zwar, wie schon erwähnt, in allererster Linie zur Erfüllung ihres Lebenszweckes, dem Staate zu dienen, diesem gegenüber verpflichtet; allein sie ist mit ihrem Inslebentreten behufs Erreichung jenes Zweckes auch auf Grund öffentlichen Rechtes in gleichem Maße berechtigt, von ihren Mitgliedern deren Mitwirkung bei der Verwirklichung des der Korporation vom Staate übertragenen Pflichtenkreises zu verlangen. Diese Berechtigung hat andererseits zum Korrelat die gleichfalls auf öffentlichem Rechte beruhende Pflicht der Genossenschafter gegenüber der Korporation, an der Erfüllung des dieser gesetzten Zweckes mitzuwirken. Dieses Recht der Korporation und diese Pflicht der Körperschaftsmitglieder treten

9) Vgl. Rosin a. a. O. S. 24.

nun als Bestandteile des zwischen der Korporation und ihren Mitgliedern bestehenden Rechtsverhältnisses zwar hinter das Moment der korporativen Pflichterfüllung zurück[10]), jedoch nicht in dem Maße, daß sie dadurch gleichsam in dem zwischen Staat und Körperschaft obwaltenden Verhältnisse aufgehen. Wenn sie auch nicht gerade als selbständiges Kriterium des Begriffes der öffentlichrechtlichen Körperschaft angesehen werden können, so haben sie doch immerhin als condicio sine qua non für die Durchsetzung des Genossenschaftszweckes neben der korporativen Pflichterfüllung eine gewisse selbständige Bedeutung insoferne behauptet, als sie für die Art der Ausgestaltung der öffentlichrechtlichen Korporation von wesentlicher Bedeutung sind.

Das Verhältnis der öffentlichrechtlichen Korporation zu ihren Mitgliedern ist kein bloß obligatorisches Vertragsverhältnis, vielmehr ein Herrschaftsverhältnis. Der der Staatsgewalt im Verhältnis zu jedem einzelnen Staatsbürger allgemein zustehende Anspruch auf Pflichtenerfüllung[11]) ist insoweit, als der korporative Pflichtenkreis sich erstreckt, mit der Entstehung der Rechtspersönlichkeit der öffentlichen Körperschaft vom Staate auf diese, als „Teil des staatlichen Organismus"[12]) übergegangen. Hieraus erhellt nun aber, daß die öffentlichrechtliche Korporation, soferne die Erfüllung der ihr als Korporation obliegenden Pflicht nicht von vornherein in Frage gestellt sein soll, zur Erzwingung des ihr gegenüber ihren Mitgliedern zustehenden Anspruches auf quotielle Mitwirkung bezw. Pflichtenerfüllung, vom Staate notwendigerweise mit gewissen dem öffentlichen Rechte angehörigen Privilegien oder obrigkeitlichen Befugnissen usw. gegenüber ihren Mitgliedern und, je nach der Art des zu fördernden Gemeinzweckes, der Dringlichkeit desselben für die in Betracht kommenden Beteiligten und der Bedeutung desselben für die Gesamtwirksamkeit des Staates, auch gegenüber Dritten ausgestattet sein muß.

---

10) Vgl. Rosin a. a. O. S. 167.

11) Vgl. v. Gerber, Grundzüge des deutschen Privatrechts 3. Aufl. Beil. II S. 227 ff.

12) Vgl. Rosin a. a. O. S. 19 und S. 1 f.; s. aber auch S. 168.

Die Erteilung besonderer Privilegien usw. an die öffentlichrechtliche Korporation und das Interesse, das der Staat an der Erreichung der korporativen Aufgaben nimmt, machen aber andererseits eine weitgehende Staatsaufsicht notwendig[13]). Diese kann sich jedoch nicht wie bei bloßen Privatrechtskorporationen auf die rein negative Kontrolle, d. i. das Recht, die Einhaltung der zuerkannten Kompetenzen zu überwachen und jede Überschreitung derselben hintanzuhalten, beschränken, vielmehr hat sich dieselbe namentlich auch darauf zu beziehen, daß die Gemeinzwecke, um derentwillen die öffentlichrechtliche Korporation gebildet ist, mittels ihrer selbständigen Verwaltungsrechte auch verwirklicht werden.

Damit ferner die öffentlichrechtliche Korporation zum Staat und zu den Gemeinden, sowie zu koordinierten Körperschaften in Verbindung treten, damit sie mit ihren eigenen Mitgliedern in rechtswirksamer Weise auch außerhalb der Korporationsverfassung liegende Rechtsbeziehungen eingehen kann, ist zu guter Letzt noch erforderlich, daß ihre innere Rechtsordnung im Verhältnis zu Dritten derart mit Rechtswirksamkeit ausgestattet sei, daß die Korporation in ihren rechtlichen Beziehungen nach außen als in sich geschlossene Einheit, als Ganzes erscheine, m. a. W. die öffentliche Körperschaft bedarf notwendigerweise auch der juristischen Persönlichkeit.

Treffen alle diese eben angeführten Momente, öffentliches Pflichtverhältnis, Ausstattung mit obrigkeitlichen Befugnissen (Privilegien usw.), Unterstellung unter eine weitgehende Staatsaufsicht und Besitz der Rechtsfähigkeit, bei einer gewerblichen Personenvereinigung, deren Zweck in der vornehmlich mittels Erfüllung gewisser gesetzlich erforderten Mindestaufgaben anzustrebenden Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen besteht, zusammen, dann allein kann von einer als Organ der kleingewerblichen Selbstverwaltung[14]) dienenden öffentlichrechtlichen Korporation die Rede sein.

13) Über den Inhalt der staatlichen Aufsicht bezüglich der öffentlichrechtlichen Korporationen s. Rosin S. 101 ff. a. a. O.; Hänel a. a. O. S. 140.

14) Über den Begriff der „genossenschaftlichen" Selbstverwaltung s. Rosin a. a. O. S. 101.

IV. Legt man nun den gefundenen Maßstab an die neuen Innungen der GO. von 1869/72 an, so ergibt sich unschwer, daß diese als öffentlichrechtliche Korporationen nicht angesehen werden können.

1. Die Zweckbestimmung dieser Innungen, ihr Pflichtenkreis, der sie dem Staate gegenüber verhaften sollte, ist mit der ganz generell gehaltenen Begriffsbestimmung, „Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen", allein nicht genügend gekennzeichnet, vielmehr nahezu ausschließlich in das freie Ermessen der Innungsgenossen gestellt.

2. Als einzige positive Begünstigung ist den genannten „neuen Innungen" vom Gesetze die juristische Persönlichkeit gewährt; allein diese kommt sehr häufig auch privaten Korporationen zu, ist also keineswegs an sich schon öffentlichrechtliches Charakteristikum.

3. An besonderen Privilegien bezw. obrigkeitlichen Befugnissen gebricht es diesen Innungen vollständig.

4. Schließlich ist auch das staatliche Aufsichtsrecht[15]), dem die neuen Innungen unterstellt sind, lediglich ein engbegrenztes und nur wenig über die polizeiliche Aufsicht, der auch die Privatvereine unterstehen, hinausgehendes. Immerhin aber könnte die konkrete Gestaltung dieses Aufsichtsrechtes mit Bezug auf die Innungen zu Zweifeln über deren rechtliche Natur Anlaß geben, wenn nicht aus der unmittelbaren Entstehungsgeschichte des Titels VI der GO. über die rechtliche Natur der neuen Innungen vollends Klarheit gewonnen werden könnte.

A. Die Motive zum Regierungsentwurf vom 4. März 1869 sprechen sich in ihrem speziellen Teil zunächst über die Bestimmungen bezüglich der bestehenden Innungen auszugsweise folgendermaßen aus: „Gegenüber den ihrer Exklusivrechte entkleideten Innungen haben die bisherigen Gesetzgebungen zwei verschiedene

15) Auch die gemeindliche Aufsicht ist hier, weil sie lediglich im Namen und Auftrage des Staates ausgeübt wird, staatliche Aufsicht (vgl. Rosin a. a. O. S. 103 Anm. 8).

Systeme befolgt. Entweder wurden die Innungen als reine Privatvereine betrachtet, die das etwa vorhandene Vermögen als Vereinsvermögen verwalteten und im Falle der Auflösung .... unter die Mitglieder verteilen konnten, oder man ging davon aus, daß das durch gesetzlichen Zwang zusammengebrachte Vermögen der Innungen hierdurch einen öffentlichen Charakter gewonnen habe und daß dafür gesorgt werden müsse, daß dieses Vermögen entweder in den Händen der Innungen oder, wenn diese sich auflösen, in den Händen der Gemeinden gemeinnützigen gewerblichen Zwecken dienen. Im letzteren Falle ist den Innungen als Instituten gewerblicher Selbstverwaltung ihre gesetzliche Stellung zu geben .... der Entwurf hat sich für das letztere System entschieden ...."[16]).

Hinsichtlich der neuen Innungen heißt es sodann in den Motiven: „Auf derselben Grundlage, auf welcher der Fortbestand der bestehenden Innungen geordnet ist, empfiehlt es sich, auch die Bildung neuer Innungen zuzulassen ...."[17]).

Hieraus geht zweifelsfrei hervor, daß im Regierungsentwurfe allerdings beabsichtigt war, die Innungen zu öffentlichen Korporationen auszugestalten, unter denen sinngemäß und nach Lage der Sache nur öffentlichrechtliche Korporationen gemeint sein konnten[18]). Allein der Entwurf ist in seiner ursprünglichen Fassung nicht zum Gesetz geworden, sondern hat im Verlaufe der Reichstagsverhandlungen mehrfach tiefeinschneidende Änderungen erfahren, was im folgenden darzulegen sein wird.

B. Während der § 98 der Gewerbeordnung von 1869/72 lediglich bestimmt, daß der Zweck der neu zu gründenden Innungen in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen In-

16) S. Kollers Archiv III 1871 S. 122.

17) S. Koller a. a. O. S. 132.

18) Die entgegenstehende Ansicht von G. Meyer (s. Anm. 5 dieses Paragraphen), der sich an das Wort „öffentliche" Korporation festhält und hierunter im Gegensatze zu öffentlichrechtlicher Korporation eine Korporation verstanden wissen will, die zur Verfolgung öffentlicher Interessen bestimmt ist, erscheint gegenüber der in den Motiven klar zum Ausdruck gebrachten Absicht der Regierung unbegründet und haltlos.

teressen besteht, sollten dagegen nach dem Regierungsentwurf von 1869 die Innungen insonderheit

„1. die Aufnahme und die Ausbildung der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen der Innungsgenossen beaufsichtigen,

2. die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen der Innungsgenossen leiten,

3. der Fürsorge für die Witwen und Waisen der Innungsgenossen namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen sich unterziehen".

Diese letzteren Bestimmungen des Entwurfes, die in der Hauptsache auch schon im Art. 7 des alten bayerischen Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 enthalten waren[19]) und die geeignet gewesen wären, die Innungsaufgaben der Reichsgewerbeordnung fester zu umgrenzen und die Innungen selbst dem Staate gegenüber in bestimmter Weise zu verpflichten, wurden im Reichstage auf Antrag des Abgeordneten Stephani unter der Motivierung, es sei „das Innungswesen nicht anders zu regulieren, ihm nicht eine bevorzugte Stellung zu geben vor dem freien Genossenschaftswesen", gestrichen.

Nach dem Regierungsentwurfe sollte ferner der § 84 so gefaßt werden, daß vorbehaltlich der Bestimmungen des § 83[20]) der Eintritt in eine Innung keinem versagt werden darf, welcher auf die in dem Statut vorgeschriebene Weise dartut, daß er die Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes erlangt habe. Diese letzteren sperrgedruckten Worte sind auf Antrag des Abgeordneten Miquel ersetzt worden durch die Bestimmung: „welcher die im Statut vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat"; damit wurde vom Antragsteller der Grundsatz hervorgehoben, daß die Innungen, da sie in Zukunft wesentlich körperschaftliche Verbände nicht öffentlicher Natur seien, das Recht haben, diejenigen Bedingungen festzusetzen, welche sie bezüglich des Eintritts in die Innung selbst für zweckmäßig halten. Es wurde also dadurch der

19) S. die Einleitung S. 5.

20) S. oben bei § 2 III Anm. 7 (Seite 18).

Innung das Recht gegeben, auch solche Bestimmungen zu treffen, die den Eintritt in die Innung erschweren[21]).

Bei der Beratung desselben Paragraphen wurde vom gleichen Abgeordneten ein weiteres Amendement (Abs. 4) in Antrag gebracht, des Inhalts, daß die Ablegung einer Prüfung von denjenigen nicht gefordert werden könne, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit einem Jahre selbständig ausüben.

Zu diesem Antrag, der dann auch angenommen wurde, hatte der Antragsteller selbst u. a. bemerkt: „Ich bin ganz gern bereit, den Innungen die Souveränität zu geben, alle Bedingungen festzustellen für den Eintritt in die Innungen; aber ich will den Mißbrauch verhüten, daß das, was leider bisher in den Innungen ziemlich traditionell ist, daß sie nämlich unter der Form der Prüfung Personen, die ihnen nicht konvenieren, von der Innung ausschließen, weil die Frage, ob jemand ein Examen bestanden hat oder nicht, lediglich von den Innungsgenossen selbst zu entscheiden und durchaus arbiträr ist: daß da ein Mißbrauch getrieben werden kann. Wenn wir das Recht der Innungen ausdehnen in Bezug auf die Disposition über das Vermögen, namentlich bei etwaiger Auflösung der Innung, wenn wir den Grundsatz durchführen wollen, daß in Zukunft die Innungen nicht mehr bevormundet werden, sondern unabhängige Korporationen bleiben sollen, dann muß ich verhüten, daß nicht hieraus eine Neigung entsteht, den neuen Zuzug in die Innungen abzuwehren und das Vermögen vielleicht den jetzt gerade vorhandenen wenigen Innungsgenossen zuzuwenden; und das tue ich durch den beantragten Zusatz"[22]).

Hieraus ist zu entnehmen, daß auch hier das Bestreben vorherrschte, die Innungen zu unabhängigen Korporationen ohne staatliche Bevormundung zu gestalten. Die Vorschrift, daß die Aufnahme keinem, der die in dem Statut vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, versagt werden darf, sowie die Bestimmungen über die Liquidation des Innungsvermögens (im § 94 der GO.) erweisen sich im Lichte obiger Ausführungen

21) Vgl. Koller a. a. O. S. 126.

22) Koller a. a. O. S. 127 f.

besehen keineswegs als Beschränkungen der Innung zugunsten besserer Verwirklichung der etwa der Innung gegenüber dem Staate obliegenden Pflichten, vielmehr stellen sie gegenüber dem in weiten Gebieten Deutschlands früher herrschenden Rechtszustande, sowie gegenüber dem Regierungsentwurfe einen nicht unmerklichen Fortschritt dar. Die genannten Bestimmungen waren im Interesse der Durchführung und Aufrechterhaltung der durch die Gewerbeordnung auch bezüglich ihrer gewerblichen Personenvereinigungen statuierten Freiheit und gewerblichen Freizügigkeit unbedingt notwendig; sie sind zu Nutz und Frommen der einzelnen in Betracht kommenden Gewerbetreibenden und der Innungen selbst erlassen, tragen lediglich privatrechtlichen Charakter und sind als Spezialbestimmungen aufzufassen, ähnlich denjenigen, welchen die Handelsgesellschaften unterworfen sind. Es erscheint demnach auch nicht wohl angängig, den mehrerwähnten Bestimmungen mit Bezug auf die rechtliche Natur der Innungen selbst diejenige Bedeutung beizumessen, die ihnen Rosin[23]) zugesprochen hat.

Der Regierungsentwurf hatte weiter als ein besonderes Privilegium für die Innungen das Recht vorgesehen, die rückständigen Beiträge und die von den Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen. Auf Antrag des Abgeordneter Miquel wurde jedoch diese Bestimmung im Reichstage wieder beseitigt, nachdem der Antragsteller zuvor zur Begründung hervorgehoben hatte: „. . . . . Der Paragraph läßt eine exekutorische Beitreibung der Innungsbeiträge und der Geldstrafen im Verwaltungswege zu. Das Amendement soll dieses in Zukunft ausschließen, in Konsequenz der ganzen Grundlage, auf der die Innungen in Zukunft stehen und nicht geneigt, die Beiträge und Geldstrafen, welche derartige privatrechtliche Korporationen zu fordern haben, im Verwaltungswege überhaupt einziehen zu lassen . . . ."[24]).

23) S. oben vor II dieses Paragraphen (S. 24 f.).

24) S. Kollers Archiv III S. 129 f.

Erwähnung verdient auch, daß zum § 89 des Entwurfes, der von der Genehmigung von Verträgen der Innung über die Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen mit besonderer Haftungsverbindlichkeit handelt, vom bereits mehrfach erwähnten Abgeordneten Miquel mit Erfolg im Reichstage der Zusatz beantragt wurde, daß die Genehmigung der Gemeindebehörde dann nicht versagt werden darf, wenn der Nachweis geführt wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt. Bei der Motivierung dieses Zusatzes machte der Abgeordnete Miquel u. a. auch darauf aufmerksam, „daß doch in sehr vielen Fällen es gerade in der Zukunft darauf ankommen wird, dem Innungsvermögen eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Verwaltungsart zu geben. Bis jetzt ist das Innungsvermögen häufig in solcher Weise verwendet, die unzertrennlich mit der bisherigen Stellung der Innungen zusammenhängt. Mit ihrem exklusiven Rechte müssen nun gerade die Innungen die Freiheit haben, das Vermögen ihrer veränderten Stellung gemäß zu verändern, — dazu will ich ihnen die volle Freiheit geben, indem ich sie als privatrechtliche Korporationen für die Zukunft betrachte . . . .[25]).

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß der § 94 des Regierungsentwurfes Bestimmungen vorgesehen hatte, denen zufolge die Innungen unter gewissen Voraussetzungen auch gegen ihren Willen durch gerichtliches Erkenntnis auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde sollten aufgelöst werden können; bei den Reichstagsverhandlungen wurde jedoch der gesamte § 94 des Entwurfes gestrichen[26]).

Zieht man nun aus all' diesen zum Gesetz erhobenen Abänderungen des Entwurfes und den verschiedenen, aus Anlaß der Motivierung dieser Abänderungen gewordenen, vorstehend angeführten Verlautbarungen aus Abgeordnetenkreisen das Fazit, so kommt man unter gleichzeitiger Berücksichtigung des oben unter IV Ziff. 1 bis 4 dieses Paragraphen Erörterten zu dem Ergebnisse, daß die

25) Koller a. a. O. S. 128 f.

26) Vgl. Koller a. a. O. S. 130.

Innungen durch die Umgestaltung, die der Regierungsentwurf im Reichstage erfahren hat, den Charakter bloßer Privatrechtskorporationen erhalten haben[27]).

Mit diesem Resultate steht auch die Auffassung der Regierungskreise, die in der Begründung zum Entwurfe der Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Juli 1881 zum Ausdrucke gelangt ist, in vollstem Einklang. Dortselbst heißt es nämlich, daß die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zwar den Wert einer genossenschaftlichen Organisation für den Handwerkerstand insoferne anerkannte, als sie nicht nur die vorhandenen Innungen, wenngleich mit wesentlichen Änderungen ihrer bisherigen Verfassung, aufrecht erhielt, sondern auch die Bildung neuer Innungen durch gesetzliche Bestimmungen ermöglichte. Für den Inhalt dieser Vorschriften war indessen vorwiegend die Anschauung maßgebend, daß es nicht Aufgabe des Staates sei, die Innungsbildung positiv zu fördern, daß es vielmehr den Beteiligten zu überlassen sei, ob sie es in ihren Interessen förderlich finden würden, zu Innungen zusammenzutreten. Dementsprechend wurden die Innungen aller ihnen in einem großen Teile des Reiches noch zustehenden öffentlichrechtlichen Funktionen entkleidet; alle Einwirkung auf die Regelung der gewerblichen Verhältnisse über den Kreis ihrer Mitglieder wurde ihnen entzogen, und die bislang aufrecht erhaltene enge Verbindung zwischen der Innung und den Organen der Obrigkeit wurde bis auf ein engbegrenztes Aufsichtsrecht beseitigt[28]).

---

27) Hieraus erhellt nun auch die Unrichtigkeit der oben unter I dieses Paragraphen wiedergegebenen Ansichten Stobbes, Gierkes und Rosins; vgl. übrigens zu der im Text vertretenen Anschauung auch Rösler, Das soziale Verwaltungsrecht, 2. Abt., woselbst S. 615 ausdrücklich betont ist: „Die Zünfte können nicht mehr zu den öffentlichen Korporationen gezählt werden, da sie nicht mehr auf öffentlicher Notwendigkeit beruhen und ihnen öffentliche Funktionen nicht mehr zugewiesen sind".

28) Vgl. Reichst.-Drucks. 4. Legislaturperiode, 4. Sess. 1881 Nr. 49 S. 14; dieselbe ist auch abgedruckt in Annalen 1881 S. 179 ff.

Nach alledem muß nunmehr als feststehend erachtet werden, daß die neuen Innungen der Gewerbeordnung von 1869/72 lediglich als Korporationen des privaten Rechtes angesehen werden können[29]).

29) Ebenso im Resultate: Seydel in Annalen 1878 S. 555 f., in Annalen 1881 S. 600, bayerisches Staatsrecht I. Aufl. Bd. 5 S. 664, II. Aufl. Bd. 3 S. 399; Seydel-Schecher, Gewerbepolizeirecht S. 53 Anm. 27; G. Meyer, Verwaltungsrecht I S. 399; Schenkel, Komm. z. GO. I. Aufl. S. 258 Note 6; Landmann, Komm. z. GO. I. Aufl. S. 319, V. Aufl. Bd. 1 S. 614; Entsch. d. Ob. Verw.-Ger. vom 13. April 1891 in Reger Bd. 11 S. 367 f.; Bornhak in Annalen 1892 S. 549; Stieda in Jahrb. f. Nationalökonomie 36 N. F. 2. S. 278 f.; Voigt im Archiv f. soziale Gesetzgebung Bd. 11 S. 43. Siehe dagegen auch Entsch. d. Reichsgerichts vom 12. Februar 1891 in Reger Bd. 13 S. 131 (ohne jede Begründung); vgl. auch Landmann, Komm. z. GO. II. Aufl. Bd. 1 S. 562.

II. Abschnitt.

Die Gesetzgebung des Jahres 1881.

§ 4.

1. Die Bestrebungen zur Wiederbelebung der Innungen.

Die Innungen in der Gestalt, die ihnen die Gewerbeordnung von 1869 gegeben hatte, waren für das gewerbliche Leben, namentlich in Bayern nur von geringer Bedeutung. Die meisten Handwerksmeister, die den „Drang zur Organisation" in sich fühlten, traten hier den seit dem Jahre 1868 zahlreich errichteten freien Gewerbevereinen bei. (Neue) Innungen bildeten sich nur sehr selten. In vielen Gauen Deutschlands gab es schließlich überhaupt keine Innungen mehr, in anderen vegitierten sie nur noch kümmerlich fort.

Alsbald nachdem die Reichsgewerbeordnung in den süddeutschen Landen einigermaßen festen Fuß gefaßt hatte, wurden Klagen über den Niedergang des Handwerks laut, als deren Ursachen die für das ganze deutsche Reich neu eingeführte gewerbliche Freiheit und die Beseitigung der Zwangsorganisation des Handwerks, sowie die dadurch bedingte mangelhafte Lehrlingsausbildung vornehmlich von den Handwerkern selbst angesehen wurden. So entstand allmählich eine Gegenströmung gegen die Gewerbefreiheit, wie der neue Rechtszustand in wenig geschmackvoller Weise bezeichnet wurde. Massenhaft gelangten Petitionen aus den Reihen der gewerblichen Bevölkerung an den Reichstag. Man verlangte Abänderungen der Reichsgewerbeordnung in wesentlichen Punkten und Maßnahmen zur Förderung des „Kleingewerbes"[1]).

Eine erste Änderung der GO. brachte das Gesetz vom 17. Juli 1878, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung[2]). Durch dieses

1) Vgl. Arth. Löbner, wie das deutsche Kleingewerbe über die Innungsfrage und die Reform der Reichsgewerbeordnung denkt. Berlin 1879.

2) RGBl. S. 199 ff.

sollte dem Lehrlingswesen im Interesse des Kleingewerbes eine festere Gestaltung verliehen werden[3]). Indessen erkannte man noch während der Beratungen über das erwähnte Gesetz, daß die Bestimmungen zur Besserung des Lehrlingswesens nur dann zur vollen Wirksamkeit gelangen könnten, wenn ihre Durchführung nicht ausschließlich der unzureichenden Tätigkeit der Polizeibehörden überlassen bleibe, vielmehr von kräftigen und gut geleiteten Innungen in die Hand genommen werde, die insbesondere auch als überwachende Organe tätig werden könnten.

Diese Erkenntnis, sowie namentlich auch der allgemeine Rückgang des Handwerks riefen zu Ende der 1870 er Jahre eine Bewegung hervor, die die Wiederbelebung der Innungen zum Ziele hatte.

Unter dem Einflusse dieser Bewegung erließ das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe unterm 4. Januar 1879 ein Zirkular an sämtliche K. Regierungen, betreffend die Anregung zur Errichtung von Innungen[4]). In diesem Rundschreiben wird anerkannt, daß sich die Auffassung, das Handwerk bedürfe zu seiner gedeihlichen Entwicklung einer Wiederbelebung der Innungen, in immer weiteren Kreisen Bahn gebrochen habe. Im Anschlusse hieran wird den K. Regierungen in Empfehlung gebracht, ihr Augenmerk namentlich auch auf die Errichtung neuer Innungen zu lenken. Die Tatsache, daß seit Anfang der 1870 er Jahre nur mehr selten neue Innungen errichtet worden sind, habe ihren Grund nicht etwa in einer mangelhaften Gesetzgebung, sondern sei auf irrtümliche Auffassung in den Handwerkerkreisen selbst, die eben jetzt sich zu klären beginne, zurückzuführen. Aufgabe der neuen Innungen sei es, durch rege Beteiligung sämtlicher Genossen die gemeinsamen Interessen des ganzen Gewerbes zu fördern. Das Lehrlingswesen

3) Vgl. den durch das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 vollständig umgestalteten Titel VII der GO. und die ebenfalls abgeänderten dazugehörigen Strafbestimmungen. Die in Rede stehende Novelle vom Jahre 1878 ist in Gemäßheit ihres Art. 3 am 1. Januar 1879 in Kraft getreten.

4) Vgl. Materialien, betr. die Besserung der gewerblichen und sozialen Verhältnisse, Heft 1. Zirkular an sämtliche K. Regierungen, die Anregung zur Errichtung von Innungen betr., vom 4. Januar 1879. Berlin 1879.

insbesondere sollten die Innungen in die Hand nehmen und ein besseres Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen herbeizuführen, mitbestrebt sein. Schließlich werden im Zirkular noch die von Oberbürgermeister Miquel in Osnabrück[5]) für die dortige neuerrichtete Schuhmacherinnung entworfenen Statuten als Muster bei der Abfassung neuer Innungsartikel anempfohlen.

Diesem vorbildlichen Vorgehen Preußens schloß sich die Kgl. Bayer. Staatsregierung mit Ministerialentschließung vom 6. Februar 1879 an[6]). Dieser Entschließung gemäß hat sich auch das bayerische Staatsministerium des Innern noch nicht überzeugen können, daß die Bestimmungen der GO. über die Innungen einer Änderung bedürfen; es möchte gleichfalls die Wiederbelebung der Innungen zunächst auf dem Boden des geltenden Rechtes in größerem Umfange als zuvor geschehen, versucht sehen. Die Handels- und Gewerbekammern werden auf die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Errichtung und über die Aufgaben der Innungen im einzelnen hingewiesen, wobei die Aufgaben, die sich den Innungen bezüglich der Regelung des Lehrlingswesens eröffnen, besonders hervorgehoben werden. Die in der Gewerbeordnungsnovelle vom 17. Juli 1878 gegebenen Vorschriften seien wohl geeignet, die ersehnte Zucht unter den Lehrlingen wieder herzustellen, soferne der Handwerkerstand seine Aufgaben versteht und erfüllt. Es sei den Innungen unbenommen, Lehrwerkstätten und Fachschulen zu errichten und sie würden, wenn anders sie sich der Pflege des Lehrlingswesens in entsprechender Weise widmen, aller Voraussicht nach auch imstande sein, auf die Einrichtung der gewerblichen Fortbildungsschulen Einfluß zu gewinnen. Beachtlich ist ferner auch die in der Ministerialentschließung enthaltene Feststellung, daß im Gegensatz zu der großen Zahl fachgenossenschaftlicher Handwerkervereine für Förderung gewerblicher Interessen, für Unterstützungs- und andere Zwecke die Organisation als Innung in Bayern nur wenig Verbreitung gefunden hat. Gleich-

5) Derselbe ist identisch mit dem späteren preuß. Finanzminister Miquel sowie mit dem im vorigen Paragraphen unter IV B mehrfach erwähnten Abgeordneten, der an den Beratungen der GO. im Reichstage so regen Anteil genommen hat.

6) MABl. 1879 S. 88 ff.

wohl wird es vom Ministerium des Innern nach wie vor abgelehnt, die Bildung neuer Innungen durch Vermittlung der Verwaltungsbehörden zu betreiben, im übrigen aber sichert es den Handels- und Gewerbekammern und den Bezirksgremien die zur Errichtung neuer Innungen etwa nötige Unterstützung zu und erließ auch unterm gleichen Tage eine diesbezügliche besondere Anweisung an die ihm unterstellten Kreisregierungen, K. d. J., und die Distriktspolizeibehörden[7]). Diesen bayerischen ministeriellen Erlassen war gleichfalls das Musterstatut der Osnabrücker Schuhmacherinnung als Beilage angefügt[8]).

Wiewohl dieses Vorgehen der genannten Regierungen, durch ihre Anregung und das fördernde Eingreifen ihrer Organe eine Wiederbelebung der Innungen zunächst auf Grund der bestehenden Bestimmungen herbeizuführen, als ein Ausfluß der Fürsorge derselben für die Interessen der Gewerbetreibenden von diesen selbst freudig begrüßt wurde, hat dasselbe dennoch für den eigentlichen Zweck nur verhältnismäßig geringe Resultate erzielt. Dahingegen hat es in der Hauptsache den Erfolg gehabt, daß das Verlangen des Handwerkerstandes nach Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Innungen nur um so dringender geworden ist. Dieses Verlangen fand schließlich im Reichstage seinen parlamentarischen Ausdruck in einem Antrage des Abgeordneten Seydewitz[9]) und der auf Grund und in Gemäßheit dieses Antrages gefaßten Resolution vom 5. Mai 1880, die in zehn verschiedenen Hauptpunkten ganz bestimmte Richtlinien für die ersehnte Abänderung des Titels VI der Gewerbeordnung in Anregung brachte. Der Grundgedanke hierbei war der: Es sollen die Innungen, soweit es ohne Anwendung eines direkten oder indirekten Zwanges geschehen kann, wieder zu Organen der gewerblichen Selbstverwaltung für das Handwerk gemacht werden. Dieselben sollen für ihren Kreis im Wege der Selbstverwaltung Funktionen erfüllen, die im übrigen zur Durchführung gewerbegesetzlicher Bestimmungen von den Organen des Staates wahrzunehmen sind. Es sollten

7) S. MABl. d. J. 1879 S. 88.
8) MABl. d. J. 1879 S. 92 ff.
9) Vgl. Sten. Ber. 1880 S. 1184 ff.

die Innungen in den Stand gesetzt werden, durch die Förderung der gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und durch Pflege des Gemeingeistes und des Standesbewußtseins eine wirtschaftliche und sittliche Hebung des Handwerkerstandes herbeizuführen. Außerdem soll auch die Möglichkeit vorgesehen werden, den Innungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens besondere über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgreifende Rechte zu übertragen, sofern sie die erforderlichen Garantien bieten, daß in dieser Beziehung das öffentliche Interesse in befriedigender Weise wahrgenommen werde[10]). Aus dieser Anregung ist schließlich die für die Fortbildung des Innungsrechtes außerordentlich bedeutungsvolle Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Juli 1881[11]) hervorgegangen.

§ 5.

2. Die Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Juli 1881.

Das Gesetz vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der GO., die sog. Innungsnovelle, verfolgte, wie die Begründung zum Gesetzentwurf hervorhebt[1]), im wesentlichen die gleichen Ziele wie die Resolution des Reichstages vom 5. Mai 1880[2]) und bezweckte weniger die „bestehenden", größtenteils bedeutungslos gewordenen Innungen schonend aufrechtzuerhalten, als vielmehr eine neue bezw. erneuerte, im öffentlichen Interesse zu pflegende Organisation anzubahnen. Dementsprechend wurden die §§ 97 bis 104 der GO. von 1869, die über die „neuen Innungen" nur einige wenige selbstständige Bestimmungen enthielten, in der Hauptsache dagegen auf die bezüglich der „bestehenden Innungen" erlassenen Vorschriften verwiesen, in Gemäßheit des Art. 1 der Novelle 1881 durch eine Reihe neuer Bestimmungen ersetzt, welche das Recht der „neuen

10) Vgl. die oben bei Anm. 28 des § 3 angeführte Reichstagsdrucksache Nr. 49 S. 16.

11) RGBl. S. 223, ausgegeben zu Berlin am 22. Juli, demnach (gemäß Art. 2 der Reichsverfassung) in Kraft getreten am 5. August 1881.

1) Vgl. Reichstagsdrucksachen 4. Legislaturperiode 4. Session 1881 Nr. 49 S. 17.

2) S. den vorigen Paragraphen am Ende.

Innungen" (neueren Innungen) erschöpfend[3]) und in übersichtlichem Zusammenhange regeln.

Im Art. 2 der Novelle wurden sodann die auf die Innungen bezüglichen Strafvorschriften geändert und ergänzt[4]), während im Art. 3 die Möglichkeit eröffnet wurde, die alten Innungen in neue Innungen zwangsweise umzuwandeln.

Schließlich sei auch noch hervorgehoben, daß die allseits und mit besonderer Dringlichkeit von den beteiligten Handwerkerkreisen und Innungen erhobene Forderung nach Schaffung von Handwerkerorganisationen, die über die einzelnen Innungen hinausgehen, durch die Einführung von Innungsausschüssen und Innungsverbänden im Art. 1 der Novelle gleichfalls ihre Erfüllung gefunden hat.

A. Das Recht der neueren Innungen.

I. Begriff. Um die Innungen lebensfähiger zu machen, ist die im § 97 GO. a. F.[5]) enthaltene Beschränkung der Vereinigung zu einer Innung auf Gewerbetreibende „gleicher oder verwandter" Gewerbe (Fachinnung) fallen gelassen worden, und es können nunmehr alle diejenigen, welche innerhalb eines bestimmten Bezirkes ein Gewerbe, gleichviel welches, selbständig betreiben, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten (§ 97 Abs. 1 GO. n. F.[6]).

Umfaßt die Innung Angehörige verschiedener Gewerbe, so erstreckt sich auch die Innung nur auf die in ihr vertretenen Gewerbe[7]) (gemischte Innung).

3) Daher finden auch die allgemeinen landesrechtlichen Vorschriften über die Überwachung der Vereine, wie z. B. das bayerische Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850 auf die neuen Innungen keine Anwendung; s. vielmehr unten lit. A Ziff. VI dieses Paragraphen.

4) Die betr. Vorschriften gelangen unten bei der Darstellung des Rechtes der neuen Innungen an den einschlägigen Stellen mit zur Erwähnung.

5) S. auch Art. 7 des alten bayerischen Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, oben Einleitung S. 5.

6) Vgl. die Begründung zu § 97 des Entwurfs der Novelle (s. Anm. 1 dieses Paragraphen). Bei den einzelnen Paragraphzitaten sind im folgenden stets auch die dazugehörigen Motive vergleichsweise heranzuziehen.

7) Vgl. hierzu auch den Sten. Ber. des Reichstages S. 1123 und 1127.

II. Gesetzlicher Zweck der neueren Innungen ist, wie schon nach der GO. in ihrer ursprünglichen Fassung, die „Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen". Dagegen sind anders als früher die Aufgaben der neueren Innungen genauer bestimmt, und zwar in der Weise, daß unterschieden wird zwischen denjenigen Aufgaben, welche als wesentliche (obligatorische) von jeder Innung zu erfüllen sind, und denjenigen, welche die einzelnen Innungen je nach den vorhandenen Bedürfnissen und Kräften in den Bereich ihrer Tätigkeit einbeziehen können, aber nicht müssen (zulässige oder fakultative Aufgaben).

1. Die obligatorischen Aufgaben.

Dieselben bilden geschichtlich den Kern des Innungswesens[8]) und können von allen Innungen, wenn auch in verschiedenem Maße, erfüllt werden. Zugleich sind diese Aufgaben solche, welche überhaupt oder wenigstens mit dauerndem Erfolge nur durch die genossenschaftliche Tätigkeit einer Berufsgemeinschaft gelöst werden können. Diese Aufgaben betreffen:

a) die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;

b) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit;

c) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge[9]);

d) die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 120a GO. bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren

8) Vgl. Art. 7 des bayerischen Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 (s. oben Einleitung) und den § 98 (GO.) in der Fassung des Regierungsentwurfes von 1869 (s. oben § 3 IV B S. 31).

9) Auf die Wichtigkeit der Heranbildung der Lehrlinge ist in Bayern schon durch die autographierte Minist.-Entschl. vom 11. August 1879 Nr. 11 554 hingewiesen worden. Bezüglich des Lehrlingswesens in Bayern und namentlich bezüglich der Mittel zur Förderung desselben s. die Abhandlung von Sticda in der bayerischen Handelszeitung 1893 Nr. 15 ff.

Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde (Abs 2 daselbst, s. § 97 Abs. 2 GO. n. F.[10]).

Diese Überweisung der Lehrlingsstreitigkeiten an die Innung bildet zugleich den Ausgangspunkt der Reichsgesetzgebung für die Zuständigkeit genossenschaftlicher Sondergerichtsbarkeit (vgl. §§ 14 Ziff. 4, 12 und 13 des RGVG.). Dabei war für die Überweisung der genannten Streitigkeiten die Erwägung maßgebend, daß zu den notwendigen Innungsaufgaben in erster Linie die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens gehören müsse; wie die Lehrlinge Schutzbefohlene der Genossenschaft seien, so seien auch die Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen weit mehr unter dem Gesichtspunkte der Verletzung genossenschaftlicher Rechte und Pflichten, als unter dem der Verletzung persönlicher Rechte zu entscheiden; hiernach erscheine es gerechtfertigt, die erste Entscheidung auf den Vorstand oder ein anderweites statutarisch festzusetzendes Organ der Innung zu übertragen[11]). Daher wurde denn auch die Rechtsprechung in solchen Streitigkeiten zu einer der obligatorischen Innungsaufgaben erhoben[12]).

Die Innungsspruchbehörde ist indessen nur subsidiär an Stelle der Gemeindebehörde zuständig, d. h. nur dann, wenn „besondere Behörden" im Sinne des § 120a Abs. 1 und 2 nicht bestehen[13]) Über die Bildung der Innungsspruchbehörde und das Verfahren zur Entscheidung der hier in Rede stehenden Streitigkeiten muß das Innungsstatut Bestimmung treffen (§ 98a Abs. 2 Ziff. 2e). Die auf Grund der Vorschrift im § 97 Nr. 4 ergehenden Entscheidungen in Lehrlingsstreitigkeiten sind vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörden nach Maßgabe der Be-

---

10) Wo im nachfolgenden bei der Paragraphenangabe nichts weiter bemerkt ist, handelt es sich stets um die GO. und zwar in der Fassung der Novelle von 1881.

11) Das zur Entscheidung dieser Streitigkeiten berufene Organ der Innung wird im folgenden der Unterscheidung wegen mit Innungsspruchbehörde bezeichnet.

12) S. die Motive zu § 97 Nr. 4; vgl. auch v. Frankenberg in Annalen 1899 S. 58 f.

13) Vgl. Landmann a. a. O. II. Aufl. Bd. 1 S. 592 unten.

stimmungen über die gerichtliche Zwangsvollstreckung[14]). Auf Antrag der Innungsspruchbehörde sind Lehrlinge von der Polizeibehörde zum persönlichen Erscheinen vor der Innungsbehörde anzuhalten (§ 100d Abs. 2). Die nach der letztzitierten Bestimmung den Polizeibehörden zukommenden Obliegenheiten werden in Bayern gemäß Abs. 3 der bayerischen Verordnung vom 1. August 1881, die Abänderung der Gewerbeordnung, hier die Innungen betreffend[15]), und für die spätere Zeit gemäß §§ 36, 55 der bayerischen Vollzugsverordnung vom 29. März 1892[16]) von den Ortspolizeibehörden, in München von dem Magistrate ausgeübt. —

Von den sämtlichen oben aufgeführten obligatorischen Innungsaufgaben kommt den beiden dortselbst unter **c** und **d** bezeichneten (Regelung des Lehrlingswesens ꝛc. und Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten) gesetzlich noch eine ganz besondere Bedeutung zu, welche geeignet ist, diesen Bestimmungen gegebenenfalls den Charakter von Innungsprivilegien zu verleihen. Die beiden letzterwähnten Aufgaben können nämlich gemäß § 100e für Innungen, deren Tätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, durch Anordnung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (in Bayern nach wie vor die betr. Kreisregierung, K. d. J.)[17]), nach Anhörung der Aufsichtsbehörde auch *über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus* mit voller Bindung *erweitert werden*. So kann für den Bezirk einer derortigen Innung mit Widerruflichkeit die Anordnung getroffen werden, daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über das Lehrlingswesen auch dann verpflichtend sind, wenn der Lehrherr, obschon er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und zur Aufnahme in dieselbe befähigt sein würde, der Innung trotzdem nicht angehört.

---

14) Vgl. die §§ 644 ff., 708 ff., 769 und 773 ff. der RZPO. in ursprünglicher Fassung.

15) GVBl. 1881 S. 937.

16) GVBl. 1892 S. 61 ff.

17) S. die bereits erwähnte bayerische Verordnung vom 1. August 1881 und die §§ 1 und 55 der gleichfalls erwähnten Vollzugsverordnung vom 29. März 1892. — Das bezüglich der Zuständigkeit oben in der Anm. 3 des § 2 Ausgeführte gilt analog auch für *diesen* Paragraphen.

Haben sich demzufolge Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden.

Beim Zutreffen obiger Voraussetzungen kann aber auch weiterhin, und zwar gleichfalls widerruflich angeordnet werden, daß Streitigkeiten der vorerwähnten Art aus den Lehrverhältnissen von der zuständigen Innungsbehörde (Innungsspruchbehörde) — vorausgesetzt, daß sie von einem der streitenden Teile angerufen wird — auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber der Innung nicht zugehört, wiewohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und aufnahmefähig ist (§ 100e Ziff. 1 und 2)[18]).

Zur Erfüllung der obligatorischen Aufgaben ist die Innung gesetzlich verpflichtet[19]); außerdem sind Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 100e Nr. 2 erlassenen Bestimmungen (über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses ꝛc.) seitens der Innung nicht angehöriger Arbeitgeber durch § 148 Ziff. 10 (Art. 3 der Novelle von 1881) unter Strafe gestellt. Handeln dagegen Innungsmitglieder den von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge zuwider, so unterliegen sie, soweit nicht § 148 Nr. 9[20]) Platz greift, den allenfallsigen im Innungsstatut festgesetzten Ordnungsstrafen.

2. Die fakultativen Aufgaben.

In dieser Richtung sind die Innungen lediglich insoferne beschränkt, als sie nur solche Gegenstände in ihren Tätigkeitsbereich einbeziehen können, die das gemeinsame gewerbliche Interesse der Innungsgenossen angehen. Nach der im § 97a lediglich

18) Solchen Arbeitgebern sollte nach der im Entwurfe vorgesehenen Ziff. 3 des § 100e außerdem verboten werden können, von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge überhaupt zu halten. Diese Bestimmung, die wichtigste der im § 100e des Regierungsentwurfes enthaltenen, wurde indessen im Reichstage gestrichen; Näheres s. unten im § 8 A.

19) Vgl. § 98b Abs. 2 Ziff. 2 mit § 103 Abs. 1 Ziff. 2.

20) § 148 Nr. 9 stellt die Verletzung der gesetzlichen Pflichten der Lehrherren gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge unter Strafe.

beispielsweise[21]) erfolgten Aufzählung der Gegenstände steht den Innungen zu:

a) die Gründung und Leitung von Fachschulen für Lehrlinge;
b) die Herstellung geeigneter Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen;
c) die Veranstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen, sowie die Ausstellung von Zeugnissen über solche Prüfungen;
d) die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsgenossen. — Hierbei ist namentlich an gemeinsamen Bezug der Rohstoffe, gemeinsame Beschaffung und Benützung von Maschinen, sowie an die Errichtung gemeinsamer Verkaufsstellen gedacht. Außerdem wird es mittels der Befugnis unter d u. a. auch möglich gemacht, daß die Innungen bei Submissionen auf Lieferung für öffentliche Zwecke Berücksichtigung finden. Zu diesem Behufe ist eigens eine bayerische (autogr.) Entschließung des Ministeriums des Innern unterm 2. März 1885 erlassen worden, betreffend Änderung der Instruktionen für die Verakkordierung von Staatsbauarbeiten, wonach bei gleichem Angebote den Innungen der Vorzug zu geben ist[22]).

---

21) Vgl. das „insbesondere" im Eingange des § 97a. Hierzu bemerken die Motive zu § 97a: „Wenn daneben einzelne daraus (d. i. aus dem Eingangssatze des § 97a) sich ergebende mögliche Aufgaben der Innungen unter Nr. 1 bis 6 (Ziff. 2a bis f der Darstellung) besonders hervorgehoben werden, so spricht dafür teils die Erwägung, daß es nützlich erscheint, in einem Gesetze, welches die Wiederbelebung einer in Verfall geratenen Institution bezweckt, die natürlichen Aufgaben der letzteren zu bezeichnen und die dem korporativen Leben größtenteils entfremdeten Beteiligten darauf hinzuweisen, was sie zunächst ins Auge zu fassen haben, um den Innungen wieder zu einer fruchtbringenden Tätigkeit zu verhelfen; teils kommen dabei Aufgaben in Frage, für welche die Tätigkeit, mit Rücksicht auf bereits bestehende Einrichtungen, einer besonderen Regelung bedarf".

22) Vgl. hierher auch die bayer. autogr. Minist.-Entschl. vom 29. Februar 1904 Nr. 5251, betr. Vorschriften für die Vergebung staatlicher Arbeiten und Lieferungen für Bauzwecke.

e) Die Errichtung von Kassen zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit. Hierüber heißt es in den Motiven (S. 19): „Die hier erwähnten Aufgaben in Bezug auf Hilfskassen sind solche, welche von jeher einen Gegenstand der Innungstätigkeit gebildet haben. Sie werden den Innungen auch gegenwärtig nicht etwa um deswillen entzogen werden können, weil das Hilfskassenwesen neuerdings (durch das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876) eine selbständige gesetzliche Regelung erfahren hat. Es wird nur Vorsorge zu treffen sein, daß die von den Innungen errichteten Kassen ihren Mitgliedern eine ausreichende Sicherheit bieten. In dieser Beziehung werden in den §§ 98c und 100c die erforderlichen Bestimmungen getroffen".

Der § 98c handelt von der Errichtung von Unterstützungskassen durch Nebenstatuten; hierüber s. unten Ziff. III dieses Paragraphen.

Die näheren Vorschriften über die Organisation und Geschäftsführung solcher Innungsunterstützungskassen 2c. finden sich im § 100c Abs. 1 und 2. Wenn nämlich die für die Unterstützungskassen der Innungen vorgeschriebene Errichtung eines besonderen (Neben-) Statuts und die Genehmigung desselben durch die Kreisregierung, K. d. J., ihren Zweck, für die rationelle Einrichtung und Sicherheit dieser Kassen eine Garantie zu gewinnen, erreichen sollen, so mußte den letzteren gegenüber der sonstigen Verwaltung der Innung insoweit vermögensrechtliche Selbständigkeit gegeben werden, als erforderlich ist, um die Gefährdung der gegen die Unterstützungskasse erworbenen Ansprüche durch Verwendung der zu ihrer Befriedigung bestimmten Mittel für andere Innungszwecke auszuschließen. Daher bestimmt § 100c Abs. 1 zunächst in Satz 1 und 2, daß über die Einnahmen und Ausgaben derartiger Unterstützungskassen getrennt Rechnung zu führen und das ausschließlich für besagte Zwecke verwendete Vermögen getrennt vom übrigen

Innungsvermögen zu verwalten ist; und ferner ist zu obigem Behufe in Satz 3 und 4 a. a. O. noch vorgeschrieben, daß Verwendungen für andere Zwecke aus dem Kassenvermögen nicht gemacht werden dürfen, und daß die Gläubiger der Kasse das Recht haben auf abgesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen. Trotz alledem kommt jedoch solchen Kassen eine besondere juristische Persönlichkeit nicht zu; sie sind vielmehr lediglich Innungsinstitute und stets bleibt die Innung Eigentümerin auch des Vermögens solcher Nebenkassen.

Dagegen werden den Krankenkassen der Innungen im Abs. 2 des § 100c diejenigen Rechte der eingeschriebenen Hilfskassen[23]) beigelegt, ohne welche dieselben unter den veränderten Verhältnissen z. Zt. des Erlasses der Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1881 nicht mehr haltbar gewesen wären; diese Verleihung ist aber an die Voraussetzung geknüpft, daß die Kassen auch die dem Gesetze vom 7. April 1876 entsprechenden Unterstützungen gewähren[24]). Auf solche Innungskrankenkassen finden dem Vorstehenden gemäß noch folgende Bestimmungen Anwendung:

aa) den Meistern, die für ihre Gesellen und Lehrlinge die Kassenbeiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen;

bb) der Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein;

cc) die Gesellen können, solange sie den Kassen angehören, zu den nach Maßgabe des § 141a begründeten Verpflichtungen (einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten gewerblichen Hilfskasse beizutreten, bezw. für

23) Vgl. das oben erwähnte Gesetz vom 7. April 1876.

24) S. § 11 des letzterwähnten Gesetzes über die Höhe der Unterstützung.

solche Kassen Zahlungen zu leisten) nicht herangezogen werden.

dd) Gesellen, die bereits einer eingeschriebenen Hilfskasse angehören, können, solange sie an derselben beteiligt sind, zum Eintritt in die entsprechende Unterstützungskasse der Innung nicht gezwungen werden[25]).

f) Die Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung von Streitigkeiten der im § 120a bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden[26]);

Das Innungsschiedsgericht ist, wie auch die Innung (Innungsspruchbehörde) im Falle des § 97 Ziff. 4, gewerbliches Sondergericht im Sinne des § 14 Ziff. 4 des RGVG. (vgl. auch § 3 des EG. z. RZPO.) und ist zuständig für Streitigkeiten gewerblicher Art, gleichwie die Innungsspruchbehörde, aber, im Unterschiede von dieser, zwischen Innungsmitgliedern einerseits und ihren Gesellen andererseits, sonach mit Ausschluß der Lehrlinge. Die Errichtung des Innungsschiedsgerichts gehört ferner zu den fakultativen Innungsaufgaben, während zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten die Innung notwendig ein „Organ" haben muß.

Die Bildung des Innungsschiedsgerichts und das Verfahren vor demselben sind nicht, wie bei der Innungsspruchbehörde durch das Innungsstatut, sondern durch ein Nebenstatut zu regeln (vgl. die §§ 97a Ziff. 6, 98a Abs. 4 und 98c). Dabei sind jedoch hier die Vorschriften des § 100d als zwingend zu berücksichtigen.

Der § 100d trifft in Ziff. 1 Bestimmung über die Zusammensetzung der Innungsschiedsgerichte: „Die Schiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus deren Gesellen entnommen sein. Die ersteren sind von der Innungsversammlung oder einer

25) Die Bestimmung in lit. dd ist erst vom Reichstage hinzugefügt worden (s. Sten. Ber. 1881 S. 1157).

26) Vgl. hierzu oben unter II 1d dieses Paragraphen (Seite 44), woselbst es bezüglich der Zuständigkeit der Innungsspruchbehörde lediglich heißt: „an Stelle der Gemeindebehörde."

anderen Vertretung der Innungsmitglieder, die letzteren von den Gesellen der Innung oder einer Vertretung derselben zu wählen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören".

Die Ziff. 2 des § 100d gibt Vorschriften über die Annahme der Wahl zum Beisitzer. Dieselbe kann nur aus den zur Ablehnung der Übernahme einer Vormundschaft berechtigenden Gründen abgelehnt werden[27]). Wer unberechtigterweise die Annahme ablehnt, kann von der Aufsichtsbehörde durch Ordnungsstrafen zur Annahme angehalten werden[28]).

In § 100d Ziff. 3 ist sodann ausgesprochen, daß gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte die Berufung auf den Rechtsweg offen steht[29]), und zwar nach Maßgabe des § 120a Abs. 2, d. h. es ist die Berufung binnen zehn Tagen einzulegen, ohne daß indessen dadurch die gesetzlich vorgesehene vorläufige Vollstreckung aufgehalten werden könnte. Letztere hat nach Maßgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung[30]) durch die Polizeibehörden, in Bayern die Ortspolizeibehörden, in München den Magistrat[31]), zu erfolgen.

III. Die Errichtung der Innung.

Der von den Handwerkern insbesondere vertretenen Forderung auf Einführung von Zwangsinnungen ist seitens der gesetzgebenden Faktoren nicht stattgegeben worden. Die Errichtung einer Innung hängt vielmehr nach wie vor in erster Linie von dem freien Willen und der Initiative der beteiligten Gewerbetreibenden ab[32]).

---

27) Hinsichtlich der Ablehnungsgründe der Beisitzer vgl. für Bayern Roth, Bayer. Zivilrecht I § 91. Dem Vorsitzenden steht ein Ablehnungsrecht nicht zu.

28) Für Bayern kommen hier die Bestimmungen des Art. 21 des PStGB. ergänzend zur Anwendung.

29) Hierfür ist gemäß § 23 Abs. 2 Ziff. 2 des RGVG. die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben.

30) S. oben Anm. 14 dieses Paragraphen.

31) S. oben bei Anm. 15 und 16 dieses Paragraphen.

32) Beachte in § 97 Abs. 1: „können .... zusammentreten".

Während die GO. von 1869 hinsichtlich des Bezirkes, über den eine Innung sich erstrecken kann, keinerlei Vorschriften enthielt, vielmehr den Innungen in dieser Beziehung unbedingte Freiheit gewährte, hat sich bei den Reichstagsverhandlungen von 1881 der Gedanke siegreich durchgerungen, daß eine weite räumliche Ausdehnung an sich nicht dem Wesen der Innung entspricht, da „die wichtigsten und nächsten Aufgaben derselben, wie die Pflege des Gemeinsinns und des Standesbewußtseins, sowie die Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens mit Erfolg nur von Vereinigungen gelöst werden können, deren Glieder sich auch örtlich nahe stehen". Daher bestimmt der § 98 Abs. 1 der Novelle von 1881, daß der Innungsbezirk in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde (in Bayern der Kreisregierung), in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen soll. Eine Ausdehnung des Innungsbezirkes darüber hinaus ist mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer wirksamen Aufsicht nur ausnahmsweise zugelassen und von der Genehmigung der Zentralbehörde des betreffenden Bundesstaates (in Bayern des K. Staatsministeriums des Innern) abhängig gemacht.

Neu ist auch die Bestimmung in § 98 Abs. 2, wonach jeder Innung bei der Errichtung ein Name zu geben ist, welcher von dem aller anderen an dem gleichen Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Innungen verschieden ist.

Wie bisher, so soll auch ferner die Errichtung einer Innung in zweiter Reihe durch Annahme eines Statuts[33]) und Genehmigung desselben durch die höhere Verwaltungsbehörde, in Bayern die Kreisregierung, K. d. J., in deren Bezirk die Innung ihren Sitz nimmt, erfolgen (§ 98b Abs. 1). Das Statut hat über

33) Um die Bildung neuer Innungen zu fördern und zur Erleichterung der Errichtung von Innungsstatuten ist vom Reichsamte des Innern ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes sog. Normalinnungsstatut mit erläuternden Bemerkungen ausgearbeitet worden (s. ZBl. f. d. D. R. 1882 S. 247 ff.). Seitens des bayer. Staatsministeriums des Innern ist auf dieses Normalinnungsstatut mit Minist.-Entschl. vom 2. Februar 1882 (MABl. 1882 S. 26) aufmerksam gemacht worden. Späterhin wurde unterm 23. April 1884 (MABl. S. 108) das Musterinnungsstatut des Allgemeinen Gewerbevereins München empfohlen.

die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse der Mitglieder insoweit Regelung zu treffen, als das Gesetz darüber nicht bestimmt. Die Punkte, über die das Innungsstatut bestimmen muß, sind in § 98a Abs. 2 unter Ziff. 1 bis 12 einzeln aufgeführt[34]). Im übrigen darf das Statut keine Bestimmung enthalten, die mit den in der Gewerbeordnung bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft (§ 98a Abs. 3).

---

34) Danach muß das Innungsstatut Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Bezirk der Innung;
2. über die Aufgaben der Innung, sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben; namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens zu regeln:
   a) die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie die Dauer der Lehrzeit;
   b) die Überwachung der Beobachtung der in §§ 120, 126, 127 enthaltenen Vorschriften seitens der Innung;
   c) die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten;
   d) die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Erteilung des Lehrbriefes;
   e) die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im § 97 unter Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten;
3. über Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder;
4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Beiträge, welche von denselben zu entrichten sind, und über den Maßstab, nach welchem deren Umlegung erfolgt;
5. über die etwa wegen Verletzung statutarischer Vorschriften gegen die Innungsmitglieder zu verhängenden Ordnungsstrafen;
6. über die Bildung des Vorstandes, über den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;
7. über die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, über das Stimmrecht in derselben und über die Art der Beschlußfassung;
8. über die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;
9. über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
10. über die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;
11. über die Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Innnug ;
12. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Die Einreichung des Innungsstatuts hat durch die der Innung vorgesetzte Aufsichtsbehörde[35]) zu erfolgen (§ 98b Abs. 1).

Abweichend von den bisherigen Bestimmungen ist die Erteilung der Genehmigung nicht ausschließlich in das pflichtmäßige Ermessen der Behörden gestellt, sondern es sind die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung versagt werden *muß* und ferner diejenigen, unter denen sie außerdem versagt werden *kann*, nunmehr im § 98b Abs. 2 und 3 gesetzlich festgelegt. Danach *muß* die Genehmigung versagt werden (*obligatorische Versagungsgründe*):

1. wenn das Statut den gesetzlichen Anforderungen (vgl. § 98a) nicht entspricht;
2. wenn durch die in dem Statut vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der obligatorischen Innungsaufgaben nicht sichergestellt erscheinen;
3. wenn die durch das Innungsstatut vorgesehene Umgrenzung des Innungsbezirkes die nach § 98 erforderliche Genehmigung der Zentralbehörde nicht erhalten hat.

Die Genehmigung *kann* außerdem nur dann verweigert werden (*fakultativer Versagungsgrund*), wenn in dem durch das Statut vorgesehenen Innungsbezirke bereits eine Innung für die gleichen Gewerbe besteht[36]).

Weiter ist im § 98b (Abs. 4) neu bestimmt, daß der die Genehmigung versagende Bescheid mit Gründen zu versehen ist.

Schließlich ist dortselbst auch erstmals die Regelung des bei Anfechtung der Entscheidung im Versagungsfalle Platz greifenden Verfahrens erfolgt. In dieser Beziehung ist allgemein bestimmt, daß wegen des Verfahrens und der Behörden die Vorschriften der §§ 20 und 21 über den Rekurs in Gewerbepolizeisachen in Anwendung zu kommen haben, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen eingreift.

In Bayern gehören Streitigkeiten über Genehmigung von Innungen nicht zu den Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Gesetzes,

35) S. hierüber unten S. 65 VI dieses Paragraphen.

36) Vgl. hierzu die Begründung des Bundesratsbevollmächtigten Staatssekretärs v. *Bötticher* (Sten. Ber. S. 1574).

betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 8. August 1878[37]). Da eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht Platz greift, ist der Rekurs gegen die Versagung der Genehmigung an das Staatsministerium des Innern zu richten[38]).

Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen der gleichen Behandlung wie neue Statuten.

Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der in § 97a unter Nr. 4, 5, 6 bezeichneten fakultativen Innungsaufgaben — Einrichtung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes seitens der Innung, Errichtung von Kranken- und Unterstützungskassen, Errichtung von Schiedsgerichten — dürfen gemäß § 98a Abs. 4 nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden, sind vielmehr nach § 98c in besondere Nebenstatuten zusammenzufassen. Wie das Innungsstatut, so bedürfen auch die Nebenstatuten der Genehmigung der zuständigen Kreisregierung, K. d. J. Letztere hat jedoch vor der Genehmigung, d. h. wohl vor der Erlassung des Bescheides[39]), die Gemeindebehörde des Innungssitzes, sowie, falls diese für die Innung nicht gleichzeitig die Aufsichtsbehörde bildet, auch letztere zu hören. Über die Genehmigung entscheidet hier das freie Ermessen der Behörde. Der die Genehmigung versagende Bescheid ist zu begründen; gegen denselben kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Landeszentralbehörde (in Bayern das K. Staatsministerium des Innern) eingelegt werden.

Bei Abänderung von Nebenstatuten sind die gleichen Vorschriften zur Anwendung zu bringen (§ 98c).

Wie nach dem Gesetze vom Jahre 1869, so erlangen die Innungen auch auf Grund der Novelle von 1881 (§ 99) die juristische Persönlichkeit nicht durch besondere Verleihung, sondern ipso

37) In Art. 8 Ziff. 8 a. a. O. ist lediglich die Rede von Streitigkeiten über die „Befugnis zum Gewerbebetrieb".

38) Vgl. bezüglich des Verfahrens § 2 der Vollzugsverordnung vom 29. März 1892; s. auch Landmann a. a. O. I. Aufl. S. 331 Note 6.

39) Vgl. Seydel in Annalen 1881 S. 607; ebenso Landmann a. a. O. I. Aufl. S. 332 Note 2, II. Aufl. Bd. 1 S. 610 Note 2, V. Aufl. Bd. 1 S. 642 Note 3. Anderer Meinung Gg. Meyer, Verwaltungsrecht S. 402 Anm. 8.

jure mit der Genehmigung des Innungsstatuts, jedoch mit dem Unterschiede, daß ihnen dieses Recht nicht mehr wie früher durch Erteilung von Korporationsrechten, sondern nunmehr in derjenigen Form beigelegt wird, die in der neueren Gesetzgebung nahezu ausnahmslos zur Anwendung gekommen ist[40]). Es sollte dadurch jeder Zweifel über den Umfang und die Tragweite dieses Rechtes ausgeschlossen werden. Um ferner einerseits die Innungsmitglieder gegen unübersehbare Ansprüche zu schützen und um zugleich andererseits auch für dritte Personen klar zu stellen, welche Sicherheit ihnen bei Rechtsgeschäften mit Innungen geboten wird, ist im § 99 noch ausdrücklich der Zusatz beigefügt, daß für alle Innungsverbindlichkeiten den Gläubigern lediglich das Vermögen der Innung haftet, sog. **beschränkte Haftung** (Satz 2 des § 99)[41]).

Da den mittels besonderer Nebenstatute gemäß § 98c gegründeten Einrichtungen eine eigene juristische Persönlichkeit nicht zukommt, dieselben vielmehr als bloße Innungsunternehmungen anzusehen sind, so bezieht sich der Ausschluß der persönlichen Haftung der Innungsmitglieder zufolge des § 99 auch auf diese Einrichtungen.

Bezüglich der in Innungsangelegenheiten zu erhebenden Gebühren, Taxen und Sporteln gelten die landesrechtlichen Bestimmungen. In Bayern sind gemäß Art. 194 Ziff. 9 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 alle Innungssachen gebührenfrei.

IV. Die Mitgliedschaft.

Die Innungsmitglieder sind in Gemäßheit der Novelle 1881 entweder ordentliche oder außerordentliche oder aber Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können nur sein:
   a) diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, die eines der Gewerbe, für welche die Innung errichtet ist, im Innungsbezirke betreiben (§ 100 Abs. 1[42]);

40) § 99 Satz 1 bestimmt: „Die Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden".

41) S. auch den Sten. Ber. S. 1135.

42) Vgl. hierher das oben Seite 42 unter A I dieses Paragraphen Ausgeführte.

b) solche Personen, die innerhalb des Innungsbezirkes in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind (§ 100 Abs. 1). Auf diese Personen ist die Aufnahmefähigkeit ausgedehnt worden um deswillen, weil sie handwerksmäßig ausgebildet sind und eine den Handwerksmeistern ebenbürtige gewerbliche Stellung einnehmen. Dagegen darf eine Innung sich nicht ausschließlich aus Personen zusammensetzen, die sich in einer derartigen Stellung befinden, da die Innungen gemäß § 97 Vereine selbständiger Gewerbetreibender sind;

c) die Witwen verstorbener Innungsmitglieder, welche den Gewerbebetrieb derselben fortsetzen[43]) insolange, als sie den den entsprechenden Verpflichtungen nachkommen; jedoch stehen ihnen das Stimmrecht und die Ehrenrechte[44]) nicht zu (§ 100 Abs. 9).

2. Als außerordentliche Mitglieder kommen in Betracht die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen[45]), wenn für sie eine Anteilnahme an den Innungsversammlungen und der Innungsverwaltung statutarisch vorgesehen ist. Eine solche Teilnahme muß ihnen eingeräumt werden bei Abnahme der die Freisprechung der Lehrlinge bedingenden Gesellenprüfungen, ferner bei Begründung und Verwaltung all' der Einrichtungen, für welche sie selbst Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind; endlich auch bei Ent-

43) Nicht dagegen die minderjährigen Erben wie im Falle des § 87: s. auch oben Seite 18 unter § 2 III.

44) Z. B. das Recht der Teilnahme an einem auf Grund des § 97a zu errichtenden Schiedsgerichte.

45) D. h. die das betr. Handwerk ausübenden und von der Innung als „Gesellen" anerkannten Gehilfen. Zu denselben gehören einerseits nicht die Lehrlinge und andererseits nicht diejenigen Gehilfen, die gewöhnliche Hand- oder Taglöhnerarbeit verrichten (vgl. Landmann a. a. O. II. Aufl. Bd. 1 S. 618 vor Note 2.

scheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmeistern und Gesellen[46]) (§ 100a Abs. 1, vgl. auch § 100d).

3. Ehrenmitglieder können von den Innungen nach freiem Belieben ernannt werden. Dieselben sind der Innung gegenüber in keiner Weise berechtigt oder verpflichtet[47]).

Bezüglich der ordentlichen Mitgliedschaft gelten noch folgende Bestimmungen:

Diejenigen Personen, die sich nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder die in der Vermögensverfügung beschränkt sind, sind nunmehr gesetzlich vom Eintritt in eine Innung ausgeschlossen (§ 100 Abs. 6). Im übrigen sind die Aufnahmebedingungen durch das Innungsstatut zu regeln (§ 98a Ziff. 3); dasselbe ist jedoch an die vom Gesetze aufgestellte Beschränkung der Aufnahme-

---

46) Bei den Erörterungen, die über die Innungsfrage in den letzten Jahren vor Erlaß der Novelle 1881 stattgefunden hatten, war mehrfach der Vorschlag gemacht worden, auch den Handwerksgesellen das Recht einzuräumen, als vollberechtigte Mitglieder in die Innung ihres Gewerbes einzutreten, um auf solche Weise zu gemeinsamen Korporationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Handwerks zu gelangen. Dieser Vorschlag hat indessen in Handwerkskreisen sehr wenig Anklang und vielfachen Widerspruch gefunden. Auch durfte nicht verkannt werden, daß die wesentlichsten Aufgaben der Innungen solche sind, die nur von Vereinigungen selbständiger Gewerbetreibender erfüllt werden können, und daß dem damals bestehenden Verhältnisse zwischen Meistern und Gesellen eine gleichberechtigte Teilnahme beider an der Innung nicht entsprochen hätte. Aus diesen Gründen ist deshalb jener Vorschlag bei der gesetzlichen Regelung von 1881 nicht berücksichtigt, vielmehr ist es den Innungen überlassen worden, die Teilnahme, die sie den Gesellen ihrer Mitglieder an der Verwaltung einräumen wollen, durch das Innungsstatut zu regeln; andererseits ist aber doch Vorsorge getroffen worden, daß den Gesellen durch verfassungsmäßige Einrichtungen die Möglichkeit gewährt wird, ihre Interessen an denjenigen Einrichtungen, für welche Beiträge oder besondere Mühewaltungen von ihnen in Anspruch genommen werden, zur Geltung zu bringen (vgl. die Motive zu § 100a). — Ein im Jahre 1883 von den Abgeordneten Büchtemann, Hirsch und Genossen im Reichstage eingebrachter Antrag auf Einführung besonderer Gesellenninnungen fand keinen Beifall (s. Reichstagsdrucksachen Nr. 239, Sten. Ber. S. 2298—2303).

47) Vgl. dagegen § 100a Abs. 2 des Entwurfes, der den Ehrenmitgliedern die Stimmberechtigung in den Innungsversammlungen und die Wählbarkeit zu den Innungsämtern zugestehen wollte.

fähigkeit auf die oben unter Ziff. IV 1 erwähnten Personenkategorien gebunden, aber nur in dem Sinne, daß es nicht auch noch auf andere als diese Personenkreise die Mitgliedschaftsfähigkeit ausdehnen kann. Dagegen kann durch das Statut eine engere Umgrenzung des in Betracht kommenden Interessentenkreises dadurch vorgenommen werden, daß einzelne Personenklassen ganz ausgeschlossen oder besondere im Gesetze selbst nicht erforderte Aufnahmebedingungen festgesetzt werden. So kann die Aufnahme von der Zurücklegung einer bestimmten Lehrlings- oder Gesellenzeit, sowie von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht werden. Wird die Ableistung einer Prüfung zur Bedingung gemacht, so muß Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sein und es darf die Prüfung lediglich den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken (§ 100 Abs. 2)[48]. Nur dann, wenn ein Aufnahmesuchender schon vor einer anderen, den Vorschriften der Novelle 1881 entsprechenden Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals von ihm verlangt werden (§ 100 Abs. 3 Satz 2)[49].

Ist aber einmal die Aufnahme in die Innung von der Ableistung einer Prüfung oder von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten, statutarisch festgesetzten Voraussetzungen zulässig (§ 100 Abs. 3 Satz 1). Von der Erfüllung der gesetzlich und statutarisch festgestellten Aufnahmebedingungen kann zugunsten einzelner nicht abgesehen werden; entspricht hingegen ein Gewerbetreibender den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen, so darf ihm die Aufnahme in die Innung aus willkürlichen Gründen nicht versagt werden (§ 100 Abs. 4 und 5).

48) Diese Bestimmung ist herausgeboren aus dem Interesse des Staates, daß die gemeinnützige Tätigkeit der Innungen sich auf möglichst weite Kreise von Gewerbetreibenden erstreckt (s. Rosin, Das Recht der öffentl. Genossenschaft S. 160).

49) Die Innung ist also jetzt nicht mehr genötigt, bei denjenigen, welche ihr Gewerbe ein Jahr lang selbständig betrieben haben, auf jeden Fähigkeitsnachweis zu verzichten (vgl. § 84 Abs. 4 der GO. von 1869, s. auch oben Seite 19 § 2 III).

Diese Bestimmung dürfte im Hinblick auf die ganz allgemein gehaltene Fassung des Gesetzes auch bezüglich selbständiger gewerbetreibender Frauen Geltung haben. Für Bayern ist dies noch unter der Herrschaft der Innungsnovelle von 1881 durch die bayerische autogr. Minist.-Entschl. vom 24. September 1897 Nr. 16 418 ausdrücklich ausgesprochen worden.

Die Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder, insbesondere auch der Maßstab, nach welchem die Umlegung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge erfolgt, werden, soweit nicht das Gesetz darüber bestimmt, durch das Innungsstatut geregelt (§ 98a Abs. 2 Ziff. 4). Zu anderen als den gesetzlich zulässigen Innungszwecken sowie der Kostendeckung der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder deren Gesellen erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Innungsvermögen erfolgen (§ 100b Abs. 2). Der Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz liegt zweifellos die Absicht zu Grunde, dadurch um so eher die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Zwecke und Aufgaben zu sichern. Wenn ferner im § 100b Abs. 1 der Novelle zugleich besonders hervorgehoben wird, daß den Innungsmitgliedern die Verpflichtung nur zu solchen Handlungen oder Unterlassungen auferlegt werden darf, die mit den Aufgaben der Innung, der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen in Verbindung stehen, so tritt hierin noch das spezielle Motiv des Gesetzgebers hervor, Erschwerungen des Eintritts in die Innung nach Möglichkeit hintanzuhalten.

Die Innungsmitglieder sind ausschließlich befugt, sich als „Innungsmeister" zu bezeichnen[50]).

50) Art. 2 der Novelle 81 (vgl. § 149 Ziff. 8). In der Reichstagskommission wurde der Antrag gestellt, den Innungsmitgliedern das ausschließliche Recht zu geben, sich „Meister" zu nennen. Dieser Antrag wurde von der Mehrheit abgelehnt. Die Tradition, daß ein jeder selbständige Gewerbetreibende sich Meister nenne, sei eine so alte, daß man ihm dies Recht nicht beschränken könne, ohne einen gewaltsamen Eingriff in wohlerworbene Privatrechte zu machen. Die Bezeichnung „Baumeister", „Werkmeister" usw. könne man den Gewerbetreibenden nicht untersagen, und wenn in der Folge das Innungswesen sich kräftiger entwickele, werde auch der Titel „Innungsmeister" ein solcher sein, nach dem die Handwerker gern und lebhaft streben würden (vgl. den Bericht der Reichstagskommission vom 16. Mai 1881; Reichstagsdrucksachen Nr. 128 S. 27).

Von der Ausübung der Stimm- und Ehrenrechte in der Innung sind gesetzlich ausgeschlossen alle diejenigen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, sowie die Witwen verstorbener Innungsmitglieder allgemein (§§ 100a Abs. 2, 100 Abs. 9).

Über Austritt und Ausschließung der Mitglieder muß das Innungsstatut gleichfalls Bestimmungen treffen (§ 98a Ziff. 3). Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Statut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, gesetzlich jederzeit gestattet; er kann aber statutarisch von einer vorherigen Anzeige abhängig gemacht werden, die indessen frühestens sechs Monate vor dem Austritt verlangt werden kann (§ 100 Abs. 7). Durch diese letztere Bestimmung sollen die Innungen gegen Verlegenheiten geschützt werden, die ihnen namentlich in finanzieller Hinsicht aus dem plötzlichen Austritt ihrer Mitglieder erwachsen könnten. Ausscheidende Mitglieder gehen aller Ansprüche an das Innungsvermögen und, soweit nicht im Statute abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen verlustig; zur Zahlung derjenigen Beiträge, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war, bleiben sie jedoch verpflichtet. Besondere Verbindlichkeiten, die sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt in keiner Weise berührt (§ 100 Abs. 8).

V. Organisation und Verwaltung.

Die Organe der Innung sind, wie schon vor Erlaß der Novelle vom 18. Juli 1881: die Innungsversammlung und der Innungsvorstand.

Die Innungsversammlung umfaßt nach wie vor alle stimmberechtigten Innungsmitglieder; auch ist sie wie bisher befugt, über alle wichtigeren Angelegenheiten Beschluß zu fassen (vgl. z. B. § 101 Abs. 1). Über die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, sowie über das Stimmrecht in derselben und über die Art der Beschlußfassung hat das Innungsstatut Bestimmung zu treffen (§ 98a Ziff. 7).

Die Bildung des Innungsvorstandes und die Vertretung der Innung durch den Vorstand ist fast ganz in derselben Weise geregelt, wie es durch § 88 der GO. von 1869 geschehen ist[51]). Die einschlägigen Vorschriften der Novelle weichen nur insofern ab, als das Wahlverfahren einer genaueren Regelung unterzogen wurde, um für die Entscheidung von Wahlstreitigkeiten und für die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, durch die der Vorstand legitimiert wird, eine sicherere Grundlage als bislang zu schaffen. Demgemäß besagt jetzt § 101 Abs. 1 dem Inhalte nach: Der Innungsvorstand kann aus einer oder mehreren von den Innungsmitgliedern zu wählenden Personen bestehen; die Wahl des Vorstandes findet unter Leitung des Innungsvorstandes statt; die erste Wahl nach Errichtung der Innung sowie spätere Wahlen infolge Erledigung der Vorstandsstelle werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet; über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; der Vorstand hat über jede Änderung in seiner Zusammensetzung, sowie über das Ergebnis jeder Wahl unter Beifügung des Wahlprotokolls der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten; sofern die Anzeige nicht erfolgt ist, soll die Änderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden können, wenn bewiesen wird, daß sie ihnen bekannt war. Außerdem machen sich die Mitglieder des Innungsvorstandes bei Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige an die Behörden, sowie bei unrichtiger Anzeigeerstattung gemäß § 149 Abs. 2 (Art. 2 der Novelle vom 18. Juli 1881) strafbar, wie überhaupt die Unterlassung einer durch das Gesetz oder durch Statuten vorgeschriebenen Anzeige über Innungsverhältnisse bezw. die unrichtige Erstattung einer solchen Anzeige durch § 149 Abs. 2 dem Innungsvorstande gegenüber mit Strafe bedroht ist[52]).

---

51) S. hierüber oben im § 2 unter IV am Ende (Seite 21).

52) Zu dieser Strafbestimmung bemerken die Motive zum Art. 2 der Novelle 1881: „Der weitere Zusatz zu § 149 (nach Ziff. 8) bezweckt die Erfüllung der durch die §§ 101, 104d und 104e neu eingeführten Verpflichtungen sicher zu stellen". Es ist nun zwar im Gesetzestexte auch die Unterlassung bezw. unrichtige Erstattung der durch Statuten vorgeschriebenen Anzeige über Innungsverhältnisse mit Strafe bedroht. Dies berechtigt jedoch nicht zu der Annahme, daß deswegen die angezogene Strafbestimmung auch auf die bereits bestehenden „neuen" Innungen nach der GO. von 1869 zu beziehen sei; aus

Der Abs. 2 des § 101, der von der Vertretung der Innung nach außen handelt, bestimmt ganz analog dem vorerwähnten § 88 Abs. 1, 3 und 4 der GO. von 1869, daß die Innung bei gerichtlichen wie außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten wird, daß sich ferner die Befugnis zur Vertretung auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen erstreckt, für die nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, und daß schließlich auch, wie früher, durch das Statut einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach außen übertragen werden kann. Zur Legitimation des Innungsvorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt nach § 101 Abs. 3, der dem Abs. 2 des mehrerwähnten § 88 entspricht, die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden[53]).

Im übrigen ist nunmehr gesetzlich vorgeschrieben, daß das Innungsstatut über die Bildung des Vorstandes, über den Umfang seiner Befugnisse, sowie die Formen seiner Geschäftsführung Bestimmungen enthalten müsse[54]) (§ 98a Ziff. 6). Dasselbe ist auch der Fall hinsichtlich der „etwa[55]) wegen Verletzung statutarischer Vorschriften gegen die Innungsmitglieder zu verhängenden Ord-

---

den Motiven zum Gesetzentwurf und der ganzen, lediglich auf Stärkung der neuen Innungen (nach der Novelle 1881) gerichteten Tendenz des Gesetzes geht das Gegenteil hervor (a. M. Landmann a. a. O. I. Aufl. S. 471 Anm. 11, II. Aufl. Bd. 2 S. 1111 Anm. 11).

53) S. Anm. 51.

54) Vgl. hierzu oben § 2 Anm. 4.

55) Mit dem Ausdrucke „etwa" wollte wohl, wie Rosina a. a. O. S. 192 Note 38 zutreffend bemerkt, die Absicht des Gesetzgebers kenntlich gemacht werden, die Begründer der Innung auf das korporative Ordnungsstrafrecht als ein Mittel zur besseren Erreichung der Genossenschaftszwecke hinzuweisen und von ihnen eine Erklärung zu verlangen, aus der erhellt, daß sie sich über die Frage der Verwendung dieses Mittels schlüssig gemacht haben. Demnach genügt der Vorschrift des § 98a Ziff. 5 auch ein Statut, in dem die Verhängung von Ordnungsstrafen ausdrücklich ausgeschlossen ist; s. auch die entgegenstehenden Anschauungen Seydels in Annalen 1881 S. 606 Note 1, Schenkels (Komm. z. GO. S. 263 Note 7) und Landmanns a. a. O. I. Aufl. S. 329 Anm. 12, II. Aufl. Bd. 1 S. 604 Note 12.

nungsstrafen" (§ 98a Ziff. 5)[56]), die in der Regel vom Vorstande und nur ausnahmsweise von der Innungsversammlung festzusetzen sein werden[57]); die Regelung im einzelnen ist dem Statute vollkommen überlassen. Beschwerden wegen der Ordnungsstrafen werden von der Aufsichtsbehörde endgültig entschieden[58]) (§ 100b Abs. 3 Schlußsatz).

Von ganz besonderer Bedeutung für die Lebensfähigkeit der Innungen ist das ihnen im § 100b Abs. 3 beigelegte Recht, die auf Grund des Statuts oder der Nebenstatuten umgelegten Beiträge oder verhängten Ordnungsstrafen nach Antrag des Vorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise einzuziehen[59]). Über die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge soll unbeschadet der vorläufigen Einziehung der Rechtsweg, d. i. der Zivilrechtsweg, stattfinden. Damit ist den Innungen ein Recht wieder eingeräumt worden, das ihnen bis zum Erlasse der GO. von 1869 in den weitaus meisten deutschen Staaten zugestanden hatte und dessen Entziehung bezw. Ermangelung von allen zur Zeit der Einführung des VI. Titels der GO. bereits bestehenden bezw. nach diesem Zeitpunkte errichteten Innungen als eine empfindliche Schädigung beklagt worden war[60]). Für Bayern ergibt sich der landesrechtlich für die Beitreibung der Gemeindeabgaben vorgesehene Weg, bezw. das hiernach bezüglich der Beitreibung der Innungsbeiträge ꝛc. anzuwendende Verfahren aus Art. 48 der diesrheinischen und Art. 38 der pfälz. Gemeindeordnung, Art. 4—8 des AG. vom 23. Februar 1879 zur RZPO.

---

56) Wie aus § 100b Abs. 3 hervorgeht, sind unter den Ordnungsstrafen Geldstrafen zu verstehen. Angaben über die Maximalhöhe derselben sind im Gesetze selbst nicht enthalten; s. dagegen § 98a Abs. 2 Ziff. 5.

57) Vgl. die §§ 14—16, 24, 47, 48 und 60 des Normalinnungsstatuts.

58) Damit wollte wohl der Rechtsweg ausgeschlossen werden; dagegen erscheint die weitere Beschwerde zur nächstvorgesetzten Behörde zulässig (vgl. § 104 Abs. 7). Ebenso Landmann a. a. O. I. Aufl. S. 339).

59) Vgl. hierzu auch § 71 des Normalinnungsstatuts.

60) Vgl. die Motive zu § 100b Abs. 3; s. auch den nächsten Paragraphen Seite 76 f.

und der Verordnung vom 14. Juli 1879 (GVBl. S. 703 f.), betr. den Vollzug des Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der RZPO. und RKO.

Über die Anteilnahme der bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen an der Verwaltung, s. oben Seite 57 unter IV Ziff. 2 dieses Paragraphen.

VI. Die Aufsicht.

Die staatliche Aufsicht ist gegenüber den neueren Innungen ganz erheblich ausgedehnt worden.

Die neueren Innungen sind, sofern sie ihren Sitz innerhalb eines „Stadt"bezirkes haben und der Innungsbezirk sich nicht über den Stadtbezirk hinauserstreckt[61]), oder soferne sie nicht mehrere Gemeindebezirke umfassen, der Aufsicht der betreffenden Gemeindebehörden[62]) unterstellt (§ 104 Abs. 1). Erstreckt sich der Wirkungskreis der Innung dagegen auf mehrere Gemeinden, aber nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, d. i. der Kreisregierung, K. d. J., hinaus, oder hat eine Innung ihren Sitz in einer Gemeinde, die nicht Stadt ist, so wird die Aufsichtsbehörde von der Kreisregierung, K. d. J., bestimmt, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz nimmt[63]); dehnt sich hingegen der Wirkungskreis einer Innung über die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden (Kreisregierungen) aus, so obliegt die Bestimmung der Aufsichtsbehörde der betreffenden Zentralbehörde, in Bayern dem K. Staatsministerium des Innern (§ 104 Abs. 2).

Die Aufsichtsbehörde hat die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen und kann sie durch An-

---

61) Ebenso Landmann II. Aufl. Bd. 1 S. 655 Anm. 1 und Seydel in Annalen 1881 S. 609, Bayer. Staatsrecht I. Aufl. Bd. 5 S. 665, II. Aufl. Bd. 3 S. 400; a. M. Gg. Meyer S. 406 Ziff. 2.

62) S. oben bei § 2 Anm. 13.

63) Demnach kann für Innungen, die ihren Sitz in einer Gemeinde haben, die nicht Stadt ist, oder für Innungen, die mehrere Gemeindebezirke umfassen, von der Kreisregierung, K. d. J., auch eine andere Behörde als die Gemeindebehörde, bezw. als eine der beteiligten Gemeindebehörden mit der Aufsicht betraut werden.

drohung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen[64]) gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung teilnehmen, erzwingen (§ 104 Abs. 3). Für die Art und das Maß dieser Ordnungsstrafen, sowie das Verfahren bei Verhängung derselben ist das Landesrecht maßgebend. Für Bayern kommen in Betracht die Art. 21 und 22 des PStGB. und Art. 99 und 143 der diesrheinischen, bezw. Art. 77 der pfälzischen Gemeindeordnung.

Die Aufsichtsbehörde ist des weiteren sogar befugt, bei Weigerung des Vorstandes die Innungsversammlung selbst zu berufen und zu leiten. Diese Art Selbstübernahme von an sich den Organen der Innung obliegenden Handlungen zu eigener oder kommissarischer Ausführung stellt wohl eines der eingreifendsten Mittel dar, die der Aufsichtsbehörde überhaupt zustehen[65]). Außerdem hat die Aufsichtsbehörde das Recht, zu den Prüfungen einen Vertreter zu entsenden (§ 104 Abs. 5).

Über Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten, sowie über die Auflösung der Innung darf von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden (§ 104 Abs. 6)[66]).

Ferner entscheidet die Aufsichtsbehörde Streitigkeiten über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, über Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Ämter (§ 104 Abs. 4). Hinsichtlich des Verfahrens bei Entscheidung dieser Streitigkeiten

---

64) Über die rechtliche Natur dieses Ordnungsstrafrechtes vgl. Rosin a. a. O. S. 113e. — Zur Ermöglichung der Aufsicht dient die nach § 101 festgesetzte Anzeigepflicht; es ist auch anzunehmen, daß die Aufsichtsbehörde, soweit es zu der ihr obliegenden Überwachung erforderlich ist, Einsicht von Akten, Protokollen und Rechnungen der Innungen verlangen kann.

65) Vgl. Rosin a. a. O. S. 114 f.

66) Dagegen ist die im Entwurfe vorgesehen gewesene Bestimmung, wonach die Aufsichtsbehörde ganz allgemein befugt sein sollte, den Versammlungen der Innungen und ihrer Vorstände beizuwohnen, im Reichstage gestrichen worden. Damit wurde jedoch keineswegs die aus der allgemeinen Aufsichtsgewalt sich ergebende Befugnis ausgeschlossen (vgl. den Kommissionsbericht S 26).

und der im Verwaltungswege stattfindenden Vollstreckung sind, abgesehen von der weiter unten angeführten Vorschrift in Abs. 7 des letzterwähnten Paragraphen, die landesrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Soweit jedoch privatrechtliche Ansprüche Dritter gegenüber Innungsbeamten in Frage kommen, ist die Aufsichtsbehörde selbstredend zur Entscheidung nicht berufen; ebensowenig insoweit, als es sich um privatrechtliche Ersatzansprüche der Innung gegenüber den Vorstandsmitgliedern handelt; dafür sind die ordentlichen Gerichte zuständig[67]).

Weitere Befugnisse der Aufsichtsbehörde ergeben sich endlich aus den bereits früher[68]) erörterten Vorschriften.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig; dieselbe ist binnen einer ausschließenden Frist von vier Wochen bei der Aufsichtsbehörde einzureichen (§ 104 Abs. 7).

VII. Endigung der Innung.

Während nach den Bestimmungen der GO. von 1869/72 eine Innung lediglich

1. durch den freien Beschluß ihrer Mitglieder (Auflösung im engeren Sinne) oder
2. durch Aussterben der sämtlichen Mitglieder aufgelöst werden konnte, sind durch die Novelle vom 18. Juli 1881 noch weitere, nicht unwesentliche Endigungsgründe festgesetzt worden. Danach endigt eine Innung außer in den beiden erwähnten Fällen[69]):
3. bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Innungsvermögen durch Schließung kraft Gesetzes (§ 103 Abs. 5)[70]);

67) Ebenso Seydel in Annalen 1881 S. 609; Seydel-Schecher Gewerbepolizeirecht S. 268; Neukamp a. a. O. S. 189 Note 3; a. M. Landmann I. Aufl. S. 351 Note 3, II. Aufl. Bd. I S. 656 Note 3, V. Aufl. Bd. 1 S. 692 Note 6c und S. 673 Note 4; Hoffmann a. a. O. S. 67 Anm. 9.

68) Unter II bis V dieses Paragraphen.

69) Vgl. dazu jetzt § 98a Abs. 2 Ziff. 10 der Novelle von 1881 und oben S. 53 Anm. 34 dieses Paragraphen.

70) Das Konkursverfahren über die Innung folgte den allgemeinen Regeln der Konkursordnung vom 10. Februar 1877, die, von den für besondere

4. wenn durch Verwaltungsverfügung seitens der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (Kreisregierung, K. d. J.) die Schließung ausgesprochen wird. Letztere Maßnahme liegt im Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde, ist indessen nur aus folgenden gesetzlich bestimmten Gründen zulässig:
   a) wenn sich ergibt, daß einer der notwendigen Versagungsgründe (§ 98b Abs. 2) schon zur Zeit der Genehmigung des Innungsstatuts vorhanden war und die erforderliche Änderung des letzteren binnen einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
   b) wenn die Innung, ungeachtet wiederholter Aufforderungen der Aufsichtsbehörde, die Erfüllung der obligatorischen Innungsaufgaben (§ 97) vernachlässigt;
   c) wenn die Innung sich gesetzwidriger, das Gemeinwohl gefährdender Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, sowie wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt (§ 103 Abs. 1).

Gegen die Verfügung, welche die Schließung ausspricht, findet der Rekurs statt. Hinsichtlich des Verfahrens und der Behörden haben die bereits oben unter III dieses Paragraphen erörterten, auf die Versagung der Genehmigung des Innungsstatuts bezüglichen Bestimmungen Geltung (§ 103 Abs. 4).

Auch in Beziehung auf die Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Innungsauflösung im weitesten Sinne hat die Novelle 1881 eine Vervollständigung gebracht, indem zu den hierauf bezüglichen ausschließlich materiellen Bestimmungen der GO. von 1869 nunmehr noch Vorschriften darüber getroffen sind, in welcher Weise und durch wen jene materiellen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen sind. So schreibt der § 103a Abs. 1 vor: „Bei der Auflösung einer Innung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt

---

Vergesellschaftungen gegebenen Vorschriften der §§ 193 ff. abgesehen, keine Spezialbestimmungen für das Konkursverfahren gegen juristische Personen enthielt (s. Landmann II. Aufl. Bd. 1 S. 652 Anm. 5).

der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schließung der Innung ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben". Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Innung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall ihres Ausscheidens aus der Innung verpflichtet sind (§ 103a Abs. 2).

Für die Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Auflösung sind nach wie vor die Bestimmungen des § 94 maßgebend (§ 103a Abs. 3). Bezüglich der Einzelheiten kann hier auf die eingehende Darstellung oben im § 2 unter Ziff. VI verwiesen werden[71])

B. Die bestehenden Innungen.

Die beim Erlasse der Novelle vom 18. Juli 1881 bestehenden (alten wie neuen)[72]) Innungen hatten in ihrer überwiegenden Mehrzahl für das Handwerk als solches alle Bedeutung verloren, da sie gemeinsame gewerbliche Zwecke überhaupt nicht mehr verfolgten. Es wurde daher als untunlich erachtet, diese Innungen ohne weiteres, d. h. ohne daß sie zugleich auch die den neuen Innungen durch die genannte Novelle überbürdeten Pflichten übernahmen und ihre Organisation den veränderten Vorschriften anpaßten, in die zufolge der neuen Bestimmungen den (neueren) Innungen verliehenen Rechte eintreten zu lassen. Demgemäß ließ man die bereits im Jahre 1869 bestandenen Innungen ebenso wie auch die auf Grund der GO. in ihrer ursprünglichen Fassung errichteten „neuen" Innungen — die ja allein für Bayern in Betracht kommen —, soweit sie obigen Forderungen zu entsprechen nicht geneigt oder außerstande waren, nach den bisherigen Bestimmungen fortexistieren[73]). „Alle zurzeit" — d. i. hier z. Zt. des Inkrafttretens der Novelle von 1881 — „gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbe-

71) Zu § 94 Abs. 4 siehe nunmehr auch die bayer. Verordnung vom 1. August 1881 und ferner die §§ 1 und 55 der bayer. Vollzugsverordnung vom 29. März 1892; vgl. auch Anm. 17 dieses Paragraphen.

72) Für Bayern kommen lediglich „neue" Innungen in Frage.

73) Vgl. die Motive zu Art. 3 der Novelle 1881.

treibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel) bleiben in Kraft . .", so heißt es ausdrücklich in dem aus der GO. von 1869 wörtlich übernommenen § 81, der ursprünglich für Bayern keinerlei Bedeutung gehabt hat[74]). Aus dieser Bestimmung des § 81 im Zusammenhalte mit dem Vorerwähnten erhellt nun aber auch, daß die oben im § 2 besprochenen neuen Innungen der GO. von 1869/72 nach den für sie vor 1881 geltenden Bestimmungen auch nach dem Inkrafttreten der GO.-Novelle von 1881 unverändert fortbestanden[75]). Um indessen zu vermeiden, daß derartige Innungen, deren Mitglieder sich vielleicht lediglich aus Eigennutz oder Eigensinn den neuen Vorschriften nicht unterstellen wollten, der Errichtung neuer Innungen hindernd im Wege stehen, wurde im Art. 3 der in Rede stehenden Novelle bestimmt, daß die bei Erlaß der Novelle bestehenden Innungen, welche bis zum Ablauf des Jahres 1885 ihre Verfassung den Vorschriften des Art. 1 der Novelle, d. i. den Vorschriften der neuen §§ 97 bis 104 der GO., entsprechend nicht umgestaltet haben, durch die Zentralbehörden sollten aufgefordert werden können, diese Umgestaltung innerhalb bestimmter Frist zu bewirken. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, so soll die Zentralbehörde befugt sein, die Schließung der Innung anzuordnen. Über das Vermögen der Innung ist in diesem Falle genau in derselben Weise wie bei der Vermögensliquidation infolge Auflösung der Innung[76]), d. i. also nach Maßgabe des § 94 zu verfügen. Der Pflicht der sämtlichen beim Erlasse des Gesetzes vom 18. Juli 1881 bestehenden Innungen, sich die Neuorganisation oder Schließung gefallen zu lassen, entspricht auf der anderen Seite das Recht derselben, ihre Verfassung gemäß den Vorschriften der §§ 97 ff. umzugestalten.

74) Siehe oben den Eingang des § 2 (Seite 15 f).

75) Die Zuständigkeit der Kreisregierungen, K. d. J., in Bayern bezüglich der den höheren Verwaltungsbehörden in den §§ 85 Abs. 1, 92, 93, 94 Abs. 4, 95 Abs. 1 der GO. übertragenen Befugnisse gründet sich jedoch unter der Herrschaft der Novelle 1881 nicht mehr auf die bayerische Verordnung vom 4. Dezember 1872, sondern auf die Verordnung vom 1. August 1881 und späterhin auf die §§ 1 und 55 der Vollzugsverordnung vom 29. März 1892.

76) S. hierüber oben § 2 VI; vgl. auch oben A VII dieses Paragraphen.

Von der den Zentralbehörden nach Maßgabe des Art. 3 der Novelle 1881 zuerkannten Befugnis haben die meisten derselben denn auch in ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht. In Bayern hingegen ließ man die neuen Innungen der GO. von 1869/72 auch noch nach Ablauf des Jahres 1885 weiter fortbestehen; so wurden dortselbst z. B. noch am 1. Januar 1888 neben 138 neuerrichteten und 18 reorganisierten Innungen nicht weniger als 42 nicht reorganisierte Innungen gezählt[77]). Im ganzen genommen hatten jedoch die §§ 82 bis 96 vom Beginne des Jahres 1886 an nur mehr für eine verhältnismäßig kleine Zahl von Innungen praktische Bedeutung.

C. Innungsausschüsse und Innungsverbände.

Für die Errichtung einer über die einzelnen Innungen hinausgehenden Organisation des Handwerks war vor allem maßgebend die Erwägung, daß unter den damals bestehenden gewerblichen Verhältnissen manche Aufgaben der Berufsgemeinschaften nur durch umfassendere Vereinigungen, als die einzelnen Innungen sie bieten, erfolgreich gelöst werden könnten. Wohl war es möglich — was vereinzelt auch tatsächlich geschehen ist —, derartige größere Vereinigungen von Innungen ohne besondere gesetzliche Grundlage, von sich aus, ins Leben zu rufen; ein gesetzliches Hindernis stand dem auch gar nicht entgegen. Wenn der Gesetzgeber sich gleichwohl der Aufgabe unterzogen hat, die Errichtung solcher Vereinigungen von Innungen in den Bereich seines Wirkungskreises zu ziehen, so geschah es aus der zweifellos zutreffenden Anschauung heraus, daß die Bildung derartiger von den beteiligten gewerblichen Kreisen mit so großer Dringlichkeit geforderten Innungsvereinigungen durch eine entsprechende gesetzliche Regelung wesentlich erleichtert werde, und daß sie erst durch die darin liegende Anerkennung ihres Wertes und ihrer Bedeutung eine Aussicht auf allgemeinere Verbreitung gewinnen würde. Demgemäß ist die Regelung erweiterter Innungsorganisationen gleichfalls in der Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Juli 1881 erfolgt, und zwar in der Art, daß man zunächst den

77) Vergl. das Handwörterbuch der Staatswissenschaften v. Conrad-Lexis I. Aufl. Band 4 S. 589 f.

Innungen verschiedener Gewerbe an demselben Orte bezw. innerhalb desselben Aufsichtsbezirkes die Möglichkeit gewährte, ein gemeinschaftliches Organ (Innungsausschuß) zu errichten, dem neben der Vertretung der gemeinsamen Interessen der am Innungsausschusse beteiligten Innungen auch die Lösung gewisser, in erster Linie den einzelnen Innungen obliegender Aufgaben durch Wahrnehmung der entsprechenden Rechte und Pflichten übertragen werden kann (§ 102). Weiterhin wurde es aber auch für gesetzlich zulässig anerkannt, daß die für gleiche oder verwandte Gewerbe an verschiedenen Orten bestehenden Innungen zu Verbänden (Innungsverbänden) zusammentreten, behufs Wahrnehmung der Interessen der im Verbande vertretenen Gewerbe sowie zur gemeinsamen Verfolgung gewisser Aufgaben der Innungen (§ 104a)[78]).

Das Recht der Innungsausschüsse ist geregelt in den §§ 102, 103 Abs. 2—4 und 104 Abs. 8 (1 bis 7); dasjenige der Innungsverbände in den §§ 104a bis 104g. Die Darstellung dieser Materien im einzelnen[79]) kann, als über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehend, hier füglich unterbleiben. Erwähnt sei nur noch, daß das Recht der Innungsverbände durch das Gesetz vom 23. April 1886, betr. die Abänderung der GO. (RGBl. S. 125 ff.), und zwar durch Einschaltung von sieben neuen Paragraphen (§§ 104h bis 104o) hinter § 104g der GO. insoferne eine wesentliche Fortbildung erfahren hat, als dadurch die Rechte der Innungsverbände erweitert und die Verleihung von Korporationsrechten an Innungsverbände geregelt wurde. Die §§ 104h bis 104o wurden späterhin auch von der GO.-Novelle vom 26. Juli 1897 als §§ 104g bis 104n mit nur geringen Änderungen übernommen.

§ 6.

3. Die Rechtsnatur der Innungen zufolge der Novelle 1881.

Im Anschlusse an die im vorigen Paragraphen versuchte Darstellung des durch die Novelle vom 18. Juli 1881 neugeschaffenen

78) Vgl. die Motive zu §§ 102 und 104a bis 104g.

79) S. hierüber Seydel in Annalen 1881 S. 612 ff.

Rechtszustandes auf dem Gebiete des Innungsrechtes wirft sich von selbst die noch einer näheren Prüfung zu unterziehende Frage auf: Hat der Rechtscharakter der neueren Innungen von 1881 gegenüber dem der seit 1869/72 begründeten neuen Innungen infolge der durch die Novelle gewordenen Neuerungen auf dem innungsrechtlichen Gebiete eine wesentliche Umgestaltung erfahren? und, für den Fall der Bejahung dieser Frage auch noch die weitere Frage: Ist durch die „Umbildung" der Rechtsnatur der neuen Innungen auch der rechtliche Charakter der bestehenden (neuen) Innungen (von 1869/72 verändert worden?

Wie sich aus § 99 der GO. 1881[1]) in Verbindung mit dem oben unter Ziff. III des § 5 A Ausgeführten ergibt, erlangen die neuen Innungen auch nach der Novelle vom Jahre 1881 mit der Genehmigung der Statuten von Rechts wegen die juristische Persönlichkeit, d. h. es erscheinen auch die neueren Innungen wie die neuen Innungen von 1869/72 als Korporationen des bürgerlichen Rechtes. Da letzteres mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut und zweifelsfreien Sinn des § 99[2]) als feststehende Tatsache anzusehen ist, sind die beiden vorstehend aufgeworfenen Fragen nunmehr dahin zu präzisieren: Kommt den neueren, eventl. auch den bestehenden (neuen) Innungen auf Grund der beredeten Gewerbeordnungsnovelle eine über den Charakter reiner Privatrechtskorporationen hinausgehende Bedeutung zu oder sind sie bloße bürgerlichrechtliche Körperschaften geblieben?

Im Sinne der letzteren Alternative spricht sich vor allem Georg Meyer[3]) aus. Derselbe beschränkt den Begriff der öffentlichrechtlichen Korporation auf solche Körperschaften, die obrigkeitliche Befugnisse[4]) besitzen und dadurch ein Glied des Verwaltungs-

---

1) S. oben § 5 Anm. 40.

2) S. die Anm. 10 des § 5.

3) Lehrbuch des Verwaltungsrechts S. 399 Note 9.

4) Auf S. 59 a. a. O. wird von Meyer ausgeführt, daß obrigkeitliche Tätigkeiten solche sind, die sich in der Ausübung von Herrschaftsrechten äußern, daß sie ihrem Wesen nach staatliche Funktionen sind und daher nur von solchen Korporationen ausgeübt werden können, denen die Befugnis dazu durch staatliche Autorisation übertragen ist.

organismus geworden sind; zugleich spricht er nicht allein den Innungen der GO. von 1869, sondern auch den neuen Innungen der Novelle vom Jahre 1881 allgemein jedwede obrigkeitlichen Befugnisse ab. Auch durch die teilweise Erstreckung der von der Innung erlassenen Vorschriften in den Fällen des § 100e[5]) auf zur Aufnahme befähigte Nichtinnungsmitglieder ohne ihren eigenen Willen, sei den Innungen die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse über andere Gewerbetreibende nicht eingeräumt; denn die Geltung der Innungsvorschriften über das Lehrlingswesen für die anderen Gewerbetreibenden beruhe nicht auf Innungsbeschluß, sondern auf Verwaltungsverfügung, und die Tätigkeit, welche die Innungsorgane bei Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten zu entwickeln haben, sei eine schiedsrichterliche, also gerade das Gegenteil einer obrigkeitlichen Tätigkeit[6]).

Dieser Aufstellung Meyers kann in voller Übereinstimmung mit Rosin[7]) nur zum kleinsten Teile beigepflichtet werden. Zuzugeben ist Meyer lediglich, daß die Innung in den vorerwähnten Fällen nicht eigene, sondern nur von der staatlichen höheren Verwaltungsbehörde ihr delegierte Herrschaftsrechte über Nichtmitglieder ausüben kann. Im übrigen ist jedoch der Innung nichtsdestoweniger in beiden Fällen „die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse über andere Gewerbetreibende" eingeräumt; zudem beruht auch der Inhalt jener für Dritte geltenden Vorschriften des § 100e Ziff. 2 und der sie etwa später abändernden Bestimmungen keinesfalls auf Verwaltungsverfügung, vielmehr auf Innungsbeschluß; und schließlich ist die jurisdiktionelle Tätigkeit des Innungsorgans bei Lehrlingsstreitigkeiten „ebensowenig eine schiedsrichterliche im Rechtssinne, wie die der Gemeindebehörde, an deren Stelle sie getreten ist"[8]). Daß die obrigkeitliche Delegation in beiden

5) Es handelt sich hier um die Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens, über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge, sowie um die Vorschriften bezüglich der Jurisdiktion der Innung (Innungsspruchbehörde) in Lehrlingsstreitigkeiten; s. hierüber oben § 5 A II Ziff. 1c und d.

6) Meyer a. a. O. S. 405.

7) Rosin a. a. O. S. 188 Note 28.

8) Rosin a. a. O. S. 201 Note 13; s. auch § 14 Ziff. 3 des RGVG.

Fällen jederzeit zurückgezogen werden kann, vermag an der vorstehend vertretenen Anschauung nichts zu ändern. Mit dieser Feststellung allein schon wäre aber, selbst wenn man auch im übrigen der Meyer'schen Auffassung hinsichtlich des Begriffes der öffentlichrechtlichen Korporation an sich beipflichten könnte, den an den vermeintlichen Besitzmangel obrigkeitlicher Befugnisse mit Bezug auf die Innungen der Novelle 1881 geknüpften Folgerungen der Boden entzogen und es müßten die in Frage stehenden Innungen der Georg Meyer'schen Theorie zufolge als öffentlichrechtliche Korporationen angesehen werden.

Nach dem oben im § 3 entwickelten Grundprinzipe, das hier festzuhalten ist, vermag nun aber der Besitz obrigkeitlicher Befugnisse bezw. deren Ausübung für sich allein den publizistischen Charakter einer gewerblichen Korporation noch nicht zu begründen, vielmehr müssen zu diesem Behufe alle jene Erfordernisse, die als wesentliche Kriterien der öffentlichrechtlichen Körperschaften auf dem Gebiete der gewerblichen Selbstverwaltung erkannt worden sind, bei ein und derselben Korporation gewerblicher Art zusammentreffen. Ist letzteres nun hinsichtlich der Innungen des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 der Fall? — Diese Frage ist unter Verweisung auf die Bestrebungen zur Wiederbelebung der Innungen[9]), unter fernerer Bezugnahme auf die gesetzgeberischen Tendenzen bei der Neuregelung des Innungsrechtes[10]), vor allem aber auf Grund der völligen Umgestaltung des Rechtes der „neuen Innungen" selbst unbedingt zu bejahen. Es erübrigt hier nur mehr die in letzterer Beziehung einschlägigen Punkte nochmals besonders hervorzuheben.

Der Zweck und die Aufgaben der neueren Innungen sind im Gegensatze zu früher genauer bezeichnet und sind teilweise für obligatorisch erklärt worden. Die Innungsaufgaben, obligatorische wie fakultative gehören großenteils dem öffentlichen Rechte an[11]). Die Innungsmitglieder dürfen der Innung gegenüber nur zu solchen Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet werden, die mit den Innungsaufgaben und dem Innungszwecke,

9) S. oben § 4.

10) S. oben den Eingang von § 5.

11) S. z. B. § 97 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und § 97a Ziff. 5 und 6.

der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen in Verbindung stehen. Behufs leichterer Durchsetzung der gesetzlichen und gesetzten Innungszwecke sind den Innungen vom Staate eine Reihe von Privilegien und Begünstigungen gewährt. Abgesehen von den bereits oben erwähnten Vorrechten, dem Rechte der juristischen Persönlichkeit und der Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen in den Fällen des § 100e obrigkeitliche Befugnisse über andere, außerhalb der Innung stehende Gewerbetreibende auszuüben[12]), sind den neueren Innungen noch folgende Begünstigungen zugewiesen:

Die Errichtung gewerblicher Sondergerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmeistern und deren Gesellen, und die Vollstreckung der von diesen Gerichten erlassenen Entscheidungen durch die Polizeibehörden; das ausschließliche Recht der Innungsmitglieder sich Innungsmeister zu nennen; der Ausschluß des Rechtsweges bei Beschwerden von Innungsmitgliedern wegen verhängter Ordnungsstrafen; vor allem aber das Recht, die Beiträge der Mitglieder sowie die verwirkten Ordnungsstrafen nach Antrag des Vorstandes zwangsweise im Verwaltungswege einzuziehen. Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, wie die Motive (Reichstagsdrucksachen Nr. 49 S. 24 f.) über die Bedeutung gerade des letztgenannten Rechtes für die Lebensfähigkeit der neueren Innungen urteilen; es heißt dort: „In der Tat ist nicht zu verkennen, daß die bei dem Mangel dieses Rechtes eintretende Notwendigkeit, jede rückständige Leistung der Mitglieder an die Innung im Wege der gerichtlichen Klage zu erzwingen, die Durchführung der statutenmäßigen Verpflichtungen der Mitglieder in einer Weise erschwert, welche namentlich bei der die Regel bildenden Geringfügigkeit der

12) Da andererseits diejenigen, welche sich dem Eintritt in die Innung entziehen, durch die Bestimmungen des § 100e in besonderer Weise beschränkt werden, so erscheint damit zugleich, und zwar erstmals seit der Geltung der RGO. von 1869/72, der Weg eines wenigstens indirekten staatlichen Zwanges zum Eintritt in die Innung beschritten; vgl. Rosina a. a. O. S. 188 und S. 157, s. auch Hänel a. a. O. S. 143 Ziff. 3.

einzelnen Leistungen einen unverhältnismäßigen Kraftaufwand erfordert, dadurch die Tätigkeit der Innungsorgane lähmt und somit leicht verhängnisvoll für den Bestand der Innung werden kann". Bezüglich der Erstreckung der vorerwähnten Art der Beitreibung auf die statutenmäßig verwirkten Ordnungsstrafen bemerken die Motive sodann weiter, daß ihr ein besonderer Wert insofern beikommt, als die Innung dadurch der Notwendigkeit überhoben ist, gegen Übertretung statutarischer Vorschriften auch da, wo dieselbe lediglich aus Nachlässigkeit hervorgegangen ist, mit unverhältnismäßig starken Mitteln und namentlich mit Ausschluß aus der Innung vorzugehen[13]).

Außer den genannten Begünstigungen und Privilegien sollen aber auch noch verschiedene in die GO. neu aufgenommene Strafsatzungen die Erreichung der Innungszwecke sichern helfen, bezw. zur allgemeinen Festigung der Rechtsstellung der neuen Innungen Beitrag leisten. In Betracht kommen die Bestimmungen der §§ 148 Nr. 10, 149 Nr. 8 (Art. 2 der Novelle von 1881), nach Maßgabe deren wissentliche Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 100e Nr. 2 von der Kreisregierung erlassenen Bestimmungen seitens der Innung nicht angehörender Arbeitgeber, ferner die unbefugte Führung des Titels „Innungsmeister" und endlich auch die Unterlassung einer gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebenen Anzeige über Innungsverhältnisse an die Behörden, sowie Unrichtigkeiten in einer solchen Anzeige, gegenüber den Mitgliedern des Innungsvorstandes mit einer öffentlichen Kriminalstrafe bedroht werden.

Diese ungemeine Bevorzugung der neueren Innungen gegenüber den „bestehenden" Innungen sowie gegenüber anderen gewerblichen Korporationen machte nun aber andererseits im Staats- und

13) Vgl. hiergegen die Ausführungen Rosins a. a. O. S. 8 ff., welcher der Befugnis der zwangsweisen Beitreibung der Beiträge ꝛc. völlig zu Unrecht jedwede besondere Bedeutung abspricht. Wäre die Anschauung Rosins zutreffend, so wäre völlig unerfindlich, daß die genannte Befugnis immer und immer wieder bis in die neueste Zeit herein an öffentlichrechtliche Korporationen und nur an solche verliehen worden ist; vgl. z. B. § 100c mit § 89 Abs. 3 der GO. in der Fassung vom 26. Juli 1900 und Art. 126 des bayerischen Wassergesetzes vom 23. März 1907.

gemeindlichen Interesse, wie auch im Interesse der Innungen selbst eine entsprechende Erweiterung und Stärkung der staatlichen Aufsichtsbefugnisse dringend notwendig. Daher die neuen Bestimmungen, wonach sowohl die Entstehung als auch der Fortbestand der Innung von der Erfüllung der Innungsaufgaben abhängig gemacht ist[14]; wonach weiterhin die Genehmigung des Statuts versagt werden muß, wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht und wenn durch die in dem Statut vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der obligatorischen Innungsaufgaben nicht sichergestellt erscheinen; daher ferner die Ermächtigung der Aufsichtsbehörde, im Falle der Weigerung des Innungsvorstandes die Innungsversammlung selbst zu berufen und zu leiten; daher schließlich auch die Neuregelung der Vorschriften über die Endigung der Innungen, insbesondere bei Konkurseröffnung über das Innungsvermögen und in bestimmten näher bezeichneten Fällen durch Schließung seitens der höheren Verwaltungsbehörde.

Aus dieser weitgreifenden, die neuen Innungen in ihrer ganzen Existenz erfassenden staatlichen Aufsicht ergibt sich nun aber direkt und ohne weiteres, daß die genannten Innungen kraft öffentlichen Rechtes dem Staate zur Erfüllung ihrer obligatorischen wie ihrer erwählten zulässigen, fakultativen[15] Aufgaben, somit also zur Erfüllung ihres Lebenszweckes verpflichtet sind. Allein mit diesen Feststellungen ist nach dem oben Entwickelten, von dem ausgegangen wurde, jeder Zweifel bezüglich der rechtlichen Natur der neueren Innungen behoben. Durch die Zuteilung so bedeutender Privilegien und Begünstigungen behufs Durchsetzung ihrer größtenteils dem öffentlichrechtlichen Gebiete angehörigen Innungsaufgaben einerseits und durch die Unterstellung unter eine entsprechende, dem früheren Zustande gegenüber ganz wesentlich verstärkte Aufsicht, sind die neuen Innungen über ihre ehedem rein privatrechtliche Stellung hinaus zu Organen der gewerb-

14) Vgl. § 98b Abs. 2 Ziff. 2 und § 103 Abs. 1 Ziff. 2.

15) S. insbesondere Rosin a. a. O. S. 97 f.

lichen Selbstverwaltung erhoben worden[16]) und haben damit neben ihrer privatrechtlich-korporativen Eigenschaft zugleich auch öffentlichrechtlichen Charakter erlangt[17]).

Im vollkommenen Gegensatze zu den neueren Innungen haben dagegen die nach der Novelle vom Jahre 1881 als „bestehende Innungen" anzusehenden gewerblichen Personenvereinigungen gegenüber dem ursprünglichen Rechtszustande keinerlei Rechtsänderungen erlitten: irgendwelche obrigkeitlichen Befugnisse, Privilegien oder Begünstigungen wurden ihnen nicht zuteil, und auch die Aufsicht über diese Innungen hat sich gegenüber früher in nichts verändert. Die den neueren Innungen durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 eingeräumte Rechtsstellung konnte demnach und sollte auch nach der Absicht des Gesetzgebers diejenige der bestehenden Innungen in keiner Weise beeinflussen[18]). Letztere sind auch nach dem Inkrafttreten des genannten Reichsgesetzes geblieben, was sie zuvor schon waren: ausschließlich freie Vereine, rein privatrechtliche Korporationen[19]).

16) Vgl. die Resolution des Reichstages vom 5. Mai 1880 (s. oben § 4 am Schlusse und § 5 eingangs), sowie die Motive zum Gesetzentwurf, Reichstagsdrucksachen 1881 Nr. 49 S. 17.

17) Letzteres ergibt sich gleichfalls aus den Motiven (Reichstagsdrucks. Nr. 49 S. 25), woselbst es zur Begründung des § 100b Abs. 3 (der Wiedereinräumung des Rechtes, die Innungsbeiträge ꝛc. im Verwaltungswege einzuziehen) heißt, daß die an sich unbedenkliche Wiedereinräumung dieses Rechtes nur der Billigkeit entspricht, da die Innungen nach den Bestimmungen des Entwurfes, die in ihren wesentlichen Teilen außer § 100e Ziff. 3 vollzählig ins Gesetz übergegangen sind, „gewisse Funktionen im öffentlichen Interesse übernehmen müssen und insofern die Stellung öffentlichrechtlicher Korporationen einnehmen". — Vgl. auch Sten. Ber. des Reichstages 1887 III Anlagen 1 Aktenstück Nr. 85 S. 751; ferner Seydel in Annalen 1881 S. 600 f., Bayer. Staatsrecht I. Aufl. Bd. 5 S. 604, II. Aufl. Bd. 3 S. 399; Landmann I. Aufl. S. 319, II. Aufl. Bd. 1 S. 562; Seydel-Schecher a. a. O. S. 53 Note 27; Schenkel a. a. O. S. 258 Note 6; Hänel a. a. O. S. 143 f.; Voigt im Archiv f. soziale Gesetzgebung Bd. 11, 1897 S. 44; RGZ. Bd. 42 S. 358; Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Artikel Innungen S. 124 und Artikel Handwerk S. 63.

18) Vgl. oben § 5 B (Seite 69 f.).

19) S. Landmann a. a. O. I. Aufl. S. 319; vgl. auch Seydel in Annalen 1881 S. 600 f.; RGZ. Bd. 42 S. 358; dagegen RG. Entsch. vom 6. Februar 1891 in Reger Bd. 13 S. 131, jedoch ohne jede Begründung.

III. Abschnitt.

Die Rechtsentwicklung in der Zeitperiode von 1882 bis 1892.

Vorbemerkung.

Mit dem Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 ist der auf die Innungen bezügliche Teil der GO. von 1869/72 erstmals einer Abänderung unterzogen worden. In dem darauffolgenden Dezennium kam es dagegen mehrfach und in nur kurzen Intervallen zu Abänderungen und Verbesserungen des jeweils in Geltung stehenden Rechtes der Innungen. Dieselben hatten einesteils ihren Grund in außerhalb des eigentlichen Innungsrechtes gelegenen Umständen, so die neuen Vorschriften über die Innungskrankenkassen im Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 infolge der nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgten Regelung des Krankenversicherungsrechtes der Arbeiter, so ferner die zufolge des Gesetzes vom 29. Juni 1890 über die Gewerbegerichte hervorgerufenen Bestimmungen über die Innungsschiedsgerichte, so endlich auch die aus Anlaß der Umbildung anderer gewerbegesetzlicher Materien geschehenen, in der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1883 mitenthaltenen und auf das Innungsrecht Bezug habenden Änderungen der §§ 83 und 86 der GO.; andernteils aber, und zwar vornehmlich, sind die Abänderungen der innungsrechtlichen Bestimmungen auf die direkten Bestrebungen der Handwerkerkreise selbst zurückzuführen, so die in den eigens erlassenen Gewerbeordnungsnovellen vom 8. Dezember 1884, 23. April 1886[1]) und 6. Juli 1887, sowie die in der Gewerbenovelle vom 1. Juni 1891 enthaltenen Neuerungen.

1) S. hierüber oben § 5 C am Ende (Seite 72).

Bei der Gruppierung und Darstellung all' der vorstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie hier einschlägig sind, werde ich mich im nachfolgenden, den im Vorwort aufgestellten Direktiven gemäß, tunlichst an die chronologische Reihenfolge ihres Erlasses halten.

§ 7.

1. Die Gesetzgebung des Jahres 1883.

Von den Änderungen, welche die Gesetzgebung des Jahres 1883 brachte, beruhte, wie schon erwähnt, die eine, das Recht der Innungskrankenkassen betreffende, auf dem Krankenversicherungsgesetze, die andere, mehr redaktioneller Art, war, wie gleichfalls schon angeführt, in der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1883 mitenthalten. In letzterem Gesetze war aber außerdem noch die Grundlage geschaffen zu einer für die Praxis außerordentlich bedeutsamen Neuerung, worüber unten ebenfalls zu handeln sein wird.

A. Die das Innungsrecht berührenden Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes.

I. Die Reichsgewerbeordnung von 1869 enthielt über Innungskrankenkassen so gut wie gar keine Vorschriften[1]). Erst die Novelle zur GO. vom 18. Juli 1881 hat mit der Neugestaltung der Innungsunterstützungskassen im allgemeinen auch die Krankenkassen, welche von den Innungen für die von ihren Mitgliedern beschäftigten Gesellen und Lehrlinge auf Grund des Statuts errichtet werden, einer Neuregelung unterzogen[2]). Als sodann in den Jahren 1883 und 1884 das Arbeiterversicherungsrecht generell geregelt wurde, wurden dadurch auch die Innungskrankenkassen beeinflußt. Dieselben sind durch das Gesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73 ff.) keineswegs beseitigt worden; sie sind vielmehr erhalten geblieben, indem durch Zugehörigkeit zu einer Innungskrankenkasse dem gesetzlichen Krankenversicherungszwange sollte genügt werden können. Da nun aber die bei den Innungsmeistern beschäftigten versicherungspflichtigen

1) Vgl. lediglich § 94 Abs. 5 der GO. und oben § 2 VI am Ende.

2) Vgl. hierüber die §§ 98c und 100c und oben § 5 A II 2e (Seite 48 f.)

Personen auf dem Wege statutarischer Regelung vermittels des Arbeitsvertrages indirekt genötigt werden konnten, einer Innungskrankenkasse als Mitglieder anzugehören, so mußten die Statuten der bestehenden Innungskrankenkassen zum Zwecke der Sicherstellung der Durchführung des allgemeinen Krankenversicherungszwanges nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes, sodann aber auch im Interesse möglichster Gleichstellung mit den übrigen Kassenarten des KrVG. bezüglich der Kassenleistungen und Beiträge, sowie bezüglich der Vertretung und Verwaltung der Kasse mit den neuen Anforderungen des KrVG. in Einklang gebracht werden[3]). Daher bestimmt der § 85 des KrVG. mit Bezug auf die beim Inkrafttreten des letzteren Gesetzes[4]) bereits bestehenden Innungskrankenkassen

1. im Abs. 1: „Bestehende Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher geltenden Vorschriften für Personen, welche unter die Vorschrift des § 1 fallen" (d. h. für solche, die dem gesetzlichen Versicherungszwange unterliegen) „eine Beitrittspflicht begründet war[5]), unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes";
2. im Abs. 2: „Die Statuten dieser Kassen sind, soweit sie hinsichtlich der Bestimmungen über die Kassenleistungen und Kassenbeiträge, über die Vertretung und Verwaltung der Kasse den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, bis zum 1. Januar 1885 der dazu erforderlichen Abänderung zu unterziehen";
3. im Abs. 3: „Wird die erforderliche Abänderung nicht bis zu diesem Zeitpunkte auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege vorgenommen, so wird dieselbe von der höheren Verwaltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vollzogen".

Des weiteren schreibt § 85 a. a. O. noch vor

---

3) Vgl. die Motive zum § 74 des Entwurfes (§ 85 des KrVG.) in Annalen 1883 S. 263.

4) Gemäß § 88 a. a. O. am 1. Dezember 1883 bezw. 1. Dezember 1884.

5) Entsprechend der Eigenart der Innungskrankenkassen kann es sich hier nur um die Gesellen und Lehrlinge der Innungsmeister handeln.

4. im Abs. 4: „Bisherige Leistungen dieser Kassen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Krankenkassen nicht übernommen werden dürfen, können, soweit sie nicht in Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen bestehen, beibehalten werden, sofern die bisherigen statutenmäßigen Kassenbeiträge mit Hilfe der Einkünfte des etwa vorhandenen Vermögens nach dem Urteile der höheren Verwaltungsbehörde zur dauernden Deckung der Kassenleistungen ausreichend sind, oder auf dem für die Abänderung des Statuts vorgeschriebenen Wege und unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 31 Abs. 2 erhöht werden", und schließlich
5. im Abs. 5: „Im übrigen finden auf die Abänderung des Statuts die Vorschriften der §§ 24, 30 Anwendung".

Die beim Inkrafttreten des KrVG. bestehenden Innungskrankenkassen, welche für die dem gesetzlichen Versicherungszwange des § 1 des KrVG. unterliegenden Gesellen und Lehrlinge der Innungsmitglieder errichtet sind, gelten also fortan als Innungskrankenkassen im Sinne des KrVG.

Bezüglich der erst nach dem Inkrafttreten des KrVG. zu gründenden und gegründeten Innungskrankenkassen gibt der § 73 des Gesetzes[6]) Maß; derselbe bestimmt in seinem ersten Absatz: „Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften der §§ 19 Abs. 4, 20 bis 22, 27 bis 33, 39 bis 42, 51 bis 53, 55 bis 58, 65 Abs. 3 Anwendung". Hiernach werden auch durch § 73 des KrVG. die Innungsunterstützungskassen nur insoweit berührt, als diese die Unterstützung von Gesellen- und Lehrlingen ihrer Mitglieder in Krankheitsfällen betreffen[7]). Mittels der im genannten § 73 in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen wollte übrigens Vorsorge getroffen werden, daß die von diesen Innungskrankenkassen zu gewährenden Unterstützungen den

6) Derselbe entspricht dem § 67 des Entwurfes.

7) Dagegen hat die Vorschrift des § 73 keinen Bezug auf solche Innungskrankenkassen, die ausschließlich für Innungsmeister errichtet werden; vgl. Landmann a. a. O. I. Aufl. S. 324 vor Note 7.

gesetzlichen Anforderungen des KrVG. entsprechen, daß ihre dauernde Leistungsfähigkeit in derselben Weise wie diejenige der Ortskrankenkasse gesichert wird, und daß die Interessen ihrer Mitglieder in derselben Weise wie diejenigen der Mitglieder der Orts- und Fabrikkrankenkassen gewahrt werden. Daher wurden denn die für die letzteren Kassen gegebenen Vorschriften über Umfang, Höhe und Dauer der Leistungen, über das Verhältnis zwischen Kassenleistungen und Kassenbeiträgen, sowie über die Pflichten der Arbeitgeber durch § 73 Abs. 1 des KrVG. auch auf die Innungskrankenkassen ausgedehnt[8]).

Im Abs. 2 des beredeten § 73 ist endlich noch bestimmt, daß *im übrigen* für die Innungskrankenkassen die Vorschriften *des VI. Titels der GO.* in Kraft bleiben[9]).

Von einer näheren Erörterung der im vorstehenden aufgeführten krankengesetzlichen Bestimmungen ist hier Abstand zu nehmen, da dies Aufgabe des Arbeiterversicherungsrechtes ist.

II. Infolge der unter Ziff. I genannten Bestimmungen des KrVG., die um es nochmals hervorzuheben, nur auf diejenigen *Krankenkassen* der Innungen Bezug haben, die nicht ausschließlich für die Arbeitgeber, sondern auch für die *Lehrlinge* und *Gesellen* errichtet werden, ist nun für diese Art Innungskrankenkassen, und nur für diese, das bestehende Recht in folgenden Punkten abgeändert worden:

1. Die drei ersten Sätze des Abs. 1 des oben im § 5 unter A II 2e dem Worte nach wiedergegebenen § 100c der GO. sind zufolge des § 73 KrVG. fernerhin unanwendbar und durch die §§ 40, 29 des KrVG. ersetzt; lediglich der vierte Satz ist noch praktisch, da § 25 Abs. 2 des KrVG., welcher dieselbe Bestimmung enthält, auf die Innungskrankenkassen nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt worden ist, und die Bestimmungen des Titels VI der GO. gegenüber denen der im § 73 des KrVG. zitierten Paragraphen immerhin noch subsidiär in Geltung stehen[10]).

8) Vgl. die Motive zu § 67 des Entwurfs in Annalen 1883 S. 262; s. auch Anm. 7 dieses Paragraphen.

9) Vgl. die §§ 98c und 100c der GO., sowie oben § 5 A II 2e (Seite 48 f)

10) Vgl. § 73 Abs. 2 des KrVG.

2. Der Abs. 2 des vorerwähnten § 100c der GO. hat infolge des KrVG. für die hier in Rede stehenden Innungskrankenkassen nahezu alle praktische Bedeutung verloren. Die genannten Krankenkassen müssen in Zukunft nicht bloß den Anforderungen des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876, sondern den erhöhten Anforderungen des § 20 des KrVG. genügen. Daher tritt an Stelle der Ziff. 1 des in Rede stehenden § 100c Abs. 2 der GO. nunmehr § 53 Abs. 2 des KrVG., und an Stelle der Ziff. 2 des § 100c Abs. 2 der GO. nunmehr § 56 des KrVG.; außerdem wird die Ziff. 3 des § 100c Abs. 2 der GO. fortan dadurch hinfällig, daß der darin angeführte, aus dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876 (RGBl. S. 134) stammende § 141a mit dem ganzen Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 gemäß § 87 des KrVG. außer Kraft tritt, während endlich die Ziff. 4 des § 100c Abs. 2 der GO. zufolge der Prinzipien des KrVG. nur dann noch Geltung hat, wenn die Hilfskasse ihre Leistungen denen der Krankenversicherung angepaßt hat[11]).

III. Sohin ergibt sich infolge des KrVG. in kurzer Zusammenfassung folgender Rechtszustand:

Die auf Grund des VI. Titels der GO. errichteten Innungskrankenkassen sind aufrechterhalten geblieben. Eine solche Innungskrankenkasse ist ihrer rechtlichen Natur nach, ähnlich der Gemeindekrankenversicherung und im Gegensatze zur Ortskrankenkasse, nicht eine mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Korporation, sondern genau wie die anderen Innungsunterstützungskassen lediglich eine Innungseinrichtung. Die Errichtung der Innungskrankenkassen im Sinne des KrVG. erfolgt durch die Innung auf Grund des Innungsstatuts[12]) in Form des Erlasses von Nebenstatuten[13]), die von der höheren Verwaltungsbehörde, in Bayern der Kreisregierung, Kammer des Innern[14]), nach Anhörung der Gemeinde- bezw. Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist. Die Genehmigung kann nach

11) Vgl. Landmann a. a. O. I. Aufl. S. 340 Anm. 1 und 3.

12) S. § 98a Abs. 2 Ziff. 2 GO.; s. auch Abs. 4 dortselbst.

13) S. § 98c der GO.

14) S. oben bei Anm. 39 des § 5; vgl. auch oben im § 5 die Anm. 17.

Ermessen, also auch aus Zweckmäßigkeitsgründen versagt werden. Der die Genehmigung versagende Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Versagung kann Beschwerde an die Zentralbehörde, d. i. in Bayern das K. Staatsministerium des Innern[15]), binnen vier Wochen eingelegt werden. Abänderungen der Nebenstatuten sind den gleichen Vorschriften wie die Errichtung solcher Statuten unterworfen (§ 98c der GO.). Bei der Kassenverwaltung ist den von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und dispositionsfähig sind, eine Teilnahme nach näherer Bestimmung des Innungsstatuts einzuräumen (§ 100a GO.). Ordnungsstrafen, über deren Berechtigung von der Aufsichtsbehörde endgültig entschieden wird, können durch das Nebenstatut angedroht und in Gemäßheit desselben verhängt werden (§ 100b Abs. 3 Satz 1 der GO.). Die Einziehung derselben erfolgt nach Antrag des Innungsvorstandes zwangsweise auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege[16]). Dagegen findet hinsichtlich der Einziehung der Beiträge für die Innungskrankenkassen seit Inkrafttreten des KrVG. nicht mehr § 100 Abs. 3 der GO., sondern gemäß § 73 des KrVG. der § 55 des letztgenannten Gesetzes Anwendung. Danach erfolgt allerdings die Einziehung der Beiträge auch weiterhin gleich derjenigen der Gemeindeabgaben; außerdem kommt den Beiträgen für Innungskrankenkassen nunmehr auch das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Reichskonkursordnung vom 10. Februar 1877 zu. Dem Antrage des Innungsvorstandes auf Einhebung der Beiträge ꝛc. ist stattzugeben, soferne nicht Zweifel darüber entstehen, ob bei Umlegung der Beiträge und bei Verhängung der Ordnungsstrafen die maßgebenden Bestimmungen des Statuts und der Innungsbeschlüsse Beachtung gefunden haben[17]). Das Vermögen der Innungskrankenkasse ist von dem übrigen Innungsvermögen getrennt zu verwalten (§ 40 des KrVG.); auch haben die

15) Vgl. die Ausführungen über die Nebenstatuten oben im § 5 A III, insbes. bei Anm. 39; s. auch die Anm. 38 dortselbst.

16) S. hierüber oben Seite 64 § 5 A V am Ende und § 100b der GO.

17) S. Landmann II. Aufl. Bd. 1 S. 620 Anm. 3a und § 71 des Normalinnungsstatuts vom Januar 1882.

Gläubiger der Innungskrankenkasse ein Recht auf abgesonderte Befriedigung sowohl außerhalb wie innerhalb des Konkursverfahrens (§ 100c Abs. 1 der GO.). Bei den Innungskrankenkassen ist in gleicher Weise wie bei den Orts-, Betriebs- und Baukrankenkassen ein Reservefond zu bilden[18]). Die Innungskrankenkassen unterliegen als Innungsinstitute in derselben Weise der Staatsaufsicht wie die Innungen selbst.

B. Die innungsrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1883.

I. Das Reichsgesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (RGBl. S. 159), welches eine ganze Reihe gewerbegesetzlicher Materien umbildete und insbesondere den Gewerbebetrieb im Umherziehen strenger reglementierte, enthielt im Art. 12, der als hier einschlägig zunächst in Betracht gezogen werden soll, einige Verbesserungen der dem Rechte der bestehenden Innungen angehörenden §§ 83 und 86 der GO. von 1869.

Nach § 83 der GO. in ihrer ursprünglichen Fassung[19]) konnten nämlich von dem Eintritt in eine Innung diejenigen ausgeschlossen werden:

1. welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2. welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3. welche sich im Konkurs befinden;

und gemäß § 86 konnte durch Innungsbeschluß von der Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung derjenige ausgeschlossen werden, der „in einem der in § 83 unter 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse sich befindet". Diese Bestimmungen nun wurden durch Art. 12 der vorerwähnten Novelle dahin abgeändert, daß nunmehr von dem Eintritt in eine Innung diejenigen ausgeschlossen werden können:

1. „welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden; oder

18) Vgl. die §§ 32, 33 und 73 des KrVG.

19) Vgl. oben § 2 Ziff. III (Seite 18 f.).

2. welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind" (§ 83 GO. neuer Fassung);

und daß durch Beschluß der Innung von der Ausübung des Stimmrechtes, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung derjenige ausgeschlossen werden kann, welcher „in einem der im § 83 unter 1, 2 bezeichneten Verhältnisse sich befindet".

Der Zweck dieser Abänderung, die auf Vorschlag der Reichstagskommission erfolgte, erhellt am besten aus dem Kommissionsberichte[20]); dortselbst heißt es: „Der § 83 der Gewerbeordnung steht mit dem Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches (vom 15. Mai 1871) insofern nicht im Einklang, als er unter Ziff. 1 von solchen spricht, „welche die bürgerliche Ehre verloren haben", und unter Ziff. 2 von solchen, „welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist". Denn das Strafgesetzbuch kennt einen „Verlust der bürgerlichen Ehre" überhaupt nicht und, soweit nach ihm die „Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte" zulässig ist, kann dies stets nur „auf Zeit" geschehen. Dem Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches würde es entsprechen, beide Ziffern in dem Satz zusammenzufassen: „welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden". So wird der Gedanke in den neuerdings entstandenen Teilen der Gewerbeordnung, z. B. § 100 Abs. 6 ausgedrückt. Auch die Fassung der Ziff. 3: „welche sich in Konkurs befinden", erscheint veraltet gegenüber der jetzigen Gesetzgebung und insbesondere dem Sprachgebrauch der in neuerer Zeit entstandenen Teile der Gewerbeordnung, wie z. B. in dem angezogenen Abs. 6 des § 100, wo die Wendung gebraucht ist: „welche infolge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind". Eine entsprechende Abänderung des § 83 müßte dahin führen, die drei Ziffern desselben in zwei zusammenzuziehen und demzufolge bei dem Allegat von „§ 83 unter 1, 2, 3" in § 86 die „3" zu streichen". Demnach waren die in Rede stehenden, im Art. 12 der GO.-Novelle vom Jahre 1883 enthaltenen neuen Bestim-

20) S. die Reichstagsverhandlungen II. Session der 5. Legislaturperiode 1882/83 Druck. Nr. 206 S. 48; vgl. auch den Sten. Ber. S. 1930 und S. 2760.

mungen im Grunde genommen nur von redaktioneller Bedeutung. Sie traten zufolge des Art. 15 a. a. O. am 1. Januar 1884 in Kraft und blieben in Geltung bis zu ihrer Aufhebung durch die GO.-Novelle vom 26. Juli 1897[21]).

II. Von praktisch ungleich größerer Wichtigkeit als die letztberedeten Vorschriften war die im Art. 16 der GO.-Novelle vom 1. Juli 1883 getroffene Bestimmung. Dieselbe ermächtigte den Reichskanzler, den Text der GO., wie er sich aus den Änderungen ergab, welche in der Novelle vom 1. Juli 1883 und in den zeitlich früher ergangenen, die GO. abändernden Reichsgesetzen, darunter in den Gesetzen vom 12. Juni 1872 und 18. Juli 1881 festgestellt sind, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Außerdem bestimmte der Abs. 2 des Art. 16 der Novelle vom 1. Juli 1883 u. a., daß bei der Herausgabe des neuen Textes der GO. an Stelle der Ausdrücke: Norddeutscher Bund, Bundesgebiet, Bundesangehörige, die dem Deutschen Reich entsprechenden Bezeichnungen anzuwenden sind, und daß die Talerwährung in Reichswährung zu verändern ist.

In Gemäßheit der erteilten Ermächtigung wurde denn auch durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1883 der neue Text der GO. im RGBl. S. 177 ff. veröffentlicht.

Von den dem Innungsrechte angehörenden Vorschriften erfuhr dabei einzig und allein eine Änderung der § 85 der GO., in welchem die Erhöhung der Antrittsgelder über 5 Taler hinaus von der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde abhängig gemacht war. An Stelle der 5 Taler ist im neuen Texte der entsprechende Betrag in Reichswährung von 15 Mk. gesetzt worden.

Mit der den im Jahre 1883 bestehenden Rechtszustand wiedergebenden Neubekanntmachung des Textes der Gewerbeordnung ist eine für die Praxis höchst willkommene Neuerung auf gewerberechtlichem Gebiete erstmals zur Durchführung gelangt.

Bei dieser Neuredaktion nun ist der oben im § 5 unter B mehrerwähnte Art. 3 der Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Juli 1881, der die alten, für Bayern die seit 1873 gegründeten Innungen

21) S. unten § 11 B IV 4 (Seite 158).

zunächst noch bestehen ließ, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1885 dagegen die Schließung jener Innungen dem Ermessen der Landeszentralbehörde anheimstellte, nicht in den Text mit aufgenommen worden. Gleichwohl ist dieser Artikel aber in Geltung geblieben, was bei den Reichstagsverhandlungen ausdrücklich anerkannt worden ist[22]). Der Bundeskommissär Geh. Regierungsrat Bödiker erklärte damals in der Reichstagskommission hinsichtlich der Bedeutung der Neuredaktion in Beziehung auf die bisherigen Novellen, ohne Widerspruch zu finden, u. a.: „Die Neuredaktion des Textes der Gewerbeordnung selbst hat lediglich den Zweck, die Handhabung des Gesetzes zu erleichtern. Insoweit die verschiedenen Gewerbeordnungsnovellen neben der Abänderung einzelner Bestimmungen der Gewerbeordnung selbständige, neben der Gewerbeordnung bestehende Vorschriften enthalten, welche durch spätere Gesetze nicht aufgehoben sind, bleiben diese Vorschriften selbstverständlich auch neben dem neu zu redigierenden Texte der Gewerbeordnung bestehen. Dies gilt insbesondere von folgenden Bestimmungen:

1. .....
2. .....
3. Artikel 3 der Novelle vom 18. Juli 1881.

Diese Bestimmungen bei dem vorliegenden Anlasse in den Text der Gewerbeordnung mit aufzunehmen, liegt kein ausreichender Grund vor, nachdem dieselben bei dem Erlasse der betreffenden Novellen ebenfalls nicht in den Text der Gewerbeordnung selbst aufgenommen worden sind“[23]). Auch bei der Beratung des Berichts im Plenum erhob sich im Reichstag keinerlei Widerspruch[24]). Sohin war auf Grund dieses auch nach der Neuredaktion der GO. vom 1. Juli 1883 noch in Geltung stehenden Art. 3 der GO.-Novelle vom 18. Juli 1881 die Möglichkeit gegeben, daß die beim Erlasse

22) Vgl. auch die Entsch. d. preuß. OVG. vom 1. Dezember 1884, in Reger, Entsch. Bd. 5 S. 299.

23) S. den bei Anm. 20 dieses Paragraphen erwähnten Kommissionsbericht S. 61.

24) Vgl. den Sten. Ber. der Reichstagsverhandlungen 1882/83 IV S. 2430 und 2762.

des letztgedachten Gesetzes bestehenden Innungen, welche nach den Bestimmungen der RGO. von 1869/72 errichtet worden sind (auf Grund älteren Landesrechts errichtete Innungen kommen für Bayern ja nicht in Frage), selbst über das Jahr 1885 hinaus noch fortdauern konnten. Der Art. 3 der Novelle vom 18. Juli 1881 ist erst gegenstandslos geworden durch die GO.-Novelle vom 26. Juli 1897.

§ 8.

2. Die Gewerbeordnungsnovellen vom 8. Dezember 1884 und vom 6. Juli 1887.

Die auf die Stärkung und Wiederbelebung der Innungen im Wege gesetzgeberischer Maßnahmen gerichtete Bewegung in den Kreisen der Gewerbetreibenden erblickte in dem seinerzeitigen Erlasse der Novelle vom 18. Juli 1881 zwar einen nennenswerten Erfolg ihrer Bestrebungen, sah indessen ihr Ziel noch nicht als erreicht an. Vollends denjenigen aber, die nur von der Wiedereinführung von Zwangsorganisationen alles Heil und allen Segen für das Handwerk erhofften[1]), bedeutete der erzielte Erfolg lediglich eine Abschlagszahlung, die als das „augenblicklich Erreichbare" von ihnen der Annahme, „unter ausdrücklichem Vorbehalt aller weiteren Rechte" für wert befunden wurde. Auch angesichts des in Wahrheit keineswegs ungünstigen Ergebnisses der Innungsbewegung seit dem Inkrafttreten der GO.-Novelle 1881[2]) verstummten die

1) So verlangten z. B. die beiden Handwerkertage zu Magdeburg (vom 31. Mai bis 1. Juni 1882) und zu Hannover (vom 21. bis 22. Mai 1883) übereinstimmend die Einführung der obligatorischen Innung.

2) Das Resultat der regierungsseitig angestellten statistischen Erhebungen wurde vom Abgeordneten Ackermann in der 41. Sitzung des Reichstages vom 25. Juni 1884 vorgetragen. Darnach sind seit dem Innungsgesetz von 1881 bis Ende des Jahres 1883 die Verhandlungen wegen Neuerrichtung beziehentlich Reorganisation von 3197 Innungen teils eingeleitet, teils abgeschlossen worden. Abgeschlossen wurden dieselben bei 1181; eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen bei 2008 Innungen. Insbesondere neuerrichtet wurden 389 Innungen, und wegen 306 weiterer Innungen wurden die Errichtungsverhandlungen eingeleitet. Von diesen 3397 in verhältnismäßig kurzer Zeit anhängig gewordenen Fällen kommen auf Preußen 2513 und auf Bayern 59 (s. den Sten. Ber. 1884 S. 1026).

Forderungen all' dieser Unzufriedenen nicht. Mehrfach suchten denn auch die gesetzgebenden Faktoren in ihrem Sinne weiter einzugreifen, so namentlich durch Erlaß der GO.-Novellen vom 8. Dezember 1884 und vom 6. Juli 1887[3]).

A. Das Gesetz vom 8. Dezember 1884 wegen Ergänzung des § 100e des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881[4])

Besonders laut waren von jeher die Klagen der Handwerker, die auf das Lehrlingswesen Bezug hatten. Schon der früher erwähnte Reichstagsbeschluß vom 5. Mai 1880[5]) trug dem Rechnung und befürwortete u. a., daß unter gewissen, von den Landesregierungen zu bestimmenden Voraussetzungen durch die höhere Verwaltungsbehörde sollte angeordnet werden können, daß in denjenigen Gewerben, für welche Innungen bestehen, nur Mitglieder der letzteren Lehrlinge zur Ausbildung annehmen dürfen[6]). Eine dahin zielende Bestimmung wurde auch in den ersten Gesetzentwurf (der nachmaligen Novelle 1881) vom Januar 1881 als Ziff. 3 des § 100 e aufgenommen; allein dieselbe war wesentlich abgeschwächt gegenüber den in der Resolution des Reichstages vom 5. Mai 1880 zum Ausdruck gelangten Wünschen. Es wurde nämlich im Regierungsentwurfe einmal die Übertragung der Befugnisse in Ziff. 3 des § 100 e ebenso wie die der in Ziff. 1 und 2 a. a. O. enthaltenen[7]) davon abhängig gemacht, daß die betreffende Innung das Lehrlingswesen nicht nur statutenmäßig in befriedigender Weise geregelt, sondern auch durch die Handhabung dieser Regelung unzweifelhafte Erfolge erzielt hat und daß sie in ihrem Bezirk in Wirklichkeit den Kern des Handwerkerstandes in sich vereinigt. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen sollte demgemäß in jedem einzelnen Falle besonders festgestellt werden. Daher wurden ferner die Vor-

3) Über die GO.-Novelle vom 23. April 1886 s. oben § 5 C (Seite 72).

4) RGBl. 1884 S. 255.

5) S. oben § 4 am Ende; vgl. übrigens auch die GO.-Novelle vom 17. Juli 1878.

6) Vgl. die Motive zu § 100e am Anfang (Annalen 1881 S. 189).

7) Vgl. oben Seite 45 f. § 5 A II 1d, insbesondere Anm. 18 dortselbst.

bedingungen, unter denen die Übertragung der in Rede stehenden Befugnisse eintreten sollte, nicht, wie es im erwähnten Reichstagsbeschlusse vorgesehen war, durch allgemeine Vorschriften im voraus festgestellt, vielmehr wurde es im Regierungsentwurfe der höheren Verwaltungsbehörde überlassen, auf Grund pflichtmäßiger Prüfung darüber zu entscheiden, ob im einzelnen Falle die Übertragung zulässig sei oder nicht. Die Grenze aber, innerhalb welcher jene Befugnisse sollten ausgeübt werden dürfen, wurde so gezogen, daß dieselben nur solchen Gewerbetreibenden gegenüber Geltung haben sollten, welche nach der Art ihres Gewerbebetriebes in die Innung einzutreten berechtigt sind, also weder durch den Umfang noch durch die Gegenstände ihres Betriebes von der Innung ausgeschlossen werden. Auf diese Weise sollten der Großbetrieb und solche Kleinbetriebe, in denen die Arbeiten verschiedener Handwerke kombiniert sind, vor unberechtigten Einwirkungen der Innungen sicher gestellt werden[8]).

In der Kommission des Reichstages 1881, die über den Regierungsentwurf zu beraten hatte, wurde die gedachte Ziff. 3 des § 100 e angenommen; im Plenum des Reichstages dagegen wurde sie abgelehnt, und zwar in dritter Lesung mit 125 gegen 122 Stimmen, obschon die Resolution des vorangegangenen Reichstages, welche wie schon erwähnt die sachlich weitergehende Bestimmung umfaßte als die, welche in der Ziff. 3 des Regierungsentwurfs enthalten war, mit 152 gegen 102 Stimmen angenommen worden war.

Von den Gegnern des § 100e und namentlich der Ziff. 3 wurde dagegen geltend gemacht, daß in diesen Bestimmungen das Prinzip der Zwangsinnung als maßgebend ausgesprochen sei, denn man gebe den Innungsmitgliedern gegenüber den außerhalb der Innung stehenden Gewerbetreibenden Rechte in die Hand, wodurch sie die letzteren nicht nur erheblich schädigen, sondern gänzlich lahm legen könnten, sodaß diesen schließlich nichts mehr übrig bleiben würde, als, wenn auch sehr wider ihren Willen und trotz aller angeblichen gesetzlichen Freiheit, den betreffenden Innungen beizutreten.

8) Vgl. die Motive zu § 100e am Schlusse (Annalen 1881 S. 191).

Ein bei den Reichstagsverhandlungen im Jahre 1883 eingebrachter Antrag des Abgeordneten Ackermann und Genossen, dem § 100e der GO. die mehrerwähnte Ziff. 3 des Regierungsentwurfes von 1881 nachträglich beizufügen, wurde mit 170 gegen 148 Stimmen zurückgewiesen[9]). Dessenungeachtet, und obwohl die Handwerker vielfältig an die Ausführung des Innungsgesetzes vom 18. Juli 1881 herangetreten sind[10]), erklärten sie nach wie vor unentwegt, daß das Gesetz auf dem Gebiete des Lehrlingswesens ihnen nicht das gewähre, worauf sie Ansprüche machen dürften und machen müßten, wenn sie die Aufgaben erfüllen sollten, die ihnen das Gesetz zugewiesen hat. Welchen Umfang die Bewegung auf Abänderung des § 100e der GO. in den interessierten Handwerkerkreisen allmählich annahm, illustriert am besten die Tatsache, daß dem Reichstage im Jahre 1884 nicht weniger denn 866 Petitionen zugegangen sind, die sämtlich eine Regelung des Innungswesens dahin anstrebten, daß nur solchen Meistern, die innerhalb der Innungen stehen, das Recht vorbehalten bleiben sollte, Lehrlinge zu halten[11]).

Als sodann bei den Verhandlungen des Reichstages vom Jahre 1884 derselbe Abgeordnete Ackermann seinen Antrag, betr. die Abänderung des § 100e der GO. im Sinne der Einstellung der in Frage stehenden Ziff. 3 des Entwurfes von 1881, erneuerte[12]), wurde derselbe denn auch vom Reichstage in der dritten Lesung, allerdings mit verschwindender Majorität, nämlich mit 159 gegen 156 Stimmen, angenommen[13]), wiewohl vergessen worden war, dem Antrage eine entsprechende Strafbestimmung, wie sie im seinerzeitigen Entwurfe enthalten war[14]), beizufügen. Nachdem der Gesetzesantrag auch die Zustimmung des Bundesrates gefunden hatte, wurde demselben durch das Gesetz vom 8. Dezember 1884

9) Vgl. die Reichstagsdrucks. 1882/83 Nr. 110 und den Sten. Ber. S. 1189 ff.

10) S. oben Anm. 2 dieses Paragraphen.

11) Vgl. die Ausführungen des Berichterstatters der Petitionskommission, Sten. Ber. 1884 S. 1043.

12) S. die Reichstagsdrucks. 1884 Nr. 31.

13) Sten. Ber. 1884 S. 1042 f.

14) S. Art. 2 des Entwurfes vom Jahre 1881, Annalen 1881 S. 178.

wegen Ergänzung des § 100e des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, entsprochen. Demgemäß bestimmt die GO.-Novelle vom 8. Dezember 1884 in materieller Hinsicht im Wortlaute:

„Der § 100e des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, wird dahin ergänzt, daß nach dem zweiten Absatze von Nr. 2 eingeschaltet wird:

3. daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen."

Das vorstehende Reichsgesetz wurde im Reichsgesetzblatt 1884 Seite 255 ff. veröffentlicht. Da die betreffende Nummer des Reichsgesetzblattes am 13. Dezember 1884 zu Berlin ausgegeben wurde, ist das Gesetz auf Grund des Art. 2 der Reichsverfassung am 27. Dezember 1884 in Kraft getreten. Aufgehoben wurde dasselbe durch die GO.-Novelle vom 26. Juli 1897.

Zum Vollzuge des § 100e sind nach der Ergänzung desselben, infolge einer Anregung des Reichsamts des Innern, von verschiedenen Bundesregierungen Anweisungen erlassen worden; so von Bayern die autographierten Ministerialentschließungen vom 28. Februar 1885 Nr. 2070 und vom 3. Juni 1887 Nr. 8025; dieselben entsprechen inhaltlich den vorausgegangenen Vorschlägen des Reichsamts des Innern[15]).

Daß durch die GO.-Novelle vom 8. Dezember 1884 der Machtbereich der neuen Innungen auf dem so wichtigen Gebiete des Lehrlingswesens theoretisch und teilweise auch praktisch erheblich erweitert und dadurch eo ipso auch die Rechtsstellung dieser Innungen wesentlich befestigt worden ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Der Aufnahme der Ziff. 3 des § 100e in die GO. muß aber namentlich um deswillen besondere Bedeutung beigemessen werden, als sie den Innungen die Möglichkeit in Aussicht stellte, mehr noch denn früher als Organ gewerblicher Selbstverwaltung auch denjenigen Berufsgenossen gegenüber wirksam zu werden, die, wiewohl sie an sich aufnahmefähig sind, dennoch von der Innung sich fern halten. Einen weiteren wichtigen Schritt auf diesem Wege bedeutete

15) Vgl. Landmann a. a. O. II. Aufl. Bd. 1 S. 627 f.

B. Das Gesetz vom 6. Juli 1887, betr. Abänderung der GO.[16])

Bisher gewährte die GO. den neuen Innungen die Möglichkeit eines entsprechenden Einflusses über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus lediglich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens. In zahlreichen Petitionen und Eingaben wurde nun aber von den Handwerkern eine Erweiterung und Ausdehnung dieses Einflusses mit Bezug auf andere der den Innungen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben angestrebt. Angesichts der insbesondere infolge der fortschreitenden Entwicklung der Großindustrie bedrängten Lage des Handwerks, sowie im Hinblick darauf, daß die Gewerbetreibenden die Bedeutung des ihnen auf der Grundlage der GO. ermöglichten korporativen Zusammenschlusses tatsächlich immer mehr und mehr erkannten[17]), glaubte die Reichsregierung die auf die Bildung von

16) RGBl. 1887 S. 281 ff.

17) Wie aus dem Eingang der Begründung zum Gesetzentwurf 1887 hervorgeht (I. Sess. 7. Leg.-Per. 1887 Drucks. Nr. 85) haben die amtlichen Ermittelungen über die Zahl der in den einzelnen Bundesstaaten vorhandenen Innungen ergeben, daß im Deutschen Reiche am 1. Januar 1886 — für Preußen reichen die Ermittelungen nur bis 1. Dezember 1885 — insgesamt 9185 Innungen bestanden. Von denselben waren 1299 auf Grund der Novelle vom 18. Juli 1881 neu errichtet, 2891 nach Maßgabe dieses Gesetzes reorganisiert worden, die übrigen 4995 sind zu einem wesentlichen Teile in der Reorganisation begriffen gewesen. In der 28. Sitzung des Reichstages 1887 (Sten. Ber. S. 557) gab der Bundesratsbevollmächtigte Lohmann auch das Resultat der statistischen Erhebungen am Ende des Jahres 1886 für Preußen bekannt. Während am Ende des Jahres 1885 vorhanden waren 813 neu errichtete und 2373 reorganisierte Innungen, waren am 1. Dezember 1886 vorhanden 1305 neu errichtete und 4271 reorganisierte Innungen; und während am 1. Dezember 1885 in Preußen noch 3330 nicht reorganisierte Innungen vorhanden waren, ist die Zahl dieser bis zum 1. Dezember 1886 bereits zurückgegangen auf die Zahl von 1920. — Eine Verleihung der im § 100e bezeichneten Rechte hatte, den Motiven 1887, Drucks. Nr. 85 zufolge, bis zum 1. Januar 1886 bezw. für Preußen bis zum 1. Dezember 1885 in 144 Fällen stattgefunden. Nach Erklärung des vorerwähnten Bundesratsbevollmächtigten (Sten. Ber. 1887 S. 561) sind im Laufe des Jahres 1886 (in Preußen bis zum 1. Dezember 1886) soviele hinzugekommen, daß es insgesamt im Deutschen Reiche 323 waren. Ein im Sten. Ber. a. a. O. verzeichneter Zuruf lautet: „in Bayern gar keine!" Dagegen spricht der Abg. Baumbach (Sten. Ber. 1887 S. 1050) davon,

Innungen gerichteten Bestrebungen im allgemeinen Interesse weiter fördern und den auf Erweiterung der Innungsbefugnisse im Sinne der Petenten gerichteten Wünschen mit einer entsprechenden Gesetzesvorlage an den Reichstag entgegenkommen zu sollen. Diesem Gesetzentwurfe lagen in der Hauptsache folgende Erwägungen zugrunde:

Die Lösung der Innungsaufgaben und die Innungseinrichtungen, namentlich soweit sie die Förderung eines ersprießlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit, sowie die Regelung des Lehrlingswesens betreffen, sind für das gesamte Handwerk von außerordentlicher Bedeutung und sind nur dann in befriedigender Weise erfüllbar, wenn sie für die Gesamtheit der Berufsgenossen in Angriff genommen werden. Die bezeichneten Innungseinrichtungen gereichen unmittelbar oder mittelbar auch solchen Berufsgenossen zum Vorteil, die es vorziehen, der Innung nicht beizutreten. „Der in der Innungs-Fach- oder Fortbildungsschule ausgebildete Lehrling ist nicht behindert, seine Kenntnisse demnächst auch bei Nichtinnungsmeistern zu verwerten, welchen alsdann seine durch die Fürsorge der Innung erworbene Tüchtigkeit zugute kommt. Eine erfolgreiche Wirksamkeit der Innungen für die Schaffung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen oder für die sonstige Hebung des Gewerbes nützt indirekt allen, welche diese Gewerbe betreiben, mögen sie der Innung angehören oder nicht. Nichtsdestoweniger sind nach Lage der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen die Mittel zu Unternehmungen, welche jenen Zwecken dienen und naturgemäß nur von einer Organisation von Fachgenossen, d. h. von einer Innung ausgehen können, ausschließlich von den jeweiligen Mitgliedern der Innung aufzubringen. Dieses

---

daß „bis jetzt in Bayern erst eine einzige Innung das Lehrlingsprivilegium erhalten konnte, weil sie sich bewährt hatte". Derselbe Abgeordnete bemerkte dortselbst auch, daß von den sämtlichen Innungen im Deutschen Reiche bis 1. Dezember 1885 nur 224 Innungskrankenkassen ins Leben gerufen worden sind, davon in Bayern nicht eine einzige.

Verhältnis wird in den beteiligten Kreisen nicht ohne Grund als eine Unbilligkeit empfunden und hat in Verbindung mit dem Umstande, daß die Beteiligung an der Innung auf freier Entschließung beruht, die Folge, daß vielen Innungen bei der ohnehin gedrückten wirtschaftlichen Lage der Handwerker die Mittel fehlen, um die fraglichen Einrichtungen in einer dem Zweck entsprechenden Weise herstellen zu können, und daß da, wo dies geschehen, die daraus erwachsende Belastung zu einer Gefahr für den Bestand der Innung wird, indem die Mitglieder derselben dadurch veranlaßt werden, sich den ihnen angesonnenen Opfern durch Austritt aus der Innung zu entziehen. Liegt die Pflege der bezeichneten Einrichtungen, weil sie dem sozialen Frieden, sowie dem wirtschaftlichen Aufschwunge und der sittlichen Förderung großer Kreise der erwerbstätigen Bevölkerung dienen, im öffentlichen Interesse und hat die Gesetzgebung durch die in den §§ 97 und 97a der GO. erfolgte Regelung der Innungsaufgaben bereits anerkannt, daß diese Pflege am besten der genossenschaftlichen Tätigkeit der Innung anvertraut wird, so kann der Gesetzgeber auch nicht wohl der Aufgabe sich entziehen, der Innung die Möglichkeit zu gewähren, für diesen Teil ihrer Tätigkeit, mit welchem sie dem Interesse des gesamten Handwerks zu dienen berufen ist, auch die Mitwirkung derjenigen Berufsgenossen, welche sich von ihr fern halten, in Anspruch zu nehmen“[18]).

Diese Erwägungen, auf denen sich die vorgenannte Regierungsvorlage aufbaut, treffen, nachdem die letztere nahezu unverändert vom Reichstage angenommen worden und in das Gesetz vom 6. Juli 1887 übergegangen ist, ohne weiteres auch auf dieses zu.

Die GO.-Novelle vom Jahre 1887 nun enthält im Art. I sieben Paragraphen, die sämtlich hinter § 100e und zwar als §§ 100 f. bis 100m eingeschaltet wurden. Durch Art. II wurde in Ergänzung der GO.-Novelle vom 8. Dezember 1884 die Strafbestimmung des § 148 Ziff. 10 auf den Fall des § 100e Ziff. 3 ausgedehnt[19]).

18) S. die Allgemeine Begründung zum Gesetzentwurf 1887, Reichstagsdrucks. Nr. 85.

19) Vgl. hierzu oben unter A dieses Paragraphen und oben im § 5 AII 1d vor Ziff. 2 (Seite 94 und S. 46).

Die grundlegenden Bestimmungen der Novelle 1887 sind enthalten im § 100 f. Darnach kann auf Antrag einer (neuen) Innung für deren Bezirk seitens der höheren Verwaltungsbehörde, in Bayern der betreffenden Kreisregierung, K. d. J.,[20]) in widerruflicher Weise angeordnet werden, daß Arbeitgeber, die, wiewohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, sowie deren Gesellen, verpflichtet sein sollen, in derselben Weise und nach demselben Maßstabe wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen beizutragen zu den Kosten:

1. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen, beziehungsweise unternommenen Einrichtungen[21]),
2. derjenigen Einrichtungen, die von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind, beziehungsweise unternommen werden[22]),
3. des von der Innung errichteten, beziehungsweise zu errichtenden Schiedsgerichts[23]).

Gemäß § 100g darf die Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 100f nur erlassen werden, wenn die Einrichtung, für welche dieselbe beantragt ist, zur Erfüllung ihres Zweckes geeignet erscheint[24]). Außerdem müssen, um die diesbezügliche Prüfung der höheren Verwaltungsbehörde zu einer erschöpfenden zu machen, vor Erlaß der Bestimmung Vertreter der beteiligten, außerhalb der Innung stehenden Arbeitgeber, die Innungsaufsichtsbehörde und, wenn die Innung einem Innungsverbande angehört, auch dessen Vorstand gehört werden. Ab-

20) Vgl. namentlich §§ 1 und 55 der bayer. Vollz.-Verordg. vom 29. März 1892 (GVBl. S. 61 ff.).

21) Vgl. § 97 Ziff. 2.

22) Vgl. § 97 Ziff. 3 und § 97a Ziff. 1 und 2.

23) Vgl. § 97a Ziff. 6; die Innungsbehörden nach § 97 Ziff. 4 (Innungsspruchbehörden) gehören nicht dazu.

24) Im § 100e dagegen ist als Bedingung für die Verleihung der dort erwähnten Privilegien festgesetzt, daß die Tätigkeit der Innung auf dem in Betracht kommenden Gebiete sich bereits bewährt hat.

gesehen von den in den §§ 100f und g enthaltenen gesetzlichen Schranken ist die Erteilung der hier in Rede stehenden Privilegien Sache des pflichtmäßigen Ermessens der Behörden. Sie ist durchaus nicht davon abhängig, daß der Innung die Mehrzahl der selbständigen Gewerbetreibenden der in ihr vertretenen Gewerbszweige angehört. Ein dahingehender Vorschlag der Reichstagskommission[25]) wurde bei der zweiten Beratung des Entwurfes im Plenum des Reichstags abgelehnt[26]). In den Motiven zum § 100 g der Gesetzesvorlage wird die Nichtaufnahme einer sachlich dem Kommissionsantrag entsprechenden Bestimmung in den Regierungsentwurf damit begründet, daß die Vereinigung der Mehrzahl der Gewerbetreibenden in der Innung noch keine Bürgschaft dafür bietet, daß die von der Innung begründeten Einrichtungen den an dieselbe zu stellenden Anforderungen genügen, um so weniger, als die Möglichkeit besteht, daß eine Innung, wenn auch den größeren so doch nicht den tüchtigeren Teil der im Innungsbezirk wohnenden Handwerker umfaßt.

Der § 100 h Abs. 1 trifft Bestimmung über den Inhalt der von der höheren Verwaltungsbehörde zu erlassenden Verfügung und über deren Veröffentlichung. Darnach hat die Verfügung die Einrichtungen, für die sie erlassen wird, sowie den Zeitpunkt des Eintritts ihrer Wirksamkeit zu bezeichnen und ist, damit die beteiligten Gewerbetreibenden rechtzeitig von dem Inhalt der Verfügung Kenntnis erhalten, durch das zu den amtlichen Bekanntmachungen der höheren Verwaltungsbehörde bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Daß die Verfügung mit Gründen zu versehen ist, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Eine gesetzliche Frist zwischen der Veröffentlichung der Verfügung und dem Eintritt ihrer Wirksamkeit ist mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Einrichtungen, um die es sich hier handelt, nicht festgesetzt worden, zumal angenommen werden konnte, daß die Behörden diese Frist dergestalt bemessen werden, daß den Beteiligten die Möglichkeit bleibt, auf dem Beschwerdewege noch vor Ablauf derselben eine Abänderung herbeizuführen.

25) Vgl. den Kommissionsbericht 1887 Drucksache Nr. 166.
26) S. den Sten. Ber. 1887 S. 1054.

Nach § 100 h Abs. 2 kann die Rechtsgültigkeit der von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Bestimmung im Rechtswege nicht angefochten werden[27]).

Der § 100 i bestimmt über die den beitragenden Nichtinnungsmitgliedern und deren Gesellen von den Innungen zu gewährenden Gegenleistungen. Ist die Bestimmung für Einrichtungen der im § 100 f Ziff. 1 und 2 bezeichneten Art getroffen, so steht den dadurch beitragspflichtig gewordenen Arbeitgebern, deren Gesellen und Lehrlingen mit Beginn der Beitragspflicht das Recht zur Benutzung dieser Einrichtungen unter den gleichen Bedingungen zu, wie den Innungsmitgliedern, deren Gesellen und Lehrlingen. Hinsichtlich des von der Innung errichteten Schiedsgerichts (§ 100 f Ziff. 3) besteht diese den zahlenden Nichtmitgliedern sowie deren Gesellen[28]) von der Innung zu gewährende Gegenleistung lediglich darin, daß das Innungsschiedsgericht auf Anrufen eines der streitenden Teile für die im § 120 a der GO. bezeichneten Streitigkeiten an die Stelle der sonst zuständigen Behörde, d. i. des Gemeindevorstehers oder des ordentlichen Gerichtes, tritt.

§ 100 k regelt die Erhebung der Beiträge und das Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten. Die auf Grund der nach Maßgabe des § 100 f erlassenen Bestimmung zu entrichtenden Beiträge sind vom Innungsvorstande für jedes Rechnungsjahr festzustellen und spätestens einen Monat vor der ersten Hebung den Verpflichteten schriftlich unter Mitteilung des zu bestreitenden Kostenbetrages und des Verteilungsmaßstabes zur Kenntnis zu bringen (§ 100 k Abs. 1). Hierzu wird in den Motiven zu § 100 k ausgeführt: „Besondere Vorschriften über die Ausschreibung der Beiträge, welche auf Grund der nach § 100 f erlassenen Verfügung der Behörde zu entrichten sind, können um so weniger entbehrt werden, als der Entwurf, von der Absicht geleitet, die Innung als berufene Vertreterin des

27) Vgl. die Motive zu § 100h.

28) Beachtenswert ist der Unterschied zwischen der Bestimmung des § 100e Ziff. 1 und der im § 100i Abs. 2. Erstere Bestimmung bezieht sich auf die Streitigkeiten zwischen Lehrherren und Lehrlingen, letztere hingegen auf die Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen.

betreffenden Gewerbes ihres Bezirkes anzuerkennen, den außerhalb derselben stehenden Gewerbetreibenden und deren Gesellen eine Teilnahme an der Verwaltung derjenigen von der Innung getroffenen Einrichtungen, zu deren Kosten sie beizutragen verpflichtet werden, nicht einräumt. Das hierdurch der Innung gewährleistete Recht eigener und ausschließlicher Verwaltung ihrer Einrichtungen wird aber bei billiger Rücksichtnahme auf die Nichtinnungsmitglieder nicht soweit ausgedehnt werden dürfen, daß für die letzteren eine Einsicht in die Berechnung und Verwendung der von ihnen zu entrichtenden Geldbeträge und damit die Möglichkeit, über etwaige, hierauf bezügliche Unregelmäßigkeiten und Ordnungswidrigkeiten Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu erheben, ausgeschlossen wird."

Für den Fall, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bestritten wird, bestimmt der Abs. 2 des § 100 k in analoger Anwendung des § 100 b der GO. aus Billigkeitsrücksichten, daß, unbeschadet der vorläufigen Einziehung der Beiträge, der Rechtsweg stattfindet. Rückständige Beiträge werden gemäß § 100k Abs. 3, gleichwie die auf Grund des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten umgelegten Beiträge der Innungsmitglieder, nach Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen[29]).

Mit Rücksicht auf das berechtigte Interesse der außerhalb der Innung stehenden Arbeitgeber und deren Gesellen an einer gesicherten, ordnungsmäßigen Verwaltung der Innungseinrichtungen, an denen sie mit Beiträgen beteiligt sind, muß, ähnlich wie es im § 100 c der GO. für die von der Innung errichteten Unterstützungskassen vorgeschrieben ist, über die Einnahmen und Ausgaben der Innung für solche Einrichtungen, für welche die im § 100 f bezeichnete Bestimmung getroffen ist, nach näherer Anweisung der höheren Verwaltungsbehörde getrennte Rechnung geführt werden (§ 100 l Abs. 1). Ebenso ist der Vorschrift des § 100 c entsprechend, das ausschließlich für besagte Einrichtungen bestimmte

29) Vgl. § 100b Abs. 3 und oben § 5A Ziff. V (Seite 64).

Vermögen als Sondervermögen getrennt von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten, und dürfen Verwendungen für andere Zwecke aus demselben nicht gemacht werden (§ 100 l Abs. 2). Die über die betreffenden Einrichtungen gelegte Jahresrechnung muß vor ihrer Abnahme der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Werden von der letzteren Erinnerungen erhoben, so sind dieselben von der Innung vorbehaltlich der Beschwerde gemäß § 104 Abs. 7 zu erledigen (§ 100 l Abs 3).

Ein Beschwerderecht steht den Beitrag leistenden Nichtinnungsmitgliedern nicht zu, dagegen ist es ihnen nicht benommen, wegen Unregelmäßigkeiten und Ordnungswidrigkeiten in der Verwaltung der beredeten Einrichtungen oder in der Verwendung der für dieselben geleisteten Beiträge die Aufsichtsbehörde anzurufen[30]).

Um Härten und Unzuträglichkeiten zu vermeiden sind in Gemäßheit des § 100 m von der Beitragspflicht nach § 100 f befreit:

1. die Arbeitgeber, deren Betriebe zu den Fabriken zu zählen sind, sowie deren Arbeiter,
2. die Arbeitgeber, die bereits einer anderen Innung als Mitglieder angehören, oder auf Grund des § 100 f zu den Kosten von gleichartigen Einrichtungen einer anderen Innung beizutragen verpflichtet sind, sowie deren Gesellen,
3. die Gewerbetreibenden, die in ihrem Bezirke in der Regel weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen.

Alle diese Befreiungen treten von Rechts wegen ein; im Streitfalle entscheidet der Richter[31]).

Außerdem muß für die Arbeitgeber oder Gesellen, denen durch die Lage ihrer Arbeitsstätte oder durch sonstige Umstände die Benutzung aller oder einzelner im § 100 f aufgeführter Einrichtungen unverhältnismäßig erschwert wird, weil dadurch für diese Gewerbsgenossen die Freistellung der Benutzung der betreffenden Innungseinrichtungen als Gegenleistung für die Beitragserhebung nicht in Betracht kommen kann, die Befreiung von der Beitragsleistung

30) Vgl. die Motive zu § 100k.
31) Vgl. § 100k Abs. 2.

zu den Kosten dieser Einrichtungen von Amts wegen oder auf Antrag durch die Aufsichtsbehörde, also im Verwaltungswege, ausgesprochen werden (vgl. § 100 m Abs. 2 Satz 1).

Beschwerden über die Gewährung oder Versagung der Befreiung in den letzteren Fällen sind, da es sich hier lediglich um die Berücksichtigung rein tatsächlicher Verhältnisse handelt, von der höheren Verwaltungsbehörde[32]) unter Ausschluß des Rechtsweges und zugleich endgültig zu entscheiden.

Alle von der Beitragspflicht befreiten Personenkategorien sind, wiewohl der § 100 i Abs. 2 — im Gegensatz zu § 100 i Abs. 1 — mangels einer entsprechenden, die Kompetenz der Schiedsgerichte auf Streitigkeiten der beitragspflichtigen Personen beschränkenden ausdrücklichen Bestimmung, an Klarheit zu wünschen übrig läßt, jedenfalls sinngemäß auch von der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte eximiert. —

Als die vorstehend erörterten Bestimmungen der GO.-Novelle von 1887 im Reichstage beraten wurden, machten die Gegner derselben geltend, die Annahme dieser Bestimmungen würde eine Durchbrechung des Prinzips der Gewerbefreiheit und eine Etappe auf dem Wege zur obligatorischen Zwangsinnung, und zwar gegenüber den GO.-Novellen vom Jahre 1884 und 1881, eine neue weitere Etappe auf diesem Wege bedeuten[33]). Demgegenüber wurde vom Bundesratskommissarius Bosse betont[34]), daß dies nicht zuträfe, das liege dem Regierungsentwurfe ganz fern; derselbe sei vielmehr als ein Versuch aufzufassen, eine klaffende Lücke in der Gewerbeordnung auszufüllen, die in der Förderung der Innungsbestrebungen auf dem Boden der freien Innung besteht, denn die freie Innung bilde den Boden, auf dem die Gewerbeordnung steht und auf diesem Boden bewege sich die ganze Vorlage.

32) Vgl. dagegen § 104 Abs. 7, wonach die Beschwerden sonst stets an die „nächstvorgesetzte Behörde" gehen.

33) Vgl. z. B. die Ausführungen des Abg. Baumbach, Sten. Ber. 1887 S. 1049.

34) S. den Sten. Ber. 1887 S. 1052.

Dieser regierungsseitig vertretenen Anschauung ist beizupflichten. Sowohl die GO. von 1869 als auch in deren Fortbildung die Novelle vom 18. Juli 1881 gehen davon aus, daß die Innungsbildung und Innungswirksamkeit mit der gesunden, freien Bewegung auf dem Gebiete der gewerblichen Tätigkeit nicht in grundsätzlichen Widerspruch treten darf. In beiden Gesetzen ist daher die Bildung von Innungen der freien Initiative der Gewerbetreibenden überlassen; die Innungen selbst aber sind von der Novelle 1881, wie oben im § 6 ausgeführt, in Würdigung der Bedeutung des Handwerks für das gesamte wirtschaftliche und soziale Leben mit öffentlichen Rechten und Pflichten ausgestattet und dadurch zu öffentlichrechtlichen Korporationen und zu Trägern der gewerblichen Selbstverwaltung erhoben worden.

Diese rechtliche Stellung der neuen Innungen wurde aber weder durch die Novelle vom 8. Dezember 1884, noch durch die vom 6. Juli 1887 in ihren Grundlagen geändert; es wollte durch diese beiden Gesetze lediglich eine den allgemeinen Interessen und der Billigkeit entsprechende Stärkung des Innungswesens vermöge einer Weiterbildung des im § 100 e der Novelle 1881 zur Geltung gekommenen Grundsatzes herbeigeführt[35]) und durch die Novelle vom Jahre 1887 überdies der Innung als berufenen Vertreterin des betreffenden Gewerbes innerhalb ihres Bezirkes gesetzliche Anerkennung verliehen werden. Dagegen ist trotz der ziemlich einschneidenden Änderungen der GO. inbezug auf die Handwerksorganisation und das Lehrlingswesen durch die genannten Novellen die Organisation von Innungen nach wie vor dem freien Entschlusse der Beteiligten überlassen, und der Grundsatz der gewerblichen Freiheit, der sich ja nur auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb, nicht etwa auch auf seine Ausübung bezieht, aufrecht erhalten geblieben. —

35) Die Neuerungen der Novelle 1887 erweisen sich in ihrem Grundgedanken tatsächlich als ein Seitenstück zu der im § 100e Nr. 1 d. GO. von 1881 enthaltenen Überweisung von Streitigkeiten der Nichtinnungsmeister und ihrer Lehrlinge an die Innung, durch welches die letztere nicht ausgeschlossen, sondern ergänzt werden sollte; vgl. v. Bernewitz, Komm. z. RGO. Anm. 2 zu § 100i.

Die Gewerbeordnungsnovelle vom 6. Juli 1887 ist, nachdem die sie enthaltende Nummer 23 des Reichsgesetzblattes am 9. Juli 1887 zu Berlin ausgegeben wurde, am 23. Juli 1887 in Kraft getreten[36]) und zusammen mit der GO.-Novelle vom 8. Dezember 1884 durch die Novelle vom 26. Juli 1897 in ihrem vollen Umfang **aufgehoben** worden.

§ 9.

3. Die Gesetzgebung der Jahre 1890 bis 1892 mit Bezug auf das Innungsrecht.

Die Gesetzgebung der Jahre 1890 bis 1892 brachte in mehrfacher Beziehung Abänderungen des bestehenden Innungsrechtes. Aus Anlaß der Regelung des Gewerbegerichtswesens durch das Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890 und der teilweisen Neugestaltung des Krankenversicherungsrechtes infolge der Novelle vom 10. April 1892 wurde die richterliche Zuständigkeit der Innungen (Innungsspruchbehörden) und der Innungsschiedsgerichte erheblich ausgedehnt. Ferner wurde auf Grund der vorgenannten Novelle zum Krankenversicherungsgesetz der Kreis der auf die Innungskrankenkassen bezüglichen Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes nicht unwesentlich erweitert. Und schließlich wurden bei Gelegenheit der gesetzlichen Regelung des Arbeiterschutzes durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 die einschlägigen Innungsaufgaben den neuen Verhältnissen angepaßt.

A. Die Einwirkung des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 auf die richterliche Zuständigkeit der Innungen sowie der Innungsschiedsgerichte.

Bei der Zerstreutheit der auf das jurisdiktionelle Gebiet Bezug habenden älteren innungsrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften in der Gewerbeordnung erscheint es einmal der Übersichtlichkeit halber, sowie zur leichteren Erkennung des Zusammenhanges in der historischen Entwicklung und Ausgestaltung der richterlichen Zuständigkeit der Innungen überhaupt als nicht unzweckmäßig, der Schilderung

36) Vgl. Art. 2 der Reichsverfassung.

der durch das Gewerbegerichtsgesetz und die Novelle vom 10. April 1892 zum KrVG. veranlaßten neueren Rechtsänderungen eine kurze Zusammenstellung dessen, was bislang in genannter Beziehung Rechtens gewesen, vorauszuschicken.

I. Der frühere Rechtszustand.

1. Seit Erlaß der GO.-Novelle vom 18. Juli 1881 bildete die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 120a der GO. bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen durch die Innungsspruchbehörde „an Stelle der Gemeindebehörde", d. i. an Stelle der sonst mangels „besonderer Behörden" (§ 120a Abs. 1) an sich zur Entscheidung berufenen Gemeindebehörde (§ 120a Abs. 2), auf Grund des § 97 Ziff. 4 der GO. ein notwendiger Bestandteil der Innungstätigkeit.

2. Gemäß § 100e Nr. 1 der gleichzeitigen Novelle konnte seitens der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde für den Bezirk einer Innung, deren Tätigkeit sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt hat, in widerruflicher Weise nach Anhörung der Aufsichtsstelle angeordnet werden, daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a der GO. bezeichneten Art auf Anrufen einer der streitenden Parteien von der zuständigen Innungsspruchbehörde auch dann entschieden werden müssen, wenn der Lehrherr, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme fähig ist, dennoch der Innung nicht zugehört[1]).

3. Nach § 97a Ziff. 6 der mehrerwähnten Novelle sind die Innungen befugt, Schiedsgerichte zu errichten, die berufen sind, Streitigkeiten der im § 120a der GO. bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden, mithin auch an Stelle der etwa zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestehenden „besonderen Behörden" im Sinne des § 120a Abs. 1 oder eines gemäß § 120a Abs. 3 durch Ortsstatut eingesetzten gewerblichen Schiedsgerichts, zu entscheiden[2]).

1) S. oben Seite 45.
2) S. oben Seite 50.

4. Endlich ist noch durch die GO.-Novelle vom 6. Juli 1887 das Innungsschiedsgericht für die im § 120a der GO. bezeichneten Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern, die zwar ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben aber nicht angehören, und deren Gesellen für zuständig erklärt worden für den Fall, daß seitens der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 100f angeordnet ist, daß die erwähnten Arbeitgeber und deren Gesellen zu den Kosten des Schiedsgerichts beizutragen verpflichtet sind, und das Schiedsgericht von einem der streitenden Teile angerufen wird (vgl. § 100i)[3]).

Der § 120a der GO.[4]) aber, auf den zur Bezeichnung der vorerwähnten innungsrechtlichen Streitigkeiten vom Gesetze stets verwiesen wird, lautet folgendermaßen:

Absatz 1: „Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden[5]) bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen."

Absatz 2: „Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde[6]). Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten."

---

3) S. oben Seite 101.

4) Dieser Paragraph beruht auf der GO.-Novelle vom 17. Juli 1878 und stimmt im wesentlichen inhaltlich überein mit dem § 108 der GO. vom 21. Juni 1869.

5) Diese sind Gewerbegerichte im Sinne des § 14 Ziff. 4 des RGVG. In Bayern bestanden solche besondere Behörden nicht.

6) Vgl. § 155 Abs. 2 der GO. und §§ 3 und 55 der bayer. Vollz.-Verordg. vom 29. März 1892; s. auch oben § 2 Anm. 13.

Absatz 3: „Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte[7]) mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden."

Aus dieser wörtlichen Wiedergabe des § 120 a der GO. ist klar ersichtlich, daß mit der jedesmaligen Bezugnahme auf § 120 a in den §§ 97 Ziff. 4, 100 e Nr. 1, 97 a Ziff. 6 und 100 i unter den hier jeweils angeführten Voraussetzungen stets die Entscheidung der im ersten Absatze des § 120 a aufgezählten, im vorstehenden Texte durch Sperrdruck hervorgehobenen Streitigkeiten zwischen den oben unter Ziff. 1–4 erwähnten Parteien der Zuständigkeit der Innungsspruchbehörde bezw. des Innungsschiedsgerichtes überwiesen ist. Damit aber dürfte der bis zum Inkrafttreten des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890[8]) anwährende frühere Rechtszustand hinreichend deutlich festgelegt sein.

II. Die neuen Rechtsänderungen.

Da die sozialpolitisch außerordentlich wichtige Bestimmung im Abs. 3 des § 120 a der GO., daß nämlich durch Ortsstatut statt der Gemeindebehörde sollten Schiedsgerichte mit der Entscheidung über die gewerblichen Streitigkeiten betraut werden können, ihren Zweck, für die Streitigkeiten, die im gewerblichen Verkehre aus dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entstehen, eine in besonderem Maße des Vertrauens der Beteiligten versicherte und besonders schleunige Rechtspflege zu schaffen, nur in unvollkommener Weise erreichte[9]), wurde der § 120 a der GO. in allen seinen Teilen aufgehoben[10]) und durch das Gewerbegerichtsgesetz ersetzt. Letzteres Gesetz beseitigte jedoch das im § 120 a der GO. hinsichtlich der gewerblichen Schiedsgerichte aufgestellte Prinzip keineswegs,

7) Dieselben sind keine Schiedsgerichte im Sinne der §§ 851 ff. der RZPO. alter Fassung (§§ 1025 ff. neuer Fass.); vgl. Landmann a. a. O. I. Aufl. S. 384 Anm. 9.

8) Dasselbe ist gemäß § 84 des GGG. am 1. April 1891 in Kraft getreten.

9) Vgl. die allgemeine Begründung zum Entwurfe des Gewerbegerichtsgesetzes, Reichstagsdrucks. 1890 Nr. 5 S. 17 f.

10) Vgl. § 78 Abs. 1 des GGG.

vielmehr wurde jenes Prinzip von ihm nur weiter ausgestaltet und fortentwickelt. Soweit auf den § 120 a der GO. zur Bezeichnung der im Abs. 1 a. a. O. erwähnten Streitigkeiten in anderen Gesetzesstellen, also insbesondere auch im Titel VI der GO. Bezug genommen ist, tritt mit dem Inkrafttreten des GGG., d. i. vom 1. April 1891 an, gemäß § 78 Abs. 2 des GGG. der § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes an die Stelle. Es ist demnach der § 120 a der GO. auch formell aufgehoben für die betreffenden Hinweise in den §§ 97 Nr. 4, 97a Nr. 6, 100e Nr. 1 und 100i Abs. 2[11]), und es ist nunmehr überall statt § 120 a der GO. „§ 3 des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890" zu setzen[12]). Im § 79 a. a. O. ist zudem ausdrücklich hervorgehoben, daß die Zuständigkeit der Innungsspruchbehörden zu Entscheidungen zwischen Arbeitgebern und Lehrlingen (GO. §§ 97 Nr. 4 und 100 e Nr. 1), sowie die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte (GO. §§ 97 a Nr. 6 und 100 i Abs. 2) durch das GGG. keinerlei Einschränkung erleidet. Durch die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichtes wird die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichtes ausgeschlossen (§ 79 Abs. 2 des GGG.). Durch diese letztere Bestimmung hat die Zuständigkeit der Innungsspruchbehörden insofern eine Ausdehnung erfahren, als dieselben fernerhin nicht mehr lediglich subsidiär an Stelle der Gemeindebehörde, d. h. wenn „besondere Behörden" im Sinne des früheren § 120 a Abs. 1 nicht bestehen, zuständig sind, sondern ihre ausschließliche Kompetenz sich nunmehr auch auf den Fall erstreckt, daß ein Gewerbegericht am Sitze der Innung errichtet ist[13]). Die Befugnis des Gemeindevorstehers zur vorläufigen Entscheidung gemäß § 71 des GGG. wird, wie es bislang schon der Fall war, durch die Zuständigkeit einer Innungsspruchbehörde ausgeschlossen[14]). Was

11) S. oben Seite 107 f.

12) Vgl. auch Art. 2 des Entwurfes des Arbeiterschutzgesetzes (Reichstagsdruckf. 1890/91 Nr. 4 S. 20), der indessen nicht in das Gesetz vom 1. Juni 1891 übergegangen ist.

13) Vgl. Wilhelmi-Fürst, Komm. z. GGG. vom 29. Juli 1890 S. 312.

14) Vgl. Wilhelmi-Fürst, S. 270.

sodann die Innungsschiedsgerichte noch anbetrifft, so wird sowohl die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers wie auch die des etwa bestehenden Gewerbegerichtes auf Grund des vorerwähnten § 79 Abs. 2 a. a. O. durch die Kompetenz eines Innungsschiedsgerichtes ausgeschlossen. Dagegen ist das ordentliche Gewerbegericht trotz Bestehens eines Innungsschiedsgerichtes bei Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses gemäß § 61 des GGG. vom 29. Juli 1890 als Einigungsamt zuständig; denn die gleichzeitige Eigenschaft als Einigungsämter ist den Innungsschiedsgerichten erst in der Novelle zum GGG. vom 30. Juni 1901 zugesprochen worden[15]).

Der die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte hauptsächlich neuregelnde und zufolge des Hinweises im § 78 Abs. 2 des GGG. im Zusammenhalte mit der vorgedachten Bestimmung des § 79 a. a. O. auch bezüglich der sachlichen Zuständigkeit der Innungsspruchbehörden und Innungsschiedsgerichte fürderhin maßgebende § 3 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes bestimmt nun endlich:

„Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,

2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,

3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§ 53, 65, 72, 73 des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, RGBl. S. 73),

4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden."

15) S. hierüber unten Seite 148.

Hieraus ergibt sich, daß auch der Kreis der der Innungsspruchbehörde und dem Innungsschiedsgerichte früher zugewiesenen Zuständigkeiten durch § 3 Abs. 1 des GGG. eine nicht unwesentliche Erweiterung erfahren hat.

Die unter Ziff. 1 und 2 des § 3 Abs. 1 a. a. O. aufgezählten Streitigkeiten, die nur einen Teil der nunmehrigen Kompetenz der Innungsspruchbehörde und des Innungsschiedsgerichtes ausmachen, entsprechen im wesentlichen den im aufgehobenen § 120 a Abs. 1 der GO. bezeichneten „innungsrechtlichen" Streitigkeiten. In Ziff. 2 des § 3 des GGG. ist jedoch die Zuständigkeit insofern bestimmter bezeichnet, als nunmehr ausdrücklich auch alle Ansprüche auf Entschädigung, mit Einschluß derjenigen, die erst mit dem Zeitpunkt der Entlassung oder des Austritts des Arbeiters entstehen, vor die Innungsspruchbehörden und die Innungsschiedsgerichte verwiesen werden[16]); außerdem ist durch die Ziff. 2 des § 3 a. a. O. die sachliche Zuständigkeit ausgedehnt auf die Streitigkeiten über die in Beziehung auf das Arbeitsverhältnis etwa bedungenen Konventionalstrafen[17]).

Die praktisch zweifellos wichtigste Neuerung enthält die Ziff. 3 des § 3 a. a. O., indem, in Konsequenz des bereits im Krankenversicherungsgesetze vom 15. Juni 1883 enthaltenen Hinweises auf den aufgehobenen § 120a der GO.[18]), die Entscheidung der Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung der von

16) Vgl. die Begründung zu § 3 des Gewerbegerichtsgesetzentwurfes, Reichstagsdruckf. 1890/91 Nr. 5 S. 21.

17) Ausgenommen sind jedoch von der gewerbegerichtlichen, mithin auch von der innungsrichterlichen Zuständigkeit Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, die für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet; s. Abs. 2 des § 3 des GGG.

18) Durch das Gesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (§§ 53, 65, 72, 73), ist auch auf die Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge der mehrfach erwähnte, durch das GGG. von 1890 aufgehobene § 120a der GO. für anwendbar erklärt worden, ohne daß indessen diese Streitigkeiten damit auch der Zuständigkeit der Innungsspruchbehörde bezw. des Innungsschiedsgerichts unterstellt worden wären.

den Lehrlingen und Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge nunmehr auch der Zuständigkeit der Innungsspruchbehörde und des Innungsschiedsgerichtes unterstellt wird.

Dagegen ist abweichend von der herrschenden Meinung anzunehmen, daß die Ziff. 4 des § 3 Abs. 1 des GGG., wonach die Gewerbegerichte auch für Streitigkeiten über die Ansprüche zuständig sind, die auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden, auf die Innungsschiedsgerichte keine Anwendung findet. Daran vermag auch die allgemein gehaltene Bestimmung des § 78 Abs. 2 des GGG., daß überall da, wo auf den § 120a der GO. zur Bezeichnung der im Abs. 1 daselbst aufgeführten Streitigkeiten Bezug genommen wird, der § 3 Abs. 1 des GGG. an die Stelle tritt, nichts zu ändern. Denn setzt man bei der hier in erster Linie in Betracht kommenden Gesetzesstelle, die auf § 120a der GO. Bezug nimmt, bei § 97a Ziff. 6 den § 3 Abs. 1 GGG. an Stelle von § 120a Abs. 1 der GO. ein, so ergibt sich, daß die Innungsschiedsgerichte berufen sein sollen, Streitigkeiten der im § 3 Abs. 1 des GGG. bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden. Wenn nun auch der § 100i Abs. 2 der GO., der gleichfalls von der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte handelt, die streitenden Parteien nicht ausdrücklich erwähnt, so ist gleichwohl selbstverständlich, „daß die Erweiterung der Rechtsprechung auf die der Innung ferngebliebenen Kreise sich in denselben Verhältnissen bewegen sollte und mußte, wie bei den im Schoße der Innung selbst vorkommenden Streitfällen". Aus der Wortfassung des § 97a Ziff. 6 der GO. aber, die ebensowenig einen Rechtsstreit zwischen zwei Innungsmeistern wie zwischen zwei Innungsgesellen in sich begreift, folgt unzweideutig, daß es sich auch beim § 3 Abs. 1 des GGG. in Beziehung auf die Innungsgerichtsbarkeit nur um Prozesse zwischen gewerblichen Arbeitgebern einerseits und ihren Gesellen (vgl. § 100f der GO.) anderseits handeln sollte, sodaß mit-

hin von einer Anwendung des § 3 Abs. 1 Ziff. 4 auf das Innungsschiedsgericht keine Rede sein kann[19]).

Im Hinblick auf die in den §§ 97 Ziff. 4 und 100e der GO. gezogene Begrenzung der Innungszuständigkeit auf die Streitigkeiten zwischen den gewerblichen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen muß nun aber in Gemäßheit der vorangeführten Erwägungen auch die Kompetenz der Innungsspruchbehörden mit Bezug auf Ziff. 4 des § 3 des GGG. gleichfalls abgelehnt werden.

Gegen die Entscheidungen der Innungsspruchbehörde und des Innungsschiedsgerichtes kann gemäß § 79 Abs. 3 des GGG.[20]) binnen zehn Tagen die Berufung auf den Rechtsweg stattfinden; indes sind die Entscheidungen vorläufig vollstreckbar[21]).

B. Der Einfluß des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 auf das Innungsrecht.

I. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Innungsspruchbehörden und Innungsschiedsgerichte.

Die vorstehend unter A Ziff. II dieses Paragraphen geschilderte, auf dem Gewerbegerichtsgesetze vom 29. Juli 1890 beruhende Regelung der sachlichen Kompetenz der Innungsspruchbehörden und der Innungsschiedsgerichte hielt nur kurze Zeit unverändert an. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. April 1892[22]) über die Abänderung des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 wurde das Krankenversicherungsgesetz

---

19) Vgl. v. Frankenberg in Annalen 1899 S. 66 f.; ebenso Landmann II. Aufl. Bd. 1 S. 640 Anm. 3 unten; vgl. auch V. Aufl. Bd. 1 S. 630 oben Anm. 6.

20) Derselbe ist (für die Innungsschiedsgerichte) an die Stelle der mit § 120a der GO. aufgehobenen Ziff. 3 des § 100d Abs. 1 der GO. getreten.

21) S. § 100d Abs. 2 der GO. und oben Seite 44 f. (insbesondere Anm. 14 bis 16) und Seite 51 (insbesondere Anm. 30 und 31); vgl. auch den Abs. 2 des aufgehobenen § 120a der GO.

22) RGBl. S. 379. — Gemäß Art. 32 des Gesetzes am 1. Januar 1893.

erstmals in wesentlichen Punkten abgeändert. Die Neuerungen der KrV.-Novelle blieben nun auch nicht ohne jeden Einfluß auf das Innungsrecht.

Die Kompetenz der Innungsspruchbehörden und der Innungsschiedsgerichte anlangend, sind zwar die Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge[23]) auch fernerhin nach den Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 zur Entscheidung zu bringen. Dies ist im Abs. 1 des § 53 a der Neufassung des KrVG.[24]), der wie auch der Abs. 2 nicht nur für die Gemeindekrankenversicherung und die Ortskrankenkassen, sondern auch für die Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen Geltung hat (§§ 65, 72, 73 a. a. O.), ausdrücklich hervorgehoben. Darüber hinaus aber sind durch Abs. 2 des § 53a des KrVG. von 1892 auch die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Berechnung und Anrechnung des kassenmäßigen Eintrittsgeldes der Zuständigkeit der Gewerbegerichte neu überwiesen worden, und diese Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte kommt zufolge des § 79 des GGG. auch der Kompetenz der Innungsspruchbehörden und der Innungsschiedsgerichte zugute. Daher sind denn seit dem Inkrafttreten des KrVG. von 1892, d. i. vom 1. Januar 1893 an, auch die auf die sachliche Zuständigkeit der Innungsspruchbehörden und der Innungsschiedsgerichte bezüglichen Allegate in den §§ 97 Nr. 4, 97a Nr. 6, 100e Nr. 1 und 100 i Abs. 2 der GO. entsprechend weiter zu ergänzen, und muß es sohin zur richtigen Wiedergabe des materiellen Rechtszustandes nunmehr dortselbst überall heißen: „im § 3 des GGG. vom 29. Juli 1890 (RGBl. S. 141) und im § 53 a des Krankenversicherungsgesetzes (RGBl. 1892 Seite 379)“[25]).

II. Mit Bezug auf die Innungskrankenkassen.

1. Das KrVG. vom 10. April 1892 trifft ähnlich wie auch schon das Gesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni

23) Vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des GGG. von 1890.

24) S. Art. 20 der Novelle vom 10. April 1892.

25) S. auch unten Seite 173 f.

1883 über die zur Zeit seiner Einführung[26]) bereits bestehenden Innungskrankenkassen Bestimmung im § 85. Auch decken sich die Vorschriften des § 85 des KrVG. von 1892 sowohl dem Inhalte als auch dem Wortlaute nach mit den in den Abs. 1, 4 und 5 des früheren § 85 (des KrVG. von 1883) enthaltenen Bestimmungen; die früheren Abs. 4 und 5 sind jetzt Abs. 2 und 3, während die in den Abs. 2 und 3 des KrVG. von 1883 zum Ausdrucke gelangten Übergangsbestimmungen, als veraltet, nunmehr in Wegfall gekommen sind. Da im übrigen die Vorschriften des früheren § 85 oben unter § 7 A Ziff. I vollständig und wörtlich Aufnahme gefunden haben, so kann es hier mit der Bezugnahme auf dieselben, sowie mit der Feststellung, daß die beim Inkrafttreten des KrVG. von 1892 bereits bestehenden Krankenkassen aufrechterhalten geblieben sind, daß sie aber, um die Durchführung des allgemeinen Krankenversicherungszwanges im Sinne des KrVG von 1892 sicher zu stellen, ihre Statuten mit den neuen Anforderungen in Einklang bringen mußten[27]), sein Bewenden haben.

2. Was sodann die (damals) neu zu gründenden Innungskrankenkassen anbetrifft, so bestimmt nunmehr der § 73 des KrVG. vom 10. April 1892 folgendes:

„Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der GO. von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften des § 19 **Abs. 5,** §§ **20** bis 22, **26** bis 33, 39 bis **42, 46, 46a, 46b, 48a Abs. 2, 49a Abs. 4,** §§ 51 bis **53a, 54a** bis 58, **65 Abs. 2** Anwendung.

„Wird für eine Innung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine Innungskrankenkasse errichtet, so werden die von Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen vorbehaltlich der Bestimmung des § 75, so-

26) S. Anm. 22 dieses Paragraphen.

27) Vgl. die Motive zum Entwurfe von 1890, Reichstagsdrucks. 1890 Nr. 151.

weit sie zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, in dieser Beschäftigung stehen, mit diesem Zeitpunkte, soweit sie später in diese Beschäftigung eintreten, mit diesem Eintritt Mitglieder der Innungskrankenkasse.

„Versicherungspflichtige Personen, deren Arbeitgeber der Innung, für welche eine Innungskrankenkasse errichtet ist, erst nach deren Errichtung beitreten, werden, soweit sie bisher einer Ortskrankenkasse angehörten, mit Beginn des neuen Rechnungsjahres Mitglieder der Innungskrankenkasse, sofern der Arbeitgeber drei Monate zuvor dem Vorstande der Ortskrankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.

„Mit dem Zeitpunkte, mit welchem versicherungspflichtige Personen Mitglieder einer Innungskrankenkasse werden, scheiden sie aus anderen auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kassen, welchen sie bis dahin vermöge ihrer Beschäftigung angehörten, aus.

„Den Zeitpunkt, mit welchem eine neu errichtete Innungskrankenkasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

„Im übrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titels VI der GO. in Kraft“[28]).

Darnach ist die Zugehörigkeit zu den hier in Rede stehenden Innungskrankenkassen[29]) über den Kreis der bei den Innungs-Mitgliedern beschäftigten Gesellen und Lehrlinge hinaus auf die

28) Die durchschossen gedruckten Stellen beruhen auf der Novelle von 1892.

29) Innungskrankenkassen, die nur für die Innungsmeister errichtet sind scheiden hier aus. Hier handelt es sich vielmehr wie auch oben im § 7 A I bis III, lediglich um Innungskrankenkassen im Sinne des KrVG.

sämtlichen, bei den Innungsmeistern in Beschäftigung stehenden versicherungspflichtigen Personen (vgl. § 1 des KrVG.), also auch auf die ungelernten Arbeiter, ausgedehnt worden (§ 73 Abs. 2 des KrVG.). Eine Beschränkung der Mitgliedschaft auf die bei den Innungsmeistern beschäftigten Gesellen und Lehrlinge, wie sie bezüglich der Arbeitnehmer im § 97a Ziff. 5 der GO. (von 1881) und dem folgend auch im § 73 des KrVG. vom Jahre 1883 vorgesehen war, ist fernerhin unzulässig[30]). Auf diese für das gesamte Personal der Innungsmitglieder eingerichteten Innungskrankenkassen finden auf Grund des vorstehend angeführten § 73 des KrVG. die meisten der für die Ortskrankenkassen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere auch die über den Kassenzwang, Anwendung. Daher bewirkt[31]) die bloße Tatsache der Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Person (Geselle, Gehilfe, Lehrling, Arbeiter) bei einem Innungsmitgliede, soweit für die betr. Innung eine Innungskrankenkasse errichtet ist, ohne weiteres schon die Zugehörigkeit zu dieser Kasse und, wenn der Beschäftigte bereits einer anderen Zwangskasse angehörte, sein unmittelbares Ausscheiden aus der letzteren Kasse[32]). Abgesehen von der erwähnten Ausdehnung der Mitgliedschaft zu den Innungskrankenkassen auf die ungelernten Arbeiter haben die auf die Innungsunterstützungskassen bezüglichen Vorschriften des Titels VI der GO., soweit sie seit Inkrafttreten des KrVG. von 1883 in Ansehung der Innungskrankenkassen überhaupt noch in Geltung standen, durch die neuen Bestimmungen des § 73 des KrVG. von 1892 keinerlei Änderung erfahren; insoweit ist sich daher der oben im § 7 unter A Ziff. III geschilderte allgemeine Rechtszustand völlig unverändert geblieben[33]).

---

30) Vgl. die Motive z. Abänderungsgesetz von 1892, Reichstagsdrucks. 1890 Nr. 151 S. 73.

31) Vorbehaltlich der Ausnahme in Abs. 3 des § 73 des KrVG. von 1892.

32) Vgl. Landmann a. a. O. II. Aufl. Bd. 1 S. 597 oben und die dort angeführte Literatur.

33) Auf die Einzelheiten der krankenversicherungsrechtlichen Bestimmungen kann aus dem oben im § 7A unter I vor II dargelegten Grunde hier icht näher eingegangen werden.

C. Die Einwirkung des Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891[34]) auf das Innungsrecht.

Gemäß § 98a Abs. 2 Ziff. 2 der GO. von 1881 muß das Innungsstatut notwendigerweise die Aufgaben der Innung und namentlich die Verhältnisse des Lehrlingswesens regeln. Diese Regelung hat nach lit. b der Ziff. 2 a. a. O. die Überwachung der Beobachtung der im Interesse der Arbeiter unter 18 Jahren und der Lehrlinge gegebenen Schutzvorschriften der §§ 120, 126 und 127 der GO.[35]) seitens der Innung zu umfassen.

Aus Anlaß der Umgestaltung des gesamten Arbeiterschutzrechtes durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 wurden auch die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren und der Lehrlinge neu geregelt. An die Stelle des bisherigen § 120 der GO. traten nunmehr die dieselben Materien betreffenden aber ausführlicheren und weitergehenden Bestimmungen der §§ 120 bis 120e der GO.-Novelle vom 1. Juni 1891[36]). Dementsprechend wurde der Hinweis auf § 120 im § 98a Abs. 2 Ziff. 2b ergänzt und die Zuständigkeit der Innungen gemäß § 98a Abs. 2 Ziff. 2b der neuen Fassung[37]) auf die Überwachung der Beobachtung der in den §§ 120 bis 120e der Novelle 1891 vorgesehenen Bestimmungen ausgedehnt.

Die Überwachung der Einhaltung der in §§ 126 und 127 der GO. enthaltenen Vorschriften, welche durch das Arbeiterschutzgesetz keine Änderungen erfahren haben, ist auch weiterhin der Zuständigkeit der Innungen verblieben.

---

34) RGBl. S. 261 ff.

35) Dieselben handeln von der Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit der Jugendlichen, dem Besuche der Fortbildungsschule, den Sicherheitseinrichtungen, über die Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge, sowie die denselben zu gewährende Sonntagsruhe.

36) S. Art. 3 der Novelle vom 1. Juni 1891. Die Bestimmungen des neuen § 120 GO. traten gemäß Art. 9 Abs. 2 der Novelle mit dem 1. Oktober 1891, die der §§ 120a bis 120e nach Abs. 3 des Art. 9 a. a. O. mit dem 1. April 1892 in Kraft.

37) S. Art. 5 der Novelle vom 1. Juni 1891.

Dagegen wurde ferner, soweit es sich um Innungsmitglieder und die von ihnen beschäftigten Arbeiter handelt, den Innungen im gedachten § 98a Abs. 2 Ziff. 2b auch die Überwachung der zur Sicherung der Sonntagsruhe gesetzlich größtenteils neu vorgesehenen Bestimmungen in den §§ 41a[38]) und 105a bis 105g[39]) der Novelle 1891 bezüglich der Lehrlinge überwiesen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Abänderungen besagt demnach die lit. b des § 98a Abs. 2 Ziff. 2, daß im Innungsstatute namentlich auch die das Lehrlingswesen betreffenden Verhältnisse:

b) „die Überwachung der Beobachtung der in §§ 41a, 105a bis 105g, 120 bis 120e, 126, 127 vorgesehenen Bestimmungen durch die Innung"

zu regeln sind.

Bei den Beratungen der Neufassung des in Rede stehenden § 98a Abs. 2 Ziff. 2b in der Reichstagskommission wurde von einer Seite bezweifelt, ob überhaupt die Innungen, die ihrer Zusammensetzung nach Arbeitgeberverbände seien, für die Durchführung der zum Schutze und im Interesse der Arbeitnehmer gegebenen Bestimmungen eine der Absicht des Gesetzes entsprechende Tätigkeit entfalten würden; von anderer Seite wurde hingegen nachdrücklich der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß die Innungen das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen würden. Dem Vorschlage der Regierungsvorlage wurde seitens der Majorität der Kommission zugestimmt, nachdem von dem Vertreter der verbündeten Regierungen noch besonders hervorgehoben worden war, daß das Aufsichtsrecht der Innungen in keiner Weise die Befugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörden alteriere[40]).

---

38) S. Art. 1 und 9 Abs. 1 der bezeichneten Novelle.

39) Die §§ 105a bis 105f sind zufolge des Art. 9 Abs. 1 der Novelle 1891 im Zusammenhalte mit der Kais. Verordnung vom 4. Februar 1895 (RGBl. S. 11) für das Handwerk erst mit dem 1. April 1895 in Kraft getreten; vgl. im übrigen bezügl. des § 41a die Kais. Verordnung vom 28. März 1893 (RGBl. S. 339).

40) Vgl. den Kommissionsbericht, Reichstagsdrucks. 1890/91 Nr. 190 S. 106, Drucksache Nr. 4 (Art. 3 des Entwurfes); s. auch die §§ 57 bis 61 des Normalinnungsstatuts vom 11. Januar 1882

Die Vorschrift des § 98a Abs. 2 Ziff. 2b der GO.-Novelle von 1881 bezw. 1891 ist bei der allgemeinen Reform des Innungsrechtes durch die weitergehende Bestimmung des § 83 Abs. 2 Ziff. 10 der Handwerkernovelle von 1897 ersetzt worden[41]).

IV. Abschnitt.

Die Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897 und die neuesten Rechtsänderungen.

§ 10.

1. Die Vorgeschichte der Handwerkernovelle.

Hauptsächlichste Literatur:

Conrad-Lexis, Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 4 Art. „Gewerbegesetzgebung" (Deutschland) S. 904 ff.

Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. 2 Art. „Handwerk" S. 63 ff.

Neuburg, Der Entwurf zur Abänderung der Gewerbeordnung, im Archiv für soziale Gesetzgebung 1897 Bd. 10 S. 520 ff.

Voigt, Die neue deutsche Handwerkergesetzgebung, im Archiv für soziale Gesetzgebung 1897 Bd. 11 S. 55 ff.

Die Reichstagsverhandlungen.

Die Bestrebungen, die zur Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897 führten, reichen bis zu Anfang der 1870er Jahre zurück. Es ist im Verlaufe dieser Darstellung bereits darauf hingewiesen worden, daß der Kampf gegen die Gewerbefreiheit schon bald nach Erlaß der GO. von 1869 einsetzte, daß neben der gewerblichen Freiheit auch die für Bayern durch das Gewerbsgesetz vom Jahre 1868 und für die meisten der anderen deutschen Bundesstaaten durch die GO. von 1869 herbeigeführte Beseitigung der handwerkerlichen Zwangsorganisationen vielfältig als die Ursache für den Rückgang des Handwerks angesehen wurden, und daß zufolge dieses Umstandes seitens der Handwerkerkreise selbst eine Rückbildung des Gewerbe- und Innungsrechtes im Sinne des früheren Zustandes, insbesondere aber die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises und von Zwangsorganisationen gefordert wurden. Teils aus diesem Bestreben heraus,

41) S. unten Seite 155 (unter 3b).

teils als Ausfluß staatlicher Fürsorge für die Hebung des Handwerks und die zu diesem Behufe als notwendig erkannte Stärkung seiner Organisationen sind die vor allem auf das Innungsrecht bezüglichen GO.-Novellen der Jahre 1881, 1884 und 1887 erstanden. Dieselben sind mit Rücksicht auf die außerordentlich weitgehende Privilegierung, welche sie mit den §§ 100 e und 100 f den neuen Innungen einräumen, und weil man sich damit, wenn auch immer noch auf dem Boden der Gewerbefreiheit[1]), tatsächlich, wie die Folgezeit erwies, allmählich der Zwangsinnung und dem Gedanken, das gesamte Handwerk in Organisationen zusammenzufassen, näherte[2]), als Vorläufer der kommenden Innungsgesetzgebung anzusehen[3]). Ein vom Reichstag unterm 18. Juni 1887 beschlossener Gesetzesantrag, betr. abermalige Abänderung des § 100e[4]) ging in der Privilegierung der neuen Innungen sogar noch weiter, indem er die höhere Verwaltungsbehörde zur Verleihung der Rechte aus § 100 e verpflichten wollte für den Fall, daß der Innung mehr als die Hälfte der Gewerbsgenos-

---

1) Eine absolute Gewerbefreiheit hat sich „kaum irgendwo gefunden oder auf die Dauer gehalten, nur daß es eben auf das jeweilige Maß der Ungestörtheit ankommt, das vom Staate dem einzelnen hinsichtlich seiner Handlungsfreiheit auf gewerblichem Gebiete gelassen wird. Ist jenes Maß besonders groß, ist das Fernsein gewerbepolizeilicher Einmischung auf ein übrigens unerläßliches Mindestmaß zurückgeführt, so hat man eben „Gewerbefreiheit", die nicht einen Rechtsbegriff darstellt, sondern ein staatliches, wirtschaftlich-politisches System kennzeichnet" (Stier-Somlo, Die neueste Entwicklung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzrechtes, S. 3).

2) Vgl. Elster a. a. O., Art. „Handwerk" S. 63 und Art. „Innungen" S. 124 unten.

3) Dies ergibt sich übrigens auch aus der Übergangsvorschrift des Art. 6 Abs. 2 der Novelle 1897, welche den Innungen, die ein Privileg nach § 100e oder § 100f erlangt hatten, die Aussicht eröffnete, daß ihrem Antrag auf Einführung des Innungszwanges auch ohne Majoritätsbeschluß der beteiligenden Gewerbetreibenden und ohne einschneidende Neuregelung der Grenzen des Innungsbezirkes seitens der höheren Verwaltungsbehörde stattgegeben werden konnte (vgl. § 100 der bezeichneten Novelle).

4) S. die Anträge der Abgg. Biehl und Ackermann, Druckf. des Reichstages 1887 Nr. 26 und 30.

sen angehört[5]). Dieser Gesetzesantrag wurde jedoch vom Bundesrat am 19. November 1888 abgelehnt. Auch die wiederholte Behandlung der Frage der Ausdehnung der Innungsprivilegien im Reichstage während der Jahre 1892 bis 95 veranlaßte den Bundesrat nicht, von seinem ablehnenden Standpunkte abzugehen.

Von den Handhaben aber, welche vorzugsweise die Gesetzgebung der Jahre 1881 bis 1887 dem Handwerkerstande bot, hat derselbe lediglich in Nord- und Mitteldeutschland zu seiner Wiedererstarkung und einer zweckentsprechenden Ordnung seiner Verhältnisse ausgedehnteren Gebrauch gemacht; so bestanden in Preußen im Jahre 1896 rund 8000 Innungen, die nach den Vorschriften der GO.-Novelle vom Jahre 1881 eingerichtet waren. In Bayern hingegen, wo der Gewerbestand wie auch in Württemberg, Baden usw. hauptsächlich in den Gewerbevereinen, die sich gleichfalls die Wahrnehmung der Interessen des Handwerks und insbesondere auch die Fürsorge für die sittliche und gewerbliche Erziehung und Ausbildung der Gesellen und Lehrlinge zur Aufgabe gestellt haben, eine seinen Bedürfnissen entsprechend geeignete und langjährig bewährte Einrichtung erblickte und erblickt, fand der Innungsgedanke bei weitem nicht so viel Anhänger als in Norddeutschland. So gab es z. B. am 1. Januar 1888 dortselbst erst 198 Innungen, darunter 138 neuerrichtete und nur 18 reorganisierte, mit im ganzen 11144 Mitgliedern[6]), während der Verband bayerischer Gewerbevereine im Jahre 1893 insgesamt 55 Vereine mit 9997 Mitgliedern[7]) und zu Anfang des Jahres 1896 sogar 78 Gewerbevereine mit 14813 Mitgliedern umfaßte. Im ganzen Deutschen Reich war im Jahre 1896 nur etwa ein Zehntel sämtlicher Handwerker den Innungen beigetreten. Es hat sich demnach die Vermutung, die man beim Erlasse der GO.-Novellen von 1881, 1884 und 1887 hegte, daß sich nämlich nach der Reform der Innungsgesetzgebung

5) S. hierzu insbesondere die Ausführungen des Bundesratsbevollmächtigten Kais. Geh. Oberregierungsrates Lohmann bei der zweiten Beratung des Gesetzesantrages (Sten. Ber. S. 1041 ff.; vgl. auch Druckf. des Reichstages 1892/93 Nr. 29 und Sten. Ber. S. 559 ff.).

6) S. oben im § 5 B am Ende und die Anmerkung 77 dortselbst.

7) Bayer. Gewerbezeitung VI. Jahrgang Nr. 8, 1893.

der überwiegende Teil der Handwerker den fakultativen Innungen anschließen würde, und so auf dem eingeschlagenen Wege eine Gesundung der Verhältnisse des Handwerks herbeigeführt werden könnte, nicht als zutreffend erwiesen[8]).

Trotz des teilweisen Erfolges der Innungsgesetzgebung in der Neubildung und Reorganisation von Innungen und der unbestreitbaren Verdienste dieser Innungen um die Lehrlingsausbildung war die Gesamtlage des Handwerks nach wie vor eine prekäre. Letztere Tatsache insbesondere sicherte der auf die Beseitigung der gewerblichen Freiheit durch Wiedereinführung des Zunftzwanges sowie des Befähigungsnachweises gerichteten Bewegung in den Kreisen der gewerbetreibenden Bevölkerung eine immer weitere Verbreitung. In zahlreichen Beschlüssen und Resolutionen auf Handwerkertagen, in Handwerkerversammlungen und auf den vom „Zentralausschuß vereinigter Innungsverbände Deutschlands" abgehaltenen „Deutschen Innungstagen", sowie in massenhaften Petitionen an den Reichstag wurde den Forderungen und Wünschen des Handwerkerstandes Ausdruck verliehen. Den parlamentarischen Niederschlag dieser ganzen Bewegung bildeten die namentlich von den Reichstagsabgeordneten Ackermann und Genossen und Biehl und Genossen eingebrachten einschlägigen Anträge, mit denen sich der Reichstag während verschiedener Sessionen zu beschäftigen hatte. Es wurde deshalb allenthalben als eine bedeutungsvolle Kundgebung der Volksvertretung zugunsten der Handwerkerbewegung angesehen, als endlich am 20. Januar 1890 der „Antrag Ackermann-Biehl", der Zwangsinnung und Befähigungsnachweis für 63 Handwerke verlangte, mit 130 gegen 92 Stimmen in dritter Lesung vom Reichstag angenommen wurde[9]). Wenige Monate später wandten sich der „Deutsche Handwerkerbund" und der „Zentralausschuß vereinigter Innungsverbände Deutschlands" gemeinsam in einer Immediateingabe an den Kaiser mit der Bitte um Einsetzung einer Kommission im Interesse des Handwerkerstandes. Wohl infolge dieses Gesuches fand daraufhin in den Tagen vom 15. bis 17. Juni 1891 eine Konferenz

8) S. die allgemeine Begründung zum Gesetzentwurf vom 15. März 1897, Reichstagsdrucks. 1895/97 Nr. 713 S. 40 ff.

9) Der Bundesrat verhielt sich allerdings ablehnend.

statt zwischen den Beauftragten des Reichsamts des Innern und des preußischen Handelsministeriums einerseits und den Vertretern des Handwerks anderseits. Hieran schloß sich ein vom 14. bis 17. Februar 1892 in Berlin abgehaltener, von 2000 Delegierten besuchter „Deutscher Innungs- und allgemeiner Handwerkertag" an, auf dem die Forderungen des Handwerkerstandes nachdrücklich aufrechterhalten wurden.

Alle diese Tatsachen zusammen und im Verein mit sonstigen Anregungen, sowie mannigfache Interpellationen und Resolutionen im Reichstage hatten den Erfolg, daß endlich am 18. August 1893 der preußische Handelsminister Freiherr von Berlepsch als Ergebnis verschiedener Vorarbeiten und der gepflogenen Vorberatungen den später nach ihm benannten Entwurf, betreffend die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens[10]), im Reichsanzeiger der öffentlichen Begutachtung unterbreitete. „Die Vorschläge stellen", so heißt es in dem an die Oberpräsidenten gerichteten hierauf bezüglichen Erlasse vom 15. August 1893, „das unverbindliche Ergebnis vorläufiger Erwägungen dar und sollen im wesentlichen nur die Grundlage für weitere Erörterungen abgeben, bei denen die Auslassungen der Behörden und die von der Öffentlichkeit zu erwartende Kritik gewürdigt und berücksichtigt werden".

Was die hier allein in Betracht kommende Handwerksorganisation bezw. den Titel VI der GO. anbelangt, so wollte dieser Entwurf für das gesamte Handwerk eine Zwangsorganisation schaffen. Es sollten Fachgenossenschaften für die einzelnen Gewerbszweige und nur eventuell, falls diese im Bezirk nicht hinreichend stark vertreten sein sollten, für mehrere Gewerbszweige unter tunlichster Berücksichtigung der verwandten Gewerbe gebildet werden. Jeder Gewerbetreibende sollte kraft Gesetzes der Genossenschaft seines Faches angehören, und die Bildung der einzelnen Fachgenossenschaft sollte in ähnlicher Weise, wie die Bildung der Berufsgenossenschaft bei der Unfallversicherung erfolgen. Die Aufgaben dieser Genossenschaften sollten sich analog denen der Innungen in obligatorische

10) Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. August 1893, abgedruckt im Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung Bd. 17 S. 1161 ff.

und fakultative gliedern und im wesentlichen die auch in den §§ 97 und 97a der GO. von 1881 aufgeführten Innungszwecke umfassen. Die innere Verwaltung sowie die Geschäftsordnung dieser Fachgenossenschaften sollte durch ein zu beschließendes Statut, das über gewisse Punkte Bestimmungen treffen muß, geregelt werden. Die Errichtung der Fachgenossenschaften sollte innerhalb der Bezirke der Handwerkskammern erfolgen. Letztere sollten für größere Bezirke aus den Vertretern der Fachgenossenschaften gebildet werden und als Aufsichtsbehörde über diesen stehen. An diesen Fachgenossenschaften und Handwerkerkammern sollten für bestimmte Angelegenheiten auch Gehilfenausschüsse teilnehmen. Im übrigen enthielten die Berlepschen Vorschläge Bestimmungen behufs Einführung einer ordnungsmäßigen Lehrzeit und einer Gesellenprüfung, sowie Beschränkungen im Halten von Lehrlingen.

Dieser Entwurf, über den in der Presse, in Handwerkerversammlungen sowie in amtlichen Gutachten lebhaft diskutiert wurde, fand keineswegs überall Anklang. Bei den Besprechungen desselben zeigte sich zugleich die auffallende Erscheinung, daß in weiten Kreisen über die Lage des Handwerks große Unklarheit herrschte, und daß es insbesondere auch an den erforderlichen Unterlagen für eine sachgemäße und objektive Beurteilung dessen, was zur dringend notwendigen Sanierung der Verhältnisse des Handwerkerstandes erforderlich war, nahezu vollkommen ermangelte. So erschien denn die Lage des deutschen Kleingewerbes verworrener denn je zuvor. Um ihre Aufklärung haben sich namentlich verdient gemacht der Verein für Sozialpolitik und das Reichsamt des Innern.

Der erstere hat im Jahre 1893 eine Enquete über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie begonnen[11]) und in zehn Bänden[12]) ihre Erfunde über die Verhältnisse der einzelnen Handwerke in Stadt und Land aus verschiedenen Gegenden Deutschlands zur Darstellung gebracht.

11) Vollendet wurde dieselbe erst Ende 1896.

12) Bde. 62 bis 71 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

Neben dieser Enquete hat im Sommer 1895 auch das Reichsamt des Innern durch eine (offizielle) Erhebung über die Lage des Handwerks nach der bekannten Stichprobenmethode zu ermitteln gesucht, ob die örtliche Gruppierung des Handwerks ausreiche, dem Wunsche nach Zwangsinnungen zu willfahren; zugleich sollten durch diese Erhebungen die Zustände im Lehrlingswesen aufgeklärt werden. Zunächst hat man von der Gesamtzahl der in Deutschland vorkommenden Gewerbe 70 ausgewählt und außerdem bei einigen, wie z. B. der Schlosserei, die Unterarten, die in der Regel vorkommen, in Berücksichtigung gezogen, sodaß sich die Enquete auf insgesamt 98 Gewerbe erstreckte. Die Erhebungen erfolgten im ganzen in 156 Zählbezirken (130 ländlichen und 26 städtischen), die über das gesamte Reichsgebiet verteilt waren. Die räumliche Ausdehnung der einzelnen Zählbezirke war solchermaßen ausgewählt, daß den einzelnen Mitgliedern von etwa in diesen Bezirken gebildeten Organisationen die Teilnahme am genossenschaftlichen Leben und die Benutzung der von den Organisationen getroffenen Einrichtungen nicht durch zu weite Entfernung vom Organisationssitze erschwert werde. Die Erhebung selbst erstreckte sich auf die Zahl und Art der verschiedenen Betriebe und ihre Verteilung auf Stadt und Land, die Art und Dauer der Lehrzeit der Unternehmer und die vorhandenen Hilfsarbeiter nach ihren verschiedenen Kategorien. Die Ergebnisse dieser Enquete sind von dem Kaiserlichen Statistischen Amt tabellarisch zusammengestellt, verarbeitet und mit kartographischen Darstellungen in drei Heften Ende 1895 und Anfang 1896 veröffentlicht worden[13]).

Die Resultate der beiden sich gegenseitig ergänzenden Untersuchungen bildeten für die Folgezeit die Grundlage aller weiteren Reformbestrebungen.

Schon vor Abschluß der offiziellen Erhebung wurden im Jahre 1895 die Berlepschen Vorschläge, weil sie, wie bereits erwähnt, nur teilweise Anerkennung gefunden hatten, einer neuen Bearbeitung unterzogen. Auch der neue Entwurf hielt am Grundsatze der Zwangsgenossenschaften fest, sprach dagegen nicht von solchen, sondern von

13) S. die Erhebung über Verhältnisse im Handwerk, veranstaltet im Sommer 1895, bearbeitet im Kais. Statistischen Amt, Heft 1 bis 3. Berlin 1895 und 1896.

Innungen und Innungsausschüssen. Die für die damals schon bestehenden Innungen geltenden Grundsätze sollten auch auf die Innungen dieses Entwurfes Anwendung finden. Übrigens sollten diese Zwangsinnungen lediglich für die mit Hilfskräften arbeitenden Handwerksmeister ins Leben gerufen werden.

Dieser Entwurf wurde einer vom Zentralausschuß der Innungsverbände in der Zeit vom 27. bis 31. Juli 1895 in Berlin im Beisein mehrerer Regierungskommissäre veranstalteten Konferenz, bei der übrigens nur Vertreter von Innungsausschüssen und Innungsverbänden anwesend waren, zur Begutachtung vorgelegt. Bezüglich des Resultates der Konferenzverhandlungen hieß es jedoch in einer von den verschiedenen deutschen Handwerkerverbänden, darunter auch dem bayerischen, sowie dem gesamten süddeutschen Handwerkerstand an das Reichsamt des Innern gerichteten Eingabe, daß dasselbe keineswegs als die Willensmeinung des ganzen Handwerkerstandes aufgefaßt werden dürfe.

Noch bevor die Ergebnisse der offiziellen Enquete der Öffentlichkeit vollständig übergeben worden waren, ging seitens des Reichsamts des Innern, das im direkten Gegensatze zum preußischen Handelsministerium die Handwerksorganisationsfrage unter Zugrundelegung des Prinzips der Freiwilligkeit lösen wollte, dem Reichstage ein Organisationsentwurf zu, der lediglich Handwerkskammern vorsah[14]). Die Verhandlungen über diesen Entwurf[15]) kamen jedoch über das Stadium der Kommissionsberatung nicht hinaus.

An diesen Entwurf des Reichsamts des Innern schloß sich endlich ein zu Anfang August 1896 beim Bundesrat als Vorlage der preußischen Regierung eingebrachter Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsorganisation des Handwerks, die Regelung des Lehrlingswesens und den Meistertitel, der sog. preußische Entwurf, an. In diesem Entwurfe, der im Reichsanzeiger 1896 Nr. 183 veröffentlicht wurde, war bereits das Resultat der obenerwähnten Enqueten in Berücksichtigung gezogen worden. Daher hat der bei

14) Session 1895/97 Reichstagsdrucksache Nr. 17.
15) S. Sten. Ber. S. 155 ff.

der Neubearbeitung des Berlepschen Entwurfes vom Jahre 1895 zum Ausdruck gekommene Gedanke, Zwangsinnungen nur für Handwerker, die in der Regel mit Hilfskräften arbeiten, einzurichten, sowie der einer Vereinigung der sämtlichen Handwerker in Fachorganisationen, im preußischen Entwurfe keine Aufnahme mehr gefunden. „Beides war eben", wie C. Neuburg[16]) zutreffend hervorhebt, „nach den Ergebnissen der Untersuchungen unmöglich, wenn man genügend starke Innungen in mäßig großen Bezirken (den Zählbezirken entsprechend) ins Leben rufen wollte. Im ersteren Falle würden Innungen von wenigstens 20 Mitgliedern nur 19 Prozent der Meister und 41 Prozent der Lehrlinge umfaßt haben und selbst bei dem numerisch bei weitem stärksten Handwerk, den Schustern, könnten nur in 10 von den untersuchten 26 Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern solche Innungen gegründet werden, resp. nur in 51 von den 156 Zählbezirken. Auch in dem zweiten Falle würden die Innungen unter den gleichen Voraussetzungen nur 66 Prozent der Meister aller Gewerbe und 57 Prozent der Lehrlinge umfassen. Wollte man also nur einigermaßen lebensfähige Organisationen schaffen, so mußte man entweder von dem Prinzip der fachlichen Gliederung abgehen oder aber einen sehr bedeutenden Teil der Handwerker nicht in die eigentliche Organisation einbeziehen"[17]).

Der in Rede stehende Entwurf nun brachte eine Gliederung des gesamten Kleinhandwerks in Innungen, Handwerksausschüssen und Handwerkskammern in Vorschlag. Für 70 im einzelnen aufgeführte Handwerke sah er die obligatorische Zwangsinnung vor und zwar lediglich für gleiche oder verwandte Gewerbe derselben; für letztere jedoch nur insoweit, als die Zahl der Angehörigen eines Handwerks zur Bildung einer leistungsfähigen Fachinnung nicht ausreicht. Von den selbständigen Gewerbetreibenden, die weder einer Zwangsinnung angehören, noch dem Handwerksausschusse unterstehen, sollten

16) Im Archiv für soziale Gesetzgebung Bd. 10 1897 S. 524.

17) Über die näheren Gründe s. Neuburg a. a. O. S. 524 f. und die allgemeine Begründung zum Entwurf vom 15. März 1897 S. 43 ff.

zur Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen freie Innungen errichtet werden können. Wo sich die Errichtung von Zwangsinnungen als unmöglich erweist, übernehmen für größere Bezirke zu errichtende Handwerksausschüsse, die sich aus Vertretern der Innungen sowie solchen der übrigen an sich zwangsinnungspflichtigen Handwerkern des Bezirkes zusammensetzen, wenigstens teilweise die Aufgaben der Innungen. Überdies sollte diesen Ausschüssen die Vertretung der Handwerker des Bezirks zukommen. Den Abschluß der Gliederung sollten die Handwerkskammern bilden, deren Mitglieder aus den Handwerksausschüssen gewählt werden. Den Handwerkskammern sollte neben der Befugnis, allgemeine Regeln für das Lehrlingswesen zu erlassen, insbesondere die Vertretung von Gesamtinteressen des Handwerks gegenüber der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates zustehen. Sowohl bei den Innungen und Handwerksausschüssen als auch bei den Handwerkskammern sind Gesellenausschüsse zu errichten, bestehend aus gewählten Vertretern der Gehilfenschaft, deren Interessen sie bei bestimmten Angelegenheiten wie Gesellenprüfungen und Lehrlingssachen wahrzunehmen haben. Neben diesen Organisationen sollten außerdem aus Zwangsinnungen und freien Innungen gleicher und verwandter Gewerbe Innungsverbände, entsprechend den bereits bestehenden, gebildet werden können, zum Zweck der Unterstützung der Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Dagegen sollte die bisherige Einrichtung der Innungsausschüsse als infolge der Einführung von Handwerksausschüssen entbehrlich fallen gelassen werden.

Der beredete preußische Entwurf hat nun gerade hinsichtlich der vorstehend näher erwähnten Handwerksorganisation im Bundesrate eine gründliche Umgestaltung erfahren; dabei wurde vor allem die obligatorische Zwangsinnung, der im Schoße des Bundesrates, namentlich seitens der süddeutschen Regierungen lebhaft widersprochen worden war, im Kompromißwege[18]) durch die fakultative Zwangsinnung ersetzt, und die Er-

18) Vgl. die Ausführungen des Handelsministers Brefeld bei der ersten Lesung des Entwurfs. Sten. Ber. 1895/97 S. 5426.

richtung einer solchen Zwangsinnung von der Zustimmung der Majorität der beteiligten Handwerker des betreffenden Bezirkes abhängig gemacht. Im übrigen bildete der preußische Entwurf den Boden, auf dem sich der neue Entwurf aufbaute. Letzterer wurde unterm 15. März 1897 als Gesetzentwurf, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung[19]), dem Reichstage vorgelegt. Vom 30. März bis 1. April 1897 fand die erste Lesung statt[20]), worauf die Vorlage der VIII. Kommission überwiesen wurde. Unter dem Vorsitze des Abgeordneten Bassermann — Berichterstatter war der Abg. Jakobskötter — wurde der Entwurf von der Kommission in acht Sitzungen in erster Lesung und zwei Sitzungen in zweiter Lesung durchberaten[21]). Die zweite Lesung im Plenum fand statt in der Zeit vom 19. bis 25. Mai 1897[22]). Die dritte Lesung wurde zu Ende geführt in der Zeit vom 22. bis 24. Juni 1897[23]). Die in den einzelnen Stadien der Verhandlungen gestellten zahlreichen Abänderungsanträge[24]) wurden größtenteils verworfen, nachdem regierungsseitig wiederholt erklärt worden war, daß das in der Vorlage Gebotene unbedingt das einzig jetzt Erreichbare sei und weiter gehende Anträge für die verbündeten Regierungen unannehmbar seien[25]).

In der Gesamtabstimmung über die Gesetzesvorlage am 24. Juni 1897 wurde dieselbe mit 183 gegen 113 Stimmen angenommen. Am 28. Juni 1897 erklärte der Bundesrat seine Zustimmung. Die Veröffentlichung des Gesetzes erfolgte in Nr. 37 des Reichsgesetzblattes (S. 663 ff.) unter der Bezeichnung: Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897.

---

19) Session 1895/97 Reichstagsdrucksache Nr. 713.

20) Sten. Ber. 1895/97 S. 5385 bis 5451.

21) S. den Kommissionsbericht, Reichstagsdrucks. 1895/97 Nr. 819.

22) S. den Sten. Ber. S. 5942 bis 6117.

23) S. den Sten. Ber. S. 6154 bis 6234.

24) Vgl. hierzu Voigt im Archiv f. soziale Gesetzgebung Bd. 11 1897 S. 56 unten und S. 57.

25) Vgl. z. B. den Kommissionsbericht zu § 81, Reichstagsdrucks. Nr. 819 S. 2 und die Ausführungen des Ministers Breefeld anläßlich der ersten Beratung des Entwurfs, Sten. Ber. S. 5429 (A).

§ 11.

2. Das Recht der freien Innungen der Handwerkernovelle.

A. Überblick.

Die Änderungen, welche die GO. durch die Novelle vom 26. Juli 1897, die sog. Handwerkernovelle, erhalten hat, haben von der den sonstigen Neuerungen angepaßten teilweisen Neuregelung des von den Strafbestimmungen handelnden Titels X[1]) abgesehen, Bezug auf den Titel VI und den Titel VII Abschnitt III. Ihrem Gegenstande nach betreffen diese Abänderungen das Innungswesen und die Handwerkskammern, also die Organisation des Handwerks, ferner das Lehrlingswesen und den Meistertitel. Von allen diesen Rechtsänderungen kommen jedoch hier nur diejenigen in Betracht, die sich auf das Recht der Innungen beziehen.

Die bisherige sedes materiae, der Titel VI der GO., der mit „Innungen von Gewerbetreibenden" überschrieben war und sich in zwei Abschnitte, „I. Bestehende Innungen" und „II. Neue Innungen" gliederte, von denen der letztere übrigens auch noch die Bestimmungen über Innungsausschüsse und Innungsverbände mitenthielt, hat infolge der Handwerkernovelle, auf der die gegenwärtige Fassung des Titels VI beruht[2]), als Überschrift die Bezeichnung „Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände" erhalten. Dementsprechend zerfällt der neue Titel VI in vier Abschnitte. Als die eigentliche Quelle des gegenwärtig geltenden Innungsrechtes erscheint jetzt im Titel VI der Abschnitt „I. Innungen" mit den §§ 81 bis 100 u. Dieser Abschnitt des Titels VI der GO. von 1897, der seinerseits wieder in die beiden Unterabschnitte „a) Allgemeine Vorschriften" (§§ 81 bis 99) und „b) Zwangsinnungen" (§§ 100 bis 100 u) zerlegt worden ist, wird bei der nachfolgenden Sachdarstellung ist erster Linie in Betracht zu ziehen sein; außerdem werden auch die übrigen neuesten Reichsgesetze, welche die Gestaltung und Fortbildung des

1) S. den Art. 4 der Novelle.

2) Vgl. auch die Neuredaktion der GO. vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871 ff.).

Innungsrechtes beeinflußt haben, insoweit als sie einschlägig sind, Berücksichtigung finden.

Die im Abschnitt Ia des Titels VI der GO. enthaltenen „Allgemeinen Vorschriften" nun haben zunächst Bezug auf die sog. freiwilligen oder freien Innungen, die, wie es auch schon auf Grund des früheren Rechtszustandes bei den Innungen ausnahmslos der Fall war, durch freie Entschließung der Beteiligten ins Leben gerufen werden, und denen beizutreten niemand gezwungen werden kann. Die beim Inkrafttreten der Handwerkernovelle vorhandenen derartigen (freiwilligen) Innungen können auch weiterhin überall dort bestehen bleiben, wo nicht an ihre Stelle eine Zwangsinnung tritt. Dagegen ist die durch die GO. von 1869 eingeführte und vom Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 aufrechterhaltene Unterscheidung der Innungen in „bestehende Innungen" (§§ 81 bis 96) und „neue Innungen" (§§ 97 bis 104) infolge des Handwerkergesetzes vom Jahre 1897 aufgehoben worden, sodaß also nur mehr eine Art von freien Innungen gesetzlich zulässig ist.

Für diese freiwilligen Innungen gelten mit Bezug auf die Innungsaufgaben, das Statut und Nebenstatut, die Rechtsfähigkeit, die Mitgliedschaft, den Vorstand, die Aufsichtsbehörde und die Innungsschließung teilweise ganz analoge Bestimmungen, wie sie bereits in den §§ 97 bis 100d, 101 und 103 bis 104 der GO. von 1881 enthalten waren. Die betreffenden Vorschriften der letzteren Paragraphen sind sogar zum nicht geringen Teil auch dem Wortlaute nach in das Handwerkergesetz herübergenommen worden, haben aber im übrigen im neuen Abschnitt Ia auch vielfache Abänderungen und wesentliche Ergänzungen erfahren. So ist ein Teil der vorerwähnten, auf der GO.-Novelle vom 18. Juli 1881 beruhenden Bestimmungen mit den seit dem Erlasse des letztgenannten Gesetzes auf anderen Gebieten der Gesetzgebung eingetretenen Änderungen, namentlich mit den inzwischen für die Krankenversicherung und die Einrichtung der Gewerbegerichte erlassenen Vorschriften[3]) in Einklang gebracht worden. Ein anderer Teil ist auch, wie es z. B. hinsichtlich der jetzt den Gesellen in den Innungen eingeräumten

3) S. hierüber oben § 7 A und § 9 A und B.

Stellung der Fall ist, durch einige neue Vorschriften ergänzt worden, und ein dritter Teil ist für die Zukunft in Wegfall gekommen. Zu den Bestimmungen der letzteren Art gehören diejenigen über die Privilegien, die den Innungen in Gemäßheit des § 100e auf dem Gebiete des Lehrlingswesens und nach Maßgabe der §§ 100f bis 100m bezüglich der Heranziehung der Nichtinnungsmeister zu den Kosten gewisser Innungseinrichtungen unter den gesetzlichen Voraussetzungen verliehen werden konnten. Die letztgenannten Vorschriften sind nach den Übergangsbestimmungen der Handwerkernovelle laut Art. 6 Nr. 2 Abs. 1 mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem am 1. April 1898 erfolgten Inkrafttreten der neuen §§ 81 bis 99 GO. aufgehoben worden, und können die erwähnten Privilegien nicht mehr verliehen werden[4]).

Zur Ausführung der Handwerkernovelle sind in Bayern erlassen worden: die Anweisung vom 19. März 1898, MABl. S. 181 ff., und die Verordnung vom 29. Oktober 1897, betr. den Vollzug des Gesetzes über die Abänderung der GO. vom 26. Juli 1897, GVBl. S. 355 f., auch abgedruckt im MABl. 1898 Beil. zu Nr. 10 S. 53; diese enthält lediglich Kompetenzbestimmungen.

Um die Innungsbildung zu fördern, wurden ähnlich wie schon im Jahre 1879 und 1882 völlig unverbindliche Musterstatuten, und zwar sowohl einer freien wie auch einer Zwangsinnung, im Reichsamt des Innern entworfen und vom Reichskanzler auf Grund Beschlusses des Bundesrates mit Bekanntmachung vom 19. März 1898 (ZBl. f. d. D. R. S. 155 ff., Beil. z. bayer. MABl. Nr. 10) publiziert.

Die Art und Weise nun, wie sich aus dem bis zum Inkrafttreten der Handwerkernovelle anwährenden Rechtszustande infolge der neuesten Gesetzgebung das Recht der Innungen in das gegenwärtig geltende Recht fortentwickelt hat, soll im folgenden erörtert werden. Dabei kann es sich jedoch nicht darum handeln, den gesamten derzeitigen Rechtszustand im Zusammenhange zur Darstellung zu bringen, vielmehr können, behufs Vermeidung von Wiederholungen, im Rahmen dieser Abhandlung nur die hauptsächlichsten Unterschiede gegenüber dem früheren Rechte Erwähnung finden. Um

4) Über die Gründe der Aufhebung s. den nächsten Paragraphen unter C Seite 215 f.).

indessen die Übersichtlichkeit nicht zu verlieren, werde ich mich hierbei tunlichst an die oben im § 5 A beobachtete Einteilung halten und zunächst in diesem Paragraphen die auf die freien Innungen bezüglichen Neuerungen schildern, an die sich sodann in einem weiteren Paragraphen die Erörterung der Besonderheiten der Zwangsinnungen anzuschließen haben wird; in einem dritten und letzten Paragraphen wird schließlich noch über die Rechtsnatur der heutigen Innungen zu handeln sein. Auf diese Weise dürfte es, trotz des ziemlich verworrenen Rechtsstoffes, gleichwohl möglich sein, im Zusammenhalte mit dem oben in den §§ 5 A, 6, 7 und 9 dargelegten, auch von dem gesamten gegenwärtigen Rechtszustande ohne besondere Schwierigkeit ein Bild zu gewinnen.

B. Das Recht der freien Innungen.

Die in der Handwerkernovelle vorgesehene Aufrechterhaltung der zuvor bestehenden (freien) Innungen, sowie die weitere Zulassung der Bildung solcher Innungen erschien aus dem Grunde unbedenklich und auch ratsam, weil nicht nur die neu zugelassenen Zwangsinnungen, sondern auch die fakultativen Innungen in den durch die gleichzeitige Novelle eingeführten Handwerkskammern eine kräftige Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten und dadurch in den Stand gesetzt sind, diesen, mehr als bisher möglich war, gerecht zu werden[5]).

Die Beibehaltung der fakultativen Innungen machte nun, insbesondere zufolge der Absicht, die Verwaltung der freien Innungen mit derjenigen der Zwangsinnungen nach Möglichkeit in Übereinstimmung zu bringen und auf diese Weise dem Gesetze eine kürzere und übersichtlichere Fassung zu geben, eine Revision des früheren Rechtes in folgenden Punkten erforderlich:

I. Begriff der freien Innung.

Die Begriffsbestimmung des bisherigen § 97 Abs. 1 GO. der neuen Innungen ist wortwörtlich in den jetzigen § 81 der GO. übergegangen. Es ist also auch die freie Innung eine

5) S. die Motive, Reichstagsdrucks. 1895/97 Nr. 713 S. 47.

Vereinigung von selbständigen Gewerbetreibenden zum Zweck der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen und kann sein entweder eine Fachinnung, die nur für ein Gewerbe oder mehrere verwandte Gewerbe bestimmt ist, oder eine gemischte Innung[6]).

Der bisherige Abs. 1 des § 97 GO. alter Fassung ist um deswillen in einen besonderen Paragraphen (81) übernommen worden, weil die (allgemeinen) Bestimmungen der jetzigen §§ 81 a bis 99, soweit nicht in den §§ 100 d bis 100 u der Handwerkernovelle ein anderes vorgesehen ist, auch für die Zwangsinnungen Anwendung finden (§ 100 c)[7]).

II. Die Aufgaben.

Die nunmehrigen über die Innungsaufgaben handelnden §§ 81a und 81b geben im großen und ganzen das früher geltende Recht mit seiner Unterscheidung in obligatorische und fakultative Aufgaben wieder und schließen sich auch dem Worte nach im allgemeinen an die Bestimmungen der früheren §§ 97 Abs. 2 und 97a der GO. an. Die hauptsächlichsten gesetzlichen Neuerungen im Bereiche der Innungsaufgaben sind folgende:

1. Die Regelung des Lehrlingswesens

ist den Innungen gemäß § 81a Ziff. 3 nur mehr insoweit belassen, als nicht andere Organe, namentlich die Handwerkskammern, hierüber Vorschriften erlassen. In Bezug auf die „Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge" obliegt den Innungen in der Hauptsache nur noch der Vollzug und die Überwachung der von der Handwerkskammer auf Grund des § 103 e Ziff. 1 erlassenen Bestimmungen und der neuen die Lehrlingsverhältnisse eingehender

---

6) Anders die Zwangsinnungen, s. hierüber den nächsten Paragraphen.

7) Das bezügl. der Paragraphen-Angabe oben im § 5 Anm. 10 Bemerkte gilt entsprechend auch für die §§ 11 und 12 der vorl. Abhandlung; statt der Paragraphen der GO.-Novelle 1881 kommen jedoch hier diejenigen der Handwerkernovelle von 1897 in Betracht.

als bisher regelnden gesetzlichen Vorschriften in den §§ 126 bis 132 a[8]).

2. Die Gerichtsbarkeit der Innungsspruchbehörden und der Innungsschiedsgerichte.

a) Die Zuständigkeit.

Der § 81a Ziff. 4 bestimmt nunmehr, daß zu den notwendigen Innungsaufgaben gehört: „Die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 3 des GGG. vom 29. Juli 1890 (RGBl. S. 141) und im § 53a des KrVG. (RGBl. 1892 S. 379) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen". Inhaltlich ganz analog und völlig gleichlautend sind auch im jetzigen § 81b Ziff. 4 die Streitigkeiten aufgeführt, welche das fakultative Innungsschiedsgericht „zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden" berufen ist.

Diese von dem Wortlaute des früheren § 97 Abs. 2 Ziff. 4 bezw. § 97a Ziff. 6 abweichende Fassung der §§ 81a Ziff. 4 und 81b Ziff. 4 der Handwerkernovelle ist notwendig geworden mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 78 Abs. 1 und 2 des GGG. vom 29. Juli 1890 und des § 53a des KrVG. vom 10. April 1892[9]). Sie gibt lediglich den seit dem Inkrafttreten des GGG. von 1890 bezw. des Abänderungsgesetzes zum KrVG. von 1892 bereits bestehenden Rechtszustand wieder; eine materielle Änderung wurde dadurch nicht veranlaßt. Diese neuere Fassung ist auch in der mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871 ff.) erfolgten zweiten Neuredaktion der GO. enthalten. Infolge der Änderungen, die das GGG. durch die Novelle vom 30. Juni 1901 erfahren hat, entspricht aber auch diese Fassung nicht mehr dem neuesten und heutigen Stande der Gesetzgebung.

Die Zuständigkeit der Innung (Innungsspruchbehörde) gemäß § 81a Ziff. 4 der Handwerkernovelle sowie des Innungs-

8) Vgl. v. Landmann V. Aufl. a. a. O. Bd. 1 S. 623 Anm. 5; s. auch die vom Reichskanzler mit Bekanntmachung vom 19. März 1898 nach Bundesratsbeschluß veröffentlichten „Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens" (sog. Mustervorschriften), ZBl. f. d. D. R. 1898 S. 188 ff. und bayer. MABl. des Innern 1898 S. 123 ff.

9) S. oben § 9 A und B I.

schiedsgerichts gemäß § 81b Ziff. 4 ist, wie seinerzeit durch das GGG. vom Jahre 1890, auch durch die vorgenannte Novelle zum GGG. ausdrücklich aufrecht erhalten; denn § 84 Abs. 2 des GGG. von 1901 bestimmt genau wie der § 79 Abs. 2 des GGG. von 1890, daß durch die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichtes die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichtes ausgeschlossen wird. Durch die Zuständigkeit der Innungsspruchbehörde oder des Innungsschiedsgerichtes wird aber auch die Befugnis des Gemeindevorstehers zur vorläufigen Entscheidung in Gemäßheit des § 76 des GGG. ausgeschlossen[10]).

Im übrigen ist an die Stelle des in den §§ 81a Ziff. 4 und 81b Ziff. 4 der Handwerkernovelle zitierten „§ 3 des GGG. vom 29. Juli 1890" nach Art. 1 II und Art. 3 Abs. 2 der Novelle zum GGG. vom 30. Juni 1901 der nachfolgende, gegenwärtig in Geltung stehende „§ 4 des GGG. in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (RGBl. S. 353)" getreten[11]).

„Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Er-

10) Vgl. Haas, Komm. z. GGG. S. 164 Anm. 3.

11) Mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an, vgl. Art. 4 der Nov. z. GGG.

füllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,

5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ **53a**, 65, 72, **73** des KrVG.),
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte."

Die vorstehend im Texte gesperrt gedruckten Stellen beruhen auf der Novelle zum GGG. vom 30. Juni 1901. Durch die Fassungsänderung ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts und damit auch der nach Maßgabe des § 81a Ziff. 4 der Handwerkernovelle zur Entscheidung berufenen Innungsspruchbehörde sowie des im § 81b Ziff. 4 a. a. O. genannten Innungsschiedsgerichts zum Teil erweitert, zum Teil klargestellt worden. Durch die umfassendere Bestimmung der Ziff. 5 des § 4 des GGG. vom Jahre 1901 gegenüber der Vorschrift der Ziff. 3 des früheren § 3 Abs. 1 des GGG. vom Jahre 1890 ist überdies auch das in den §§ 81a Ziff. 4 und 81b Ziff. 4 des offiziellen Textes der GO. enthaltene Zitat des § 53a des KrVG. entbehrlich geworden[12]).

Durch die oben zu Eingang der Ziff. II 2a dieses Paragraphen erwähnte Fassung des § 81b Ziff. 4 der Handwerkernovelle hat übrigens auch der der Gerichtsbarkeit des Innungsschiedsgerichtes unterstellte Personenkreis an Ausdehnung ge-

12) Vgl. v. Landmann a. a. O. V. Aufl. Bd. 1 S. 624 f.

wonnen, indem die Zuständigkeit des fakultativen Innungsschiedsgerichtes neu erstreckt worden ist auf die Entscheidung der vorerwähnten Streitigkeiten zwischen Meistern und den von ihnen beschäftigten (ungelernten) Arbeitern. Es sollte dadurch eine bei der Anwendung des GGG. zutage getretene Lücke ergänzt werden[13]). Nach der Absicht des Gesetzes soll mit alleinigem Ausschluß der Lehrlinge das gesamte Personal der Innungsmitglieder dem Innungsschiedsgericht unterworfen sein; mithin auch die etwa bei einem Innungsmitgliede in Beschäftigung stehenden Werkmeister und Betriebsbeamten, wie von v. Landmann[14]) zutreffend hervorgehoben wird.

Man wird aber wohl mit v. Landmann[15]) auch weiter annehmen dürfen, daß die später vorgenommene Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die Streitigkeiten über die Aushändigung oder den Inhalt der Arbeitskarten der beschäftigten fremden Kinder durch § 11 Abs. 4 des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903 auch der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte zu gut gekommen ist, da nur die Lehrlinge in § 81b Ziff. 4 der GO. ausgenommen sind.

Dagegen kann infolge Aufhebung der Innungsprivilegien der §§ 100 f und ff. durch die Handwerkernovelle von 1897 das Innungsschiedsgericht für die im früheren § 3 Abs. 1 des GGG. von 1890 bezeichneten Streitigkeiten zwischen außerhalb der Innung stehenden beitragleistenden Meistern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden nicht mehr angerufen werden[16]). Desgleichen findet, da durch das Handwerkergesetz auch die Privilegien des § 100e der GO.-Novellen von 1881 bezw. 1884 beseitigt worden sind, auch eine Ausdehnung der Zuständigkeit der Innungsspruchbehörde auf Nichtinnungsmeister und deren Lehrlinge fernerhin nicht mehr statt.

13) Näheres hierüber s. in der Begründung zu § 81b Reichstagsdrucks. 1895/97 Nr. 713 S. 54.

14) Vgl. a. a. O. V. Aufl. Bd. 1 S. 629.

15) S. a. a. O. V. Aufl. Bd. 1 S. 630 oben.

16) Vgl. den aufgehobenen § 100i Abs. 2 der GO.-Novelle von 1887 und Art. 6 Ziff. 2 der Handwerkernovelle.

b) Zusammensetzung der Innungsspruchbehörde und des Innungsschiedsgerichts und Verfahren vor denselben.

α) Über die Bildung der Innungsspruchbehörde und das Verfahren vor derselben muß wie früher nach § 98a Abs. 2 Ziff. 2e der GO. von 1881 so jetzt nach § 83 Abs. 2 Ziff. 11 der Handwerkernovelle das Innungsstatut Bestimmung treffen. Im übrigen enthält nunmehr das Gesetz selbst eine Reihe von Vorschriften, die für die statutarische Regelung bindend sind. So ist jetzt im § 93a Abs. 2 und 3 ausdrücklich bestimmt, daß zu Mitgliedern der Innungsspruchbehörde nur solche wahlberechtigte Innungsmitglieder wählbar sind, die die Fähigkeit zum Amte eines Schöffen besitzen (§§ 31, 32 des GVG.), sowie, daß statutarisch angeordnet werden kann, daß Innungsmitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge wiederholt im Rückstande geblieben sind, weder wahlberechtigt noch wählbar sind. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind gemäß § 94 nur binnen vier Wochen nach der Wahl zulässig. Sie sind von der Aufsichtsbehörde endgültig zu entscheiden. Dieselbe hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, die gegen das Gesetz oder auf Grund des Gesetzes erlassene Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären. Die Mitglieder der Innungsspruchbehörde verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, jedoch kann ihnen, wie § 94a Abs. 1 hervorhebt, nach näherer statutarischer Bestimmung Ersatz barer Auslagen und Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.

Die Annahme der Wahl als Mitglied der Innungsspruchbehörde kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer des Gewerbegerichts[17]) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie binnen zwei Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig (§ 94a Abs. 2).

17) S. den früheren § 18 des GGG. von 1890, an dessen Stelle jetzt § 20 Abs. 1 des GGG. in der Fassung vom 20. September 1901 getreten ist. Vgl. auch unten B V 1 c dieses Paragraphen (Seite 164).

Mitglieder der Innungsspruchbehörde, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, müssen aus dem Amte ausscheiden. Im Weigerungsfalle erfolgt die Enthebung des Beteiligten vom Amte durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Beteiligten und der Körperschaft, welcher er angehört. Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde statthaft. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig (§ 94 b).

β) Während die frühere Gesetzgebung über die Zusammensetzung der Innungsschiedsgerichte und das Verfahren vor denselben ebenfalls nur unzulängliche Bestimmungen enthielt[18]), sind jetzt hierüber in den §§ 91 und 91a der Handwerkernovelle nähere Vorschriften getroffen. Hierbei diente in einer Reihe von Einzelheiten das GGG. vom 29. Juli 1890 als Vorbild. So ist jetzt neu bestimmt, daß auf das aktive und passive Wahlrecht sowohl der Innungsmitglieder als auch deren Gesellen und Arbeiter zum Innungsschiedsgericht die Vorschriften der §§ 10, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des GGG. vom 29. Juli 1890 Anwendung finden. An die Stelle der letzteren, auch im § 91 Abs. 2 der GO. in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 zitierten Paragraphen, sind inzwischen infolge der Novelle zum GGG. vom 30. Juni 1901 gemäß Art. 1 V, VI, VII und Art. 3 der letzteren die mit den früheren Vorschriften inhaltlich nahezu übereinstimmenden §§ 11, 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des GGG. in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 getreten[19]).

---

18) Vgl. den bisherigen § 100d der GO.-Novelle 1881.

19) § 11.

Zum Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat. Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (GVG. §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

Die Zusammensetzung des Innungsschiedsgerichts ist übrigens im wesentlichen die nämliche wie schon früher[20]). Jedoch ist nach § 91 der GO. eine Wahl der Beisitzer durch eine Vertretung der Beteiligten nicht mehr zulässig, und außerdem sind nunmehr ausdrücklich auch Stellvertreter für die Beisitzer als erforderlich bezeichnet.

Das Amt der Beisitzer des Innungsschiedsgerichts ist ein Ehrenamt (§ 94a Abs. 1 und Abs. 2 Schlußsatz).

Bezüglich der Annahme der Wahl als Beisitzer des Innungsschiedsgerichts und der Berücksichtigung von Ablehnungsgründen finden die für die Mitglieder der Innungsspruchbehörde geltenden diesbezüglichen Bestimmungen auf die „Mitglieder der Innungsschiedsgerichte"[21]) entsprechende Anwendung (§ 94 a)[22]).

Bezüglich des Ausscheidens der Beisitzer des Innungsschiedsgerichts aus dem Amte infolge Eintritts oder Bekanntwerdens von Umständen, welche die Wählbarkeit ausschließen, kommen die für die Mitglieder der Innungsspruchbehörde geltenden Vorschriften zur Anwendung (§ 94b)[22]).

---

§ 14 Abs. 1.

Zur Teilnahme an den Wahlen (§ 13) ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die in § 11 Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

§ 16 Abs. 1.

Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 12 bis 14 gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter (§ 3) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der bezeichneten Vorschriften die mit der Leitung eines Gewerbebetriebs oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 3 Abs. 2 als Arbeiter gelten.

20) S. oben § 5 A II 2 f. und § 100d der Novelle 1881 im Zusammenhalte mit § 91 der Handwerkernovelle.

21) Der jetzige § 94a Abs. 2 Schlußsatz spricht von „Mitgliedern" des Innungsschiedsgerichts; richtiger sollte es wohl heißen „Beisitzer", da nur diese gewählt werden; s. v. Landmann a. a. O. V. Aufl. Bd. 1 S. 681 Note 5.

22) S. oben Seite 141 f.

Für den Fall, daß Beisitzerwahlen nicht zustande gekommen sind, oder die Gewählten die Dienstleistung verweigern, bestimmt § 91 Abs. 5, daß die Aufsichtsbehörde die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, Gesellen und Arbeiter zu ernennen hat[23]).

Im § 91 (Abs. 4) der GO. ist des weiteren erstmals vorgeschrieben, daß die Beisitzer (Meister- und Gesellenbeisitzer) für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung der baren Auslagen und eine der Höhe nach im Nebenstatute — dessen Errichtung und Genehmigung ist nach wie vor erste Voraussetzung für die Bildung des Innungsschiedsgerichts[24]) — festzusetzende Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Im Nebenstatute ist auch über den Betrag der dem Vorsitzenden des Innungsschiedsgerichts zu gewährenden Vergütung Bestimmung zu treffen.

Vor allem verdient aber hervorgehoben zu werden die auf das Verfahren bezügliche Neuvorschrift im § 91 Abs. 6. Hiernach soll „die Anberaumung des ersten Termins" „innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage erfolgen", d. h. wohl nach der Absicht des Gesetzes, es soll der erste Termin so gelegt werden, daß er in die ersten acht Tage nach Eingang der Klage fällt[25]); für diese Auslegung spricht auch der im Gesetze beigefügte Nachsatz: „und" es soll „die Entscheidung nach Möglichkeit beschleunigt werden". Wird die achttägige Frist nicht eingehalten, so kann der Kläger mittels schriftlicher Erklärung verlangen, daß statt des Innungsschiedsgerichts da, wo ein Gewerbegericht besteht, dieses, andernfalls das ordentliche Gericht entscheidet.

Erfolgt durch das Innungsschiedsgericht eine Verurteilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte laut § 91a GO.[26])

23) Über die Entstehungsgeschichte und Gründe für diese Bestimmung s. Annalen 1899 S. 71 f.

24) Vgl. oben Seite 50 und oben Seite 55, sowie den mit dem früheren § 98c der Novelle 1881 inhaltlich im wesentlichen gleichlautenden § 85 der Handwerkernovelle.

25) S. v. Landmann, a. a. O. V. Aufl. Bd. 1 S. 666 Note 8.

26) Derselbe entspricht nahezu wörtlich dem § 51 des GGG. alter und neuer Fassung; weder der letztere Paragraph noch auch § 91a der GO. tritt aber an Stelle des § 893 der RZPO. Dieser Paragraph greift z. B. Platz, wenn der Kläger nicht den im § 51 des GGG. bezw. § 91a der GO. bezeichneten Antrag gestellt hat; s. Haas, Komm. z. GGG. S. 119 Anm. 1.

zugleich auf klägerischen Antrag hin für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen wird, zur Zahlung einer nach gerichtlichem Ermessen festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen. In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung nach §§ 773 und 774 der alten Fassung, bezw. §§ 887 und 888 der neuen Fassung der RZPO. ausgeschlossen, d. h. es findet die Vornahme der Handlung auf Kosten des Beklagten bezw. die Erzwingung der Handlung durch Geld- oder Haftstrafen nicht statt.

c) Gemeinsame Vorschriften über Verfahren und Vollstreckung.

Die Entscheidungen der Innungsspruchbehörde und des Innungsschiedsgerichts sind fürderhin gemäß § 91b Abs. 1 schriftlich abzufassen und gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von einem Monat eine Partei Klage beim ordentlichen Gerichte erhebt. Dadurch ist der ehedem für die Innungsspruchbehörde und das Innungsschiedsgericht geltende § 79 Abs. 3 des GGG. von 1890, der nur eine Berufungsfrist von zehn Tagen vorgesehen hatte[27]), außer Kraft gesetzt worden[28]).

Über die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen der Innungsspruchbehörde und des Innungsschiedsgerichts enthält nunmehr der § 91b der GO. im Abs. 2 bis 5 ins einzelne gehende Vorschriften[29]). Darnach findet die Zwangsvollstreckung jetzt auch aus Vergleichen statt, die nach Erhebung der Klage vor der Innungsspruchbehörde oder dem Innungsschiedsgericht geschlossen sind (Abs. 2). Während ferner der frühere § 100 d Abs. 2 ganz allgemein vorschrieb, daß die Entscheidungen der Innungsspruchbehörde und des Innungsschiedsgerichts „vorläufig vollstreckbar" „sind", bestimmt § 91b der Handwerkernovelle im Abs. 3, daß die betreffenden Entscheidungen „von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden" „können", wenn sie die im § 3 Ziff. 1 des GGG. von 1890 bezw. seit dem Inkrafttreten der

27) S. oben Seite 114 und die Anm. 21 dortselbst.

28) Vgl. hierzu auch Art. 1 XXVII der Gewerbegerichtsnovelle vom 30. Juni 1901.

29) Vgl. hierzu den früheren § 100d Abs. 2 der GO. von 1881.

Novelle zum GGG. vom 30. Juni 1901 die im § 4 Ziff. 1 des GGG. vom 20. September 1901[30]) bezeichneten Streitigkeiten betreffen, oder der Gegenstand der Verurteilung die Summe von einhundert Mark an Geld oder Geldeswert nicht übersteigt[31]). Es ist demnach die vorläufige Vollstreckbarkeit in den bezeichneten Fällen dem Ermessen der Innungsspruchbehörde bezw. des Innungsschiedsgerichts anheimgegeben. Dieses Ermessen findet nur eine Schranke in der Bestimmung des § 91b Abs. 4, wonach die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht ausgesprochen werden darf, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorläufigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden[32]).

„Die Vollstreckung erfolgt, sofern die Partei dies beantragt, auf Ersuchen der Innung (Innungsspruchbehörde) oder des Innungsschiedsgerichts durch die Polizeibehörde" — als solche ist in Bayern gemäß der Ausführungsverordnung vom 29. Oktober 1897 (GVBl. S. 355) Ziff. 2 die Ortspolizeibehörde, in München der Magistrat zuständig — „nach Maßgabe der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren; wo ein solches Verfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung" (§ 91b Abs. 5 S. 1). Diese Bestimmung ist dem § 73 des GGG. alter (§ 78 neuer) Fassung nachgebildet[33]). In Bayern besteht ein Verwaltungszwangsverfahren auf Grund der Art. 6 bis 8 des AG. z. RZPO. vom 23. Februar 1879 (GVBl. S. 63), wonach die Bestimmungen der ZPO. für das Verwaltungszwangsverfahren maßgebend sind. Wenn schon demnach in Bayern die Bestimmungen des 8. Buches der RZPO.,

30) Vgl. hierüber oben Seite 138.

31) Für die Gewerbegerichte ist in § 56 Abs. 3 des GGG. von 1890 bezw. in § 57 des GGG. von 1901 die Grenze bis zu 300 Mk. hinaufgerückt; außerdem sind deren Urteile in den analogen Fällen von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

32) Dieselbe Bestimmung enthält auch das GGG. von 1890 im § 56 Abs. 3 (im GGG. von 1901 § 57 Ziff. 3); vgl. auch die §§ 651 und 652 Abs. 1 der RZPO. alter (§§ 712 und 713 Abs. 1 neuer Fassung).

33) Vgl. auch den früheren § 100d Abs. 2 S. 2 der GO. von 1881 und oben Seite 51 vor III.

der §§ 644 ff. alter, §§ 704 ff. neuer Fassung zur Anwendung kommen, ist dennoch Vollstreckungsorgan nur die erwähnte Polizeibehörde und nicht etwa der Gerichtsvollzieher[34]); für diese Auslegung spricht u. a. auch die Interpunktion[35]). Nach § 91 b Abs. 5 Satz 2 der GO., der gleichfalls den Bestimmungen des § 73 (jetzt 78) des GGG. nachgebildet ist, ist ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung nur im Falle des § 127d der GO. von 1897 zulässig, d. h. in dem Falle, wenn der Lehrherr den Anspruch auf Rückkehr des entlaufenen Lehrlings mit Erfolg geltend gemacht hat; trifft dies zu, so kann der Lehrling zwangsweise durch die betreffende Polizeibehörde zurückgeführt werden[36]). In allen anderen Fällen kommen für Bayern die Vollstreckungsmittel der RZPO., namentlich auch diejenigen, durch die ein mittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ausgeübt wird[37]), zur Anwendung.

Gemäß § 91b Abs. 6 der GO., der dem § 72 Abs. 4 (jetzt § 77 Ziff. 4) des GGG. entspricht, findet, sofern die Klage rechtzeitig erhoben ist, der § 647 alter (707 neuer) Fassung der RZPO. entsprechende Anwendung; d. h., wenn die Entscheidung der Innungsspruchbehörde oder des Innungsschiedsgerichts innerhalb der einmonatigen Notfrist beim zuständigen ordentlichen Gerichte im Klagewege angefochten wird (vgl. § 91b Abs. 1 GO.), so ist das angerufene Prozeßgericht für die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln, für die Anordnung der Sicherheitsleistung, zur Erlassung des Beschlusses auf Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung, oder ohne eine solche im Falle eines drohenden, nicht zu ersetzenden Nachteils zuständig. Damit ist, wie v. Frankenberg[38]) zutreffend bemerkt, eine Streitfrage beseitigt, die bis zum Inkrafttreten der Handwerkernovelle im entgegengesetzten Sinne beantwortet werden mußte, da den ordentlichen Gerichten zuvor jede gesetzliche Befugnis, in die Durchführung der seitens der

34) A. A. z. B. v. Schicker, Komm. z. GO. IV. Aufl. 1901 I S. 423.
35) S. hierzu v. Landmann a. a. O. V. Aufl. Bd. 1 S. 669 Note 5.
36) S. hierzu insbes. Annalen 1899 S. 84.
37) Vgl. § 774 der ZPO. alter (§ 888 neuer) Fassung.
38) In Annalen 1899 S. 83 unten.

Innungsspruchbehörde bezw. des Innungsschiedsgerichts veranlaßten Vollstreckung sich einzumischen, ermangelte.

3. Abgesehen von den unter der vorstehenden Ziff. 2 aufgeführten Neubestimmungen des GGG. in der Fassung vom 20. September 1901, brachte dasselbe noch folgende, das Innungsrecht berührende Neuerung:

Im § 74 a. a. O. ist zur Erfüllung der im § 81 a Nr. 2 der GO. von 1897 bezeichneten Aufgabe[39]), d. i. zur Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, die Errichtung besonderer Einigungsämter seitens der Innung vorgesehen. Während nämlich sonst bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses stets die Gewerbegerichte als Einigungsämter angerufen werden können[40]), ist dagegen die Zuständigkeit des Gewerbegerichts nach § 74 des GGG. von 1901 ausgeschlossen, wenn:

a) für die Innung ein solch besonderes Einigungs-(Innungseinigungs)amt besteht,
b) die Zusammensetzung und Tätigkeit dieses Innungseinigungsamtes durch das Innungsstatut entsprechend den Bestimmungen der §§ 63 bis 73 a. a. O. geregelt ist, wenn namentlich der Vorsitzende des Innungseinigungsamtes weder Arbeiter noch Arbeitgeber ist,
c) bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter beteiligt sind, und endlich
d) kein Teil oder nur ein Teil das Gewerbegericht angerufen hat.

Treffen diese sämtlichen vier Voraussetzungen zu, so ist das Innungseinigungsamt zuständig; ermangelt es dagegen an einer derselben, so ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts begründet.

Die Funktion des Innungseinigungsamtes kann durch das Innungsstatut dem Innungsschiedsgericht übertragen werden, wie auch im GGG. die Funktion des Einigungsamtes dem Gewerbegericht übertragen ist.

39) Dieselbe ist identisch mit § 97 Abs. 2 Ziff. 2 der GO.-Novelle 1881.

40) Vgl. § 62 des GGG. in der vorbezeichneten Fassung; vgl. hierher auch oben Seite 111.

Von den gesetzlichen Bestimmungen, die bei der statutarischen Regelung des Innungseinigungsamtes zu beachten sind, verdienen noch die im § 66 des mehrgenannten GGG. der besonderen Hervorhebung. Danach „ist" der Vorsitzende des Innungseinigungsamtes „befugt", zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen unter Strafandrohung vorzuladen (sog. Erscheinungszwang). Gegen die Festsetzung der Strafe seitens des Vorsitzenden des Innungseinigungsamtes findet gemäß § 66 a. a. O. Beschwerde nach den Bestimmungen der RZPO. statt. Über die Beschwerde entscheidet in entsprechender Anwendung des § 55 des GGG. die Zivilkammer des örtlich zuständigen Landgerichts.

4. Die Innungskrankenkassen[41]).

Der durch § 73 des KrVG. vom 10. April 1892 geschaffenen Rechtslage entsprechend[42]), sind in den Text des jetzt von den Innungsunterstützungskassen handelnden § 81b Ziff. 3 der GO. (früher § 97a Ziff. 5) die Worte „und Arbeiter" eingefügt worden. Damit ist nunmehr auch formell in der GO. zum Ausdruck gebracht, daß außer den Gesellen (Gehilfen) und Lehrlingen auch die übrigen Arbeiter der Innungsmitglieder in den Kreis der Zugehörigkeit zur Innungskrankenkasse einbezogen sind.

Der frühere § 100c Abs. 1 der GO. von 1881, der über die Rechnungsführung und die Vermögensverwaltung u. a. auch der Innungsunterstützungskassen Bestimmung traf, ist vollinhaltlich in den jetzigen § 85 Abs. 2 der GO. übergegangen. Was daher betreffend seine Gültigkeit mit Bezug auf die Innungskrankenkassen oben im § 7 unter A II Ziff. 1 ausgeführt wurde, trifft auch noch nach Erlaß der Handwerkernovelle zu; lediglich der vierte Satz des § 85 Abs. 2 der GO., der den Gläubigern das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen gewährt, hat noch in Ansehung der Innungskrankenkassen im Sinne

41) In Schmollers Jahrbuch Bd. 22 S. 341 ff. ist von P. Voigt für das Jahr 1895 die Zahl der Innungskrankenkassen auf 545 mit 102 587 Mitgliedern angegeben.

42) Vgl. oben Seite 116 f.

des KrVG. Geltung[43]), während die Bestimmungen der drei ersten Sätze mit Bezug auf die Innungskrankenkassen durch entsprechende Vorschriften der inmitten liegenden Krankenversicherungsgesetzgebung überholt sind[44]).

Die Bestimmungen des früheren § 100 c Abs. 2 hingegen, die sich ausschließlich auf solche Krankenkassen der Innungen bezogen, die eine den Vorschriften des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 entsprechende Unterstützung gewähren sollen, haben infolge der Vorschriften des KrVG. und der Novelle zum Hilfskassengesetz vom 1. Juni 1884 (RGBl. S. 54 ff.) ihre Geltung vollkommen verloren[45]) und sind daher aufgehoben worden.

Bezüglich der Verwaltung der Innungskrankenkassen bestimmt nunmehr § 90 der Handwerkernovelle neu:

„Auf Innungskrankenkassen finden außer den Vorschriften des § 73 des KrVG. auch die §§ 34 bis 38, 45 Abs. 5, 47 Abs. 3 bis 6 des letzteren entsprechende Anwendung. Jedoch kann die Kassenverwaltung ausschließlich den Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern übertragen, und unter der Voraussetzung, daß die Innungsmitglieder die Hälfte der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln bestreiten, beschlossen werden, daß der Vorsitzende sowie die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung von der Innung zu bestellen sind."

Hierzu bemerken die Motive[46]):

„Da die Gesellen bei den Innungskrankenkassen Beiträge zu entrichten haben, so würden sie an sich entsprechend der Vorschrift des § 95 Abs. 3 Ziff. 3 (der GO. von 1897) bei der Verwaltung dieser Kassen, abgesehen von dem Vorsitzenden, in gleicher Zahl wie die Meister zu beteiligen, dessenungeachtet aber doch in der Minderzahl sein, da die zur Bestellung des Vorsitzenden berechtigte Meisterschaft in dessen Person über die ausschlaggebende Stimme verfügen würde. In einer solchen Regelung liegt, solange die Gesellen nach dem auch für Innungskrankenkassen geltenden § 51 KrVG. zwei

43) Aus dem bereits oben im § 7 Seite 84 aufgeführten Grunde.
44) Vgl. hierüber gleichfalls oben § 7 Seite 84.
45) Vgl. die Motive, Reichstagsdrucks. 1895/97 Nr. 713 S. 59.
46) Reichstagsdrucks. Nr. 713 S. 58.

Drittel der Kassenbeiträge zu leisten haben, eine Unbilligkeit, deren Beseitigung dadurch angestrebt werden soll, daß die Vorschriften der §§ 37 und 38 KrVG. auf Innungskrankenkassen für anwendbar erklärt werden, und zugleich bestimmt wird, daß bei diesen die Regel des § 95 Abs. 3 Ziff. 3 (GO.) nur dann Platz greifen soll, wenn die Arbeitgeber die Hälfte der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln bestreiten. Allerdings bleibt auch dann der Meisterschaft in der Person des Vorsitzenden das Übergewicht, doch erscheint dies mit Rücksicht darauf gerechtfertigt, daß den Arbeitgebern die im § 65 Abs. 2 KrVG. vorgesehene Zuschußverbindlichkeit des Betriebsunternehmers zur Last fällt.

„Einige der bestehenden Innungen haben die Verwaltung ihrer Innungskrankenkassen den Gesellen überlassen und sich damit begnügt, der Meisterschaft einen mittelbaren Einfluß auf die Verwaltung der Kassen zu sichern. Diese Regelung hat nach den gemachten Beobachtungen sehr wesentlich zur Annäherung der Gesellen an die Meisterschaft und zu einer Stärkung des Einvernehmens zwischen ihnen geführt. Es wird sich daher empfehlen, einer solchen Regelung auch für die Zukunft eine gesetzliche Unterlage zu gewähren."

Mit der Erstreckung der im § 90 der Handwerkernovelle zitierten, zunächst für die Ortskrankenkassen geltenden Bestimmungen des KrVG.[47]) auf die Innungskrankenkassen sind die letzteren mehr noch denn früher in wesentlichen Punkten den Ortskrankenkassen gleichgestellt worden[48]). Wenn es aber in dem gleichfalls auf die Innungskrankenkassen für anwendbar erklärten § 35 des KrVG. heißt: „Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich", so kann dies nur in dem Sinne Anwendung finden, daß der Vorstand der Innungskrankenkasse, die — anders als die Ortskrankenkasse — keinerlei Korporationsrechte hat[49]), nicht die Innungskrankenkasse, sondern die Innung selbst, inso-

47) Dieselben betreffen die Generalversammlung, den Vorstand und die Schließung der Ortskrankenkassen.

48) Eine Zusammenstellung der Besonderheiten befindet sich bei Hoffmann, Organisation des Handwerks S. 43.

49) Vgl. oben § 9 B II (Seite 118 unten) und oben § 7 A III (Seite 85).

weit sie die Trägerin der aus der Geschäftsführung der Innungskrankenkasse erwachsenen Rechte und Verbindlichkeiten ist, außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten befugt ist, und daß die im § 92 der GO. dem Innungsvorstand zugedachte Vertretungsbefugnis insoweit ausgeschlossen ist[50]).

Im Regierungsentwurfe vom 15. März 1897 war dem jetzigen § 90 GO. noch ein zweiter Absatz hinzugefügt des Inhalts, daß die Schließung oder Auflösung der Innung kraft Gesetzes auch die Schließung der Innungskrankenkasse zur Folge haben sollte; dieser Absatz ist anscheinend rein aus Versehen weggefallen, denn im Reichstagskommissionsberichte sind Gründe für den Abstrich nicht angegeben[51]). Übrigens ergibt sich das, was in dem nicht aufgenommenen Abs. 2 zum Ausdruck gebracht werden wollte, von selbst aus der rechtlichen Natur der Innungskrankenkasse als einer der Korporationsrechte entbehrenden bloßen Innungseinrichtung.

Die beim Inkrafttreten der Handwerkernovelle bestehenden Innungskrankenkassen haben in Gemäßheit des Art. 6 Ziff. 3 dieser Novelle binnen einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist ihre Statuten den Vorschriften des § 90 GO. entsprechend zu ändern, widrigenfalls sie, soweit nicht die Bestimmungen des § 100 l Anwendung finden[52]), geschlossen werden können[53]).

In neuester Zeit ist durch das Gesetz, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 (RGBl. S. 233) dem im § 90 der GO. von 1897 allegierten § 35 des KrVG. ein Abs. 3 und dem dort gleichfalls zitierten § 45 KrVG. ein Abs. 6 hinzugefügt worden. Die in diesen beiden Gesetzesstellen enthaltenen Bestimmungen finden indessen mangels ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift auf die Innungskrankenkassen keine Anwendung[54]).

50) S. v. Landmann, a. a. O., V. Aufl. Bd. 1 S. 660.

51) Vgl. auch Neukamp, GO., Note 5 zu § 90.

52) S. hierüber unten § 11 B VII Ziff. 3 (Seite 181 f.).

53) S. hierzu Ziff. 10 der bayer. Anweisung vom 19. März 1898 (MABl. S. 181 ff.).

54) Vgl. Neukamp, GO. Note 2b zu § 90. — S. insbesondere auch die §§ 73, 85 und 86 bezw. die dort zitierten Paragraphen des KrVG.

5. Die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Die nach § 100 c Abs. 1 der GO. von 1881 lediglich auf die Innungsunterstützungskassen bezogenen Vorschriften über getrennte Rechnungsführung und Verwaltung und über das Recht der Gläubiger dieser Kassen auf abgesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen[55]) gelten gemäß des jetzigen § 85 Abs. 2 GO., der im übrigen dem § 100 c Abs. 1 der GO. früherer Fassung entspricht, nunmehr auch für die von den Innungen eingerichteten gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe (vgl. § 81 b Ziff. 5).

III. Die Errichtung der freien Innungen.

In dieser Beziehung ergeben sich gegenüber dem früheren, auf der GO.-Novelle 1881 bezw. der GO. von 1869[56]) beruhenden Rechtszustande folgende Änderungen:

1. Die Errichtung von Innungen über den Bezirk eines Bundesstaates hinaus (sog. internationalen Innungen) ist nunmehr zulässig, aber es ist die Genehmigung der beteiligten Landeszentralbehörden hierzu erforderlich. Daher hatte im Hinblick auf die Ziff. I 5 der bayerischen Ministerialentschließung vom 19. März 1898, den Vollzug des Gesetzes über die Abänderung der GO. vom 26. Juli 1897 betr. (MABl. S. 182), in Bayern die beteiligte Kreisregierung, K. d. J., die Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums des Innern einzuholen. Zufolge der §§ 1 und 2 der Kgl. Allerh. Verordnung, betr. die Formation der Staatsministerien vom 10. November 1904 (GVBl. S. 567 f.), welch letztere gemäß § 6 a. a. O. mit dem 1. Januar 1905 in Kraft trat, ist jetzt in Bayern das Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern zur Erteilung der Genehmigung zuständig. Falls die Genehmigung erfolgt, sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit eine anderweite Vereinbarung der beteiligten Landeszentral-

---

in der Fassung vom 25. Mai 1903 und oben im § 9 die Anm. 33; über den neuesten Rechtszustand vgl. auch Reger-Heule, Komm. z. KrVG. VIII. Aufl., insbes. S. 280 ff.

55) Vgl. oben § 5 A II 2e (Seite 48 f.).

56) S. oben Seite 17 f. und 51 ff.

behörden bezüglich der Zuständigkeit zur Ausübung dieser Befugnisse nicht getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaates wahrzunehmen, in dem die Innung ihren Sitz hat (§ 82 Abs. 2).

2. Bezüglich der Namensgebung ist neu bestimmt, daß die landesüblichen Benennungen (Ämter, Gilden usw.) beibehalten werden können (§ 82 Abs. 3 Satz 2).

3. Bezüglich der Punkte, über die das Innungsstatut jetzt nach § 83[57]) (früher § 98a) der GO. Bestimmung treffen muß.

a) Die frühere Ziff. 2a, wonach das Statut über die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie über die Dauer der Lehrzeit Bestimmungen treffen muß, ist mit Rücksicht auf die Vorschrift des jetzigen § 93 Abs. 2 Ziff. 5 und die im Art. 2 der Novelle 1897 vorgesehene Neuregelung des Lehrlingswesens (s. die jetzigen §§ 126 bis 132a[58]) nicht aufgenommen worden.

Dasselbe gilt auch von der unter Ziff. 2d über die statutarische Regelung der Beendigung der Lehrzeit, der Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und der Lehrbriefserteilung getroffenen Bestimmung.

Die im bisherigen § 98a Abs. 2 Ziff. 2c enthaltene Vorschrift, derzufolge das Statut über die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten, zu bestimmen hat, ist im Hinblick auf die im § 127 Abs. 1 enthaltene Bestimmung, durch die jedem Lehrherrn *gesetzlich* die Verpflichtung auf-

---

57) Ein mit Rücksicht auf die Ausdrucksweise des BGB. zu § 83 des Entwurfs gestellter Kommissionsantrag, in der Vorlage überall an die Stelle des Wortes „Statut" „Satzung" zu setzen, wurde von der Redaktionskommission, an welche der Antrag verwiesen worden war, nicht für zweckmäßig erachtet, da für die Verfassung *von Korporationen des öffentlichen Rechts* die Bezeichnung „Satzungen" im allgemeinen nicht gebräuchlich ist, und das Wort Statut auch in anderen Stellen der GO. angewendet wird und in die Gesetze und Verordnungen der Einzelstaaten übernommen worden ist (Sten. Ber. Drucks. Nr. 819 S. 5).

58) Dieselben haben übrigens durch die nachfolgende Gesetzgebung des BGB. und EGzBGB. und das Gesetz vom 30. Mai 1908, betr. die Abänderung der GO., mehrfache und einschneidende Änderungen erfahren

erlegt wird, seine Lehrlinge zum Besuche der Fach- und Fortbildungsschule anzuhalten, als entbehrlich, nicht übernommen worden.

b) Da die gesetzlichen Vorschriften, deren Beobachtung die Innung für ihren Mitgliederkreis überwachen soll, im bisherigen § 98a Abs. 2 Ziff. 2b der GO.-Novelle vom 1. Juni 1891 nur unvollständig aufgezählt sind, wurde die letztere Bestimmung durch die im § 83 der Handwerkernovelle unter einer besonderen Ziffer 10 enthaltene Vorschrift, wonach das Statut künftighin über die Überwachung der Beobachtung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften Bestimmung treffen muß, ersetzt.

c) Die bisherige Ziff. 2e des § 98a Abs. 2 der GO. von 1881, betr. die Aufnahme einer Bestimmung ins Statut mit Bezug auf die Bildung der Innungsspruchbehörde und das Verfahren zur Entscheidung der im früheren § 97 Nr. 4 (jetzt § 81a Ziff. 4) GO. bezeichneten Streitigkeiten, ist unter Änderung des Allegates entsprechend der neueren Gesetzgebung[59]) im § 83 der Handwerkernovelle als besondere Ziff. 11 wieder aufgenommen worden.

d) Neu ist die Vorschrift der Ziff. 9 des § 83 Abs. 2, nach der das Innungsstatut über die Bildung und Geschäftsführung des Gesellenausschusses Bestimmung zu treffen hat. Die Aufnahme dieser Vorschrift ist infolge der Einführung des obligatorischen Gesellenausschusses[60]) durch die Handwerkernovelle notwendig geworden.

e) Neu ist schließlich auch die Bestimmung in Ziff. 15 des § 83 Abs. 2, wonach das Statut die öffentlichen Blätter bezeichnen muß, in denen die Bekanntmachungen der Innung zu erfolgen haben[61]).

4. Um die Errichtung von Innungen zu erleichtern, sind die Gründe für die Versagung der Genehmigung des Innungsstatuts der Zahl nach verringert worden. So wurde die Ziff. 2 des bisherigen § 98b, nach der die Genehmigung versagt werden mußte,

59) S. oben Seite 109 ff., 114 f. sowie Seite 137 ff.

60) Vgl. die §§ 95 bis 95c der Handwerkernovelle; s. auch unten Seite 165 f. und 170.

61) Vgl. die Motive zu § 83, Drucks. Nr. 713 S. 55.

wenn durch die in dem Innungsstatute vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der obligatorischen Innungsaufgaben nicht sichergestellt erschienen, gestrichen[62]).

Im übrigen sind in den die Genehmigung des Innungsstatuts regelnden § 84 GO., der an die Stelle des früheren § 98b getreten ist, die Vorschriften des letzteren unter entsprechender Abänderung der Zitate übergegangen.

In Bayern ist die Zuständigkeit der Kreisregierung, K. d. J., zur Erteilung der Genehmigung des Innungsstatuts sowie auch der Nebenstatuten — letztere sind nach wie vor für die (früher im § 97a unter Nr. 4, 5 und 6) jetzt im § 81b unter Ziff. 3, 4 und 5 bezeichneten Einrichtungen[63]) notwendig — fürderhin auf die Ausführungsverordnung vom 29. Oktober 1897 gegründet. Seit dem Inkrafttreten der vorgenannten Formationsverordnung vom 10. November 1904 ist in Bayern der Rekurs gegen den die Genehmigung des Innungsstatuts versagenden Bescheid an das Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern zu richten[64]). Letzteres ist zudem jetzt auch Landeszentralbehörde im Sinne des (dem früheren § 98c der GO. von 1881 entsprechenden) § 85, und als solche die zuständige Instanz zur Verbescheidung der Beschwerden, welche inbetreff der Genehmigung der Nebenstatuten gegen die Verfügungen der Kreisregierungen erhoben werden.

Die Statuten und Nebenstatuten selbst sind ebenso wie deren Genehmigung kosten- und stempelfrei (§ 99)[65]).

IV. Die Mitgliedschaft.

1. Aufnahmefähigkeit. Der bisherige Kreis der für die ordentliche Innungsmitgliedschaft in Betracht kommenden Personenkategorien, wie er im § 100 Abs. 1 der Novelle 1881 festgelegt ist, hat durch den jetzigen § 87 eine Erweiterung erfahren, und zwar insoferne, als fürderhin auch solche Personen als ordentliche Mit-

62) Vgl. hierzu den Kommissionsbericht, Drucks. Nr. 819 S. 6.

63) Vgl. oben Seite 55 und beispielsweise auch bei Anm. 24 dieses Paragraphen.

64) Vgl. auch I 4 der bayer. Ausführungsanweisung vom 19. März 1898.

65) Vgl. hierzu Neukamp a. a. O. Note 1 zu § 99.

glieder in die Innung aufgenommen werden können, welche in dem Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind, diese Tätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Tätigkeit nicht ausüben (Ziff. 3 des § 87). Es war hierfür die Erwägung bestimmend, daß diese Personen auf Grund ihrer früheren langjährigen Tätigkeit über wertvolle Erfahrungen verfügen und außerdem in vielen Fällen eher als die durch ihre gewerbliche Tätigkeit in Anspruch genommenen Meister in der Lage sind, die Mühewaltungen auf sich zu nehmen, welche die Teilnahme an den Innungsgeschäften mit sich bringt[66]).

In Ziff. 4 des § 87 Abs. 1 ist außerdem auch noch den in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerkern die Fähigkeit zur Aufnahme in eine Innung zugesprochen.

„Selbstverständlich ist es", so bemerken die Motive zu § 87 am Schlusse des ersten Absatzes, „den Innungen unbenommen, auch Personen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben, aufzunehmen".

2. Die Befugnisse der Witwen und der minderjährigen Erben eines Innungsmitgliedes, welche dessen Geschäft fortsetzen, sind nunmehr anderweit geregelt; es gehen nämlich jetzt zufolge des § 87a Abs. 3 Satz 1, sofern nach dem Tode eines Innungsmitgliedes dessen Gewerbe „für Rechnung deren Witwe"[67]) oder minderjähriger Erben fortgesetzt wird, die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen mit alleiniger Ausnahme des Stimmrechts auf die Witwe während des Witwenstandes, bezw. auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über. Mit dieser Berücksichtigung

66) S. die Motive zu § 87, Drucks. Nr. 713 S. 56.

67) Hier liegt offenbar ein Druckfehler im amtlich publizierten Gesetzestext vor. Wie sich aus dem Kommissionsbericht Drucks. Nr. 819 S. 58 und Drucks. Nr. 921 Sess. 1895/97 S. 5 ergibt, muß es heißen „für Rechnung der Witwe"; Neukamp a. a. O. § 87a Note 2, v. Landmann, V. Aufl., a. a. O., Bd. 1 S. 649 Note 4. A. A. Schultzenstein, Verwaltungs-Archiv 9, 487.

der minderjährigen Erben im § 87a Abs. 3 der Novelle 1897, sowie infolge der Nichtaufnahme der im § 100 Abs. 9 der Novelle 1881 für die Witwen verstorbener Mitglieder neuer Innungen veranlaßten Vorenthaltung der Innungsehrenrechte in das Handwerkergesetz von 1897 ist der bereits auf Grund der GO. von 1869 (§§ 87 und 103) geschaffene, später für die neuen Innungen durch den erwähnten § 100 Abs. 9 der GO.-Novelle 1881 abgeänderte, frühere Rechtszustand wiederhergestellt worden[68])[69]). Nach Satz 2 des § 87a Abs. 3 kann übrigens nunmehr der Witwe oder dem Stellvertreter dieser bezw. der minderjährigen Kinder durch das Innungsstatut sogar das Stimmrecht eingeräumt werden, sodaß sie alsdann in jeder Beziehung als ordentliche, wirkliche Mitglieder anzusehen sind.

3. Die Gesellen anlangend s. Seite 165 f. und 170.

4. Die bisherige Bestimmung des § 100 Abs. 6, wonach diejenigen, welche sich nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder die infolge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, auf Grund Gesetzes vom Eintritt in eine Innung ausgeschlossen sind, ist nicht in die Handwerkernovelle übergegangen. Die Fernhaltung solcher Personen von dem Eintritt in die Innung bleibt wie auch ihre Ausschließung aus derselben oder von der Teilnahme an der Innungsversammlung und den sonstigen Geschäften der Innung künftig der rein statutarischen Bestimmung überlassen (§ 93a Abs. 4). Die letztere Vorschrift ist, wie von v. Landmann (a. a. O. Bd. 1 S. 678 Note 4) ganz richtig hervorgehoben wird, für die freien Innungen entbehrlich, da diese ja doch die Ausstoßung ihrer Mitglieder aus der Innung — was dem Ausschluß von der Teilnahme an den Innungsgeschäften gegenüber das maius ist — im Statut beliebig regeln können. Die in Rede stehende Bestimmung, die sich bereits im preußischen Entwurfe gleichlautend fand,

---

68) Vgl. oben Seite 18 und Seite 57 (sub. c.)

69) Auf Witwen und minderjährige Erben von Zwangsmitgliedern von Zwangsinnungen gilt dagegen § 87a Abs. 3 nicht, da dieselben kraft Gesetzes Zwangsmitglieder werden, wenn sie das Gewerbe fortsetzen; vgl. § 100 f Abs. 1.

war übrigens auch nur in dessen Abschnitt über die Zwangsinnungen enthalten (vgl. dort § 84 h Abs. 4).

5 Der Titel „Innungsmeister". Die auf der GO.-Novelle vom 18. Juli 1881 beruhende Bestimmung des § 149 Abs. 1 Ziff. 8, wonach diejenigen, welche, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnen, mit Strafe bedroht werden, hat keine praktische Bedeutung erlangt, da die Handwerker, auch soweit sie einer Innung zugehörten, keine Neigung gezeigt haben, sich als „Innungsmeister" zu bezeichnen[70]). Aus diesem Grunde wurde die erwähnte Strafbestimmung durch Art. 4 Ziff. 3 der Handwerkernovelle aufgehoben. Durch die Neubestimmungen der letzteren Novelle über den „Meister"titel[71]) ist übrigens an dem Rechte der Führung des auf Grund des früheren Rechtes erworbenen Titels „Innungsmeister" nichts geändert worden.

6. Der Austritt aus der Innung ist fürderhin nicht mehr jederzeit gestattet, sondern nur mehr am Schlusse des Rechnungsjahres zulässig (§ 87 a Abs. 1).

V. Organisation und Verwaltung.

1. Die Organisation.

Außer den für jede Innung notwendigen Organen, der Innungsversammlung und dem Innungsvorstand, ist jetzt im § 92 (Abs. 2) fakultativ auch die Bildung besonderer (Innungs-)Ausschüsse zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten vorgeschrieben[72]).

---

70) Vgl. die Motive Reichstagsdrucks. Nr. 713 S. 53.

71) Über die Einführung des „Meistertitels" für Handwerker ohne Rücksicht darauf, ob sie einer Innung zugehören oder nicht, vgl. § 133 der Handwerkernovelle und die Motive a. a. O. S. 53, ferner die Übergangsbestimmung in Art. 8 der Novelle von 1897. Die Bestimmungen des § 133 sind inzwischen durch Art. I Ziff. VII und VIII der GO.-Novelle vom 30. Mai 1908 geändert worden.

72) Z. B. Ausschüsse für das Fachschul-, Lehrlings-, Herbergswesen usw. über den Prüfungsausschuß s. Seite 194 ff.

Eine weitere Neuerung stellt der nunmehr für jede Innung obligatorische Gesellenausschuß dar, der in gewissem Sinne gleichfalls als ein Innungsorgan anzusehen ist.

Der Innung ist schließlich in ihrer Eigenschaft als Organ der gewerbepolizeilichen Selbstverwaltung gegenüber den ihr angehörenden Betrieben ein Beaufsichtigungs- und Besichtigungsrecht neu eingeräumt, welches sie durch „Beauftragte" auszuüben befugt ist[73]).

a) Die Innungsversammlung

besteht jetzt nach statutarischer Bestimmung entweder aus allen Innungsmitgliedern oder aber — was namentlich für größere Innungen in Betracht kommt und praktisch von Bedeutung ist — aus Vertretern, die von jenen aus ihrer Mitte gewählt werden (§ 92 Abs. 3). Ein in der Kommission gemachter Vorschlag, wonach die Wahl von Vertretern nur dann zulässig sein sollte, wenn die Zahl der Innungsmitglieder mehr als 500 beträgt, wurde mit Rücksicht darauf, daß sich bei räumlich ausgedehnten Innungsbezirken unter Umständen die Wahl von Vertretern schon bei geringerer Mitgliederzahl als ein Bedürfnis herausstellen könne, abgelehnt[74]).

b) Der Innungsvorstand.

Die wenigen Bestimmungen, die das bisherige Recht im § 101 über die Zusammensetzung, Wahl, Vertretungsbefugnis und Legitimation des Vorstandes enthielt, sind durch die Handwerkernovelle erheblich ergänzt worden.

Die im § 101 Satz 1 der Novelle 1881 enthaltene Vorschrift, wonach der Vorstand aus einer oder aus mehreren Personen bestehen kann, ist, weil man sie mit Recht als überflüssig erachtete, nicht in das neue Gesetz übernommen worden. Praktisch steht sie jedoch nach wie vor in Geltung, da das Innungsstatut nach § 83 Ziff. 5 (früher § 98a Abs. 2 Ziff. 6) u. a. auch über „die Bildung des Vorstandes" Bestimmung treffen muß[75]).

73) Vgl. Seydel-Schecher, Gewerbepolizeirecht S. 265 Ziff. 4.

74) S. den Kommissionsbericht, Reichstagsdrucks. Nr. 819 S. 13.

75) Vgl. auch § 29 des FrJMSt. und § 27 des ZwJMSt. vom 19. März 1898.

Die Wahl des Vorstandes durch die Innungsversammlung soll, wie sich aus § 92 Abs. 4 neu ergibt, eine geheime sein[76]); indessen ist, wenn niemand widerspricht, auch die Wahl durch Zuruf zulässig. Im Interesse der Stärkung des Vertrauens und der Stellung des Vorstandes ist nunmehr eine Wahl auf Lebenszeit ausdrücklich ausgeschlossen worden und nur eine Wahl auf bestimmte Zeit als zulässig erklärt.

c) Gemeinsame Vorschriften über die Wahlen zu den Innungsämtern.

„Die Verstärkung des öffentlichrechtlichen Charakters", welche die Innungen durch die Handwerkernovelle erfahren haben, machte zugleich eine Ergänzung des bisherigen Rechtes durch Vorschriften über die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung und an der Abstimmung in derselben erforderlich. Aus dem gleichen Grunde wurde auch die Wählbarkeit zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse, sowie der Innungsspruchbehörde[77]) an weitere Voraussetzungen geknüpft[78]). Daher bestimmt jetzt § 93a in Abs. 1 und 2:

Berechtigt zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind nur die volljährigen Innungsmitglieder mit Ausnahme derjenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse, sowie der Innungsspruchbehörde[77]) sind nur solche wahlberechtigte Innungsmitglieder, die zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§ 31

76) Diese Bestimmung ist ebenso wie die (ihr unmittelbar folgende) betr. die Wahl durch Zuruf erst während der Kommissionsberatungen eingefügt worden, indem man sich hinsichtlich der ersteren auf die analoge Bestimmung im § 37 des KrVG. von 1892 bezog, mit der Einstellung der letzteren aber einer bisherigen vielfachen Übung Rechnung trug (s. Kommissionsbericht, Druck. Nr. 819 S. 12 f. und S. 61).

77) S. hierüber oben Seite 141 f.

78) S. die Motive zu § 93a.

und 32 GVG.)[79]). Durch die letztere Bestimmung sollte eine gewisse Gewähr für eine sachgemäße Ausübung der mit diesen Ämtern verbundenen Rechte und Pflichten gewonnen werden[80]).

---

79) Nach § 93a Abs. 2 Ziff. 2 des Entwurfs vom 15. März 1897 sollte das passive Wahlrecht zu den vorbezeichneten Ämtern außerdem noch davon abhängig sein, daß die aktiv wahlberechtigten Innungsmitglieder in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet haben. Diese weitere Voraussetzung, die auch in den Bestimmungen über das passive Wahlrecht zur Handwerkskammer und zum Gesellenausschuß vorgesehen war (vgl. §§ 103b Ziff. 5 und 95a Abs. 2 Ziff. 2 d. Entw.) wurde bei der Beratung des § 103b Ziff. 5 in der Kommission für alle drei Stellen übereinstimmend gestrichen. Maßgebend war hierfür, daß unter Umständen eine Nichterstattung irgend einer für ein Familienmitglied notwendig gewordenen öffentlichen Aufwendung auch als Armenunterstützung angesehen werden könnte, und infolgedessen notorisch ehrbare Handwerker wegen einer momentanen Mittellosigkeit von der Wählbarkeit ausgeschlossen würden. Außerdem würde die betr. Bestimmung nach den auf anderen Gebieten der Gesetzgebung gemachten Erfahrungen in der praktischen Ausführung erheblichen Schwierigkeiten begegnen. Von anderer Seite wurde dagegen die Streichung nicht für ganz unbedenklich gehalten, weil man in derselben doch vielleicht eine gewisse Degradierung des Handwerkerstandes erblicken könne (s. Kommissionsbericht zu § 93a und 103b, Reichstagsdrucks. Nr. 819 S. 13, 32 und 62).

80) Im Hinblick auf die Bestimmung des § 93a Abs. 2 und den damit angestrebten Zweck erschien es lange Zeit unmöglich, Frauen zu den Vorstandsämtern und Innungsausschüssen zuzulassen. Damit aber mußte zugleich auch die Frage nach der Errichtung bezw. Genehmigung ausschließlicher Fraueninnungen verneinend entschieden werden. Wiewohl nun die Zulassung der Frauen zum Amt des Schöffen auch von der gegenwärtigen Reichstagskommission zur Beratung der Strafprozeßreform abgelehnt wird, ist man in neuester Zeit auf dem besten Wege, das Hindernis des Schöffenparagraphen aus der Welt zu schaffen, indem man diesem die Deutung gibt, die er logischerweise nach der Einbeziehung des weiblichen Handwerks unter das Gesetz, betr. den kleinen Befähigungsnachweis vom 30. Mai 1908 heute nur haben kann, daß nämlich wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse diejenigen Innungsmitglieder sind, welche denselben Voraussetzungen entsprechen, denen männliche Handwerker inbezug auf die Wahl zum Schöffen genügen müssen.

Unter Zugrundlegung dieser Interpretation der beredeten Gesetzesstelle hat im März 1910 der Liegnitzer Bezirksausschuß eine freie Damen-

Nach § 93a Abs. 3 GO., der dem § 20 Abs. 3 Ziff. 2 des Normalinnungsstatuts vom 11. Januar 1882 nachgebildet ist, kann außerdem noch durch das Statut bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge wiederholt im Rückstande geblieben sind, weder wahlberechtigt noch wählbar und von der Teilnahme an den Innungsgeschäften für gewisse Zeit ausgeschlossen sind[81]).

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen, d. h. aller Wahlen, welche bei der Innung vorkommen, sind nach dem Vorgange im § 15 Abs. 1 des GGG. von 1890 (§ 17 Abs. 1 der Fassung von 1901) jetzt nur noch binnen vier Wochen nach der Wahl zulässig; auch werden sie jetzt durch die Aufsichtsbehörde endgültig entschieden[82]). Daran vermag auch die Tatsache, daß es im jetzigen § 96 Abs. 4 und 7 genau wie im früheren § 104 Abs. 4 und 7 heißt: die Aufsichtsbehörde entscheidet „über die Wahlen zu den Innungsämtern", und gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig, nichts zu ändern. Diese Bestimmung inbetreff der Wahlen ist aus dem früheren Rechte, in dem eine spezielle Bestimmung hierüber, analog der des § 94 GO. neuer Fassung nicht enthalten war, zweifellos nur versehentlich in die Handwerkernovelle übernommen worden[83]).

Die Aufsichtsbehörde hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, die gegen das Gesetz oder auf Grund des Gesetzes erlassene Wahlvorschriften verstoßen, zufolge des § 94 Satz 3 für ungültig zu er-

---

schneiderinnen-Innung für Liegnitz genehmigt und so erstmals mit der starren Auslegung des § 93 a Abs. 2 GO. in einer den Forderungen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit entsprechenden Weise gebrochen.

81) S. hierzu auch oben unter B IV Ziff. 4 dieses Paragraphen. Das dort bezügl. des jetzigen § 93a Abs. 4 Ausgeführte gilt auch für § 93a Abs. 3; auch der letztere war bereits wortwörtlich in den Bestimmungen des preuß. Entwurfs über die Zwangsinnungen enthalten; vgl. dort § 84h Abs. 3.

82) Vgl. den früheren § 104 Abs. 4 und 7 und den jetzigen § 94 S. 1 und 2, welch letzterer dem § 15 Abs. 1 des GGG. von 1890 (§ 17 Abs. 1 neuer Fassung) nachgebildet ist.

83) S. Hoffmann a. a. O. S. 57 Note 2, v. Landmann a. a. O., V. Aufl. Bd. 1 S. 679 Note 3 und Neukamp a. a. O. S. 184 § 94 Note 1.

klären. Damit wollte wohl zum Ausdruck gebracht werden, daß Wahlen, welche auf Verletzung des Gesetzes oder der Wahlvorschriften beruhen, notwendigerweise aufzuheben sind, keinesfalls aber, daß jede Gesetzesverletzung, selbst wenn durch sie das Resultat der Wahl nicht beeinflußt werden konnte, die Aufhebung der Wahl begründet[84]). Die Ungültigkeitserklärung der Wahlen schließt auch die Anordnung von Neuwahlen in sich[85]).

Die Mitglieder der Innungsvorstände und Prüfungsausschüsse[86]) verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; indessen kann ihnen nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz barer Auslagen sowie eine Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden (§ 94 a Abs. 1).

Die Annahme der Wahl kann nach Satz 1 des § 94a Abs. 2 nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts — § 18 des GGG., dem übrigens auch sonst der § 94a der GO. nachgebildet ist — abgelehnt werden kann. An die Stelle des im Text zitierten § 18 des GGG. alter Fassung ist der mit ihm wortwörtlich übereinstimmende § 20 Abs. 1 des GGG. von 1901 getreten. Darnach kann die Wahl nur aus den Gründen verweigert werden, die zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen. Für das rechtsrheinische Bayern kommt hier der Art. 174 der Gemeindeordnung für die Landesteile rechts des Rheins vom 29. April 1869 in Betracht. Wo, wie in der bayerischen Pfalz (vgl. die Art. 118 und 121 der pfälz. Gemeindeordnung vom 29. April 1869) landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen, darf die Annahme der Wahl nur aus denselben Gründen verweigert werden, aus denen das Amt eines Vormundes[87]) abgelehnt werden kann. Wer eines der erwähnten Ämter sechs

84) S. v. Landmann, a. a. O., V. Aufl. Bd. 1 S. 679 Note 3.

85) Vgl. Hoffmann, a. a. O., S. 57 Note 3.

86) Bezüglich der Mitglieder der Gesellenausschüsse s. unten die (nächste) lit. d, bezüglich der Mitglieder der Innungsspruchbehörde s. oben unter B II 2b α und der Beisitzer des Innungsschiedsgerichts oben unter B II 2b β dieses Paragraphen.

87) S. jetzt BGB. § 1786.

Jahre versehen hat, kann während der nächsten sechs Jahre die Übernahme eines solchen ablehnen.

Ablehnungsgründe des Gewählten sind gemäß § 94a Abs. 2 Satz 2 der GO. nur dann zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig[88]) (§ 94 a Abs. 2 Satz 3).

Treten bei Mitgliedern der Innungsvorstände und der Ausschüsse der Innungen[89]) Umstände ein, welche die Wählbarkeit ausschließen oder werden solche Umstände bekannt, so haben sie aus dem Amte auszuscheiden. Im Falle sich der Beteiligte weigert, erfolgt die Enthebung desselben vom Amte durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Beteiligten und der Körperschaft, welcher er angehört. Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig (§ 94 b)[90]).

d) Der Gesellenausschuß.

Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehilfen), also ausschließlich die ausgelernten Facharbeiter, nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung teil. Zu diesem Zwecke sind die Innungen jetzt gehalten, einen Gesellenausschuß einzurichten (vgl. § 95 Abs. 1). Von dieser Einrichtung erhoffte man sich vor allem einen günstigen Einfluß auf die Stärkung des guten Einvernehmens zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen. Die Einrichtung des obligatorischen Gesellenausschusses empfahl sich aber auch um deswillen, als bereits nach § 100a Abs. 1 der GO. von 1881 den Gesellen eine Teilnahme an der Verwaltung der Innung eingeräumt

88) Vgl. hierzu das vorstehend bei Anm. 82 dieses Paragraphen über die endgültige Entscheidung der Aufsichtsbehörde in Betreff der Wahlen Ausgeführte.

89) S. Anm. 86 dieses Paragraphen.

90) Vgl. zu § 94b der GO. den § 19 Abs. 1 (jetzt § 21 Abs. 1) des GGG. von 1890.

worden ist, diese Bestimmungen indessen sich nicht als ausreichend erwiesen haben, um den Gesellen die Möglichkeit zur Wahrung ihrer Interessen in dem erwähnten Umfange zu gewähren. Daher wurde die schon im § 50 des obengenannten Normalinnungsstatuts von 1882 enthaltene Vorschrift, wonach für die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen ein von denselben zu wählender Gesellenausschuß errichtet werden soll, durch § 95 der Handwerkernovelle zur gesetzlichen und zwingenden Vorschrift gemacht[91]).

Der Gesellenausschuß wird von den bei den Innungsmitgliedern beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehilfen), die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, gewählt[92]). Um die Vornahme von Wahlen auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, sind von vornherein für die Mitglieder des Gesellenausschusses auch Ersatzmänner zu wählen, welche für jene in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben (§ 95b). Außerdem ist vorgeschrieben, daß der Gesellenausschuß, wenn er trotzdem nicht vollzählig bleibt, für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl sich zu ergänzen hat.

Aus demselben Grunde und nicht zuletzt aus Rücksicht auf den vielfachen Wechsel der Beschäftigung, welcher die Gesellen oft nur vorübergehend außer Arbeit bringt oder für sie Anlaß ist, die Beschäftigung bei einem Innungsmitgliede zeitweise zu verlassen, um bei einem Nichtinnungsmitgliede Beschäftigung zu suchen, ist jetzt im § 95c bestimmt, daß Mitglieder des Gesellenausschusses, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Innungsbezirke verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern behalten[93]).

Über die Bildung des Gesellenausschusses hat im einzelnen das Statut Bestimmung zu treffen (§ 83 Abs. 2 Ziff. 9). Die Mit-

91) Vgl. die Motive zu § 95 (Abs. 1).

92) S. die §§ 95 Abs. 1 S. 2 und 95a Abs. 1, vgl. hierzu auch die Anm. 79 dieses Paragraphen.

93) S. die Motive zu § 95c.

glieder des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; jedoch können ihnen nach näherer statutarischer Bestimmung bare Auslagen ersetzt und Entschädigungen für Zeitversäumnisse gewährt werden (§ 94a Abs. 1).

Wählbar für den Gesellenausschuß ist nach § 95a Abs. 2 jeder wahlberechtigte Geselle, der zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des GVG.); es gelten demnach in dieser Hinsicht analoge Bestimmungen wie für die Wählbarkeit der Mitglieder des Innungsvorstandes[94]). Insbesondere finden auch die für die Mitglieder des Innungsvorstandes geltenden Vorschriften über die Annahme der Wahl und die Berücksichtigung von Ablehnungsgründen, sowie über das Ausscheiden aus dem Amte infolge Eintritts oder Bekanntwerdens von Umständen, welche die Wählbarkeit ausschließen, auf die Mitglieder des Gesellenausschusses in gleicher Weise Anwendung (§§ 94a Abs. 2 und 94b)[95]).

Die Wahl zum Gesellenausschuß leitet ein Mitglied des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, ein Vertreter der Aufsichtsbehörde (§ 95a Abs. 3).

e) Die Beauftragten.

Um den Innungen eine wirksame Aufsicht über die Befolgung der für die Beschäftigung der Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter und für das Lehrlingswesen geltenden Bestimmungen zu ermöglichen, ist den Innungen im § 94c nach dem Vorgange der Unfallversicherungsgesetze[96]) das Recht zur Bestellung von Beauftragten ausdrücklich eingeräumt.

2. Die Verwaltung.

In Betracht kommen folgende gesetzliche Neubestimmungen bezw. Veränderungen:

---

94) Vgl. § 93a Abs. 2 und vorstehend Seite 161 f.

95) S. Seite 161 f.; vgl. auch oben Seite 141 f.

96) Vgl. den § 82 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (jetzt § 119 GUVG.), dem § 94c der GO. nachgebildet ist.

a) Der Vorstand hat gemäß § 92a Abs. 1 die laufende Verwaltung nach den näheren Bestimmungen des Statuts zu führen. Die Mitglieder des Vorstandes haften für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln (§ 92b Abs. 3). Seit dem Inkrafttreten des BGB. ist demnach der Vorstand nach Maßgabe des § 1833 a. a. O. der Innung für allen durch eine Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, sofern ihm ein Verschulden zur Last fällt.

Der Vorstand ist nach § 92c befugt, über Innungsmitglieder bei Verstößen gegen statutarische Vorschriften Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 20 Mk. zu verhängen. Über Beschwerden entscheidet, wie früher zufolge des § 100b Abs. 3, die Aufsichtsbehörde, aber mit dem Abmaße, daß ihre Entscheidung keine endgültige ist, sondern daß gegen sie binnen vier Wochen die Beschwerde bei der der Aufsichtsbehörde vorgesetzten Behörde stattfindet, welch' letztere Behörde sodann endgültig entscheidet (§§ 92c Satz 2 und 96 Abs. 7). Der Betrag der Geldstrafen fließt in die Innungskasse (§ 92c Satz 3).

Die Strafbestimmung des § 149 Abs. 2 der Novelle 1881, wonach sich die Mitglieder des Vorstandes bei Unterlassung der vorgeschriebenen oder bei unrichtiger Anzeigeerstattung über Innungsverhältnisse an die Behörden strafbar machen, ist durch Ziff. 3 des Art. 4 der Handwerkernovelle aufgehoben worden.

Während das bisherige Recht die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes gegenüber den von der Innungsversammlung wahrzunehmenden Angelegenheiten in der Hauptsache dem Innungsstatute[97]) überließ, enthält im § 93 das Handwerkergesetz von 1897 selbst hierüber nähere Vorschriften. Dieselben sind zum Teil bereits in dem unterm 11. Januar 1882 nach Anordnung des Reichsamts des Innern veröffentlichten Normalinnungsstatute auf der Grundlage der Novelle von 1881 enthalten gewesen und hatten auch in die Statuten der meisten Innungen Aufnahme gefunden, teils sind es solche, die von der neueren Gesetzgebung allgemein für

97) Vgl. den früheren § 98a Abs. 2 Ziff. 6, aber auch den jetzigen § 83 Abs. 2 Ziff. 5.

Körperschaften von öffentlichrechtlichem Charakter erforderlich erachtet werden[98]). Darnach steht

b) der Innungsversammlung — von der bereits erwähnten Wahl des Innungsvorstandes auf Grund des § 92 Abs. 4 abgesehen — die Beschlußfassung über alle Innungsangelegenheiten zu, deren Wahrnehmung nicht nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift dem Vorstande obliegt[99]) (§ 93 Abs. 1). Der Beschlußfassung der Innungsversammlung müssen gemäß § 93 Abs. 2 unter allen Umständen vorbehalten bleiben:

α) die Festsetzung des Haushaltsplanes[100]);

β) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung[100]);

γ) die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind[100]);

δ) die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;

ε) Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens zu erlassen[101]);

ζ) die Beschlußfassung über:

αα) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum;

ββ) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;

γγ) die Aufnahme von Anleihen;

η) die Wahl der Mitglieder der Innungsspruchbehörde und der Beisitzer des Innungsschiedsgerichts, soweit sie aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind;

ϑ) die Wahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, soweit sie aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind (§ 131a);

---

98) S. die Motive zu § 92.

99) Vgl. hierzu die jetzigen §§ 92a und 92b.

100) Die Bestimmungen unter lit. α bis γ entsprechen dem § 21 Ziff. 1 des vorerwähnten Normalinnungsstatuts von 1882.

101) S. hierzu den § 103e Ziff. 1 und oben unter B II Ziff. 1 dieses Paragraphen (Seite 136).

ι) die Beschlußfassung über Abänderung des Innungsstatuts, sowie über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten[102]);

χ) die Beschlußfassung über die Auflösung der Innung[102]).

c) Der Gesellenausschuß.

Der Umfang der Anteilnahme des Gesellenausschusses an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung bestimmt sich nach Gesetz oder Statut (§ 95 Abs. 1)[103]).

Dem Gesellenausschuß muß kraft Gesetzes eine Teilnahme gewährt werden:

α) bei der Regelung des Lehrlingswesens[104]),

β) bei der Gesellenprüfung,

γ) bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind (§ 95 Abs. 2).

Die nähere Regelung dieser Beteiligung der Gesellen ist wie schon früher dem Statut überlassen, wobei jedoch folgende gesetzliche Vorschriften des § 95 Abs. 3 notwendigerweise Beachtung finden müssen:

Ziff. 1: Bei der Beratung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes über die vorgenannten Gegenstände ist mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen;

Ziff. 2: Bei der Beratung und Beschlußfassung der Innungsversammlung über diese Gegenstände sind sämtliche Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrechte zuzulassen;

---

102) Die Bestimmungen der lit. ι und χ entsprechen den Ziff. 2 und 3 im § 21 des mehrgenannten Normalinnungsstatuts von 1882.

103) Der jetzige § 95 ist eine Ausgestaltung des früheren § 100a der Novelle 1881.

104) Eine Beteiligung der Gesellen bei dieser Regelung ist gleichfalls schon in dem Normalinnungsstatut von 1882 empfohlen worden, vgl. dort § 39. Eine Heranziehung der Gesellen bei der Regelung des Lehrlingswesens war übrigens auch notwendig infolge der in der Handwerkernovelle gleichfalls

Ziff. 3: Bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Aufwendungen zu machen haben, sind, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, vom Gesellenausschuß gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen wie die Innungsmitglieder.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den oben unter c lit. α bis γ bezeichneten Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden (§ 95 Abs. 4).

d) Die Beauftragten.

Den Beauftragten[105]) liegt insbesondere die Befugnis ob, in den zur Innung gehörigen Betrieben die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und „der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume" Kenntnis zu nehmen (§ 94c). Trotz der Fassung des Gesetzes dürfte die Revisionsbefugnis der Beauftragten sich auch auf die Wohn- und Schlafstätten der Gesellen und Arbeiter dann erstrecken, wenn der Betrieb das Wohnen derselben beim Meister mit sich bringt[106]).

Die Verpflichteten haben den als solchen legitimierten Beauftragten der beteiligten Innungen auf Erfordern während der

---

enthaltenen Neubestimmungen über die Gesellenprüfung; vgl. §§ 129 ff.; s. Motive zu § 95.

105) Nach einem in der Reichstagskommission gestellten Antrage sollte im § 94c Abs. 1 hinter den Worten „durch Beauftragte" eingeschaltet werden: „in Gemeinschaft mit einem Vertreter des Gesellenausschusses". Dieser Antrag wurde jedoch, nachdem regierungsseitig dagegen geltend gemacht worden war, daß eine Zuziehung der Gesellen zu den Revisionen dem friedlichen Einvernehmen und der ruhigen Vornahme der Besichtigung schwerlich dienlich sein werde, und nachdem auch aus der Kommission selbst schwere Bedenken gegen die Annahme des Antrags erhoben worden waren, wieder zurückgezogen; s. Kommissionsbericht, Reichstagsdrucks. Nr. 819 S. 16.

106) Vgl. hierüber v. Landmann, a.a.O., V. Aufl., Bd. 1 S. 684 oben.

Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen Auskunft über alle Gegenstände zu geben, die für die Erfüllung ihres Auftrags von Bedeutung sind; hierzu können die Verpflichteten auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden (§ 94c Abs. 2)[107]).

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von der Innung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 94c Abs. 3), welche die als Legitimation dienenden Vollmachten der Beauftragten gemäß § 99 kosten- und stempelfrei ausfertigt.

Die Beauftragten ihrerseits sind verpflichtet, den im § 139b bezeichneten Gewerbeaufsichtsbeamten „auf Erfordern"[108]) über ihre Überwachungstätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen (§ 94c Abs. 4).

Befürchtet der Betriebsunternehmer von der Besichtigung des Betriebs durch den Beauftragten der Innung eine Schädigung der Geschäftsinteressen — unter welch' letzteren Begriff auch die Wahrung etwaiger Geschäftsgeheimnisse fällt — so kann er die Besichtigung durch einen andern Sachverständigen beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Innungsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und auch einige geeignete Personen zu bezeichnen, die auf seine Kosten die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und dem Vorstande die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. Soferne eine Verständigung zwischen dem Betriebs-

---

107) Die Ortspolizeibehörde betr. s. § 155 Abs. 2 der GO. und für Bayern die Ziff. 3 der AusfVerordnung vom 29. Oktober 1897, derzufolge für München im Falle des § 94c Abs. 2 der Magistrat zuständig ist. Bezüglich der Zwangsmittel der Ortspolizeibehörde, die sich nach Landesrecht richten, s. für Bayern den Art. 21 des PStGB.

108) Ein in der Reichstagskommission gestellter Antrag, die Worte „auf Erfordern" zu streichen, wurde ebenso wie auch ein Antrag auf Streichung des ganzen Abs. 4 des § 94c abgelehnt; s. den Kommissionsbericht Reichstagsdruck. Nr. 819 S. 16.

unternehmer und dem Vorstande nicht zustande kommt, so entscheidet auf Ansuchen des letzteren die Aufsichtsbehörde (§ 94c Abs. 5)[109]).

Auf Räume, die Bestandteile landwirtschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden die vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen des § 94c keine Anwendung (§ 94c Abs. 6).

Die Begründung des Gesetzentwurfs (zu § 94c) erblickt in der Bestellung von Beauftragten eine wertvolle Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten, die sich, im Hinblick auf die sonstigen Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten, selbst bei einer erheblichen Vermehrung dieser Beamten immer noch als eine wünschenswerte Ergänzung der Tätigkeit derselben erweisen würde. — Daß der Innungsvorstand berechtigt ist, durch Beauftragte sich auch von dem Zustande der von der Innung eingerichteten Herbergen und Arbeitsnachweise Kenntnis zu verschaffen, ist, wie auch die Motive hervorheben, selbstverständlich.

e) Allgemeine Verwaltung.

Durch die neuen Bestimmungen im § 88 Abs. 3 ist die Befugnis der Innungen, für die Benutzung der von ihnen getroffenen Einrichtungen, Fachschulen, Herbergen, Arbeitsnachweis u. dgl., Gebühren zu erheben, erstmals in der GO. auf eine ausdrückliche rechtliche Grundlage gestellt worden.

Die aus der Errichtung und der Tätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus sonstigen Einnahmen keine Deckung finden, gemäß § 89 Abs. 1 ausschließlich von den Innungsmitgliedern aufzubringen (sog. Besteuerungsrecht der Innung). Darnach ist eine

109) Den Bestimmungen des Abs. 5 diente der § 83 des UWG. v. 6. Juli 1884 (jetzt § 120 des GUWG. von 1900) zum Vorbild; jedoch ist weder eine Verpflichtung zur Wahrung der Betriebsgeheimnisse, noch auch eine Strafvorschrift wegen Verletzung derselben (vgl. § 107, jetzt § 150 des UWG.) in der GO. vorgesehen. Hoffmann a. a. O. S. 61 Note 7, vgl. auch v. Landmann a. a. O., V. Aufl., Bd. 1 S. 683 Note 3.

Heranziehung der Gesellen auch insoweit, als es sich um die Kosten für den Gesellenausschuß handelt, ausgeschlossen. Die Motive[110]) rechtfertigen dies folgendermaßen: „Die Kosten, welche durch die Gesellenvertretung erwachsen, würden zwar nach allgemeinen Grundsätzen den Gesellen zur Last fallen, jedoch wird aus Zweckmäßigkeitsgründen von einer Heranziehung derselben abzusehen sein. Der Betrag dieser Kosten wird voraussichtlich nicht groß, und demnach der auf den einzelnen Gesellen entfallende Anteil nicht erheblich sein. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Gesellen in ihrer Mehrzahl zur freiwilligen Leistung selbst dieser geringen Beiträge bereit sein würden, jedenfalls würde die in vielen Fällen erforderlich werdende zwangsweise Beitreibung Aufwendungen erfordern, welche in keinem Verhältnisse zu dem finanziellen Ergebnisse stehen dürften. Bei dieser Sachlage werden auch die Kosten des Gesellenausschusses von den Innungen zu übernehmen sein, zumal die bestehenden Innungen solche Aufwendungen stets freiwillig übernommen haben, und auch sonst in den Handwerkerkreisen vielfach anerkannt worden ist, daß die Deckung dieser Beiträge eine natürliche Pflicht der Meisterschaft sei". Während also Beiträge von den Gesellen nicht erhoben werden dürfen[111]), ist dagegen die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Innungseinrichtungen auf Grund des § 88 Abs. 3 auch von den Gesellen zulässig.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Innungsbeiträgen beginnt nach § 89 Abs. 2 mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats.

Zufolge des § 89 Abs. 3, der im übrigen dem früheren § 100b Abs. 3 entspricht, werden jetzt nicht nur die auf Grund des Statuts oder der Nebenstatuten umgelegten Beiträge und die Ordnungsstrafen, sondern auch die für die Benützung der Innungseinrichtungen zu entrichtenden Gebühren auf Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Ge-

110) Zu § 89 Abs. 1, Reichstagsdruck. Nr. 713 S. 57.

111) S. aber auch die besonderen Bestimmungen im § 90 der GO. (§§ 73 bezw. 22 des KrVG.) wegen der Beiträge zu den Innungskrankenkassen, die auch die Gesellen zu leisten verpflichtet sind; vgl. hierzu auch oben unter B II Ziff. 4 dieses Paragraphen..

meindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen[112]).

Abweichend vom früheren Rechte werden, „entsprechend dem öffentlichrechtlichen Charakter der Innungen und der Beiträge, sowie im Interesse der schleunigeren Erledigung und zur Vermeidung von Kosten" (Motive), nach Abs. 4 des § 89 nunmehr Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen und Gebühren von der Aufsichtsbehörde entschieden und nicht mehr im ordentlichen Rechtswege ausgetragen. Daher ist auch die im früheren § 100b Abs. 3 weiter enthaltene Befugnis der vorläufigen Einziehung der Beiträge usw., als entbehrlich geworden, in Wegfall gekommen.

Die erwähnte Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann gemäß § 89 Abs. 4 binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde, in Bayern der Kreisregierung, K. d. J.[113]), angefochten werden; diese entscheidet sodann endgültig.

Der in der Gesetzgebung allgemein anerkannte Grundsatz, daß bei der Verwaltung des Vermögens öffentlichrechtlicher Korporationen mit besonderer Vorsicht zu verfahren ist, ist auch in der Handwerkernovelle, und zwar in den §§ 89a und 89b zum Ausdrucke gekommen.

Hiernach sind zunächst die Einnahmen und Ausgaben der Innung von allen ihren Zwecken fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen, und es sind die Bestände des Innungsvermögens gesondert zu verwahren (§ 89a Abs. 1)[114]).

---

112) S. hierüber oben Seite 64.

113) Auf Grund der Ziff. 1 der AusfVerordnung vom 29. Oktober 1897.

114) Der § 89a Abs. 1 ist analogen Bestimmungen der Versicherungsgesetze nachgebildet; s. § 40 Abs. 1 des KrVG. und § 24 des Hilfskassengesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1884. — Zu der Bestimmung des § 89a Abs. 1 der GO. vgl. auch die Spezialbestimmungen bezügl. der getrennten Rechnungsführung und gesonderten Verwaltung der Innungsunterstützungs- und Innungskrankenkassen, sowie der gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe (§ 100c Abs. 1 der Novelle 1881, aufgehoben durch § 73/40 des KrVG. von 1883 und 1892 und durch § 85 Abs. 2 der Handwerkernovelle), oben Seite 48 f., Seite 84 ff. und Seite 153.

Die Bestände sind ferner, soweit sie nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit gehalten werden müssen, in derselben Weise anzulegen, wie es im § 1807 BGB. für die Anlegung von Mündelgeld vorgeschrieben ist. Wenn die Anlegung den Umständen nach nicht in der daselbst bezeichneten Weise erfolgen kann, so sind die Bestände, wie dies im § 1808 BGB. vorgesehen ist, bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder — was für Bayern nicht zutrifft[115]) — bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank, oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen. Sofern der Bezirk der Innung sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt, kann die Anlegung auch in der nach Art. 212 des EG. z. BGB. zugelassenen Weise erfolgen, d. h. es bleiben für diese Innungen die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen gewisse Wertpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, in Kraft (§ 89a Abs. 2)[116]); für Bayern siehe hierzu den Art. 92 des Bayer. AG. z. BGB. und das Übergangsgesetz zum BGB. Art. 32, sowie die Justizministerialbekanntmachung vom 9. September 1899.

Zeitweilig verfügbare Gelder dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in anderer als der durch die §§ 1807 und 1808 BGB. bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden. Über die Aufbewahrung von Wertpapieren trifft die Aufsichtsbehörde Bestimmung (§ 89a Abs. 3 und 4).

Bei bestimmten Rechtsgeschäften bedarf schließlich die Innung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; so bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, dann bei Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben einer Voranschlagsperiode zurückerstattet werden kann, endlich auch bei der Veräußerung von

---

115) Vgl. Fischer-Henle, Komm. z. BGB. § 1808 Note 4.

116) Die §§ 1807, 1808 BGB. und Art. 212 des EG. z. BGB. fanden mit Bezug auf die Innungen schon mit dem am 1. April 1898 erfolgten Inkrafttreten der Handwerkernovelle Anwendung und nicht erst mit dem Inkrafttreten des BGB.

Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (§ 89b)[117]).

Durch die vorerwähnten Bestimmungen der §§ 89a und 89b hat die Selbstverwaltung der freien Innungen zweifellos eine recht erhebliche Beschränkung erfahren. Letztere wird in den Motiven (Reichstagsdrucks. Nr. 713 S. 58) begründet mit dem Hinweis auf den durch die Handwerkernovelle von 1897 „in so verstärktem Maße hervortretenden öffentlichrechtlichen Charakter" der freien Innungen, der es rechtfertige, sie in gleichem Maße wie die Zwangsinnungen zu beschränken.

VI. Die Aufsicht.

Die im jetzigen § 96 GO. getroffenen Bestimmungen regeln die behördliche Aufsichtsführung im wesentlichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften im früheren § 104 der Novelle 1881.

Abweichend von den letzteren aber ist im Abs. 1 des § 96 zum Ausdrucke gebracht, daß die Innungen fürderhin nicht mehr der Aufsicht der Gemeindebehörde, sondern der der unteren Verwaltungsbehörde unterliegen. „Diese Bestimmung", so führen die Motive zu § 96 aus, „wird es ermöglichen, dort, wo es sich empfiehlt, den traditionellen und natürlichen Zusammenhang der Gemeindeverwaltung mit dem städtischen Gewerbe aufrecht zu erhalten, es bei dem gegenwärtigen Zustande zu belassen, während anderseits für die Zentralbehörden die Möglichkeit geschaffen wird (§ 155 Abs. 2 der GO.), auch andere Behörden als die Gemeindebehörden mit der Aufsicht über die Innungen zu betrauen".

In Bayern werden gemäß der Ziff. 1 der Bayer. Vollzugsverordnung vom 29. Oktober 1897 die Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München vom Magistrate, ausgeübt.

Da der frühere § 104 GO. in der Anwendung insofern zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, als, der Absicht des Gesetzes entgegen, zuweilen

117) Vgl. hierzu auch § 93 Ziff. 6 und oben unter B V 2b ζ dieses Paragraphen; vergleichsweise siehe ferner den durch das Handwerkergesetz von 1897 aufgehobenen § 89 der GO. von 1869 (oben unter § 2 V).

angenommen worden ist, daß sein Inhalt durch die Einzelbefugnisse, die in den Abs. 3 bis 6 a. a. O. aufgezählt sind, erschöpft sei, ist, um hierin Klarheit zu schaffen, durch die Einfügung des Wortes „insbesondere" in den Satz 1 des Abs. 2 des jetzigen § 96, der im übrigen unverändert aus § 104 übernommen worden ist, nunmehr unzweideutig zum Ausdrucke gebracht worden, daß das Aufsichtsrecht, ungeachtet des Hervorhebens einzelner seiner Bestandteile, doch im vollen Umfange bestehen soll[118]). Gleichwohl aber wird mit von Landmann und entgegen der Meinung Hoffmanns angenommen werden müssen, daß sich die Aufsicht in der Hauptsache auf die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu beschränken hat, denn nur diese können nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes erzwungen werden[119]).

Eine dritte Neuerung brachte schließlich noch der § 96 im Abs. 3. Hiernach ist die Aufsichtsbehörde, wenn es die Innung unterläßt, ihr zustehende Rechte geltend zu machen, befugt, der Innung einen Vertreter zur gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit zu bestellen. Diese Vorschrift erschien den Motiven (S. 63) zufolge gerechtfertigt im Hinblick auf die Erfahrungstatsache, daß Innungen, die über ihr Vermögen zugunsten ihrer Mitglieder verfügt hatten, sich hinterher weigerten, wegen Rückgewähr einer derartigen gesetzwidrigen Bereicherung klagbar zu werden, und die Gerichte die Beauftragten der Aufsichtsbehörde, die zur Vertretung der Innung bei der gerichtlichen Verfolgung solcher Ansprüche bestellt waren, als nicht legitimiert ansahen.

Weitere Befugnisse der Aufsichtsbehörde, welche derselben durch die Handwerkernovelle neu übertragen worden sind, ergeben sich aus dem schon zuvor Erörterten[120]).

VII. Endigung der Innung.

1. Mit Rücksicht auf die juristische Persönlichkeit der Innungen finden bei Schließung derselben kraft Gesetzes infolge Eröffnung

118) S. die Motive zu § 96 Abs. 2, a. a. O. S. 62 f.

119) S. v. Landmann, a. a. O., V. Aufl., Bd. 1 S. 690 Note 3; Hoffmann, a. a. O. S. 66 Note 3.

120) S. insbesondere oben Seite 141 ff., 152, 163 ff., 167, 168, 171, 172, 173 ff.

des Konkursverfahrens über das Innungsvermögen (früher § 103 Abs. 5, jetzt § 97 Abs. 4) auf dieses letztere Verfahren nunmehr[121]) gemäß (dem neuen) § 213 der Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 612 ff.) die Vorschriften der §§ 207 und 208 der KO. entsprechende Anwendung. Demgemäß findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit auch in dem Falle der Überschuldung statt, und es ist nach Auflösung der Innung die Eröffnung des Konkursverfahrens solange zulässig, als die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist (§ 207 KO.). Zur Stellung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens ist dem § 208 Abs. 1 KO. zufolge außer den Konkursgläubigern jedes Vorstandsmitglied und jeder Liquidator berechtigt; nach § 42 Abs. 2 des BGB.[122]) ist zudem im Falle der Überschuldung der Vorstand verpflichtet, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Das Konkursverfahren selbst richtet sich mangels weiterer besonderer Vorschriften nach den allgemeinen Bestimmungen der KO.

2. Die Schließung einer Innung kann jetzt auf Grund des § 97 Ziff. 4 der Handwerkernovelle auch erfolgen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, daß die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dauernd gefährdet erscheint.

Für Bayern ergibt sich die Zuständigkeit der Kreisregierung, K. d. J., als der höheren Verwaltungsbehörde, welche die Schließung der Innung auszusprechen hat (jetzt § 97 Abs. 2), aus Ziff. 1 der mehrfach erwähnten bayerischen Ausführungsverordnung vom 29. Oktober 1897. Gegen den die Innungsschließung aussprechenden Kollegialbeschluß der Kreisregierung, K. d. J., findet in Bayern gemäß § 2 der Vollzugsverordnung vom 29. März 1892 und gemäß der Formationsverordnung vom 10. November 1904 Rekurs an das Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern statt[123]).

Während die höhere Verwaltungsbehörde (Kreisregierung, K. d. J.) früher auf Grund der §§ 94 Abs. 5 und 103 der GO. von

121) Seit dem 1. Januar 1900; vgl. Art. I des EG. z. KO. vom 17. Mai 1898 und Art. 1 des EG. z. BGB.

122) Vgl. hierzu auch unten § 13 I unmittelbar vor II.

123) S. hierzu auch oben Seite 68 und 54f.; ferner Seite 153 und Seite 156.

1869 bezw. des § 103a Abs. 3 der Novelle von 1881 nach der Auflösung oder Schließung der Innung „den bisher" mit ihr „verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hilfskassen oder anderen Institutionen zu öffentlichen Zwecken" Korporationsrechte erteilen konnte, erstreckt sich jetzt nach § 98 Abs. 3 diese Befugnis der Kreisregierung, K. d. J., nur mehr auf die nicht unter § 73 des KrVG. fallenden Unterstützungskassen. Macht die Kreisregierung von ihrer Befugnis Gebrauch, so verbleiben den Kassen ihre bisherigen Bestände, andernfalls werden die betreffenden Kassen mit der Innung aufgelöst.

Im übrigen weichen die über die Endigung der Innung handelnden Bestimmungen der jetzigen §§ 97, 98 und 98a von dem früher geltenden Rechte (den §§ 103, 103a und 94 der GO. alt. Fass.) lediglich insoferne ab, als die im § 94 Abs. 1 Satz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen — wonach das bisher ganz oder teilweise zur Fundierung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmte Innungsvermögen auch im Falle der Innungsauflösung den genannten Zwecken nicht entzogen werden darf und wonach ferner das betreffende Vermögen, falls nicht anderweit genügend Sorge getragen wird, der Gemeinde gegen Übernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zufällt — wegen der Schwierigkeiten, auf die bei ihrer Anwendung gestoßen wurde, nunmehr in Wegfall gekommen sind.

3. Dagegen gab die Einführung von Zwangsinnungen neben der Beibehaltung freier Innungen durch die Handwerkernovelle Anlaß zu einer weiteren, nicht unwichtigen Ergänzung der über die Endigung der freien Innungen handelnden Rechtsnormen. Die Aufnahme einer derartigen Ergänzungsbestimmung in das Gesetz erschien dringend geboten, einmal zur Verhütung von Kollisionen zwischen den Zwangsinnungen und den freien Innungen, und sodann, um nicht durch das gleichzeitige Bestehenlassen beider Arten von Innungen für die gleichen Gewerbszweige die erfolgreiche Tätigkeit beider Organisationen empfindlich zu schädigen[124]). Aus diesen Gründen bestimmt daher der im Abschnitte

124) S. die Motive zu § 100b.

über die Zwangsinnungen enthaltene § 100 b im Abs. 4, daß nach Erlaß der Anordnung über Errichtung einer Zwangsinnung die sämtlichen für die gleichen Gewerbszweige bestehenden freien Innungen, deren Sitz sich im Bezirke der Zwangsinnung befindet, geschlossen werden müssen.

In diesem Falle gelten bezüglich der Behandlung des Innungsvermögens besondere Vorschriften.

Es geht nämlich gemäß § 100 k das Vermögen dieser freien Innungen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 100 l bis 100 n, mit Rechten und Pflichten auf die Zwangsinnung über mit der Maßgabe, daß die letztere die daran zu machenden Forderungen nur insoweit zu vertreten hat, als das Vermögen reicht.

Innungskrankenkassen im Sinne des KrVG., die mit einer freien Innung verbunden waren, gehen im Falle der Schließung der letzteren infolge der Errichtung einer Zwangsinnung mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten gleichfalls auf die Zwangsinnung über (§ 100 l Abs. 1). Diesenfalls werden die erforderlichen Abänderungen des Kassenstatuts bis zur anderweiten Beschlußfassung der Innungsversammlung von der höheren Verwaltungsbehörde (in Bayern der Kreisregierung, K. d. J.) mit rechtsverbindlicher Kraft vollzogen. Solange diese Abänderungen nicht vollzogen sind, haben die bisherigen Kassenorgane die Verwaltung fortzuführen (§ 100 l Abs. 3).

In bestimmten Fällen können jedoch die erwähnten Innungskrankenkassen im Falle der Schließung der freien Innungen infolge der Errichtung von Zwangsinnungen von der höheren Verwaltungsbehörde auch geschlossen werden, so, wenn die Zwangsinnung einen anderen Bezirk oder andere Gewerbszweige umfaßt als diejenige freie Innung, für welche die Innungskrankenkasse errichtet war, oder wenn infolge der Errichtung der Zwangsinnung mehrere freie Innungen geschlossen werden, mit denen Innungskrankenkassen verbunden sind. Gegen die die Schließung der Kasse anordnende Verfügung ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landeszentralbehörde, in Bayern jetzt das Staatsministerium des

K. Hauses und des Äußern[125]), zulässig; dieselbe entscheidet endgültig (§ 100 l Abs. 2).

Bezüglich der „sonstigen" Innungsunterstützungskassen (z. B. Witwen-, Waisen- und Sterbekassen) finden im Falle der Schließung der betreffenden freien Innungen infolge der Errichtung einer Zwangsinnung gemäß § 100 l Abs. 4 die für die Auflösung bezw. Schließung der Innung selbst geltenden §§ 98 und 98a Anwendung. Sofern nicht statutarische oder landesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann die neuerrichtete Zwangsinnung mit Zustimmung der Vertretung der Unterstützungskasse diese Kasse samt allen Rechten und Verbindlichkeiten übernehmen. Letzternfalls bleiben die bisherigen Mitglieder dieser Kasse befugt, ihnen anzugehören, auch wenn sie der Zwangsinnung nicht zugehören. Wird dagegen die Unterstützungskasse von der Zwangsinnung nicht übernommen, so bestehen dann nach dem vorerwähnten noch die beiden Möglichkeiten: entweder die höhere Verwaltungsbehörde macht die betreffende Unterstützungskasse nach Schließung der freien Innung durch Verleihung von Korporationsrechten in Gemäßheit des § 98 Abs. 3 selbständig, oder aber die Unterstützungskasse wird geschlossen, dann tritt die Liquidation nach §§ 98 und 98a ein.

Besondere Bestimmungen sind auch noch für die gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe getroffen, die mit den infolge der Errichung einer Zwangsinnung geschlossenen freien Innungen verbunden waren. Werden nämlich solche gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Anordnung des Zwangsbeitritts zur Zwangsinnung in Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1889 (RGBl. S. 55 ff.) — an dessen Stelle ist jetzt die Neufassung des Gesetzes vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 810 ff.) getreten — umgewandelt, so geht gemäß § 100 n Abs. 3 der für sie ausgesonderte Teil des Innungsvermögens auf die Genossenschaften mit Rechten und Pflichten über. Findet innerhalb der gesetzlichen Frist die Umwandlung in Genossenschaften nicht statt, so tritt in

125) S. die VollzVerordnung vom 29. Oktober 1897 Ziff. 1 und §§ 1, 2 und 6 der Formationsverordnung vom 10. November 1904; vgl. auch oben unter B III vor IV dieses Paragraphen.

der Regel die Auflösung durch die höhere Verwaltungsbehörde ein; mit dem Vermögen ist dann nach Maßgabe der statutarischen Vorschriften zu verfahren. Ausnahmsweise, nämlich nur dann, wenn die Erhaltung der gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe im öffentlichen Interesse wünschenswert ist, was, wie die Motive zu § 100 n hervorheben, namentlich bei den von Innungen für eigene Rechnung errichteten öffentlichen Schlachthäusern der Fall sein wird, können die gemeinsamen Geschäftsbetriebe mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde beibehalten werden (§ 100 n Abs. 3).

C. Für die **Uebergangszeit**

traf die Gewerbeordnungsnovelle von 1897 in Art. 6 Ziff. 1 Bestimmung. Hiernach hatten die Vorschriften der Handwerkernovelle auf die bestehenden Innungen, d. h. auf alle auf Grund der früheren Vorschriften des VI. Titels der GO. errichteten „bestehenden" und „neuen" Innungen Anwendung zu finden. Sie alle waren gehalten, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der in den §§ 81 bis 99 der Novelle vorgesehenen „Allgemeinen Vorschriften" über Innungen, sohin in Gemäßheit des Art. 9 Abs. 2 der Novelle im Zusammenhalte mit der Kaiserl. Verordnung vom 14. März 1898 (RGBl. S. 37)[126] innerhalb der Zeit vom 1. Oktober 1898 bis 1. Oktober 1899 ihre Verfassung den vorerwähnten Bestimmungen entsprechend umzugestalten. Sofern die Umwandlung innerhalb dieser Frist nicht bewirkt wurde, hatte die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen und, falls dieser Anordnung nicht Folge gegeben wurde, entweder die Änderung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verfügen oder die Innung zu schließen.

§ 12.

3. Die Zwangsinnungen.

A. Grundlegende Bestimmungen.

Nach dem gesamten Verlaufe der Innungs- und Handwerkerbewegung haben die auf Freiwilligkeit beruhenden Innungen bis zum

126) Darnach ist der hier beredete Abschnitt des Titels VI der Novelle von 1897 am 1. Oktober 1898 in Kraft getreten; s. auch das bayer. MABl. 1898 S. 52.

Erlasse der Handwerkernovelle von 1897 nicht die persönlichen Kräfte und die finanziellen Mittel gewonnen, die sie befähigt haben würden, eine allgemeine Besserung der Lage des Handwerks herbeizuführen. Ihre Tätigkeit ist vielmehr im allgemeinen auf verhältnismäßig enge Grenzen beschränkt geblieben, und selbst da, wo sie zahlreicher errichtet worden und weitere Kreise des Handwerkerstandes ihnen beigetreten sind, haben sie die Wirksamkeit, zu der sie an sich befähigt waren, nicht in vollem Maße entfalten können, weil sie in ihrer früheren Organisation des sicheren Bestandes ermangelten, indem es jedem einzelnen Mitgliede in jedem Augenblicke unbenommen war, sich den Folgen ihm lästiger und seinen unmittelbaren Interessen vielleicht zuwiderlaufender Beschlüsse und Anordnungen der Innung durch den Austritt zu entziehen.

Dieser Entwicklungsgang sprach dafür, die Organisation des Handwerks von dem Boden der Freiwilligkeit loszulösen und sie in ihrer Normalform auf der Grundlage des Zwanges aufzubauen.

Da indessen der Gedanke der Zwangsinnung überhaupt in vielen Gegenden des deutschen Reiches entschiedenem Widerspruche begegnete, indem namentlich in Süddeutschland die Handwerker großenteils in anderen Vereinsorganisationen, so vor allem in den Gewerbevereinen ihre geeignetste Interessenvertretung erblickten[1]), da ferner in manchen Bundesstaaten die freien Vereinigungen unter der Mitwirkung der Staatsbehörden mit Erfolg der Förderung des Lehrlingswesens, des gewerblichen Fortbildungsschulwesens und, wenigstens zum Teil, auch des Fachschulwesens sich angenommen haben, sodaß weder die beteiligten Handwerker, noch die Behörden die Beseitigung dieser Vereine und ihren Ersatz durch eine auf anderer Grundlage aufgebaute Organisation für erwünscht hielten, so wurde bei der Auswahl des Weges, auf dem die zwangsweise Zusammenfassung des lokalen Handwerks in der Form von Zwangsinnungen herbeigeführt werden sollte, zunächst aus den obigen Zweckmäßigkeitsgründen von der Einführung eines allgemeinen unbedingten Innungszwanges abgesehen. Man ging vielmehr davon aus, daß wirklich leistungs- und lebensfähige Organisationen

1) S. das hierüber oben im § 10 Seite 123 Ausgeführte.

nur da zustande kommen würden, wo es an der Bereitwilligkeit der Beteiligten nicht ermangelt. Zudem war man der Anschauung, daß bei der Bildung von Zwangsinnungen der Umstand mit in Erwägung gezogen werden müsse, daß der Regel nach von einer gedeihlichen Tätigkeit der Innung nur da die Rede sein könne, wo mindestens die Mehrheit der ihr zugewiesenen Handwerker bereit sei, mit Energie und Nachhaltigkeit an die Erfüllung der Innungsaufgaben heranzugehen und die dadurch bedingten Mühewaltungen auf sich zu nehmen. Fehle es dagegen an dieser Voraussetzung und müsse nach der Entschiedenheit, mit der sich die Mehrzahl der beteiligten Handwerker gegen die Bildung der Innung oder gegen die Zuteilung zu einer Innung auflehne, erwartet werden, daß sie sich demnächst von der Innungstätigkeit dauernd fern halten oder gar ihr hindernd in den Weg treten würden, so werde man besser daran tun, von der Errichtung einer Innung oder von der Zuweisung solcher Handwerker zu einer Innung Abstand zu nehmen. Von dieser Auffassung ausgehend, erfordert die Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897 als erste Voraussetzung für die Bildung von Zwangsinnungen, daß die Mehrzahl der Beteiligten dem Innungszwange zustimmt (vgl. § 100 Abs. 1 Ziff. 1)[2]).

Die Einführung eines allgemeinen Innungszwanges, zumal wenn er auf die Fachinnung gegründet werden sollte, begegnete aber ferner auch großen, aus den örtlichen Verhältnissen sich ergebenden Schwierigkeiten, sodaß sie auch um deswillen abgelehnt wurde. Schon in der Begründung zu dem Entwurfe eines allgemeinen Gewerbepolizeigesetzes für den preußischen Staat (1838), sowie bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer über die preußische Verordnung vom 9. Februar 1849 ist hervorgehoben, daß die einzelnen Handwerke auf dem Lande und in kleinen Städten meistens nicht genügend zahlreich vertreten seien, um Fachinnungen

2) Ein von der Reichstagskommission angenommener Antrag, der der höheren Verwaltungsbehörde die Befugnis einräumen wollte, unter Umständen auch gegen eine Zufallsmehrheit von wenigen Stimmen den Beitrittszwang festzusetzen, mußte infolge des energischen Widerspruches des Regierungsvertreters im Plenum des Reichstages wieder gestrichen werden (s. den Kommissionsbericht, Reichstagsdrucks. Nr. 819 S. 17 f.).

von räumlich angemessener Ausdehnung errichten zu können, während anderseits die Bildung großer Innungsbezirke den Handwerkern mehr oder weniger erhebliche Kosten auferlegen würde, ohne daß sie wegen der Entfernung ihres Wohnortes vom Innungssitze in der Lage sein würden, von den Einrichtungen der Innung für sich, ihre Gesellen und Lehrlinge, Gebrauch zu machen und an dem genossenschaftlichen Leben teilzunehmen. Damit stimmten auch die Erfahrungen überein, die in Österreich mit den auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1883 daselbst errichteten Zwangsgenossenschaften gemacht worden sind, sowie auch die Ergebnisse der im Jahre 1895 im Deutsche Reiche veranstalteten amtlichen Erhebung über die Verhältnisse im Handwerk. Darnach hätte man in zahlreichen Gegenden des Reiches zu allgemeinen Zwangsinnungen nur in der Form gelangen können, daß man für die meisten Bezirke die Bildung gemischter Innungen in den Vordergrund stellte und für die weitaus größte Zahl der zu schaffenden Organisationen auf die Berücksichtigung der fachlichen Zusammengehörigkeit ihrer Mitglieder verzichtete[3]). Allein die in Österreich gemachten Erfahrungen haben dringend davon abgeraten, diesen Weg zu betreten. Dort haben sich fast ausnahmslos nur solche handwerkerliche Zwangsgenossenschaften zur Erreichung der ihnen gesteckten Ziele geeignet erwiesen, die auf der Berufsgemeinschaft ihrer Mitglieder aufgebaut sind, und auch bei uns hat die Erfahrung im Einklange mit der Überzeugung eines großen Teils des organisierten Handwerks darauf hingewiesen, daß die Aufgaben der Innung, vor allem die Pflege des Gemeingeistes und der Standesehre sowie die Fürsorge für das Lehrlingswesen um so mehr auf Erfüllung rechnen können, je mehr ihre Mitglieder schon in ihrem Berufe und in ihren Lebensverhältnissen eine natürliche Grundlage für ihren Zusammenschluß und ihre gemeinsame Tätigkeit finden. Die Ausübung des gleichen Handwerks begründet von selbst eine Interessengemeinschaft, die von vornherein eine größere Gewähr für die Bereitwilligkeit der Beteiligten zu gemeinsamer Arbeit bietet. Eine wirksame Pflege des Lehrlingswesens, die unbedingt eine Hauptaufgabe einer jeden Innung sein muß, ist im vollen Maße nur von Vereinigungen zu er-

3) Vgl. hierzu auch die einschlägigen Ausführungen oben im § 10.

warten, die aus Genossen *desselben* Handwerks oder mindestens aus Genossen *verwandter* Handwerke bestehen.

Bei spärlicher Vertretung des Handwerks würde aber auch eine vorzugsweise auf der Bildung gemischter Zwangsinnungen beruhende Organisation nur durch eine räumlich *weite* Ausdehnung der Bezirke zu erreichen sein, da in weniger gewerbereichen Gegenden innerhalb kleinerer Bezirke selbst die Zahl sämtlicher dort wohnender Handwerker nicht ausreicht. Bezirke von räumlich weiter Ausdehnung sind indessen mit dem Wesen der Innung *unvereinbar*, da ihre wichtigsten und nächsten Aufgaben, wie die Pflege des Gemeinsinns sowie die Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens, mit Erfolg nur von solchen Vereinigungen gelöst werden können, deren Glieder sich auch örtlich nahestehen. Eine kräftige Wirksamkeit der Innung ist umsoweniger zu erwarten, je mehr den einzelnen Mitgliedern durch die räumliche Entfernung vom Innungssitze die Teilnahme an dem genossenschaftlichen Leben und die Benützung der von der Innung getroffenen Einrichtungen erschwert wird.

Diese Grundsätze, die sowohl in der älteren Gesetzgebung Preußens und der übrigen Bundesstaaten als auch bei den Verhandlungen über die Novelle zur Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 [4]) ausdrückliche Anerkennung gefunden haben, sind auch bei der Gestaltung der Zwangsinnungen der Handwerkernovelle von 1897 festgehalten worden, indem man dabei von der Überzeugung ausging, daß selbst eine auf der Grundlage des Zwanges beruhende lokale Organisation des Handwerks nur in solchen Bezirken zu einer von Erfolg begleiteten Durchführung gelangen kann, deren Ausdehnung *allen* darin vorhandenen Handwerkern die Teilnahme am Innungsleben ermöglicht, und daß daher die Abgrenzung des örtlichen Bereichs der Zwangsinnungen dem Belieben der Beteiligten nicht überlassen werden dürfe. Die Gewerbeordnungsnovelle von 1897 hat daher als *zweite* und unerläßliche Voraussetzung für die Bildung von Zwangsinnungen den Grundsatz aufgestellt, daß *der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes*

4) Vgl. hierzu z. B. Reichstagsdruck 1881 Nr. 49, Begründung zu § 98; s. auch oben § 5 A III Seite 52.

von dem Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benützen (vgl. § 100 Abs. 1 Ziff. 2).

Die Erwartungen, die seinerzeit an die Gesetzgebung des Jahres 1881 geknüpft worden sind, sind bei vielen Innungen aus dem Grunde nicht in Erfüllung gegangen, weil die geringe Zahl ihrer Mitglieder ihnen weder die nötige Autorität, noch die erforderlichen Mittel gewähren konnte. Das Gesetz vom 26. Juli 1897 hat daher Vorsorge getroffen, daß bei der Einrichtung von Zwangsinnungen die Entstehung zu kleiner Organisationen, die von vornherein nicht fähig sind, die ihnen zuzuweisenden Aufgaben mit Aussicht auf Erfolg zu übernehmen, vermieden wird, indem es als dritte Voraussetzung für die Einrichtung von Zwangsinnungen vorsieht, daß Zwangsinnungen nur gebildet werden sollen, wenn die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht (vgl. § 100 Abs. 1 Ziff. 3)[5] [6].

Diese drei im § 100 Abs. 1 unter Ziff. 1 bis 3 erwähnten Voraussetzungen stellen die Grundlage dar, auf der sich die moderne

5) Vgl. zu den vorstehenden Ausführungen die Motive, Reichstagsdrucks. Nr. 713 S. 41 bis 46.

6) In der Reichstagskommission wurde der Ziff. 3 des § 100 Abs. 1 ein Zusatz hinzugefügt, der bei der zweiten Beratung im Plenum angenommen wurde. Darnach sollte die Voraussetzung des § 100 Abs. 1 Ziff. 3 jedenfalls dann gegeben sein, wenn 20 Handwerker beitrittspflichtig sind. Dieser Zusatz ist bei der dritten Beratung wieder gestrichen worden, nachdem Handelsminister Brefeld die Streichung befürwortet hatte. Derselbe führte nämlich u. a. aus, es werde wohl in den meisten Fällen die Zahl 20 eine genügende sein, es werde sogar tatsächlich in manchen Fällen eine geringere Zahl ausreichend sein, wenn die Handwerker, die in Frage kommen, intelligente und leistungsfähige Leute sind; es könnten aber auch Fälle vorkommen, wo die Zahl 20 nicht ausreichend sei, nämlich dann, wenn die fraglichen Handwerker vorzugsweise aus weniger leistungsfähigen und weniger intelligenten Handwerkern bestünden (Sten. Ber. S. 6188). Hätten alle gesetzgebenden Faktoren den beredeten Zusatz angenommen, so wäre damit der allgemeine Innungszwang wenigstens indirekt in das Gesetz aufgenommen worden, indem die Behörde verpflichtet gewesen wäre, die Zwangsorganisation einzuführen, sobald der Antrag dazu von 20 Handwerkern gestellt wird.

Zwangsinnung aufbaut. Sofern nämlich die angegebenen Voraussetzungen zutreffen, ist nach § 100 Abs. 1 „auf Antrag Beteiligter (§ 100f Abs. 1)“[7]) zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerker — also nicht der Gewerbetreibenden überhaupt und auch nicht der ihr Gewerbe fabrikmäßig Betreibenden — gleicher oder verwandter Art durch die höhere Verwaltungsbehörde (in Bayern die Kreisregierung, K. d. J.)[8]) anzuordnen, daß innerhalb eines bestimmten Bezirkes sämtliche Gewerbetreibende, die das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung, als Mitglieder angehören müssen (Zwangsinnung). Dabei sind als verwandte Handwerke, den Motiven[9]) zufolge solche Handwerke anzusehen, die nach örtlichem Brauche vielfach gemeinsam betrieben werden und in ihrer Technik einander so nahe stehen, daß der Betrieb des einen zugleich ein ausreichendes Verständnis für die technischen Fertigkeiten, den geschäftlichen Betrieb und die wichtigsten Interessen des andern gewährleistet.

Aus vorstehendem ergibt sich ohne weiteres, daß die Zwangsinnung im Gegensatze zur freien Innung grundsätzlich Fachinnung ist.

Ähnlich wie bei der freien Innung hängt auch bei der Zwangsinnung die Errichtung derselben mit in erster Linie von dem freien Willen und der Initiative der beteiligten selbständigen Gewerbetreibenden ab, denn die höhere Verwaltungsbehörde kann die Anordnung der Zwangsinnung niemals ex officio, sondern nur auf Antrag hin verfügen. Es ist jedoch dadurch die Behörde in keiner

7) Das Allegat „(§ 100f Abs. 1)“ im § 100 Abs. 1 hinter „auf Antrag Beteiligter“, das bei der dritten Lesung des Gesetzes im Reichstagsplenum eingestellt worden ist, gibt den Kreis der antragsberechtigten Beteiligten nur unvollständig wieder; vgl. § 100 Abs. 3 und die nächstfolgenden Ausführungen oben im Texte. § 100f Abs. 1 bestimmt lediglich, wer der Zwangsinnung auf Grund G. setzes als Mitglied anzugehören hat, und wäre, wie auch v. Landmann a. a. O. Bd. 1 S. 714 Note 7 hervorhebt, besser in Ziff. 1 des § 100 Abs. 1 zitiert worden.

8) Auf Grund der Ausführungsverordnung vom 29. Oktober 1897 Ziff. 1.

9) S. die allgemeine Begründung S. 46/47.

Weise behindert, ihrerseits durch geeignete Anregungen auf die Errichtung von Zwangsinnungen hinzuwirken.

Über die Instruktion des Antrags auf Erlassung der Zwangsanordnung enthält die bayerische Ausführungsanweisung vom 19. März 1898 unter Ziff. II 13 ff. eingehende Bestimmungen. Darnach ist der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung bei der Distriktsverwaltungsbehörde (in München dem Magistrate) in deren Bezirk die Innung ihren Sitz haben soll, anzubringen. Nach Beendigung der Vorarbeiten ist der Antrag der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., nebst gutachtlicher Äußerung vorzulegen. —

Die Zwangsinnung kann ferner auch nur in Gemäßheit des Antrags gebildet werden, sodaß, falls dieser darauf gerichtet ist, daß lediglich die personalbeschäftigenden Handwerker in die Innung einbezogen werden, mithin auch nur solche Gewerbetreibende herangezogen werden können, die der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten[10]) (vgl. § 100 Abs. 2).

Der Antrag kann nach § 100 Abs. 3 sowohl von einer für das betreffende Handwerk bestehenden freien Innung als auch von Handwerkern gestellt werden, die zu einer neuen Innung zusammentreten wollen.

Die Feststellung des Vorhandenseins der vorangeführten, im § 100 Abs. 1 enthaltenen Voraussetzungen hat „mit Rücksicht auf den öffentlichrechtlichen Charakter der mit dem Beitrittszwange auszustattenden Innungen“[11]) durch die höhere Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Soweit es sich dabei um die Feststellung handelt, daß die Mehrheit der beteiligten Handwerker des für die Innung in Aussicht genommenen Bezirkes bereit ist, an dem Innungsleben teilzunehmen, hat die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 100 a die beteiligten Gewerbetreibenden durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Äußerung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwanges aufzufordern. Bei der Abstimmung entscheidet alsdann die Mehrheit derjenigen,

10) Bezüglich der Umwandlung einer Zwangsinnung, deren Mitglieder nur personalbeschäftigende Handwerker sind, in eine allgemeine Zwangsinnung s. § 100u und unten Seite 200.

11) Vgl. die allgemeinen Motive des Entwurfes, Druckf. Nr. 713 S. 46.

die sich an derselben beteiligt haben. Diese Mehrheit gilt, wie von Landmann[12]) zutreffend bemerkt, auf Grund einer gesetzlichen Fiktion als die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden[13]). Um indessen zu vermeiden, daß die höhere Verwaltungsbehörde genötigt wird, in eine Prüfung über das Vorhandensein der im § 100 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 aufgeführten Bedingungen einzutreten und das im § 100 a geregelte Verfahren einzuleiten, wenn mit Gewißheit anzunehmen ist, daß nur die Minderheit der Beteiligten sich für die Einführung des Beitrittszwanges aussprechen wird, ist der vorgenannten Behörde im Abs. 4 des § 100 die Befugnis beigelegt, ohne Herbeiführung einer Abstimmung (§ 100 a) den Antrag abzulehnen, wenn die Antragsteller einen verhältnismäßig nur kleinen Bruchteil der beteiligten Handwerker bilden, oder ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten drei Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit der Beteiligten abgelehnt worden ist.

Die gleiche Befugnis ist der höheren Verwaltungsbehörde für den Fall eingeräumt, daß in dem Bezirke bereits durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist. Diese Bestimmung rechtfertigt sich, nach den Motiven (zu § 100 Abs. 4, ReichstDrucks. Nr. 713 S. 64), aus der Erwägung, daß es weder im Staatsinteresse noch im Interesse der betreffenden Gewerbe liegen würde, wenn bestehende bewährte Einrichtungen durch die Errichtung von Zwangsinnungen in ihrem Bestande erschüttert oder gar beseitigt würden. In erster Reihe kommen dabei die in machen Bezirken für das Lehrlingswesen getroffenen Einrichtungen, wie Fortbildungs- und Fachschulen, Lehrlingsprüfungen u. dergl. in Betracht, ferner die staatlichen und kommunalen Arbeitsnachweise, endlich die für die Fö derung der gewerblichen Ausbildung bestehenden staatlichen oder sonstigen Institute. Wo durch derartige Einrichtungen für die Interessen der betreffenden Handwerke ausreichend gesorgt ist,

12) A. a. O., V. Aufl. Bd. 1 S. 713 Anm. 5a.

13) S. hierzu § 100 Abs. 1 Ziff. 1, s. auch die Motive zu § 100a (Abs. 1 Satz 2).

könnte die Verfolgung ähnlicher Zwecke durch die Zwangsinnungen unter Umständen zu einer Änderung der Verhältnisse führen, die der auf die Hebung des Handwerks gerichteten Tendenz des Gesetzes entgegenwirken würde.

Auf Grund der letztberedeten Bestimmung des § 100 Abs. 4 ist es u. a. auch möglich, die Gewerbevereine, wo immer solche sich bewährt haben, vor der Konkurrenz der Zwangsinnungen zu schützen. In Bayern indessen werden die Kreisregierungen, K. d. J., durch II 14 der bayerischen Ausführungsanweisung vom 19. März 1898 angewiesen, vorerst von der Befugnis des Abs. 4 des § 100 keinen Gebrauch zu machen und jeden von berechtigter Seite ausgehenden Antrag zu instruieren und förmlich zu bescheiden.

Sind die sämtlichen Voraussetzungen des § 100 gegeben, so muß die höhere Verwaltungsbehörde die Errichtung einer Zwangsinnung verfügen. Diese Verfügung muß den Zeitpunkt des Eintritts ihrer Wirksamkeit bezeichnen, sowie den Namen und den Sitz der Innung, die Abgrenzung ihres Bezirkes und die Bezeichnung derjenigen Gewerbe enthalten, für die sie errichtet wird (§ 100 b Abs. 1). Die höhere Verwaltungsbehörde hat diese Verfügung durch das zu ihren amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen (§ 100 b Abs. 2).

Gegen den Erlaß der Anordnung oder deren Versagung steht den beteiligten Gewerbetreibenden binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landeszentralbehörde, d. i. in Bayern seit 1. Januar 1905 das Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern, zu, die endgültig entscheidet. Die Frist läuft im Falle der Einführung des Beitrittszwanges vom Tage der Veröffentlichung, im Falle der Versagung vom Tage der Eröffnung des Bescheides ab (§ 100 b Abs. 3).

Mit dem Erlasse der Anordnung ist zwar eine weitere wesentliche Voraussetzung für das Inslebentreten der Zwangsinnung erfüllt, die letztere ist aber damit nicht schon selbst, wie Schecher-Seydel a. a. O. S. 271 annimmt, zur rechtlichen Entstehung gelangt. Die Zwangsinnung als solche wird vielmehr erst mit der

rechtskräftigen Genehmigung bezw. rechtsverbindlichen Erlassung des Statuts rechtlich existent[14]).

Bereits nach Erlaß der Anordnung des Beitrittszwanges müssen die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden freien Innungen, deren Sitz sich im Bezirke der Zwangsinnung befindet, geschlossen werden[15]) (§ 100 b Abs. 4). Dagegen bleiben solche freie Innungen, die außer den Gewerbszweigen, für welche die Zwangsinnung errichtet wird, noch andere Gewerbszweige umfassen, dem § 100 b Abs. 5 zufolge mit der Maßgabe bestehen, daß diejenigen Mitglieder, die der Zwangsinnung angehören müssen, kraft Gesetzes aus derselben ausscheiden. In diesem Falle ist gemäß § 100 k Abs. 2 der Zwangsinnung ein entsprechender Teil des Vermögens zu überweisen. Dabei ist das Verhältnis der Zahl der ausscheidenden zu der Zahl der in der freien Innung verbleibenden Mitglieder zu berücksichtigen. Kommt hierüber eine Einigung unter den Innungen nicht zustande, so hat diejenige höhere Verwaltungsbehörde zu entscheiden, welcher die freie Innung untersteht. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landeszentralbehörde offen. Letztere entscheidet endgültig.

Scheidet infolge der Errichtung einer Zwangsinnung aus einer bestehenden freien Innung, mit der eine Innungskrankenkasse im Sinne dee § 73 des KrVG. verbunden ist, ein Teil der Mitglieder aus (§ 100 b Abs. 5), so kann, soferne eine anderweite Einigung unter den Beteiligten nicht zustande kommt, derjenigen Krankenkasse oder Gemeindekrankenversicherung, der die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen künftig anzugehören haben, ein entsprechender Teil des Vermögens durch die höhere Verwaltungsbehörde überwiesen werden; dabei ist auch hier das Verhältnis der Zahl der Ausscheidenden zu der Zahl der in der Innung verbleibenden Mitglieder zu berücksichtigen. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten gleichfalls binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landeszentralbehörde (in Bayern das Staatsministerium

14) S. auch v. Landmann a. a. O., V. Aufl. Bd. 1 S. 717 Anm. 1a und Hoffmann a. a. O. S. 76 Anm. 1; vgl. Anm. 40 dieses Paragraphen.

15) S. hierüber des näheren oben im § 11 Seite 180 ff.

des K. Hauses und des Äußern) zu, welche endgültig entscheidet. Sonstigen Unterstützungskassen können die aus der freien Innung ausscheidenden Mitglieder auch ferner angehören (§ 100 m).

B. Die übrigen Besonderheiten der Zwangsinnungen.

Abgesehen von den unter A erörterten Vorschriften finden auf die Zwangsinnungen die auch für die freien Innungen geltenden „allgemeinen Vorschriften" der §§ 81a bis 99 des VI. Titels der GO. Anwendung[16]), jedoch mit dem Abmaße, daß für die Zwangsinnungen eine Reihe besonderer Bestimmungen zur Anwendung kommen, die sich aus ihrem Charakter als Zwangsinnungen ergeben. Diese Ausnahmevorschriften haben Bezug auf:

I. Die Innungsaufgaben.

1. Die von den Zwangsinnungen zur näheren Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften bedürfen mit Rücksicht darauf, daß sich die Mitglieder der Zwangsinnungen nicht wie die der freien Innungen den von der Innung erlassenen diesbezüglichen Vorschriften durch den Austritt aus der Innung entziehen können, sondern zur Befolgung jener Vorschriften stets gehalten bleiben, laut § 100 p der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese hat, da die von der Innung zur näheren Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften gemäß § 103 f Abs. 2 der Handwerkernovelle insoweit unverbindlich sein sollen, als sie mit den von der Handwerkskammer in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse getroffenen Anordnungen in Widerspruch treten (vgl. hierzu § 103 e Ziff. 1), zur wirksameren Durchführung dieser letzteren Vorschrift vor der Beschlußfassung die Handwerkskammer zu hören (§ 100 p Satz 2).

2. Während bei den freien Innungen, dem früheren Rechte der neuen Innungen entsprechend, die Abhaltung von Gesellenprüfungen und demnach auch die Errichtung von Prüfungsausschüssen zu den fakultativen Innungsaufgaben gehört (vgl. § 81b

16) Vgl. hierzu oben § 5 A, § 7 A, § 9 A und B, sowie § 11.

Ziff. 2)[17]) ist gemäß § 131 Abs. 2[18]), jetzt infolge des Gesetzes über den kleinen Befähigungsnachweis vom 30. Mai 1908 gemäß § 131 Abs. 3 der GO. die Abhaltung von Gesellenprüfungen und die Bildung des Prüfungsausschusses für die Zwangsinnungen eine obligatorische Aufgabe. Überhaupt haben die Gesellenprüfungen nach der Handwerkernovelle von 1897 eine erhöhte Bedeutung erlangt, indem sich jetzt im Gegensatze zu früher an das Bestehen derselben öffentlichrechtliche Wirkungen anknüpfen. Es ist nämlich jetzt nach § 129 Abs. 1 der GO. von 1897 sowie auch nach § 129 Abs. 1 in der Fassung des vorgenannten Gesetzes vom 30. Mai 1908 das Bestehen der Gesellenprüfung mit eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen. Der Prüfungsausschuß ist jetzt ein mit öffentlicher Autorität bekleidetes Organ der gewerblichen Selbstverwaltung, hier der Innungen, aber keine öffentliche Behörde im Sinne der §§ 31 und 132 des RStGB.[19]). Der Prüfungsausschuß einer Innung besteht aus einem von der Handwerkskammer zu bestellenden Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, von denen die Hälfte durch die Innung und die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, die eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschuß bestellt wird (§ 131a Abs. 1 und 2). Die im Abs. 4 des § 131a enthaltene Übergangsbestimmung, derzufolge während der ersten sechs Jahre

17) Nach dem in den bayer. Kreisamtsblättern veröffentlichten bayer. Handwerkskammerstatut vom 11. Dezember 1899 § 61 soll gemischten freien Innungen das Prüfungsrecht nicht verliehen werden; s. hierzu auch Pöverlein in Bl. f. adm. Pr. Bd. 53 S. 284 ff., 407 ff.

18) S. hierzu den § 132a, wonach die Landeszentralbehörden befugt sind, die Bestellung der Prüfungsausschüsse abweichend von der Vorschrift des § 131 Abs. 2 bezw. jetzt Abs. 3 zu regeln. Auf Grund dieser Bestimmung im Zusammenhalte mit § 61 Abs. 3 des bayer. Handwerkskammerstatuts kann insbesondere auch die Zuständigkeit der bei den freien Innungen bestehenden Prüfungsausschüsse über den Kreis der Innungsmitglieder bezw. ihrer Lehrlinge hinaus auf sämtliche Lehrlinge der Innungsgewerbe im Innungsbezirke ausgedehnt werden; für die Zwangsinnungen bedarf es infolge ihres Zwangscharakters einer derartigen Bestimmung nicht.

19) S. v. Landmann a. a. O., V. Aufl., Bd. 2 S. 280 Note 3.

nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen — die Vorschriften der §§ 129 bis 132a sind gemäß Art. 9 der Handwerkernovelle im Zusammenhalte mit der mit Zustimmung des Bundesrates am 12. März 1900 (RGBl. S. 127) erlassenen Kaiserlichen Verordnung am 1. April 1901 in Kraft getreten — auch Gesellen (Gehilfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, zu Gesellenbeisitzern gewählt werden können, sofern sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben, ist infolge Fristenablaufs nunmehr gegenstandslos. Die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt in der Regel auf drei Jahre (§ 131a Abs. 3). Wie die Motive (S. 90) zu § 131 bemerken, sind die Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach der Auffassung des Gesetzes Inhaber von Ämtern der Innungen (und Handwerkskammern), und es finden daher auf sie alle für diese Personen geltenden Vorschriften Anwendung[20].

3. Zur Teilnahme an Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des § 73 KrVG. keine Anwendung finden (Meister-, Sterbe-, Witwen- und Waisenkassen ꝛc.) dürfen die Mitglieder der Zwangsinnungen gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden[21]. Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz erwies sich um deswillen als notwendig, weil die unter der Herrschaft des früheren Rechtes bestehenden freien Innungen, wie die Motive S. 69 ausführen, vielfach den Anschluß an die Innung von dem Eintritt in ihre Unterstützungskassen, insbesondere in die Sterbekassen abhängig gemacht haben; ein derartiger Kassenzwang konnte bei Zwangsinnungen mit Rücksicht auf den besonderen Charakter derselben billigerweise nicht zugelassen werden.

4. Auch die Neuerrichtung gemeinsamer Geschäftsbetriebe ist den Zwangsinnungen wegen ihres besonderen Charakters untersagt[22] (§ 100 n Abs. 2 Satz 1). Jeder Geschäfts-

20) S. die §§ 93a Abs. 2 und 3, 94, 94a, 94b der GO. und das oben im § 11 unter B V 1c Seite 161 ff. Ausgeführte.

21) § 100n Abs. 1; s. dagegen bezügl. der freien Innungen § 81b Ziff. 3.

22) Betr. die Übernahme eines schon bestehenden gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes durch die Zwangsinnung im Falle der Schließung einer freien Innung wegen Errichtung einer Zwangsinnung s. § 100n Abs. 3 und oben im § 11 unter B VII 3 am Ende (Seite 182 f.).

betrieb dieser Art würde, wie es in den Motiven (S. 69) heißt, auf Rechnung der Zwangsinnung gehen und es würde daher diese für die Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen haften. Falls ein solches nicht vorhanden wäre, würden die Innungsmitglieder einzutreten und in der Form erhöhter Beiträge Deckung zu beschaffen haben. Bei den freien Innungen ist dies, da dort der Beitritt des einzelnen in die Innung und sein Austritt aus derselben seinem freien Ermessen anheimgegeben ist, völlig unbedenklich. Bei den Zwangsinnungen dagegen würde, falls für dieselben die Errichtung gemeinsamer Geschäftsbetriebe zugelassen würde, ohne weiteres ein Innungsmitglied, gleichviel ob es der Einrichtung eines solchen Geschäftsbetriebes zugestimmt oder widersprochen, und ob es sich an dem Unternehmen beteiligt hätte, für alle der Innung erwachsenen Verbindlichkeiten durch Heranziehung zu erhöhten Beiträgen einzutreten haben, was der Billigkeit nicht entspräche. Überdies ist in dem Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 — an dessen Stelle ist jetzt die Neufassung vom 28. Mai 1898 getreten —, auch dem Handwerk eine ausreichende Form zur Einrichtung gemeinsamer wirtschaftlicher Unternehmungen dargeboten. Abgesehen davon ist den Zwangsinnungen im § 100 n Abs. 2 noch die Befugnis zugesprochen, Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschußkassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften u. dergl. anzuregen und durch Aufwendungen *aus dem angesammelten Vermögen* zu unterstützen, was selbstredend auch den freien Innungen erlaubt ist. Dagegen dürfen von den Mitgliedern der Zwangsinnungen *Beiträge* zu solchen Zwecken *nicht* erhoben werden.

5. Die Zwangsinnung darf nach § 100 q ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken; entgegenstehende Beschlüsse sind ungültig[23]). Diese Bestimmung ist seitens der Reichstags-

23) Für die freien Innungen besteht eine solche Vorschrift nicht, und zwar wohl mit Rücksicht darauf, daß sich die Mitglieder der freien Innungen den aus solchen Beschlüssen der Innungen für sie erwachsenden Verpflichtungen stets durch den Austritt aus der Innung entziehen könnten. Die Befugnis

kommission in die Handwerkernovelle eingefügt worden; es wollte dadurch verhindert werden, daß den Mitgliedern der Zwangsinnungen durch Innungsbeschlüsse beschränkende Bestimmungen auferlegt werden, welche die Bildung von Ringen zur Verteuerung notwendiger Lebensbedürfnisse ermöglichten und den Verkehr und Gewerbebetrieb unnütz erschwerten[24]). Gleichwohl ist es den einzelnen Mitgliedern der Zwangsinnung unbenommen, sich freiwillig durch gegenseitige Vereinbarungen Beschränkungen der in § 100 q erwähnten Art aufzuerlegen oder sich der Innung gegenüber solcher Art vertragsmäßig, eventl. unter Festsetzung von Konventionalstrafen zu binden[25]). Die Rechtsgültigkeit dieser Verträge beurteilt sich aber dann nach den bürgerlichen Gesetzen.

II. Die Errichtung der Zwangsinnung und die Veränderungen im Bestande derselben.

1. Die Errichtung der Zwangsinnung.

Während bei den freien Innungen gegen die Versagung der Genehmigung des Innungsstatuts und seiner Abänderungen gemäß § 84 Abs. 4 und 5 das Verfahren nach den §§ 20 und 21 der GO. — (so in Bayern, woselbst der Rekurs jetzt an das Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern zu richten ist) — oder das Verwaltungsstreitverfahren Platz greift, ist bei den Zwangsinnungen im gleichen Versagungsfalle binnen vier Wochen die Beschwerde an die

---

der freien Innungen, Beschränkungen in der Preisfestsetzung usw. zu treffen, gründet sich auf den Eingangssatz des § 81b. Vgl. hierzu auch die Anm. 21 oben im § 5; aus dem dort genannten § 97a der GO. von 1881 ist der jetzige § 81b hervorgegangen.

24) S. den Kommissionsbericht, Reichstagsdrucks. Nr. 819 S. 27 (zu § 100nn) und S. 10 (zu § 88).

25) Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut als aus der Entstehungsgeschichte des § 100q. Nach dem in der Kommission gestellten Antrage, der die Einfügung des jetzigen § 100q in Anregung brachte, sollten nämlich nicht nur „entgegenstehende Beschlüsse", sondern auch „Vereinbarungen" ungültig sein. Dem Worte „Vereinbarungen" wurde jedoch seitens der Kommission nicht zugestimmt, worauf dasselbe vom Antragsteller zurückgezogen wurde (s. Reichstagsdrucks. Nr. 819 S. 27).

Landeszentralbehörde, in Bayern gleichfalls das Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern, zuläſſig, welch' letztere Behörde endgültig entſcheidet (§ 100d Abſ. 1). Nach den Motiven (S. 66) erſchien dieſe abweichende Regelung deshalb geboten, „weil bei der Einführung des Beitrittszwanges die Prüfung der Zweckmäßigkeit der ſtatutariſchen Beſtimmungen nicht von der Hand gewieſen werden kann". Aus dieſer Begründung ergibt ſich, daß das Geſetz bei den Zwangsinnungen die Verſagung der Genehmigung auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit geſtatten will. Dieſe Abſicht hat, wie von Landmann[26]) ausführt, im Geſetze ſelbſt einen zwar unvollkommenen, aber ohne Zweifel wirkſamen Ausdruck in der von § 84 abweichenden Regelung des Beſchwerdeweges gefunden.

Ferner iſt die höhere Verwaltungsbehörde im Intereſſe des Zuſtandekommens der Zwangsinnung auf Grund des § 100d Abſ. 2 gehalten, das Statut, falls die Genehmigung desſelben wiederholt verſagt wird, mit rechtsverbindlicher Wirkung zu erlaſſen.

Soferne ſich herausſtellt, daß das Statut oder ſeine Abänderungen zu Unrecht genehmigt worden ſind, wird nicht, wie es bei den freien Innungen dieſenfalls gemäß § 97 Abſ. 1 Ziff. 1 geſchehen muß, die Innung, wenn ſie der Aufforderung, das Statut zu ändern, nicht nachkommt, geſchloſſen, ſondern es hat zunächſt die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen. Der die Abänderung anordnende Beſcheid kann im Wege der Beſchwerde an die Landeszentralbehörde angefochten werden. Unterläßt die Zwangsinnung die endgültig angeordnete Abänderung zu beſchließen, ſo hat alsdann die Aufſichtsbehörde die Beſchlußfaſſung anzuordnen und, falls dieſer Anordnung keine Folge gegeben wird, die erforderliche Abänderung des Statuts von Amts wegen mit rechtsverbindlicher Kraft ſelbſt zu vollziehen (§ 100d Abſ. 3).

Dem beſonderen Charakter der Zwangsinnungen Rechnung tragend beſtimmt außerdem der § 100e, daß das Statut in geeigneter Weiſe zur Kenntnis der Beteiligten gebracht werden muß.

26) A. a. O. Bd. 1 S. 719 Note 2.

Zur Erleichterung des Zustandekommens von Zwangsinnungen sind die durch Errichtung einer solchen Innung erwachsenden Kosten gemäß § 100i auf Antrag der Beteiligten von der Landeszentralbehörde vorzuschießen.

2. Die Veränderungen im Bestande der Zwangsinnungen.

a) Eine Zwangsinnung kann ausgedehnt werden:

α) auf einen größeren Bezirk, oder

β) auf andere als die bereits einbezogenen verwandten Gewerbszweige, oder,

γ) falls die Zwangsinnung nur personalbeschäftigende Handwerker umfaßt, auf diejenigen Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Eine derartige Ausdehnung der Zwangsinnung muß von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden, wenn die Innungsversammlung die Ausdehnung beschließt und wenn außerdem — was im Hinblick auf die im § 100 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen bestimmt ist — die Mehrheit der in die Innung neu einzubeziehenden Gewerbetreibenden zustimmt, und der Bezirk bei der Ausdehnung der Innung auf die anderen Gewerbszweige noch so abgegrenzt bleibt, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Zwangsinnung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benützen[27]).

Im Falle einer solchen Ausdehnung finden die Vorschriften der §§ 100a, 100b, 100d, 100e, 100k bis 100n, welche die Neuerrichtung einer Zwangsinnung sowie die Folgen regeln, welche dieselbe hinsichtlich des Vermögens freier Innungen im Bezirke der Zwangsinnung nach sich zieht[28]), entsprechende Anwendung (§ 100 u Abs. 1).

27) S. die Motive zu § 100t.

28) S. hierüber oben unter A dieses Paragraphen und oben Seite 180 ff.

b) Aus einer Zwangsinnung kann ausgeschieden werden:

α) ein Teil des Bezirks oder

β) ein in die Innung einbezogener Gewerbszweig.

Eine Ausscheidung der nicht personalbeschäftigenden Handwerker aus einer Zwangsinnung, welche auch die in der Regel mit Hilfskräften arbeitenden Handwerksmeister umfaßt, kennt das Gesetz nicht[29]).

Die Ausscheidung ist im Interesse der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Zwangsinnung lediglich in das pflichtmäßige Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde gestellt. Letztere kann die Ausscheidung verfügen, wenn sie zum Zwecke der Zuweisung der Auszuscheidenden zu einer anderen Zwangsinnung erfolgt; außerdem darf die höhere Verwaltungsbehörde die Ausscheidung nur dann verfügen, wenn die Innungsversammlung oder die Mehrheit der auszuscheidenden Mitglieder es beantragt. In letzterem Falle ist vor Erlaß der Verfügung die Innungsversammlung zu hören. Werden die Ausscheidenden Mitglieder einer anderen Zwangsinnung[30]), so finden hinsichtlich der vermögensrechtlichen Wirkungen die Vorschriften des § 100k Abs. 2 und des § 100m[31]) entsprechende Anwendung (§ 100u Abs. 2).

Auf die im Falle der Ausdehnung oder Beschränkung des Innungszwanges nach oben lit. a und b ergehenden Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörden kommen die für die Neuerrichtung von Zwangsinnungen geltenden Bestimmungen des § 100b Abs. 1 bis 5[32]) analog zur Anwendung. Die erforderlich werdenden Abänderungen des Innungsstatuts können von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden. In diesem Falle finden die oben unter B II 1 dieses Paragraphen erörterten Grundsätze des § 100d Abs. 3 der GO. entsprechende Anwendung (§ 100 u Abs. 3).

---

29) Vgl. von Landmann a. a. O. Bd. 1 S. 744 Note 2 Abs. 2.

30) S. von Landmann a. a. O. Bd. 1 S. 774 Note 2 Abs. 3; s. auch II 24 der bayer. Ausführungsanweisung vom 19. März 1898.

31) S. hierüber oben unter A (am Ende) dieses Paragraphen.

32) S. hierzu oben unter A dieses Paragraphen (Seite 192 f.)

III. Die Mitgliedschaft.

Während bei den freien Innungen auf Grund des § 87 lediglich ein Beitrittsrecht in Frage kommt, beruht bei den Zwangsinnungen die Mitgliedschaft entweder auf Beitrittszwang oder auf Beitrittsberechtigung. Erstere, die Zwangsmitgliedschaft, ist ihrerseits wieder entweder gesetzliche Zwangsmitgliedschaft oder statutarische Zwangsmitgliedschaft je nachdem sie auf das Gesetz, d. h. auf die gemäß § 100 ergangene Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde, oder auf das Innungsstatut gegründet ist.

1. Die gesetzliche Zwangsmitgliedschaft.

Als Mitglieder kraft Gesetzes gehören der Zwangsinnung gemäß § 100f Abs. 1 alle diejenigen Handwerker an, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe[33]) selbständig betreiben.

Von der gesetzlichen Beitrittspflicht sind jedoch, da die Zwangsinnung nur das eigentliche Handwerk umfassen soll, diejenigen Gewerbetreibenden befreit, welche ein hier an sich in Betracht kommendes Gewerbe fabrikmäßig[34]) betreiben, und ferner sind, sofern der Beitrittszwang antragsgemäß nur für personalbeschäftigende Gewerbetreibende angeordnet ist, diejenigen von der gesetzlichen Zwangsmitgliedschaft ausgenommen, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

---

33) Diejenigen, die das Handwerk nicht als stehendes Gewerbe betreiben, bleiben von dieser Zugehörigkeit ausgeschlossen, weil es, wie es in den Motiven (S. 66) heißt, bei der Natur des Wanderbetriebes in vielen Fällen zweifelhaft sein würde, an welche Innung die ihr Gewerbe im Umherziehen betreibende Person anzuschließen sei, und weil die Inhaber von Wanderbetrieben zu wenig in dauernder Fühlung mit den Berufsgenossen des einzelnen Innungsbezirkes stehen, um sich an dem Leben und an der Erfüllung der Aufgaben der Innung mit Erfolg beteiligen zu können.

34) Wie es das Gesetz vermeidet, den Begriff „Handwerk" zu erläutern, so gibt es auch keine Definition des Begriffes „Fabrik". Die Frage, ob ein fabrikmäßiger oder handwerksmäßiger Betrieb vorliegt, ist nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden; vgl. die Motive S. 64.

2. Die statutarische Zwangsmitgliedschaft.

Durch das Statut[35]) der Zwangsinnung kann die Zwangsmitgliedschaft ausgedehnt werden[36]) auf Handwerker, die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten[37]), sowie auf Hausgewerbetreibende. Vor der Genehmigung der hierauf bezüglichen Bestimmungen des Statuts ist den bezeichneten Personen Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 100f Abs. 2).

Gewerbetreibende, die mehrere Handwerke betreiben, gehören derjenigen Innung als Mitglieder an, die für das hauptsächlich von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist (§ 100f Abs. 3)[38]).

Bezüglich des Beginnes der Zwangsmitgliedschaft bestimmt § 100f Abs. 4: „Die Mitgliedschaft beginnt für diejenigen, welche zur Zeit der Errichtung der Innung das Gewerbe betreiben, mit diesem Zeitpunkte, für diejenigen, welche den Betrieb des Gewerbes später beginnen, mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes". Aus dem Inhalt und der Wortfassung dieser Vorschrift ergibt sich, daß die letztere direkt nur auf die gesetzliche Zwangsmitgliedschaft bezogen werden kann, während das Gesetz über den

---

35) Im Gesetz (§ 100f Abs. 2) heißt es „mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde". Diese Worte sind entbehrlich, da das Innungsstatut und die Abänderungen desselben gemäß § 84 im Zusammenhalte mit § 100c an sich bereits der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedürfen.

36) Von dieser Art Ausdehnung der Zwangsmitgliedschaft ist die oben unter B II 2a dieses Paragraphen behandelte Ausdehnung einer Zwangsinnung auf einen größeren Bezirk oder auf noch nicht einbezogene verwandte Gewerbszweige oder auf die ohne Personal arbeitenden Handwerker wohl zu unterscheiden

37) In Betracht kommen hier die zahlreichen Personen, die wie z. B. die Gutsschmiede, die Gutsstellmacher usw. „zwar in Lohn und Brot eines anderen Betriebsunternehmers stehen, daneben aber vielfach Handwerksarbeiten auf Bestellung verrichten und insoweit einen selbständigen Handwerksbetrieb haben". Auf diese kann statutarisch die Zwangsmitgliedschaft ausgedehnt werden, wenn sie regelmäßig Personal beschäftigen. Vgl. die Motive zu § 100f S. 66.

38) Vgl. hierzu auch die bayer. aut. M.-Entschließung vom 8. August 1900 Nr. 16 669.

Beginn der statutarischen Zwangsmitgliedschaft keine eigene Bestimmung enthält. Diese auffallende Erscheinung erklärt sich nur aus der von von Landmann[39]) hervorgehobenen Tatsache, daß nämlich der Abs. 4 des § 100f der GO. wortwörtlich aus dem § 82b des preußischen Entwurfes vom August 1896, der keine statutarische Zwangsmitgliedschaft kannte, in die Handwerkernovelle 1897 herübergenommen worden ist[40]). Man wird indessen gleichwohl annehmen dürfen, daß es im Sinne des Gesetzes gelegen ist, daß die Bestimmungen des § 100f Abs. 4 in analoger Weise auch für die statutarische Zwangsmitgliedschaft zur Anwendung gebracht werden.

3. Die Beitrittsberechtigung.

Berechtigt, der für ihr Gewerbe errichteten Zwangsinnung für ihre Person[41]) beizutreten sind, abgesehen von den Personenkategorien, die gemäß § 87 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 auch den freien Innungen beitreten können, also abgesehen von den Werkmeistern und Personen in ähnlicher Stellung in Großbetrieben, und den früheren Gewerbetreibenden, sowie den früheren Werkmeistern und den Personen, die früher in ähnlicher Stellung in Groß- oder Kleinbetrieben tätig waren:

a) Die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten. Dagegen steht merkwürdigerweise den in der Regel mit Hilfskräften arbeitenden, in landwirtschaft-

---

39) a. a. O., Bd. 1 S. 724 Note 5.

40) Dem § 82b des preuß. Entwurfs kam zudem gegenüber dem § 100f Abs. 4 der GO. auch insoferne eine andere Bedeutung zu, als der genannte Entwurf bezügl. der Errichtung der Zwangsinnung einen grundsätzlich anderen Standpunkt einnahm als die Novelle 1897, indem er im § 83 bestimmte: „Die Errichtung der Innung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde usw."; vgl. hierzu oben unter A dieses Paragraphen bei Anm. 14.

41) Diese ausdrückliche Einschränkung ist nur von Bedeutung für die unten unter lit. b. aufgeführte Kategorie von Beitrittsberechtigten, s. dort.

lichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerkern (sowie den Hausgewerbetreibenden) ein Beitrittsrecht nicht zu (vgl. § 100g Ziff. 1 mit § 100f Abs. 2).[42])

b) Diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben, jedoch, entsprechend den aus den Kreisen des organisierten Handwerks vor dem Zustandekommen der Novelle 1897 geäußerten Wünschen, nur mit Zustimmung der Innungsversammlung (vgl. § 100g Ziff. 2).

Obwohl die Zwangsinnung nach der Absicht des Gesetzes nur das eigentliche Handwerk umfassen soll, ist diesen Personen, die ein an sich in Betracht kommendes Gewerbe fabrikmäßig betreiben, ebenso wie den Werkmeistern und Geschäftsleitern, die in Fabrik- oder Handwerksbetrieben tätig sind, der freiwillige Anschluß an die Innung ihres Gewerbes gestattet worden, da es auch für die Zwangsinnung sehr wohl von Wert sein kann, wenn sie solche, der Regel nach mit besonderer Sachkenntnis und Intelligenz ausgestatteten, und vor allem auch nach der kaufmännischen Seite hin erfahrenen Elemente wenigstens für ihre Person als Mitglieder aufnehmen kann. Mit Rücksicht auf die für notwendig befundene Beschränkung der Zuständigkeit der Zwangsinnung auf das Handwerk, kann der Beitritt der berechtigten Fabrikanten keine gesetzlichen Folgen bezüglich der in den betreffenden Fabrikbetrieben beschäftigten gewerblichen Hilfskräfte nach sich ziehen[43]).

c) Falls die Zwangsinnung nur die personalbeschäftigenden Handwerker umfaßt, diejenigen Gewerbetreibenden, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten (§ 100g Abs. 1 Ziff. 3 mit § 100 Abs. 2).

Die nähere Regelung der Rechte der beigetretenen Personen erfolgt durch das Innungsstatut (§ 100g Abs. 2).

Den vorstehend unter lit. a bis c aufgeführten freiwilligen Mitgliedern der Zwangsinnung ist der Austritt aus der Innung am Schlusse jedes Rechnungsjahres gestattet. Eine vorherige

---

42) S. hierzu die vorstehende Ziff. 2 über die statutarische Zwangsmitgliedschaft.

43) Vgl. die Motive S. 67.

Anzeige kann frühestens sechs Monate vor dem Austritte verlangt werden (§ 100 g Abs. 3)[44].

Streitigkeiten darüber, ob jemand auf Grund gesetzlichen oder statutarischen Beitrittszwanges der Zwangsinnung als Mitglied angehört, sowie darüber, ob jemand der Zwangsinnung beizutreten berechtigt ist, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden, welche endgültig entscheidet (§ 100 h)[45].

IV. Organisation und Verwaltung.

1. Die Organisation.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Fürsorge für das Lehrlingswesen und um den Personen, die das Recht zur Anleitung von Lehrlingen nach Maßgabe der Vorschriften des § 129 der Handwerkernovelle[46] besitzen, auch sonst in der Innungsverwaltung ein

44) Vgl. hierzu die analogen Bestimmungen im früheren § 100 Abs. 7 bezüglich der „bestehenden Innungen" im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Novelle 1897 und im jetzigen § 87a Abs. 1 hinsichtlich der freien Innungen (s. oben im § 5 A IV, Seite 61 und oben im § 11 unter B IV 6, Seite 159).

45) Der Instanzenzug ist hier genau der gleiche wie für die im § 89 Abs. 4 (§ 100c) erwähnten Streitigkeiten. Bezügl. der Erwägungen, auf denen die Bestimmungen des § 100h beruhen, siehe die gleichartigen, für § 89 Abs. 4 maßgebenden Erwägungen oben im § 11 unter B V 2e (Seite 175).

46) Nach § 129 der GO.-Novelle von 1897, der für alle Handwerker gilt, gleichviel ob dieselben einer Innung zugehören oder nicht, sind zur Haltung von Handwerkslehrlingen diejenigen befugt, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem betreffenden Gewerbe entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit oder, solange die Kammer darüber keine Vorschrift erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind — An die Stelle des § 129 der Handwerkernovelle ist jetzt die Fassung nach dem Gesetz vom 30. Mai 1908 getreten. Danach steht die Befugnis, in Handwerksbetrieben Lehrlinge anzuleiten, nur mehr denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung bestanden haben. Haben sie die

gewisses Übergewicht zu sichern[47]), ergänzt der § 100r für die Zwangsinnungen die im § 93a Abs. 2 für die Wählbarkeit zu Mitgliedern des Vorstandes und der Innungsausschüsse, sowie die im § 95a Abs. 1 und 2 für die Wählbarkeit zu Mitgliedern des Gesellenausschusses getroffenen Vorschriften.

So verlangt der § 100r Abs. 1 für die Zwangsinnungen, daß von den Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse mindestens zwei Drittel das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehilfen) oder Lehrlinge beschäftigen, und von den Mitgliedern derjenigen Ausschüsse, denen die Fürsorge für die Durchführung der auf die Regelung des Lehrlingswesens bezüglichen Bestimmungen obliegt, daß sie sämtlich diesen Anforderungen genügen.

Zur Teilnahme an den Geschäften der Innung, welche die Regelung des Lehrlingswesens und die Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen zum Gegenstande haben, können gemäß § 100r Abs. 2 nur solche Gesellen (Gehilfen) herangezogen werden, die den Anforderungen des vorerwähnten § 129 entsprechen, jedoch auch dann, wenn sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Im § 100r Abs. 2 ist außerdem noch eine Übergangsvorschrift enthalten, wonach während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen des § 100r auch Gesellen (Gehilfen), die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gewählt werden können, soferne sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben. Da der § 100r auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Hand-

---

Meisterprüfung nicht für dasjenige Gewerbe oder denjenigen Zweig des Gewerbes bestanden, in dem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, so haben sie die Befugnis nur dann, wenn sie in diesem Gewerbe oder Gewerbszweige entweder die Lehrzeit (in der Regel von 3, höchstens 4 Jahren, § 130a) zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder während einer gleich langen Zeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind.

47) S. die Motive S. 71 zu § 100q des Entwurfes.

werkernovelle und der unterm 14. März 1898 erlassenen Kaiserlichen Verordnung (RGBl. S. 37) am 1. April 1898 in Kraft getreten ist, hat die sechsjährige Übergangszeit am 31. März 1904 ihr Ende gefunden; demnach ist die beredete Übergangsbestimmung jetzt gegenstandslos geworden.

2. Die Verwaltung.

Die Zwangsinnung hat, anders als es bei den freien Innungen der Fall ist, über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, der in gleicher Weise wie etwaige Beschlüsse über Aufwendungen für solche Zwecke, die im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, sowie auch die Jahresrechnungen der Aufsichtsbehörde eingereicht werden muß (§ 100 o)[48]).

Während ferner die freien Innungen die Bemessung der Mitgliederbeiträge beliebig regeln können (vgl. § 89 mit § 83 Abs. 2 Ziff. 4) und infolgedessen in der Lage sind, ihre Mitglieder, einer unter der Herrschaft des früheren Rechtes entstandenen Übung gemäß, zu einem für alle gleichhoch bemessenen Beitragssatze heranzuziehen, hat das Gesetz für die Zwangsinnungen mit dieser Übung gebrochen. Eine solche Regelung hat nämlich, wie in den Motiven[49]) betont wird, das Bedenkliche gegen sich, daß dabei eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit der Zwangsinnungen nur selten erreicht werden könnte, weil mit Rücksicht auf die geringe wirtschaftliche Kraft zahlreicher Mitglieder die Beiträge in der Regel niedrig bemessen werden müßten und sohin in ihrem Gesamtergebnis nicht hinreichen würden, um den Anforderungen zu genügen, die an die Zwangsinnungen zu stellen sind. Aus diesem Grunde bestimmt der § 100 s Abs. 1 Satz 1, daß für die Aufbringung der aus der Errichtung und Tätigkeit der Zwangsinnung und des Gesellenausschusses erwachsenden Kosten (§ 89) der Beitragsfuß in der Weise im Statut festgesetzt werden muß, daß die Heranziehung der einzelnen Betriebe unter Berücksichtigung

48) S. hierüber auch unten Ziff. V dieses Paragraphen.

49) S. 72 zu § 100r des Entwurfs, der dem § 100s der Novelle entspricht.

ihrer Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. Wo eine Gewerbesteuer oder Steuern auf das Einkommen aus Gewerben erhoben werden, kann, da bei der Bemessung dieser Steuern die Verschiedenheit der Leistungsfähigkeit zum Ausdruck kommt, nach Satz 2 des § 100 s Abs. 1 und nach Abs. 4 die Landeszentralbehörde genehmigen — nicht etwa eigenmächtig „bestimmen", wie es im Entwurfe hieß —, daß die Beiträge durch Zuschläge zu diesen Steuern erhoben werden. Zuständig zur Erteilung dieser Genehmigung ist in Bayern, woselbst zunächst das Gewerbesteuergesetz vom 19. Mai 1881, dann das revidierte Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 9. Juni 1899 (GVBl. Beil. zu Nr. 28 S. 275) in Geltung stand, und heute das Gewerbesteuergesetz vom 14. August 1910 Maß gibt, auf Grund der Ziff. 1, 2 und 6 der Formationsverordnung vom 10. November 1904 das Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern (vor dem 1. Januar 1905 war es das Staatsministerium des Innern) im Benehmen mit dem Finanzministerium. „Nach welchen Anhaltspunkten im übrigen", so bemerken die Motive S. 72 mit Bezug auf diejenigen Zwangsinnungen, denen die Erhebung der Beiträge durch Steuerzuschläge nicht genehmigt wird, „die Beitragsstufen festgesetzt werden, etwa nach der Zahl der Hilfskräfte, oder der Art der Erzeugnisse, oder nach der Benutzung maschineller Einrichtungen oder ihrer Zahl, wird bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse in den verschiedenen Gewerben und Gegenden der Festsetzung durch das Statut vorzubehalten sein, nur sollen die Beiträge so abgestuft werden, daß die stärkeren Betriebe in entsprechend höherem Maße herangezogen werden als die schwächeren."

In konsequenter Verfolgung des im vorstehend erörterten § 100 s Abs. 1 zum Ausdruck gekommenen Prinzips des Schutzes der kleineren Meister geht das Gesetz, indem es mit der Möglichkeit rechnet, daß selbst die Leistung geringer Beiträge auf die Dauer für die wirtschaftlich schwächeren Existenzen drückend werden könnte, noch einen Schritt weiter und legt im Abs. 2 a. a. O. den Zwangsinnungen die Befugnis bei, statutarisch zu bestimmen, daß Innungsmitglieder, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, von

der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen ganz befreit oder mit geringeren Beiträgen heranzuziehen sind.

Im § 100 s Abs. 2 findet sich außerdem noch eine besondere Bestimmung für die einer Zwangsinnung freiwillig beigetretenen Personen. Bezüglich dieser kann nämlich gleichfalls durch das Statut bestimmt werden, daß sie nach festen Sätzen zu Beiträgen heranzuziehen sind. Hierüber heißt es in den Motiven S. 72: „Die Abstufung der Beiträge nach der Leistungsfähigkeit des Gewerbebetriebes auch für die der Innung sich freiwillig anschließenden Personen erfolgen zu lassen, wird nicht immer ratsam sein, da sich hieraus namentlich für die Inhaber von Fabrikbetrieben unter Umständen eine Belastung ergeben dürfte, deren freiwillige Übernahme nicht erwartet werden kann. Es soll daher der Innung überlassen bleiben, den freiwilligen Beitritt von Personen, auf deren Mitwirkung sie bei Erfüllung ihrer Aufgaben im eigenen Interesse Gewicht legen muß, dadurch zu erleichtern, daß sie die von ihnen zu entrichtenden Beiträge ein für alle Mal in angemessener Höhe festsetzt."

Eine weitere Spezialbestimmung enthält auch der Abs. 3 des § 100 s. Danach dürfen Gewerbetreibende, die neben dem Handwerk, hinsichtlich dessen sie der Zwangsinnung angehören, noch ein anderes Handwerk oder ein Handelsgeschäft betreiben, zu den Beiträgen an die Innung billigerweise nur nach dem Verhältnisse der Einnahmen aus dem zu der Zwangsinnung gehörenden Handwerksbetrieb, und soweit die Beiträge durch Zuschläge zu der Gewerbesteuer erhoben werden, auch nur nach dem Verhältnisse der auf diesen Handwerksbetrieb treffenden Steuer herangezogen werden.

Während des weiteren bei den freien Innungen die Erhebung von Eintrittsgeldern statthaft ist, dürfen solche bei den Zwangsinnungen, als mit dem Zwangscharakter dieser Innungen unvereinbar, nicht erhoben werden; in dieser Hinsicht ist im Interesse der Wahrung einer gleichmäßigen Behandlung aller Mitglieder auch bezüglich der freiwilligen Innungsmitglieder der Zwangsinnung keine Ausnahme getroffen, denn der der Innung aus den Eintrittsgeldern

erwachsende Vorteil kann auch anderweit durch entsprechende Festsetzung der Beiträge dieser Mitglieder erzielt werden[50]).

Mit Rücksicht darauf, daß die Mitglieder der Zwangsinnungen in vielen Fällen gehalten sind, die von der Innung getroffenen Einrichtungen zu benützen und weil sie sich diesen Verpflichtungen nicht wie die Mitglieder der freien Innungen durch den Austritt aus der Innung entziehen können, macht schließlich der § 100 s Abs. 6 bei den Zwangsinnungen die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Innung getroffenen Einrichtungen von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig.

V. Die Aufsicht.

Die Zwangsinnungen sind, was ihre Finanzverwaltung anbetrifft, einer bedeutend schärferen Kontrolle unterworfen als die freien Innungen. Wie bereits oben ausgeführt, haben sie nicht nur alljährlich einen Haushaltsplan über den voraussichtlichen Kostenaufwand aufzustellen, sondern denselben auch, sowie etwaige Beschlüsse über Aufwendungen, die im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, und die Jahresrechnungen der Aufsichtsbehörde einzureichen. Letztere hat sodann zu prüfen, ob die eingereichten Vorlagen den gesetzlichen und statutarischen Erfordernissen entsprechen.

Wird ferner dem Haushaltsplane oder den vorbezeichneten Beschlüssen von einem Viertel der Innungsmitglieder widersprochen, so ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Aufsichtsbehörde hat alsdann darüber zu befinden, ob die Beanstandungen nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen begründet sind und den Haushaltsplan demgemäß abzuändern bezw. zu bestätigen (vgl. § 100 o). Durch diese letztere Bestimmung, die in der Reichstagskommission dem § 100 o eingefügt wurde, sollte eine Handhabe geboten werden, um einer übermäßigen Belastung der Innungsmitglieder durch übermäßig hohe Beiträge vorbeugen zu können[51]). Es kann indessen keinem Zweifel unterliegen, daß mittels der vorgedachten Bestimmung die ihr zugrunde liegende Absicht nur in recht unvollkommener Weise erfüllt werden kann,

50) S. § 100s Abs. 5 und die Motive dazu S. 72 f.

51) S. den Kommissionsbericht, Reichstagsdrucks. Nr. 819 S. 27 f.

während sich der angestrebte Zweck sicherlich viel wirksamer erreichen ließe, wenn der im Entwurfe vorgesehene, von der Kommission aber nicht gebilligte Vorschlag, der für den Haushaltsplan und die Etatüberschreitungen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde verlangte[52]), Gesetz geworden wäre.

Der jetzige § 100 o ist übrigens auch noch in einem anderen, wesentlichen Punkte gegenüber den Vorschlägen des Entwurfes abgeschwächt. § 100 o Abs. 2 des Entwurfes, der gleichfalls in der Kommission gestrichen wurde, bestimmte nämlich, daß die Aufsichtsbehörde, sofern die Innung es unterläßt oder sich weigert, Ausgaben, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erforderlich werden, auf den Haushaltsplan zu bringen oder außerordentlich zu bewilligen, befugt sein soll, die Eintragung in den Haushaltsplan selbst zu bewirken oder die außerordentlichen Ausgaben festzusetzen und zur Einziehung zu bringen. Dieses sogenannte Zwangsetatisierungsrecht sollte der Aufsichtsbehörde beigelegt werden „angesichts des den Zwangsinnungen in höherem Maße als den freien Innungen innewohnenden öffentlichrechtlichen Charakters" (Mot. S. 71). Die Reichstagskommission lehnte die beredete Bestimmung ab in der Erwägung, daß sie eine zu weit gehende Einwirkung der Aufsichtsbehörde auf die Tätigkeit der Innungen in sich schließt, sodaß die Gefahr vorläge, daß durch eine solche Regelung den Innungen tatsächlich die Lust und Liebe für ihre Tätigkeit verkümmert werde. Seitens des Regierungsvertreters wurde gegen die Streichung der betreffenden Bestimmung geltend gemacht, daß es im Hinblick auf das Wesen und den Zweck der Zwangsinnungen erforderlich erscheine, der Aufsichtsbehörde das Recht der Zwangsetatisierung beizulegen, da andernfalls kein Mittel gegeben sei, um darauf hinwirken zu können, daß die Zwangsinnung die-

52) Bemerkenswert ist, was hierauf bezüglich in der Kommission seitens des Regierungsvertreters ausgeführt wurde. Danach habe man die Genehmigung der Aufsichtsbehörde um deswillen vorgesehen, weil sich bei den Innungen nicht, wie beispielsweise bei den Handels- und Gewerbekammern, gesetzlich eine Grenze fixieren lasse, über die hinaus Beiträge von Innungsmitgliedern nicht gefordert werden könnten. Die Bestimmung bezwecke ebenso sehr den Schutz der leistungsfähigeren als denjenigen der wirtschaftlich schwächeren Innungsmitglieder. Kommissionsbericht S. 27 f., s. auch die Motive S. 70 f.

jenigen Ausgaben in den Haushaltsplan einstelle, ohne welche die Zwangsinnung ihre gesetzlichen oder statutarischen Aufgaben nicht erfüllen könne[53]). Für den Mangel des Zwangsetatisierungsrechtes kann denn auch selbst der Umstand nicht entschädigen, daß nach § 97 Ziff. 2 die Schließung einer Innung erfolgen kann, wenn die Innung die ihr gesetzten Zwecke vernachlässigt.

VI. Die Endigung der Zwangsinnung.

Die Zwangsinnung endigt, abgesehen von den im § 97 bezeichneten Fällen, in denen gleicherweise die Schließung der freien Innungen zu erfolgen hat, wenn die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung von der höheren Verwaltungsbehörde zurückgenommen wird. Die Anordnung muß zurückgenommen werden, wenn dies auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung beantragt wird. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses ist notwendig:

1. daß er von einem Viertel der nach § 100 f beitrittspflichtigen Innungsmitglieder bei dem Vorstande beantragt worden ist;
2. daß die Einladung zu der Innungsversammlung, in der die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, mindestens vier Wochen vorher ordnungsmäßig ergangen ist;
3. daß drei Viertel der der Innung wirklich angehörenden Zwangsmitglieder dem Antrage zustimmen (§ 100 t Abs. 1).

Waren in der Innungsversammlung, in welcher die Abstimmung über den Antrag erfolgte, weniger als drei Viertel der beitrittspflichtigen Innungsmitglieder erschienen, so muß zur Abstimmung über den Antrag binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einberufen werden, in der die Zurücknahme von drei Viertel der erschienenen Zwangsmitglieder beschlossen werden kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der Versammlung hinzuweisen (§ 100 t Abs. 2).

Wenn die Zurücknahme der Anordnung auf Grund eines gültigen Beschlusses beantragt wird, so muß die Innung spätestens mit dem Ablauf des Rechnungsjahres von der höheren Verwaltungsbehörde geschlossen werden (§ 100 t Abs. 3).

53) Vgl. den Kommissionsbericht S. 27.

Auf die Schließung der Zwangsinnung finden die Bestimmungen über die Endigung der freien Innungen (§§ 98 und 98a) entsprechende Anwendung; jedoch ist bei der Schließung der Zwangsinnung eine Verteilung von Reinvermögen unter die bisherigen Mitglieder, weil „mit dem Wesen der Zwangsinnung“[54]) unvereinbar, unstatthaft. Der Rest des Vermögens muß vielmehr nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder den von der Zwangsinnung errichteten Unterstützungskassen oder, im Falle sich aus den Mitgliedern der geschlossenen Zwangsinnung eine freie Innung bildet, dieser, oder der Handwerkskammer überwiesen werden. Die Handwerkskammer ist verpflichtet, über das Vermögen in einer den bisherigen Zwecken am meisten entsprechenden Weise zu verfügen. Die Verfügung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 100 t Abs. 4).

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Schließung einer Zwangsinnung angeordnet wird, ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landeszentralbehörde zulässig. Diese entscheidet sodann endgültig (§ 100 t Abs. 5).

Wird die Zwangsinnung aus einem von den im § 97 bezeichneten, auch für die freien Innungen geltenden Schließungsgründen (§ 97) geschlossen, so tritt die Anordnung des Innungszwanges ohne weiteres von selbst außer Kraft (§ 100 t Abs. 6).

Auf die Liquidation und Verwendung des Reinvermögens der Zwangsinnung findet wohl auch in den Schließungsfällen des § 97 die oben erwähnte Beschränkung des § 100 t Abs. 4 Anwendung. Dies ergibt sich vor allem aus der letztzitierten Auffassung der Motive (S. 73), daß bei den Zwangsinnungen eine Verteilung des restierenden Reinvermögens mit dem Wesen dieser Innungen unvereinbar ist; überdies wird man aber wohl auch mit v. Landmann[55]) und entgegen der Anschauung Neukamps[56]) annehmen dürfen, daß der Abs. 4 des § 100 t ganz allgemein von der „Schließung“ spricht, und daß auch kein Grund abgesehen werden kann, weshalb

54) Vgl. die Motive S. 73.

55) a. a. O. Bd. 1 S. 742 Note 8.

56) a. a. O. S. 205 Note 3.

das Gesetz die Verwendung des Reinvermögens ausschließlich für den Fall der beantragten Schließung hätte speziell regeln wollen.

C. Uebergangsbestimmungen[57]).

Es ist schon an anderer Stelle[58]) darauf hingewiesen worden, daß die Vorrechte, die den neuen Innungen gemäß § 100 e der GO.-Novellen von 1881 bezw. 1884 und gemäß §§ 100 f bis 100 m der Novelle 1887 verliehen werden konnten, durch Art. 6 Ziff. 2 der Handwerkernovelle 1897 aufgehoben worden sind. Die beim Erlasse der letzteren Novelle bereits erteilten Privilegien sind mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der §§ 81 bis 99, d. i., nachdem der in Rede stehende Abschnitt des VI. Titels auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 14. März 1898 (RGBl. S. 37)[59]) am 1. April 1898 Rechtswirksamkeit erlangt hat, mit dem 1. Oktober 1898, erloschen. Es erübrigt sich nunmehr noch auf die Gründe, die zu der Aufhebung der vorerwähnten Bestimmungen geführt haben und auf die übergangsweise vorgesehene Erleichterung der Umwandlung der ehemals privilegierten Innungen in Zwangsinnungen einigermaßen näher einzugehen.

Hinsichtlich der Aufhebung der genannten Vorrechte, die schon im Regierungsentwurfe enthalten war, ging der letztere namentlich von der Voraussetzung aus, daß bei Innungen, die geeignet sind, mit den Vorrechten der §§ 100 e und 100 f bis 100 m ausgestattet zu werden, in der Regel auch die für die Errichtung von Zwangsinnungen vorgesehenen Bedingungen unschwer zu erfüllen sein würden. Sobald aber die Zwangsinnung an die Stelle einer bevorrechteten treten würde, bliebe für die Ausübung von Vorrechten kein Raum mehr, da alsdann Berufsgenossen, gegenüber denen solche Rechte noch geltend gemacht werden könnten, in dem Innungsbezirk nicht mehr vorhanden sind. Hierzu kam noch, daß die Ausführung der §§ 100 f bis 100 m in der Praxis auf Schwierig-

57) Dieselben sind jetzt nur mehr von rechtshistorischer Bedeutung.

58) S. oben § 11 unter B II 2a am Ende (Seite 140).

59) Vgl. auch Art. 9 Abs. 2 der GO.-Novelle von 1897.

keiten gestoßen und nur in verhältnismäßig wenigen Fällen wirksam geworden ist[60]).

In den Kommissionsverhandlungen über den Art. 6 des mehrfach erwähnten Entwurfes wurde u. a. auch der Antrag gestellt, die die Aufhebung der beredeten Vorrechte enthaltende Bestimmung der Ziff. 2 a. a. O. zu streichen, da „keine Veranlassung vorliege, und es auch als billig nicht anerkannt werden könnte, den freien Innungen, welchen gegenwärtig Vorrechte aus den §§ 100 e und 100 f gewährt worden seien, diese Rechte ohne weiteres zu nehmen. Ein genügender Grund liege hierzu um so weniger vor, als diese Rechte nach § 100 e Abs. 2 und § 100 f Abs. 2 ohnehin „jederzeit widerruflich seien".

Seitens des Regierungsvertreters wurde dagegen des näheren ausgeführt, daß die Aufrechterhaltung jener Rechte eine in hohem Maße unerwünschte Erschwerung für die Einführung der von dem Entwurfe vorgeschlagenen Zwangsinnungen bedeuten würde; daraufhin wurde der bezeichnete Antrag abgelehnt.

Auch ein anderer Kommissionsantrag, der darauf abzielte, neben der Errichtung von Zwangsinnungen eine weitere Privilegierung der freien Innungen vorzusehen, fand in der Reichstagskommission keine Annahme.

Von Seiten des Regierungsvertreters wurde gegen den letzteren Antrag geltend gemacht, daß man damit von vornherein der Errichtung von Zwangsinnungen das größte Hindernis bereiten würde. Es gebe nur zwei Wege das Innungswesen mit Hilfe der Gesetzgebung weiter auszubauen, entweder den, die Bildung von Zwangsinnungen zu fördern, oder aber den anderen, einen abermaligen Versuch mit einer größeren Privilegierung der freien Innungen zu machen. Der eine Weg schlösse mit Notwendigkeit den anderen aus.

Wohl aber wurde hingegen in zweiter Lesung in der Reichstagskommission ein — ursprünglich zu § 100 gestellter — Antrag angenommen, aus dem die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 6 Ziff. 2 der Handwerkernovelle hervorgegangen ist. Danach wurde solchen

60) Vgl. die allgemeine Begründung zum Entwurfe, Reichstagsdrucks. Nr. 713 S. 48.

Innungen, denen „bisher" Rechte aus §§ 100 e oder 100 f verliehen worden sind, eine besondere Berücksichtigung in dem Falle ihrer Umwandlung in Zwangsinnungen dadurch zugesichert, daß, soferne von einer solchen Innung der Antrag auf Erlaß der im § 100 Abs. 1 der Handwerkernovelle bezeichneten Anordnung auf Einführung des Beitrittszwanges innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der §§ 81 bis 99 der Novelle von 1897, also bis spätestens 1. Oktober 1898 gestellt wurde, dem Antrage von der höheren Verwaltungsbehörde stattgegeben werden konnte (nicht mußte, vgl. § 100 Abs. 1), ohne daß die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 zutrafen[61]). Dies war der einzige Fall, in dem es für die Anordnung des Beitrittszwanges durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht notwendig der Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden und auch nicht der sonst gesetzlich für die Zwangsinnungen erforderten entsprechenden Abgrenzung des Innungsbezirkes bedurfte.

§ 13.

4. Die rechtliche Natur der Innungen auf Grund der neueren und neuesten Rechtsänderungen.

I. Die tiefgreifenden Änderungen, die seit dem Erlasse der Gewerbeordnungsnovelle von 1881 auf dem Gebiete des Innungsrechtes vor sich gegangen sind, haben, dem Wesen dieser Änderungen entsprechend, naturgemäß auch den Rechtscharakter der davon berührten neuen Innungen beeinflußt.

Die Erweiterung der Vorzugsrechte einzelner Innungen durch die GO.-Novelle vom 8. Dezember 1884 (Verbot der Lehrlingshaltung für Nichtinnungsmeister, § 100 e Ziff. 3) und die Statuierung der Beitragspflicht von Nichtinnungsmitgliedern in bestimmten Fällen durch die GO.-Novelle vom 6. Juli 1887 (§§ 100 f bis 100 m) bedeuten ebenso wie die Gleichstellung der Innungskrankenkassen mit den anderen für den Kassenzwang in Betracht kommenden Krankenkassen durch das KrVG. und gleicherweise wie

61) S. zu vorstehendem den Kommissionsbericht S. 50 ff.

die Einwirkung des GGG. vom 29. Juli 1890 und diejenige der Novelle zum KrVG. vom 10. April 1892 auf die richterliche Zuständigkeit der Innungen und Innungsschiedsgerichte, sowie endlich der Einfluß des Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 auf das Innungsrecht, eine weitere Ausdehnung des öffentlichrechtlichen Charakters der neuen Innungen.

Wenn auch in der Folgezeit die Intensität dieses Charakters infolge der Wiederaufhebung der Vorzugsrechte der §§ 100e bis 100m durch die GO.-Novelle von 1897 eine nicht unbedeutende Minderung erfahren hat, so wurden doch auch andererseits die Innungen, und zwar sämtliche, durch die letzterwähnte Novelle mehr denn je namentlich in ihrem inneren Aufbau ausgestaltet und in ihrer Organisation und Verwaltung den anderen ihnen verwandten öffentlichrechtlichen Körperschaften in vielfacher Beziehung angepaßt.

Daß bei den freien Innungen, die in rechtlicher Hinsicht gleichsam den Nachlaß der beim Inkrafttreten der Handwerkernovelle vorhandenen (neuen) Innungen angetreten haben, trotz der erwähnten größtenteils theoretischen Minderung ihres Tätigkeitsbereiches, gleichwohl der öffentlichrechtliche Charakter in verstärktem Maße hervortritt, namentlich auch infolge des in der genannten Novelle fast überall zutage getretenen Bestrebens, die Verwaltung der freien Innungen mit derjenigen der Zwangsinnungen nach Tunlichkeit in Übereinstimmung zu bringen, dies wird von den Gesetzesmotiven[1]) selbst mehrfach hervorgehoben und ist, wie aus den Darlegungen oben im § 11 unter B zu ersehen ist, auch tatsächlich der Fall.

Daß die Zwangsinnungen der GO.-Novelle von 1897 als öffentlichrechtliche Korporationen anzusehen sind, darüber kann füglich kein Zweifel bestehen; es ist dies übrigens auch in einem neueren Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 8. Januar 1909 (Entsch. in Zivils. Bd. 70 S. 177) ausdrücklich anerkannt. Die Zwangsinnungen sind Handwerkerfachkorporationen

1) S. Reichstagsdrucks. Nr. 713 beispielsweise die Begründung S. 58 zu § 89b am Ende; S. 59 zu §§ 92 bis 93; S. 60 zu § 93a und S. 63 zu § 99.

des öffentlichen Rechts[2]); in ihnen tritt naturgemäß die Verstärkung des öffentlichrechtlichen Innungscharakters in noch viel höherem Maße hervor als bei den freien Innungen. Mit der Einführung der fakultativen Zwangsinnungen durch die Handwerkernovelle ist seit Bestehen der Reichsgesetzgebung erstmals mit der ausschließlich freien Genossenschaftsbildung auf dem Gebiete des Innungsrechtes gebrochen. Die ganze Struktur dieser Zwangsinnungen ist von dem im öffentlichen Interesse liegenden Zwangscharakter derselben vollkommen beherrscht.

Sowohl bei den freien Innungen aber wie auch bei den Zwangsinnungen gehören lediglich die Beziehungen, die sie in ihrer Eigenschaft als öffentlichrechtliche Korporationen in eine Gegenüberstellung zum Staate bringen, ausschließlich dem öffentlichen Rechte an. Dagegen stellen sich nahezu die gesamten inneren Verhältnisse der Innungen als privatrechtliche, d. h. von der Organisation des Staates losgelöste Rechtsbeziehungen dar[3]). Insoweit jedoch der Staat im Hinblick auf die ihm seitens der Innungen geschuldete Pflichtenerfüllung auch an den internen Innungsverhältnissen interessiert ist, wie z. B. an der Einziehung der Beiträge, die für jene Pflichtenerfüllung sachlich unerläßlich sind, sind auch öffentlichrechtliche Momente in die dem Privatrecht angehörende Sphäre der inneren Rechtsbeziehungen der Innungen getreten.

An dieser auf die Reichsgewerbeordnung sich gründenden Doppelstellung der freien und Zwangsinnungen, an ihrem Charakter als öffentlichrechtlicher Körperschaft und als privatrechtlicher Persönlichkeit hat auch das Bürgerliche Gesetzbuch nichts geändert. Dasselbe läßt vielmehr, wie sich aus § 22 BGB. ergibt, diejenigen besonderen Reichsgesetze, welche für einzelne besondere Vereine gelten, bestehen; zu diesen Reichsgesetzen gehört aber auch die Gewerbeordnung für die Innungen. Demgemäß hat es auch fernerhin bezüglich der dem Privatrecht angehörenden Innungsverhältnisse, also insbesondere hinsichtlich des Erwerbs der juristischen Persönlichkeit für die Innungen bei den Bestimmungen der RGO. sein Be-

2) S. v. Landmann a. a. O., V. Aufl. Bd. 1 S. 704 (b).

3) Vgl. Rosin a. a. O. S. 167.

wenden. Es erlangen mithin auch nach dem Inkrafttreten des BGB. die Innungen (freie wie Zwangsinnungen) wie schon zuvor ihre Rechtsfähigkeit nur durch die Genehmigung ihrer Statuten seitens der höheren Verwaltungsbehörden. Im übrigen finden die §§ 24 bis 54 ff. BGB. auch auf die Innungen subsidiäre Anwendung[4]).

II. Im Anschlusse an das Vorerörterte kann sich hier auch die Frage aufwerfen: Ist der öffentlichrechtliche Charakter der heutigen Zwangsinnungen im Gesetze derartig stark ausgeprägt, daß die Einführung dieser Zwangsinnungen sich als ein Rückfall in die alte Zunftverfassung darstellt? und eventuell, verneinendenfalls: involviert die Einführung dieser Zwangsinnungen überhaupt eine Durchbrechung des der GO. zugrunde liegenden Prinzipes der Gewerbefreiheit?

Die Beantwortung dieser Fragen führt zurück auf den Begriff der Zwangsinnung an sich. Das Wort Zwangsinnung bedeutet weiter nichts „als die von der bloßen Tatsache des Betriebs eines bestimmten Gewerbes abhängige rechtliche Verpflichtung aller Gewerbegenossen eines Bezirks, die für die Förderung der gemeinsamen Zwecke des Gewerbes nötigen Beiträge zu leisten und sich den im allgemeinen Interesse erlassenen Vorschriften zu fügen, wogegen sie die Berechtigung zur Teilnahme an der Verwaltung der gewerblichen Angelegenheiten erwerben“[5]). Der hierin zum Ausdruck kommende Grundsatz ist kein anderer als wie er sich in soundsovielen Institutionen unseres öffentlichen Lebens verkörpert vorfindet; man denke nur an die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung, die Orts-, Betriebs- und Baukrankenkassen, die Deichverbände usw. Stellt man nun der zu diesen modernen Zwangsverbänden gehörigen heutigen Zwangsinnung die alte Zunftverfassung mit ihrer Autonomie und ihrem Zunftzwange gegenüber, so ergibt sich folgender von Voigt[6]) treffend gekennzeichneter

4) S. Fischer-Henle, Kom. z. BGB. Anm. 2 zu § 22.

5) Voigt im Archiv f. soziale Gesetzgebung Bd. 11, 1897 S. 54 unter Ziff. 8.

6) a. a. O. S. 54 f.

fundamentaler Unterschied: „Die Aufnahme in die Zunft war die Vorbedingung zum Gewerbebetrieb, sie konnte gänzlich verweigert oder äußerst erschwert werden; während jetzt der Gewerbebetrieb die Vorbedingung für die Mitgliedschaft bei der Zwangsinnung ist. Die alte Zunft hatte eine weitgehende Autonomie in allen gewerblichen Angelegenheiten, die moderne ist auf wenige Funktionen beschränkt und nur ein Glied in der gesamten staatlichen Verwaltung des Gewerbewesens." Hieraus erhellt ohne weiteres, daß die heutige Zwangsinnung mit der alten Zunft nichts mehr gemein hat und daß infolgedessen mit Bezug auf die Einführung der jetzigen Zwangsverbände auch nicht von einem Rückfall in die alte Zunftzeit gesprochen werden kann.

Es kann aber weiter auch nicht anerkannt werden — und damit kommen wir zur Beantwortung des zweiten Teiles der oben aufgeworfenen Frage —, daß mit der Einführung der Zwangsinnungen durch die Handwerkernovelle der die Gewerbeordnung beherrschende Grundsatz der gewerblichen Freiheit durchbrochen worden ist. Letzteres wäre zweifellos z. B. dann der Fall, wenn den Zwangsinnungen das den Zünften im § 4 der GO. abgesprochene Recht, andere von dem Betrieb eines Gewerbes auszuschließen (das alte Recht des Zunftzwanges), neuerdings gesetzlich zuerkannt, oder wenn mit der Einführung des Innungsbeitrittszwanges zugleich die selbständige Ausübung eines Handwerks von dem Nachweis der technischen Befähigung abhängig gemacht worden wäre, m. a. W., wenn der sog. große Befähigungsnachweis oder Befähigungsnachweis im strengen Sinne, wie ihn der Reichstag schon im Jahre 1884/85, allerdings vergeblich gefordert hat, mit zur Einführung gelangt wäre. Dies trifft jedoch nicht zu. Keine der Beschränkungen, durch deren Aufhebung in Gemäßheit der RGO. die Zulassung zum Gewerbebetrieb anno 1869/72 freigegeben und damit der Grundsatz der Gewerbefreiheit statuiert wurde, hat mit der modernen Zwangsinnung ihren Einzug ins heutige Gewerberecht gehalten. Mit der Einführung der Zwangsinnung allein aber ist das Prinzip der Gewerbefreiheit nicht angetastet worden[7]).

7) Vgl. z. B. die Ausführungen des Abgeordneten Bassermann anläßlich der ersten Beratung des Entwurfes am 31. März 1897, Sess. 1895/97,

Wohl wurden zwar durch die gleichzeitige Handwerkernovelle auch Bestimmungen zum Schutze des Meistertitels sowie im Interesse einer besseren Lehrlingsausbildung getroffen, welche die Erbringung eines gewissen Befähigungsnachweises in beiden Richtungen erfordern; Tatsache ist ferner, daß durch die die Baugewerbetreibenden betreffende Gewerbeordnungsnovelle vom 7. Januar 1907 (RGBl. S. 3) mit Rücksicht auf die beim Baugewerbe obwaltenden besonderen Verhältnisse ein gewisser Schutz gegen ungeeignete Personen eingeführt wurde und Tatsache ist schließlich auch, daß durch die GO.-Novelle vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 356) die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben außer von den in § 129 der Handwerkernovelle von 1897 aufgestellten Erfordernissen auch noch von dem Besitze des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks abhängig gemacht wurde, und daß damit der sog. kleine Befähigungsnachweis, der indessen mit dem vorgenannten großen Befähigungsnachweis nichts zu tun hat, zur Einführung gelangt ist. Allein diese gesetzgeberischen Maßnahmen, die mit dem Innungsrechte insoferne eng zusammenhängen, als sie geeignet sind, gegebenen Falles den Kreis der Innungsmitglieder zu beeinflussen, bewegen sich, wenngleich sie im Interesse der Allgemeinheit und des Handwerkerstandes im einzelnen kleine Beschränkungen enthalten, immerhin noch auf dem Boden des zur Zeit ihrer Einführung bestehenden Gewerberechtes; der Gesetzgeber ist dabei im großen und ganzen immer noch prinzipiell bei den „bewährten Grundsätzen der Gewerbefreiheit" verblieben[8]) und es kann somit auch insoweit von einer Durchbrechung dieser Grundsätze keine Rede sein.

Sten. Ber. S. 5399 (D); s. auch Neuburg im Archiv f. soziale Gesetzgebung Bd. 10 S. 527 ff.

8) Vgl. die allgemeinen Motive zu den Entwürfen der Novelle vom 7. Januar 1907 und der Novelle vom 30. Mai 1908, I. Sess., 12. Legislaturperiode 1907/08, Drucks. Nr. 101 und Nr. 350; s. auch von Landmann, V. Aufl. Bd. 2 S. 830 und den Nachtrag zur V. Aufl. S. 6.

Schluß.

Wirft man in Kürze einen Rückblick auf die vorgeschilderte Entwicklung, welche das Innungsrecht in den letzten 40 Jahren genommen hat, so kann man wohl als Ergebnis der angestellten Untersuchung festhalten: Die Umwandlung, welche sich auf innungsrechtlichem Gebiete in der genannten Zeitspanne vollzogen hat, ist, namentlich wenn man — wie geschehen — von den vormaligen bayerischen Verhältnissen ausgeht, eine geradezu staunenswerte. Unter dem Druck des damals maßgebenden politischen Dogmas, daß der Staat als solcher nicht berufen sei, sich in das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte einzumengen, hatte das bayerische Gewerbsgesetz vom 30. Januar 1868 die Innungen für die sämtlichen bayerischen Landesteile aufgehoben. Fast ebenso stark von dem gewerbefreiheitlichen Geiste durchdrungen, gewährte die Reichsgewerbeordnung in ihrer ursprünglichen Fassung zwar einer ganzen Reihe innungsrechtlicher Bestimmungen Aufnahme, dieselben haben sich jedoch, wie die Folgezeit zeigte, als durchaus unzureichend erwiesen. Die Frucht der sozialen und wirtschaftlichen Gegenströmung, die bald hiernach einsetzte, war zunächst die Innungsnovelle von 1881 mit ihrer auf die Hebung und Stärkung des Handwerkerstandes gerichteten erstmaligen und ziemlich einschneidenden Reform des Innungsrechtes. Als Weiterbildungen derselben erscheinen die GO.-Novellen von 1884 und 1887. Eine wirklich durchgreifende Reform aber hat erst die Handwerkernovelle von 1897 mit der weitesten Ausgestaltung der heutigen freien Innungen und der Neueinführung moderner Zwangsinnungen geschaffen. Der Entwicklungsgang der Innungsgesetzgebung wird ergänzt und vervollständigt durch die in verschiedenen Spezialgesetzen, insbesondere den Krankenversicherungs- und den Gewerbegerichtsgesetzen, enthaltenen innungsrechtlichen Bestimmungen.

Auf diesen Grundlagen hebt sich „die Innung" als rechtliches Gebilde in den einzelnen Zeitperioden ab. Nachdem sie durch die Gesetzgebung des Jahres 1868 für ganz Bayern der individualistischen Wirtschaftstheorie zum Opfer gefallen ist, taucht sie dortselbst erstmals mit der Einführung der Reichsgewerbeordnung in Bayern im Jahre 1873, und zwar als bloßer privatrechtlicher Verein, wieder aus der Versenkung auf. Infolge der Reaktion gegen die unbedingte Gewerbefreiheit und der unverhohlen auftretenden zünftlerischen Bestrebungen wird mit der Novelle von 1881 die neue Innung zum gewerblichen Selbstverwaltungskörper und zur öffentlichrechtlichen Korporation umgebildet, und durch die folgende, von der gleichen Tendenz beherrschte Gesetzgebung deren publizistischer Charakter erweitert. Die „neuen" Innungen der RGO. von 1869/72 dagegen dauern, insoweit sie sich nicht reorganisieren, in Bayern von 1881 an als „bestehende" Innungen in ihrer früheren rechtlichen Eigenschaft als privatrechtliche Vereine fort, bis die Handwerkernovelle von 1897 dieselben, soweit sie noch bestehen, vollends beseitigt. Die durch die letztere Novelle im Kompromißwege zur Einführung gelangte fakultative Zwangsinnung bedeutet eine außerordentliche Verstärkung des öffentlichrechtlichen Innungscharakters; aber auch bei den sämtlichen freien Innungen dieser Novelle tritt die publizistische Rechtsnatur in verstärktem Maße hervor.

So bilden denn in der Tat das Innungsrecht und die Innungen als solche auf ihrem Werdegange, in den einzelnen Phasen ihrer Entwicklung, jeweils den Niederschlag der wirtschaftlichen und geistigen Wandlungen ihrer Zeit.

Im Hinblick auf das Ergebnis dieses Entwicklungsprozesses aber kann man wohl sagen, daß wie auf so manchen anderen Rechtsgebieten in der neuen und neuesten Zeit, so auch auf dem Gebiete der Innungsgesetzgebung die Idee der ergänzenden Gemeinschaft immer mehr und mehr zur Anerkennung und Durchführung gelangt ist. Damit dürfte nun allerdings auch die beste Grundlage für eine gedeihliche Entfaltung des heutigen deutschen Innungslebens und Innungswesens dargeboten sein. —

Wenn auch nach 1897 das Innungsrecht in einzelnen wenigen Punkten noch Änderungen erlitten hat, so ist doch gleichwohl mit dem Erlasse der Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897 die eigentliche Innungsgesetzgebung sozusagen zu einem gewissen Stillstande gekommen; die Bestrebungen der Handwerker auf Erweiterung und Fortbildung des Innungsrechtes und der Befugnisse der Innungen aber haben nicht geruht. Hauptsächlich sind es die folgenden Postulate, die auf jeder Handwerker- und Innungstagung, immer und immer wieder, verlangt werden und noch heute ihrer Erledigung harren.

1. Die Forderung des Beitrittsrechtes der Innungen zu den Arbeitgeberverbänden. Dieses Recht ist in Preußen bereits mit ministeriellem Erlasse vom Jahre 1909 gewährt worden.

2. Abgrenzung von Fabrik und Handwerk. Die Erfüllung dieser alten Forderung des Handwerks ist für das Innungsrecht namentlich insofern von Wichtigkeit, als damit der Kreis der für die Zwangsmitgliedschaft bei Zwangsinnungen in Betracht kommenden Personen näher und einheitlicher umschrieben würde; vgl. § 100 f Abs. 1 der GO.

3. Heranziehung der Großbetriebe mit handwerksmäßig ausgebildeten Arbeitern zu den Kosten der Ausbildung des Handwerkerstandes. Man verlangt, daß die Fabrikbetriebe, die handwerksmäßig ausgebildete Gehilfen beschäftigen, für letztere Beiträge an die Innung zu zahlen haben, und daß von Großbetrieben gehaltene Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, die zu Gesellen ausgebildet werden, bei den Innungen unter Zahlung der von letzteren festgesetzten Gebühren sich einschreiben und die Gesellenprüfung bei ihnen machen müssen.

4. Abänderung bezw. Aufhebung des § 100 q. Zum wenigsten wird gefordert, daß die Zwangsinnungen das Recht haben Mindestpreise festzusetzen. Man sagt, das Verbot des § 100 q treibe die Handwerker den freien Vereinigungen zu, veranlasse auch Innungsmeister, vielfach neben ihren Innungen rein geschäftliche Vereinigungen zu pflegen; auch sei es schon vorgekommen,

daß sich Innungen in gewöhnliche Korporationen verwandelt haben[1]).

5. Bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen sollen möglichst die Innungen in größerem Maßstabe berücksichtigt werden.

6. Weitere Ausgestaltung der Tarifgemeinschaften. Die Mitglieder einer Zwangsinnung können zur Zeit nicht zur Einhaltung eines von der Innungsversammlung beschlossenen Lohntarifs gezwungen werden[2]). Man verlangt daher auch für die Zwangsinnungen das Recht, Tarifverträge abzuschließen.

7. Die Bildung von Innungskrankenkassen soll in jeder Beziehung gefördert werden. Den einer Zwangsinnung freiwillig beigetretenen Personen soll gestattet werden, ihr Personal bei der Innungskrankenkasse zu versichern. Vor der Errichtung einer Innungskrankenkasse soll auch die betreffende Handwerkskammer gutachtlich gehört werden müssen.

Die meisten dieser Forderungen waren bereits — zum Teil schon mehrfach — Gegenstand der Beratung der gesetzgebenden Faktoren. Hinsichtlich verschiedener dieser Postulate sind zur Zeit eingehende Prüfungen im Reichsamt des Innern eingeleitet und dürfte daher eine baldige Lösung im Gesetzgebungswege zu erwarten sein; dies trifft namentlich zu in den Fragen Fabrik und Handwerk, Heranziehung der Industrie zu den Kosten der Lehrlingsausbildung und bezüglich der Abänderung des § 100 q.

Was die Frage der Tarifverträge anbetrifft, so dürfte bei der kommenden gesetzlichen Regelung den Zwangsinnungen der Abschluß solcher Verträge wohl gestattet werden, vorausgesetzt, daß nicht damit zugleich eine Preisbindung der Waren, die an sich nicht zum Wesen des Tarifvertrages gehört, bezweckt wird.

Anlangend die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen an Innungen, ist auch ohne gesetzliche Festlegung hierin in der letzten

---

1) S. Feuchtwanger, staatliche Submissionspolitik in Bayern S. 140.

2) Vgl. v. Landmann a. a. O., V. Aufl. Bd. 1 S. 626 vor Note 3.

Zeit, besonders auch in Bayern, viel geschehen. Der angestrebten gesetzlichen Regelung aber dürften außerordentliche prinzipielle und finanzpolitische Bedenken entgegenstehen.

Bezüglich der Innungskrankenkassen endlich wird wohl die gegenwärtig zur Beratung stehende einheitliche Reichsversicherungsordnung eine geeignete Lösung bringen.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abänderung bezw. Aufhebung des § 100 q: 225 f. — der Innungsstatuten und Nebenstatuten 18, 22, 53, 55, 66, 86, 116, 152, 170, 181, 183, 199, 201, 203.

Abgrenzung von Fabrik und Handwerk 202, 225 f.

Absonderungsrecht 49, 87, 149, 153.

Abstimmung bei Errichtung der Zwangsinnung 185, 190 f., 200 f.

Alleinarbeitende Handwerker 103, 200 f., 203 f., 205, 209.

Amtsverlust 142 f., 165, 167.

Änderung siehe Abänderung.

Anlegung von Innungsvermögen 176.

Anleihen der Innungen 169, 176.

Annahme von Lehrlingen 53, 154.

Anordnung des Innungszwanges 181, 189, 192 f., 213, 217.

Ansässigmachung 5.

Antrag auf Einführung des Innungszwanges 122, 189 ff.

Antrittsgelder siehe Eintrittsgelder.

Anzeigen in Innungssachen 61 f., 77, 168, 206.

Arbeiter, ungelernte 118, 140, 142, 144, 149 f., 155, 171.

Arbeitsnachweis 43, 97, 99, 173, 191.

Armenunterstützung 142, 162.

Aufgaben der Innungen 5, 17, 31, 38 f., 43 ff., 52 f., 58, 60, 71 f., 75, 78, 94, 96 ff., 106, 119, 125, 130, 133, 135 f., 165, 170, 185 f., 194 ff., 202, 208, 213; — obligatorische 43 ff., 54, 68, 75, 78, 136 f., 195; — fakultative 46 ff., 55, 75, 78, 136, 194.

Auflösung der Innung 18, 22 f., 24, 32, 34, 53, 66 ff., 69 f., 152, 170, 179 ff., 182.

Aufnahmefähigkeit 57 ff., 74, 107, 156 ff.

Aufnahme in die Innung 17 ff., 21, 24, 31 f., 53, 58 f., 66, 157, 221.

Aufnahmeprüfung 18, 32, 59.

Aufrechterhaltung der guten Sitten 19, 39, 43, 119.

Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen usw. 5, 38.

Aufsichtsbehörde der Innungen 21 f., 45 f., 51, 54 f., 62 ff., 65 ff., 68 f., 78, 85 f., 99, 102 ff., 107, 133, 141 f., 144, 152, 163, 165, 168, 171, 173, 175 f., 178, 199, 206, 208, 211 f., 214.

Aufsicht über die Innungen 5, 20 f., 23 ff., 28 f., 32, 35, 52, 65 ff., 68, 78 f., 87, 120, 177 f., 211.

Ausbildung der Meister und Gesellen 47, 99.

Ausdehnung des Innungsbezirkes 52, 200, 203.

Ausdehnung des Innungszwangs 200 f., 203 f.,

Ausgestaltung der Tarifgemeinschaften 226.

Ausscheiden aus der Innung kraft Gesetzes 193.

Ausscheidung eines Handwerks aus der Zwangsinnung 201.

Ausschließung aus der Innung 19, 21, 32, 53, 61, 66, 158.
Ausschließung von den Innungsgeschäften 158, 163, 165, 167.
Ausschließung von der Ausübung des Stimmrechts sowie der Ehrenrechte 18, 19, 87 f.
Ausschreibung der Lehrlinge 53, 154.
Ausschüsse der Innung 159, 161 f., 165, 207.
Aussterben der Innungsmitglieder 22 f., 57.
Austritt aus der Innung 19, 53, 61, 98, 159, 184, 194, 197, 205 f., 211.

B.

Baukrankenkasse 87, 115, 220.
Beauftragte der Aufsichtsbehörde 22, 69, 178; — der Innung 160, 167, 169, 171 ff.
Befähigungsnachweis 5, 59, 121, 124, 222; — großer 221 f.; — kleiner 165, 192, 222.
Befreiung von der Beitragspflicht 103 f.
Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen 126, 195, 206 f., 222; siehe auch Verbot der Lehrlingshaltung.
Begriff der freien Innung 135 f.; — der neuen Innung nach der GO. von 1869: 17; — der neuen Innung nach der Innungsnovelle von 1881: 42, 135; — der Zwangsinnung 188 f., 220 f.
Beisitzer des Gehilfenprüfungsausschusses 195 f. — des Innungsschiedsgerichts 50, 143 f., 164, 169.
Beiträge zur Innung siehe Mitgliederbeiträge an die Innung.
Beitragsfuß, siehe Maßstab der Innungsbeiträge.
Beitrittsrecht der Innungen zu den Arbeitgeberverbänden 225.
Beitrittsrecht zur Zwangsinnung 202, 204 ff.
Bekanntmachungen der Innungen 155, 190, 192.
Berechtigung zum Betrieb eines Gewerbes 19 f.
Berufung auf den Rechtsweg 51, 108, 114.
Beschränkte Haftung 56.
Beschränkung in der Annahme von Kunden 197 f.; siehe auch Abänderung bezw. Aufhebung des § 100 q. — in der Vermögensverfügung 58, 86, 88, 158, 161.
Beschwerden 55, 64, 67, 76, 86, 100, 102 ff., 141 f., 149, 156, 163, 165, 168, 175, 181, 192 f., 198 f., 206, 214.
Besondere Behörden 44, 101, 107 f., 110.
Bestehende Innungen nach der GO. von 1869: 15 ff., 29 f., 35, 41, 133; — nach der GO. Novelle von 1881: 41 f., 69 f., 77, 79, 87, 89 f., 183, 224; — im Sinne der GO. Novelle von 1897: 132 f. 174, 183, 206.
Besteuerungsrecht der Innung 173 f.
Betriebsbeamte 140.
Betriebsinspektionsrecht der Innungen 160, 171 f.
Betriebskrankenkasse 87, 115, 220.
Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes 53.
Bezirk der Innung 42, 52 f., 92, 107, 129, 153, 176, 181, 187, 189, 192, 200.
Bildung des Innungsschiedsgerichts 50, 142 ff. — der Innungsspruchbehörde 44, 53, 141 f., 155.

D.

Distriktsverwaltungs-(polizei-)behörde 40, 177, 190.

E.

Ehrenamt 141, 143, 164, 167.
Ehrenmitglieder der Innung 58.
Ehrenrechte 19, 57, 61, 87 f., 158.
Ehrverlust 18 f., 87 f., 158, 161.
Einigungsamt 111, 148 f.
Eintritt in die Innung 18 f., 31 f., 58, 60, 87, 197.
Eintrittsgelder 19, 89, 115, 210. — Verbot bei Zwangsinnungen 210.
Endigung der Innung 22 f., 67 ff., 78, 133, 178 ff., 213 ff.; siehe auch Auflösung und Schließung.
Enquete des Vereins für Sozialpolitik über die Lage des Handwerks 126 ff.
Entscheidung des Innungsschiedsgerichts 51, 57 ff., 107 ff., 111 ff., 114, 137, 140, 145 ff. — der Innung(-sspruchbehörde) 44, 107 ff., 111 ff., 114, 137, 145 ff.
Erben 18, 157 f.
Erhebung über Verhältnisse im Handwerk, veranstaltet vom Reichsamt des Innern (1895): 127 f., 186.
Erlassung des Zwangsinnungsstatuts 193, 199.
Errichtung einer freien Innung (Novelle 1897) 129 f., 153 ff.; — einer Innungskrankenkasse 85, 116 ff., 226 f.; — einer neuen Innung nach der GO. von 1869: 17 f.; — einer neuen Innung nach der GO.Novelle von 1881: 51 ff.; — einer Zwangsinnung 130 f., 181 f., 185, 189 f., 193, 198 ff., 200 f., 203 f., 215 f.; — gemeinsamer Verkaufsstellen 47.
Ersatz barer Auslagen 141, 144, 164, 167.
Ersatzmänner für die Mitglieder des Gesellenausschusses 166.
Etatüberschreitung bei Innungen 169, 208, 211 f.
Exekutivische Beitreibung der Innungsbeiträge, Ordnungsstrafen und Gebühren 20, 33, 64, 76 f., 79, 86, 102, 146, 174 f.

F.

Fabrikanten 157, 202, 205, 210.
Fabrikbetieb 103, 202, 205, 210, 225.
Fabrikhandwerker 202, 205.
Fabrikkrankenkasse 84.
Fachgenossenschaften 125 f.
Fachinnung 42, (17), 136, 185, 189.
Fachschulen 39, 47, 53, 97, 155, 173, 184, 191.
Fähigkeitsprobe 5.
Fortbildungsschulen 39, 53, 97, 119, 154 f., 191.
Frauen als Innungsmitglieder 60, 162.
Fraueninnungen 162 f.
Freisprechung der Lehrlinge 57.
Fristen 19, 21, 51, 55, 61, 67 f., 70, 86, 100 f., 108, 114, 117, 134, 141 f., 144 f., 147, 152, 163, 165 f., 168, 175, 181 f., 183 f., 192 f., 195 f., 198, 206 f., 213 f., 215, 217.

G.

Gebühren 19, 56, 174 f., 225.
Gebührenerhebung 173 f., 211.
Gebührenfreiheit 56, 156, 172.
Gehilfenausschüsse 126; siehe auch Gesellenausschuß der Innung.
Geldanlage 176.
Geldstrafen 20 f., 64, 168.

Gemeindebehörde 20 f., 22, 24, 34, 44, 49 f., 55, 65, 74, 85, 107 f., 110, 177.
Gemeinde des Innungssitzes 22 f., 52.
Gemeindekrankenversicherung 85, 115, 193.
Gemeingefährliches Verhalten 68.
Gemeinsame Beschaffung und Benützung von Maschinen 47.
Gemeinsame Ein- und Verkaufsgeschäfte 197.
Gemeinsame Korporationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Handwerks 58.
Gemeinsamer Bezug von Rohstoffen 47.
Gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb 47, 55, 153, 175, 182 f., 196 f.
Gemischte Innung 42, 136, 186 f., 195.
Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Innung 21, 34, 176.
Generalversammlung der Innungskrankenkasse 150 f.
Genossenschaftliche Sondergerichtsbarkeit 44, 50, 76.
Geschäftsführung der Innung 21, siehe auch Verwaltung.
Gesellen 6, 18, 31, 43, 48 ff., 57 f., 65 f., 82 ff., 86, 99, 101, 103, 133, 142, 144, 149 f., 151, 155, 158, 165 ff., 170 f., 174, 195 f., 203, 207, 225.
Gesellenausschuß der Innung (51), 130, 155, 160, 162, 164, 165 ff., 170 f., 173 f., 195, 207.
Gesellenbeiträge zur Innung 57 f., 60, (150), 170 f., 174.
Geselleninnung 58.
Gesellenprüfung 57, 126, 130, 170 f., 194 ff., 206 f., 225.
Gewerbeaufsichtsbeamte 172 f.
Gewerbebetrieb im Umherziehen 87, 202.
Gewerbefreiheit 3 f., 7, 9, 12, 17, 20, 33, 37, 104 f., 121 f., 220 ff., 223 f.
Gewerbegerichte 110 f., 115, 138 ff., 141 f., 144, 148, 164.
Gewerberecht 3, 6, 7 f., 10, 12, 121, 222.
Gewerbesteuerzuschlag 209 f.
Gewerbliche Arbeiter siehe Arbeiter ungelernte.
Gewerbsvereine (im Sinne von Innungen) 5, 7, 9, 16; — (in anderer Bedeutung) 10, 16, 37, 39, 123, 184, 192.
Gilden 154.
Gläubiger der Innung 49, 87, 149, 153, 179.
Gutachtliche Tätigkeit der Handwerkskammer 194.
Gutshandwerker 203.

H.

Haftung des Innungsvorstandes 168.
Handwerkerfachinnung 129.
Handwerkerorganisation 1, 11, 105, 122, 125, 129 f., 132, 184.
Handwerksausschüsse 129 f.
Handwerkskammer 126, 128, 129 f., 132, 135, 162, 194 ff., 206, 214.
Handwerkskammer, Zuständigkeit in Innungssachen, Anhörung, 194, 226.
Hausgewerbetreibende 203, 205.
Haushaltsplan der Innung 169, 208, 211 ff.
Heranziehung der Industrie zu den Kosten der Lehrlingsausbildung 225 f.
Herbergswesen 43, 97, 99, 159, 173.
Hilfskassen, gewerbliche 23, 31, 48 ff., 85, 180.
Höhere Verwaltungsbehörde 17, 34, 45, 52, 65, 68, 70, 74, 78, 82 f.,

85, 92 f., 99 f., 102, 104, 107 f., 117, 122, 175, 179, 181 ff., 185, 189 ff., 192 ff., 199 ff., 203 f., 206, 213 f., 217, 220; siehe auch Kreisregierung, K. d. J.

J.

Jahresrechnung der Innung 53, 103, 169, 208, 211.

Immobiliargeschäfte der Innung 21, 34, 169, 176.

Innungen, freie 104, 130, 133 f., 135 ff., 189 f., 193 f., 196 f., 199, 201, 206, 208, 210 f.,f 214, 216ff., 223 f.; — Zwangsinnungen 132, 134 f., 136, 183 ff., 193 ff., siehe auch Zwangsinnungen.

Innungsämter 58, 66, 161 ff., 196.

Innungsartikel siehe Statut der Innung.

Innungsaufgaben siehe Aufgaben.

Innungsausschuß 42, 71 f., 128, 130, 132.

Innungsbezirk 18, 52 ff., 56 f., 65, 122, 153, 160, 166, 186, 195, 200, 202, 215.

Innungseinigungsamt 111, 148 f.

Innungserrichtung siehe Errichtung.

Innungsinstitute 49, 56, 85, 87, 152.

Innungskrankenkassen 31, 49, 80 ff., 85 ff., 97, 106, 115, 149 ff., 152, 174 f., 181, 193, 217, 226 f.; — bestehende (nach dem KrVG. von 1883): 82 f.; — bestehende (nach dem KrVG. von 1892): 116; — neue (nach dem KrVG. von 1883): 83 f.; — neue (nach dem KrVG. von 1892): 116 ff.

Innungsmeister 60, 76 f., 159.

Innungsmitglieder 18, 20, 29, 32, 46, 50 f., 53, 56 f., 60 f., 63, 65 f., 69, 76, 81 ff., 86, 93, 98 ff., 118, 120, 140, 141 ff., 144, 150, 154, 157, 160 ff., 165 f., 168 f., 171, 173, 178 f., 184, 194, 196 ff., 201 f., 208 f., 211 ff., 222, 225 f.

Innungsrecht 1 f., 6 f., 10, 12 f., 15, 80, 89, 106, 115, 119, 121 f., 132 f., 134, 148, 218 f., 222 ff.

Innungsschiedsgericht 50, 55, 57, 80, 99, 101, 104, 106 ff., 110 ff., 113 f., 115, 137 ff., 148, 218. — Vollstreckung der Erkenntnisse des 145 ff.; — Zusammensetzung und Verfahren 50, 141 ff., 145; — Zuständigkeit desselben 107 ff., 111 ff., 114 f., 137 ff., 140, 218.

Innungsspruchbehörde 44 ff., 50, 53, 74, 99, 106 ff., 110 ff., 113 f., 115, 137 ff., 148, 155, 161, 218; — Vollstreckung der Entscheidung der 145 ff.; Zusammensetzung und Verfahren 44, 53, 141 f., 145, 155; — Zuständigkeit derselben 107 ff., 111 ff., 114 f., 137 ff., 140, 218.

Innungsstatut siehe Statut der Innung.

Innungsverband 42, 71 f., 99, 128, 130, 132.

Innungsvermögen 18, 19 f., 21 f., 24, 32, 34, 49, 56, 61, 70, 78, 86, 168, 173, 175 f., 178 ff., 181, 197, 200 f.

Innungsversammlung 18, 20, 22, 50, 53, 57, 61, 64, 66, 68, 78, 159 ff., 168 ff., 171, 181, 200 f., 205, 213, 226.

Innungsvorstand siehe Vorstand der Innung.

Innungswesen 1, 10, 16, 31, 43, 94, 132, 216, 224.

Instruktion des Antrags auf Anordnung des Innungszwanges 190.

Internationale Innungen 153.

Juristische Persönlichkeit 10, 17, 23, 28 f., 49, 55 f., 72 f., 76, 178, 180, 182, 219.

K.

Kassenverwaltung der Innungskrankenkasse 82, 86, 116, 118, 150 f.
Konkurs der Innung 67, 78, 179; — von Innungsmitgliedern 18 f., 87 f.
Konventionalstrafen siehe Vertragsstrafen.
Konzession 4 f., 9.
Konzessionssystem 3 f.
Kosten der Innungserrichtung, der Tätigkeit der Innung und des Gesellenausschusses 170 f., 173 f., 200, 208; — und Stempelfreiheit siehe Gebührenfreiheit.
Krankenkassen 48 ff., 55, 81, 84, 150, 193, 217; siehe ferner Innungskrankenkassen.
Krankenversicherungsbeiträge 113, 115.
Kreisregierung, Kammer des Innern, 17 f., 19 f., 21 ff., 40, 45, 48, 52, 55, 65, 68, 70, 77, 85, 99, 153, 156, 175, 179 ff., 181, 189 f., 192.

L.

Landeszentralbehörden 21, 52, 54 f., 65, 70 f., 86, 90, 153, 156, 177, 181, 192 f., 195, 199, 209, 214.
Legitimation des Vorstands 21, 62 f.
Lehrbrief, Erteilung des 53, 154.
Lehrlingsausbildung 31, 37, 43, 46, 74, 92, 99, 119, 123 f., 136, 222.
Lehrlingsprivilegien 41, 45 f., 92 ff., 97, 107, 134, 215 ff.
Lehrlingsstreitigkeiten, Entscheidung von 43 ff., 46, 50, 74, 107, 110, 114, 137 ff.
Lehrlingsverhältnisse 6, 38, 43, 53, 105, 119 f., 127, 132, 136, 154.
Lehrlingswesen, nähere Regelung durch die Innung, 38 f., 41, 43, 45 f., 74, 92, 97, 136, 155, 194, 207; — nähere Regelung durch die Handwerkskammer 130, 136.
Lehrwerkstätten der Innung 39.
Lehrzeit 53, 59, 126, 154, 196, 206 f.
Liquidation der Innung 22 f., 32, 53, 68 ff., 178 f., 182, 214.

M.

Magistrat 45, 51, 146, 172, 177, 190.
Maßstab der Innungsbeiträge 17, 20, 53, 60, 101, 208 ff.
Mehrfacher Handwerksbetrieb 203, 210.
Meisterkassen 196.
Meisterprüfungen 206 f.
Meistertitel 60, 128, 132, 159, 222.
Minderjährige 18, 157 f.
Ministerium des Innern 4, 6, 39 f., 52, 55, 65, 86, 153.
Mitgliederbeiträge an die Innung 20, 53, 61, 64, 76 f., 79, 101 f., 141, 174 f., 197, 208 ff., 211, 220; siehe auch Gesellenbeiträge zur Innung.
Mitglieder der Innungsspruchbehörde 141 ff., 164, 169; — der Gesellenprüfungsausschüsse 169, 195 f.
Mitgliedschaft 18, 56, 133, 156, 202, 221; — ordentliche 56, 58 f., 156 ff.; — außerordentliche 57, 166.
Musterstatuten 39 f., 134; siehe auch Normalinnungsstatut.

N.

Nachweisung von Gesellenarbeit, siehe Arbeitsnachweis.
Nahrungsstand, erforderlicher, 5 f.
Name der Innung 52 f., 154, 192.

Nebenstatuten der Innung 48, 50, 55 f., 64, 82 ff., 86, 133, 144, 156, 174.
Negative Kontrolle der Staatsaufsicht 28.
Neue Innungen auf Grund der GO. von 1869/72: 15, 17 ff., 23 ff., 29 f., 35 f., 37 f., 41, 62, 69 f., 71, 73 ff., 133, 224.
Neuere Innungen auf Grund der GO.Novelle von 1881: 41 ff., 69 f., 73 ff., 78 f., 95 f., 99 ff., 122, 132 f., 183, 194, 215.
Neuredaktion des Textes der GO. 89 f., 137.
Nichtreorganisierte Innungen 71.
Normalinnungsstatut 52, 163, 166, 168 ff.
Notgewerbegesetz 12 f.

O.

Öffentlichrechtliche Körperschaft 2, 23 ff., 29 f., 73 ff., 77, 79, 105, 175, 218 ff., 224.
Ordnungsstrafen 46, 51, 53, 63 f., 66, 76 f., 86, 168, 174.
Organisation der Innung 20 f., 61 ff., 159 ff., 206 ff., 218; — und Geschäftsführung der Innungsunterstützungskassen 48 f., 83, 149, 196.
Ortskrankenkasse 84 f., 87, 115, 118, 151, 220.
Ortspolizeibehörde 45, 51, 146 f., 172.

P.

Personalbeschäftigende Handwerker 128 f., 143, 190, 200 f., 203 ff., 207.
Pflege des Gemeingeistes und Standesbewußtseins 41, 43, 52, 186.
Polizeibehörde 44 f., 51, 76, 146.
Preußischer Gesetzentwurf über die Zwangsorganisation des Handwerks usw. (1896): 128 ff., 158, 163, 204.
Preußisches Handelsministerium 38, 125, 128.
Prüfung beim Eintritt in die Innung 18, 32, 59; — der Gesellen (Meisterprüfung) 47, 194 f.; — der Lehrlinge 46, 74, 191.
Prüfungsausschuß 159, 164, 169, 194 f.
Prüfungswesen 9.
Prüfungszeugnisse 47.

R.

Realrecht 3.
Rechnungsführung der Innung 48, 102, 149.
Rechnungsjahr 101, 117, 159, 205, 213.
Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder 19, 53, 60, 157 f., 205.
Rechtsfähigkeit der Innung 17, 25, 55 f., 85, 133, 220.
Rechtsnatur der Innungen; — der neuen Innungen der GO. von 1869/72: 23 ff., 33, 35, 73; — der neueren Innungen der GO. Novelle von 1881: 72 ff., 78, 105, 217 f.; — der freien und Zwangsinnungen der Novelle von 1897: 135, 217.
Rechtsweg 51, 64, 76, 101 f., 104, 144, 175.
Reichsamt des Innern 52, 95, 125 ff., 128, 134, 226.
Reichswährung 89.
Rekurs 22, 54, 68, 156, 179, 198.
Reorganisation von Innungen 70 f., 91, 96, 123 f.
Reservefond 87.

S.

Schiedsgerichte von Innungen siehe Innungsschiedsgerichte.
Schlachthäuser, öffentliche 183.
Schließung der Innung 67 ff., 70, 78, 90, 133, 152, 178 ff., 181 ff., 193, 196, 213 f.; — der Innungskrankenkasse 152, 181.
Schöffenamt 141 f., 161 f., 167.
Selbständiger Betrieb eines Gewerbes 17, 32, 42, 203.
Selbstübernahmerecht der Aufsichtsbehörde 66, 78, 144. 199,
Sicherheitseinrichtungen 119.
Sitz der Innung 53, 65, 181, 186, 188, 190, 192 f., 200.
Sonntagsruhe 119 f.,
Soziale Gesetzgebung des Königreichs Bayern 8.
Sparkassen 31.
Spezialvollmacht 21, 63.
Sporteln siehe Gebühren.
Staatsaufsicht siehe Aufsicht über die Innung.
Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern 153, 156, 179, 182, 192 f., 198 f., 209.
Statutarische Befreiung von Beiträgen 209 f.; — Zwangsmitgliedschaft 202 ff., 205 f., 225.
Statut der Innung 17 ff., 20 f., 24, 31, 44, 46, 52 ff., 55, 56 f., 58 ff., 61, 63 f., 73, 78, 83, 86, 119 f., 133, 141, 154 ff., 158, 160, 163, 167 ff., 170, 174, 178, 182, 193, 199, 203, 205, 208 ff., 220.
Stehender Gewerbebetrieb 202.
Stellvertreter 143, 158.
Stempelfreiheit siehe Gebührenfreiheit.
Sterbekassen 31, 182, 196.
Stimmrecht in der Innungsversammlung 18 ff., 53, 57 f., 61, 87 f., 157 f.
Strafgelder siehe Geldstrafen.
Strafvorschriften 42, 46, 62, 77, 94, 98, 132, 159, 168, 173.
Streitigkeiten in Innungssachen 22 f., 66 f., 101, 108, 110, 112, 175, 206; — zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen 50 f., 76, 101, 107 ff., 113, 137; — zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen 43 ff., 101, 107 ff., 137.
Submissionen 47, 226 f.

T.

Talerwährung siehe Reichswährung.
Taxen siehe Gebühren.
Terminsbestimmung 144.

U.

Übergangsbestimmungen 116, 134, 159, 183, 195, 207 f., 215.
Übergang von Innungsvermögen auf die Zwangsinnung 181.
Überwachungsbefugnisse der Innung 53, 119 f., 136, 155, 167, 171 ff.
Überweisung von Innungsvermögen an die Zwangsinnung 182, 193; — von Innungsvermögen an Gemeinden 22, 180; — von Innungsvermögen an Kranken- und Unterstützungskassen 182, 214.
Untere Verwaltungsbehörde siehe Distriktspolizeibehörde und Magistrat.
Unterordnung der Innungen unter die Handwerkskammern 136 f., 194.
Unterrichtsanstalten 23, 180.
Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger 5.
Unterstützungsanspruch gegenüber Innungskrankenkassen 49.

Unterstützungskassen 31, 48 ff., 55, 81, 83, 85, 102, 149, 153, 175, 180, 182, 196.

V.

Veränderungen im Bestande der Zwangsinnungen 200 f.
Verbot (Beschränkung) der Lehrlingshaltung 46, 92 ff., 95, 126, 217.
Verbot von Preisfestsetzungen der Zwangsinnungen 197; siehe auch Abänderung bezw. Aufhebung des § 100 q.
Verengerung des Zwangsinnungsbezirks 200.
Vergleiche vor der Innung 145.
Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen 39, 43, 58, 97, 148, 165.
Verhandlungstermin 144.
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte 18 f., 87 f., 158, 161.
Vermögen der Innung siehe Innungsvermögen; — der Innungskrankenkasse 83, 86, 149.
Vernachlässigung der Innungsaufgaben 68, 213.
Veröffentlichung des Zwangsinnungsstatuts und der Anordnung des Zwangsbeitritts 182, 192, 199.
Versagung der Genehmigung des Innungsstatuts und der Nebenstatuten 18, 54 f., 68, 78, 86, 155, 198 f.
Versagung des Eintritts in eine Innung 18 f., 31 f., 59, 158.
Verteilung von Innungsvermögen 22, 32, 178 f., 214.
Verträge einer Innung 21, 34, 176.
Vertragsstrafen 112, 138 f., 198.
Vertreter der Aufsichtsbehörde 22, 62, 66, 167, 178; — zur Innungsversammlung (51), 160 f.
Vertretung der Innung 21, 62 f., 151 f., 178.
Verwaltung der Innung 20 f., 48, 53, 57 f., 60, 61 ff., 65, 102, 135, 159, 165, 167 ff., 170, 173 ff., 206, 208 ff., 218, 220; — und Verwendung des Innungsvermögens 5, 9, 20, 34, 48 f., 68 f., 86, 102 f., 175 f., 214.
Verwaltungszwangsverfahren siehe exekutivische Beitreibung der Innungsbeiträge usw.
Verwandte Gewerbe 5, 17 f., 42, 72, 125, 129, 136, 187, 189, 200, 203.
Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte 58, 61, 86, 158, 166.
Vollmachten der Innungsbeauftragten 172.
Vorrechte (Privilegien, Begünstigungen) der Innung 20, 25 ff., 29, 33, 45, 73 ff., 76 ff., 79, 86, 100, 107 f., 122 f., 134, 140, 215 ff.
Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens 38, 45, 136 f., 167, 169 f.
Vorschußkassen 197.
Vorsitzender der Innungskrankenkasse 150 f.; — des Innungsschiedsgerichts 50 f., 144.
Vorstand der Innung 18, 20 f., 44, 53, 61 ff., 64, 66 f., 68 f., 77 f., 86, 101 f., 133, 152, 159 ff., 162, 164 f., 167 f., 170, 172 ff., 179, 207, 213; — der Innungskrankenkasse 150 f.

W.

Wahlablehnung 51, 141, 143, 164 f., 167.
Wählbarkeit (Innungen) 58, 141 ff., 161 ff., 167, 207.
Wahlberechtigung 141 f., 161 f., 167.

Wahlen (Innungen) 21, 51, 62, 66, 141 ff., 144, 160 ff., 163 ff., 166 f. 169.
Wahrung von Geschäftsgeheimnissen 172 f.
Waisen als Innungsmitglieder 18, 157.
Wanderbetriebe 87, 202.
Werkmeister 57, 140, 157, 204,205 ff.
Wert des Streitgegenstandes 146.
Wertgegenstände der Innung 169, 177.
Witwen als Innungsmitglieder 18, 57, 61, 157 f.
Witwen- und Waisenfürsorge 31.
Witwen- und Waisenkasse 182, 196.

Z.

Zeitversäumnis 141, 144, 164, 167.
Zentralbehörde siehe Landeszentralbehörde.
Zunft 2 f., 5, 9, 10, 16, 20, 221.
Zunftartikel siehe Statut der Innung.
Zunftautonomie 2, 220 f.
Zunftordnung 9.
Zunftrecht 3.
Zunftsystem 3, 6.
Zunftverfassung 3, 220.
Zunftzwang 2 f., 124, 220 f.
Zurückführung des Lehrlings, zwangsweise 147.
Zurücknahme der Anordnung des Innungszwangs 213 f.
Zuwahl zum Gesellenausschuß 166.
Zwangsetatisierungsrecht 212.
Zwangsinnungen 51, 93, 121 f., 127, 129, 132 f., 135, 163, 177, 180 ff., 183 ff., 189, 193 ff., 220 f., 223; — obligatorische 91, 104, 129 f., 159; — fakultative 130, 219, 224.
Zwangsmitgliedschaft, gesetzliche 158, 189, 210 f., 203, 206, 225; siehe auch statutarische Zw.
Zwangsvollstreckung 44 f., 51, 76, 108, 114, 145 f.
Zweck der Zünfte und Innungen 5, 30, 60, 68, 77, 126; — der neuen Innungen der GO. von 1869/72: 17, 29; — der neueren Innungen der GO.Novelle von 1881: 42f., 75 f.